Inv: Isag Massow
121-1

<36637779620014

<36637779620014

Bayer. Staatsbibliothek

H. L. 92. a.
Hist lit part
L 3. C. 17.

Handbuch
der
Litteratur,
angehenden Justizbedienten
vorzüglich
den Königlich Preußischen Justitzreferendarien
gewidmet

von

Eberh. Jul. Wilh. Ernst v. Massow

erstem Präsidenten der Königl. Preuß. Pommerschen und Camin-schen Regierung, des Consistorium und des Vormundschaftscolle-gium erstem Curator des St. Marienstifts und acad. Gym-nasium zu Altenstettin.

Erster Band.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai.
1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich habe bereits in der Abhandlung über die Bildung der Justitzreferendarien *) auszuführen gesucht: daß bey dieser Bildung eine allgemeine Anleitung jedem Referendario bey seinem Eintritt in die Laufbahn der Geschäfte der allgemeine Führer werden muß. Ich nahm Vier Hauptgegenstände dieses Unterrichts an, die nach meiner ersten Idee die vier Haupttheile der Anleitung ausmachen sollten, nemlich: 1. Moralische Bildung, 2. Bildung des Verstandes durch Kenntnisse und Wissenschaften, 3. Besondre Regeln der practischen Arbeiten, 4. Bestimmung der Referendarien zu wirklichen Aemtern, Vorbereitung zum großen Examen, und Verwaltung eines wirklich anvertrauten Amtes. Da ich aber diesen Plan — ohne Verabsäumung meiner Dienstgeschäfte — nicht in der eben bemerkten Ordnung ausführen konnte: so entschloß ich mich schon vorher im Jahr 1785, den dritten Theil zuerst zum Gebrauch für die Stettinschen Referen-

*) S. Kleins Annalen der Gesetzgebung rc. Band 3. Seite 339. u. ff.

darien auszuarbeiten. Ich ließ demselben eben so den zweyten Theil im Jahr 1790 folgen, und setzte den ersten und vierten Theil zur sich gelegentlich darbiethenden Muße aus. Mittlerweile wurde ich veranlaßt, zum bequemern und leichtern Gebrauch der hiesigen und der auswärtigen Preussischen Justitzreferendarien diese Manuscripte nach und nach drucken zu lassen, und jene Anleitung nicht als ein aus vier Theilen bestehendes Werk — sondern jeden der drey ersten Theile — als ein besondres Buch — herauszugeben. Daher erschien im Jahr 1792 zuerst der Dritte Theil unter dem Titel: Anleitung zum practischen Dienst der Königlich Preussischen Regierungen — u. s. w.; und nunmehr lege ich dem Publico den Zweyten Theil — unter dem vorgesetzten Titel: Handbuch der Litteratur — vor. Sollte ich länger leben und Zeit abmüssigen können, so wird der noch nicht im Manuscript vollendete Erste Theil — etwa unter dem Titel: Unterhaltungen über die Moral und Politik der Staats- und Justitzbedienten — den Beschluß machen. In diesen Unterhaltungen würde ich zugleich die Gegenstände des Vierten Theils in sofern mit aufnehmen, als sie nicht schon in der Anleitung zum practischen Dienst — oder in dem vorliegenden Handbuch — vorgetragen sind, so daß also der Vierte Theil ganz wegfällt.

Meine

Meine seit November 1777 *) angestellten Beobachtungen junger Justitzbedienten — und die damit verbundenen Versuche ihrer moralischen, wissenschaftlichen und practischen Erziehung — haben mich überzeugt: daß Mangel der Litteratur — oder wohlgeordneter historischer Uebersicht der zu unserm Fache nöthigen Wissenschaften und Kenntnisse, ihrer Quellen, des Verhältnisses einer jeden zu dem unmittelbaren Beruf und der Mittel, sie zweckmäßig zu studiren, der Hauptgrund ist, warum Geschäftsmänner nicht immer das sind, was sie zur Erreichung ihrer Bestimmung seyn sollten. Ich fand unter den Referendarien viele, die die Bemühungen verdienstvoller Gelehrten in der allgemeinen Encyclopädie und Litterairgeschichte mit gutem Erfolge für Sachkenntniß benutzt hatten; die mehresten aber wusten wenig Zusammenhangendes davon. Jene machten allerdings auf ihrer weitern Bildungslaufbahn — selbst ohne Hülfe eines sich ihnen ganz eigentlich widmenden Lehrers — merkliche Fortschritte; diese aber blieben bey dem besten Willen und Fleiß so sehr zurück, daß man nicht absehen konnte: wie es möglich sey, sie über das gleichsam Handwerksmäßige ihrer Brodtkenntnisse hinauszuführen.

Meine eigene und die Bemühungen verschiedener — sich für das Bildungsgeschäft thätig in-

*) Da ich zweyter Präsident der hiesigen Regierung wurde.

teressirender — Mitglieder konnten sich ohne Nachtheil des Dienstes nicht in das weitläuftige Unternehmen — zur Ausfüllung dieser Lücke bey jedem Individuo — wagen. Es fehlte hier an den Vorkenntnissen, die dem Referendario den Satz beweisen müssen:

> Daß ein — bloß auf die Rechtsgelahrtheit — und bey dieser nur auf das täglich anzuwendende eingeschränktes — Studiren schlechthin unzureichend für den Staats- und Justitzbedienten sey,

die selbst bey solcher engen Einschränkung seines Wissens ihm Methodik und Auswahl richtig zeichnen sollen. Auch bey denen, die jene Litteraturkenntniß besaßen, vermißte ich das, was man Subjectivencyclopädie, Methodologie und Litteratur nennen könnte.

Sie hatten auf dem großen Felde der Gelahrtheit ihren individuellen Standpunkt nicht richtig gefaßt, sich in Gegenden verirrt, die sie nur entfernt auf der Charte betrachten, nicht aber beym Studiren selbst betreten sollten. Sie waren nicht genug vor den Irrwegen gewarnt, die den künftigen Geschäftsmann zu sehr von seinem Zweck ab — und in dem an sich Nützlichen — oft zu angenehm Unterhaltenden — zu weit führen, die ihn von der Bahn ableiten, auf welcher er am gradesten zu

den ihm nöthigen Berufskenntnissen gelangen kann. Einzelne Winke konnten ein dergleichen Subject aufmerksam machen, ihm jedoch nicht ganz Wegweiser werden; demjenigen aber, der ganz Fremdling in der allgemeinen Litteratur war, zu nichts nützen. Beyden war also nur durch einen allgemeinen Unterricht in der Litteratur — auf die Subjectivencyclopädie modificirt — zu helfen.

Einen zweyten eben so wichtigen Grund der mangelhaften Ausbildung glaubte ich darin zu finden: daß viele junge Leute bey der Jugenderziehung — bey dem Schul- und Universitätsunterricht — nicht zweckmäßig zum richtigen Gebrauch und Vervollkommnung ihrer Seelenkräfte gebildet, daß angebohrne Fähigkeiten entweder nicht aufgesucht und benutzt — oder wohl gar gemißbraucht werden. Ich fand bey dem einen eine bewunderenswürdige Fertigkeit des Gedächtnisses — aber wenig oder gar keine Cultur des Judicii; mehrentheils war dann nur Wortgedächtniß da, aber das Sachengedächtniß stand mit dem Grade der Beurtheilungskraft im Gleichgewicht. Aufmerksamkeit und Beobachtungsgeist vermißte ich bey den mehresten; wenigstens nicht genug durch Uebung erweckt, nicht allemal auf passende Gegenstände gerichtet. Zerstreuung und Leichtsinn hielten bey dem fähigsten und besten Jüngling die moralische und wissenschaftliche Aus-

bildung zurück. Eigendünkel, Sinnlichkeit und andre moralische Schwächen wirkten bey vielen der Cultur des Verstandes entgegen.

Alles dies bestimmte mich, mehrere Jahre hindurch im einzelnen meine jungen Freunde — durch entfernte aber genaue Beobachtung — gleichsam zu studiren; nach der Verschiedenheit ihrer natürlichen Talente, der Kenntnisse, die ich bey ihnen wahrnahm, des Temperaments und Gemüthscharacters, bey dem einen diesen — bey dem andern jenen — Versuch zur Nachhelfung des Versäumten zu machen. Bey der großen Anzahl der Referendarien, bey dem Umfange der mich und sie beschäftigenden Dienstpflichten, konnte ich nur langsame Fortschritte machen, mehr Materialien zur eignen Theorie über diesen wichtigen Gegenstand sammlen, als wirklich glücklichen Erfolg meiner Versuche im Ganzen bewirken. Von der einen Seite lehrte mich die Erfahrung oft den Irrthum erkennen und verbessern, den ich im Verhältniß gegen ein einzelnes Subject bey Anwendung allgemeiner Regeln begangen hatte; von der andern aber ermunterte mich der Erfolg im entgegengesetzten Fall zum verdoppelten Fleiß, dem Ziel immer näher zu treten. Ich bemerkte, daß selbst fähige und fleissige Referendarien einer allgemeinen theoretischen Anleitung zum practischen Dienst bedurften, um den ganzen

zen

zen Plan, der unsern Wirkungskreis im Grundriß zeichnet, gleichsam mit einem Blick zu übersehen. Ich entwarf im Jahr 1785 den oben erwähnten Dritten Theil anfänglich im Manuscript, welcher in der Folge an. 1792 gedruckt wurde. Ich erreichte meinen Endzweck zwar in Beziehung auf diesen Punkt bey vielen. Indessen ging diese Anleitung nur auf Gegenstände der Bildung des practischen Juristen und Staatsbedienten. Ihre Benutzung setzte aber einen schon cultivirten und mit theoretischen Kenntnissen ausgerüsteten Verstand voraus. Diesen vermißte ich bey vielen Referendarien. Gute Anlagen, natürliche Talente waren nicht immer zu demjenigen Grade der Vollkommenheit gediehen, den ein Rechtscandidat beym Eintritt in die Laufbahn der Geschäfte der Regel nach schon erreicht haben sollte. Wissenschaftliche Kenntnisse fanden sich mehr im Einzelnen, als im Ganzen. Es blieben hier noch viele Lücken auszufüllen übrig, die man auf Schulen und auf der Universität offen gelassen hatte. Ich sahe wohl ein, daß mein Unterricht sowohl im allgemeinen — als durch einzelne Beschäftigung mit diesem oder jenem Individuo — das nicht ersetzen konnte, was in jeder Art der Kenntnisse selbst mangelte. Dies überstieg die Grenzen meiner Kräfte, und der von Dienstgeschäften freyen Zeit.

Ich schränkte mich daher darauf ein: wenigstens durch den Entwurf des Zweyten Theils der Anleitung, aus welchem das vorliegende Handbuch — obgleich mit manchen bey der Benutzung desselben vorgenommenen Abänderungen — entstanden ist, und Mittheilung des Manuscripts an die Hn. Referendarien im Jahr 1790 sie auf die Cultur des Verstandes aufmerksam zu machen; ihnen die Gelahrtheit im kurzen gleichsam historischen Abriß zu zeichnen; daraus diejenigen Theile auszuheben, die ein Justizbedienter in seinen verschiedenen Dienst- und Privatsituationen wissen soll; die Mittel anzugeben, wie er sie zweckmäßig studiren muß, und sie mit den dabey zu gebrauchenden Büchern bekannt zu machen.

Bey der Verschiedenheit des natürlichen Verstandes — und der von jedem Individuo erreichten Stuffen der wissenschaftlichen Ausbildung — war es unmöglich, diese allgemeine Anleitung grade auf das Bedürfniß eines jeden Referendarii passend zu entwerfen. Ich mußte daher nicht bloß den vollendeten oder den versäumten Studenten — sondern auch den vernachlässigten Schüler mir vorstellen, wenn meine Arbeit den Referendarien im Ganzen brauchbar seyn sollte. Freylich ist der Fall selten, daß derjenige, der die Universität ohne die zum Studiren nöthi-

ge Schulkenntnisse betreten hat, als Student oder gar als Referendarius das Versäumte nachholen könnte. Er wird allerdings nie soweit kommen, als ein anderer, der jede Periode seiner Geistesbildung sorgfältig benutzte; eiserner Fleiß des Studenten kann nie das ganz ersetzen, was er auf der Schule nicht lernte, nie vollständige Wissenschaft der Universitätsstudien geben; wenn es dagegen eher möglich ist, auf den Grund der in der Schule gefaßten Vorkenntniß im Referendarienstande und folgenden Leben — mit langsamern Schritten und verdoppelter eigner Anstrengung das zu lernen, was man bequemer und früher als Student hätte fassen können. Allein ich könnte doch Beyspiele anführen, die es beweisen, daß auch vernachlässigte Schulwissenschaft — wo nicht ganz doch großentheils — unter besondrer Anleitung eines erfahrnen Lehrers — in den ältern Jahren noch erworben werden kann; wenn der junge Mann nemlich natürlichen — über das Gewöhnliche erhabenen — Verstand hat; wenn seine körperliche Gesundheit die hiezu nöthige starke Anstrengung im Denken und Arbeiten erlaubt; wenn er Willen, Muth und Thätigkeit genug besitzt, diesem Endzweck alles aufzuopfern, was der Jüngling, der früher anfing, sich nicht versagen darf. Wird er gleich selten das Ideal eines durchaus geschickten Geschäftsmannes erreichen: so kann doch mehr aus ihm werden, als

wenn

wenn er gar nicht auf jene Laufbahn zurücktritt. Schon der Gedanke: daß unter vielen fähigen Köpfen auch nur einer oder wenige so aus der Sphäre der unwissenden — unglücklichen — Jünglinge auf eine höhere Stuffe schreiten können, welches die Erfahrung nur als schwierig — aber nicht unmöglich — darstellt, hatte für mich so viel reitzendes, daß ich nothwendig den Plan meines Handbuchs soweit zurückführen mußte.

Ich glaube auch hiedurch nicht die Begriffe zu verletzen, die man sich billig und in der Regel von der Geistescultur eines Rechtscandidaten machen muß, der zum Auscultator eines Preussischen Gerichtshofes bestellt wird. Es ist bekannt, daß bey seiner Prüfung mit gewisser Strenge verfahren wird; daß die mehresten schon über jene ersten Anfangsgründe des menschlichen Wissens hinaus sind, die ich für schwächre Brüder berühre. Dagegen aber wird sich wohl so leicht niemand eines durchaus vollständig ertheilten und benutzten Schul- und Universitätsunterrichts rühmen können, wo nicht manches nützliche und nöthige verabsäumt seyn sollte. Noch ist es die beste Zeit, auch dieses zu fühlen und zu verbessern. Vielleicht stimmt bey manchem nicht ungeschickten Referendarius ein Blick in dies oder jenes — eigentlich für Kinder und Schüler geschriebene — Buch die hohe Idee von seinem Wissen herunter,

ter, wenn er darin neue ihm bisher unbekannt gebliebene Belehrung findet. Wo eigentlich gelehrte Kenntniß am gründlichsten gelehret wird, da vergißt man oft, das im gemeinen Leben täglich Brauchbare zu berühren. Das richtige Verhältniß zwischen Sprach- und Sachkenntnissen wird nicht in allen Schulen hinreichend beobachtet.

Wenn also Schulkenntnisse — mehr oder weniger — manchem Referendarius fehlen, so wird dieser Fall noch öfter in Rücksicht derjenigen eintreten, die in das Gebieth der Universitäten gehören. Das dort Versäumte, nicht richtig Gefaßte, nicht genug mit allgemeinem Blick auf das ganze System der menschlichen Kenntnisse Uebersehene muß im Referendarienstande nachgeholt, berichtigt, aus dem Ganzen zum weitern Verfolgen ausgehoben werden. Dies alles ist also wesentlich im meinem Plan. Der Rechtscandidat, der bey der Prüfung einen offenen Kopf — und in dem sogenannten Gemeinen — besonders Römischen Recht — auch nur mäßige Kenntniß zeigt, kann vom ersten Bildungsschritt zu Geschäften nicht ganz zurückgewiesen werden, weil in ihm wenigstens Anlage zu geringern Justizbedienungen liegt; weil er, wie die Erfahrung gelehrt hat, unter sorgfältiger Anführung seine Mängel verbessern — und sich zu den wich-

tigsten Aemtern noch geschickt machen kann. Dies kann er aber nur, wenn er nicht bloß die Rechtsgelahrtheit fleißig fortstudirt, sondern auch die übrigen — jedem wohlerzogenen Menschen und dem Staatsbedienten seines Faches nöthigen — Wissenschaften cultivirt.

Alles dies muß er daher gleichsam aus der academischen Periode in sofern an sich ziehen, als er es noch nicht von da mitgebracht hat.

Selbst diejenigen, die in den Schul- und Universitätswissenschaften so weit sind, als es das glückliche Talent durch angewandten Fleiß und Begünstigung andrer Nebenumstände nur jemals zu bringen vermag, bedürfen in ihrer neuen Laufbahn als Referendarien einer hierauf ganz besonders modificirten Methodik des fortzusetzenden Studirens. Hier sollen die erworbenen Kenntnisse von neuem umgeschaffen werden. Man muß manches an sich Nützliche in der weitern Anordnung des Studienplans — entweder ganz weglassen, oder nur aufs Nothwendige einschränken; viele Gegenstände aus andern Gesichtspunkten betrachten und beurtheilen. Der Referendarius muß neue Wissenschaften anfangen, die nicht eher als in dieser Periode erlernt werden können, die ihm aber kein Lehrer unmittelbar beybringt. Es wartet Geschäftsfertigkeit auf ihn, die er sich erwerben soll. Hier ist ihm eine allgemeine Anwei-

weisung nöthig, die ihm die Methode der Selbstbildung zeigt, auf das hinweiset, was — er für sich — und wie — er es aussondern soll.

Eine dergleichen Anleitung ist nun allerdings der Hauptendzweck dieses Handbuches. Ich konnte ihn nicht anders erreichen, als durch einen kurzen Abriß des ganzen Inbegriffs der Gelahrtheit; aus welchem gleichsam die Subjectivencyclopädie der Justitzbedienten ausgehoben wird.

Die Ausdehnung dieses Abrisses auf alle Arten der Wissenschaften und Kenntnisse war schon in dieser Rücksicht nothwendig. Ich konnte mich nicht auf dasjenige einschränken, was dem — beym Eintritt in die Gerichtshöfe schon völlig ausgebildetem — Rechtscandidaten nur gesagt werden durfte, wenn ich die oben gerechtfertigte Idee ausführen wollte: den übrigen noch nicht soweit fortgerückten nachzuhelfen. Selbst dem jungen Manne, der vieles, was hier gesagt wird, schon weiß, wird es nicht unangenehm seyn, auch dies in concentrirter Darstellung — in Verbindung mit dem, was ihm noch neu ist, nochmals zu lesen.

Es ist meine Absicht nicht, die Wissenschaften selbst vorzutragen, sondern nur die ersten Linien einer allgemeinen historischen Kenntniß des weitläuftigen Reiches der Gelahrtheit zu zeichnen;

bey jedem Theile menschlicher Kenntnisse ihren Nutzen und Gebrauch für den Preussischen Staats- und Justitzbedienten nach seinen gewöhnlichen Privat- und Dienstverhältnissen auseinander zu setzen, und dadurch den oben gerügten Mangel der Litteraturkenntniß zu heben.

Um diese Kenntniß zu benutzen, waren kurze Bemerkungen über den Verstand und dessen Ausbildung nothwendig; jedoch nur bloß als Winke für Anfänger, wozu mich die Beobachtung veranlaßt — und deren gute Wirkung bey einzelnen Subjecten sich mir durch die Erfahrung bestätiget hat.

Weitläuftig mußte ich mich bey der Geschichte und bey der Staatslehre einlassen, da diese beyden Wissenschaften ausser der Jurisprudenz dem Staatsbedienten vorzüglich wichtig sind. Die Rechtsgelahrtheit erforderte — als Hauptquelle des Berufsstudirens meiner Leser — die noch mehr ins Einzelne gehende historisch methodologische Betrachtung. Ich glaubte, bey der Preussischen Jurisprudenz aus den übrigens diesem Handbuche gezeichneten Grenzen mit Recht weichen — und mich auf eine kurze Beschreibung unserer Preussischen älteren und neuern Gesetze ausdehnen zu können; da ich diese Gelegenheit benutzen wollte, den Referendarien — in Erman-

gelung einer eigentlichen Geschichte unserer einheimischen Gesetze und Rechtswissenschaft — einen allgemeinen Begriff davon zu machen.

Ich gestehe sehr gerne, daß dem ersten Anschein nach es mehr abschreckend als einladend für den Anfänger seyn möchte, wenn er das große hier entworfene Gemälde aller Wissenschaften ansiehet; daß er muthloß werden könnte, auch nur den ersten Schritt zur Erreichung des Ideals zu thun, welches ich in diesem Handbuche zu dem Inbegriff der einem Justitzbedienten nöthigen Kenntnisse entworfen habe. Ich will auch zugeben, daß bey manchem Jünglinge die Begierde erregt werden kann, tiefer in das eigentliche Studiren einzudringen, als es ihm pflichtmäßige Berufsthätigkeit erlaubt.

Allein ich hoffe, diese Bedenken im vierten Theil — so wie auch durch einige Stellen des ersten Theils im zweyten Titel zu heben; und ersuche jeden Leser, auf den sie passen, diese Stellen zum Trost oder zur Warnung vorläufig durchzulaufen.

Die Bemerkung der Bücher soll keine vollständige Bibliographie — selbst nicht als Compendium betrachtet — seyn. Ich habe bloß von jeder Wissenschaft einige ausgezeichnet, und besonders die neuern Schriften, die man sich sonst

aus den laufenden Journalen zusammen suchen müßte.

Ich schmeichle mir, kein einziges ganz schlechtes Buch aufgenommen zu haben, wenigstens da nicht, wo bessere heraus sind. Jedes Buch nach seinem eigentlichen Werth genau und richtig zu würdigen, wird ein billiger Leser von mir nicht fordern, der ich kein Gelehrter von Metier, sondern ein Geschäftsmann bin. Der Umfang dieses Handbuchs würde ohnedem dadurch zu weit ausgedehnt worden seyn. Selbst da, wo es nach meinem Endzweck unvermeidlich war, ein oder andres Buch zu tadeln, oder die sich nach meiner Beurtheilung darin findende Fehler zu bemerken, will ich mich gerne eines bessern belehren lassen. Um nicht in der Auswahl zu fehlen: welches von mehrern Büchern über einerley Gegenstand das beste sey? habe ich lieber mehrere genannt. Denn überhaupt ist diese Frage im Ganzen oft schwer zu beantworten. Es kommt hiebey viel auf das Subject an, welches das Buch benutzen soll. Auf diese Vergleichung konnte sich ohnedies diese allgemeine Anleitung nicht einlassen. Sie muß es den Referendarien selbst überlassen, diese Fingerzeige in der Art zu benutzen: daß sie einen älteren Amtsbruder, andre gelehrte Freunde — und besonders geschickte

Räthe

Räthe — um Rath fragen; so wie dies überhaupt fast bey jedem Anwendungsfall des hier allgemein bemerkten empfohlen wird. Dies Handbuch soll eigentlich nur der individuellen Bildung jedes Subjects vorarbeiten. Es wird dem Referendarius und dem Rathgeber doch leichter seyn: aus mehrern darin benannten Büchern das jedem Studirenden am mehresten Angemessene zu wählen; vielleicht ein andres in dieser Rücksicht noch besseres an die Stelle zu setzen, als wenn man die Quellen selbst erst aufsuchen soll.

Was hier im Allgemeinen über die Methodik, über Folgeordnung der Kenntnisse — und über ihr Verhältniß zum Bedürfniß jedes Lesers — gesagt wird, kann der rathende Freund neben seinen Geschäften modificiren und berichtigen; wenn er gleich nicht allemal Muße hätte, das ganze Studiensystem von neuem zu entwerfen.

Ich bin überzeugt: daß das Handbuch brauchbarer seyn würde, wenn es statt der Anzeige der Bücher im Ganzen mehr einzelne Stellen auszeichnete. Allein dies führte wieder zu weit, machte die schon weitläuftige Anleitung zu volumineus; jedoch habe ich mich bemühet, einzelne Stellen da auszuzeichnen, wo es sich mit dem Endzwecke meines allgemeinen Vortrages vereinigen ließ.

Ueber den Titel: (Handbuch der Litteratur) ließe sich allerdings manches erinnern. Er verspricht im strengen Sinn mehr, als das Buch leistet; er setzt einen Gelehrten zum Verfasser voraus — dies bin ich nicht. Ich habe aber doch, wie ich hier nicht unbemerkt lassen kann, den 3ten bis 5ten Titel des 1sten — und den 1sten bis 8ten Titel des 2ten Theils — sowohl bey dem ersten Entwurf — als bey der Umarbeitung zum Druck — einem hiesigen gelehrten Freunde zur Prüfung vorgelegt, und dessen — so wie auch andrer Sachkundigen — einzelne Erinnerungen benutzt und eingeschaltet. Hiedurch sind ganze Paragraphen entstanden, andre berichtigt und ergänzt. Sehr gerne hätte ich jenen Freund auf dem Titelblatt genannt, und das, was er mir an die Hand gab, vor demjenigen beym Abdruck ausgezeichnet, was mein Entwurf gewesen ist, wenn er nicht beydes ausdrücklich verbeten hätte.

Jede Erinnerung der Sachverständigen — besonders auch derjenigen, die dies Handbuch etwa zur besondern Bildung einzelner Subjecte veranlassen möchte, — wird mir willkommen seyn, und meine Absicht befördern: das Bildungsgeschäft junger Justitzbedienten durch gesammlete Erfahrungen und daraus abzuleitende Theorie zu erleichtern.

Auf

Auf diese Absicht bezieht sich die Stelle des Titels: (vorzüglich den Königl. Preußl. Justizreferendarien gewidmet).

Ich weiß, daß sorgfältige unparteiische Prüfung einsichtsvoller Gelehrten und Staatsbedienten in diesem Versuch manche erhebliche Mängel entdecken wird. Was ein Geschäftsmann in den oft unterbrochenen Stunden der Muße im eigentlich gelehrten Fache ausarbeitet, kann nicht so vollkommen seyn, als was ein Gelehrter liefert, der sich anhaltend nur mit dem Object seiner Arbeit beschäftiget, der wenigstens nicht durch ganz heterogene Gegenstände seines Berufs in der Folge der Gedanken zerstreut wird. Selbst Gleichförmigkeit des Styls, sorgfältige Wahl des bessern — kürzern Ausdrucks hat dieser mehr in seiner Gewalt. Ihm würde die wissenschaftliche Bekanntschaft mit der alten und neuen Litteratur manches nützliche — vielleicht bessere Buch, welches ich nicht kannte, zugewiesen haben, da ich oft Wochen — und Monathe lang — mich den Dienstgeschäften so anhaltend widmen muß, daß mir viele Erscheinungen in der gelehrten Welt entgehen.

Dies alles wird meinen Anspruch auf Nachsicht — aber auch zugleich meinen Wunsch — rechtfertigen: daß gelehrte Menschenfreunde auf

diese oder jene Art das ergänzen, was ich in meiner Lage nicht vollständig — nicht fehlerfrey leisten konnte. Jeden Wink dieser Art werde ich dankbar zu meiner Belehrung — zur bessern Erreichung meiner guten Absicht — benutzen. Derjenige, der mir gründliche Critiken nachweiset, wird mir einen angenehmen Freundschaftsdienst erzeigen, der Verfasser derselben aber mich besonders verpflichten.

Meine Absicht geht hauptsächlich dahin, die Bahn zu brechen, die Referendarien zur Uebersicht des ihnen aus der Gelahrtheit nützlichen und nöthigen betreten sollen. Ich überlasse es den Bemühungen sachkundiger Gelehrten, diese Bahn zu ebenen; durch einzelne Bemerkungen in periodischen Journalen das weiter auszuführen, was ich nur kurz berührte; da zu berichtigen und zu ergänzen, wo ich vielleicht hin und wieder geirrt, oder mich nicht umständlich genug eingelassen habe. Nicht Hauptabsicht — sondern nur Nebenzweck — war es, dieses Buch so einzurichten, daß es auch Privatleuten und Geschäftsmännern, die nicht Juristen sind, die sich mit der Gelehrtengeschichte und Bücherkenntniß nicht besonders beschäftigen können, eine allgemeine historische Nachricht seyn möchte, um das im kurzen Grundriß — allenfalls mit weiterer Nachspührung in den angezeigten Quellen — zu übersehen, was nicht

nicht unmittelbar zu diesen oder jenen Berufskenntnissen gehört.

Sollten es hin und wieder junge Leute auf Schulen lesen, so werden sie sich überzeugen: wie nöthig es sey, daß man die frühen Jahre benutze, um sein Amt in unserm Fach geschickt zu verwalten. Niemand verlasse sich darauf, er würde dereinst als Referendarius doch wohl durchkommen, wenn er ohne Schul- und gründliche Universitätskenntnisse sich dieses Handbuchs bedient. Man lese diesen Vorbericht zur Widerlegung dieses Trugschlusses. Das bloße Lesen dieses Handbuchs hilft nicht, selbst das Nothdürftige einzuholen. Es gehört ein ungewöhnliches — ausserordentliches Talent dazu, um auch den einfachsten Plan zur Erreichung der niedrigsten Stuffe auszuführen. Wer sich in der Jugend der Trägheit, dem Leichtsinn, dem Müssiggange überläßt, der entwöhnt sich zu sehr von der zu dem gewöhnlichen fortgesetzten Studiren schon nothwendigen Anstrengung. Es wird daher unter vielen nur einer die verdoppelte Last der Nachholung des Versäumten ertragen. Mittelmäßige Köpfe, die langsam und stuffenweise sich zu brauchbaren Bürgern bilden können, werden es vergebens versuchen, das jemals im spätern Alter vollständig zu lernen, was sie in der Schule und auf der Universität versäumten.

Ich habe eigentlich diese Anleitung mit dem Ablauf des Jahres 1791 abgeschlossen. Wer also etwa auf den Grund dieses Handbuches sich in einem Nachtragsmanuscript — oder auf durchgeschossenen weißen Blättern — die neue Erscheinungen in der Litteratur nachtragen will: der wird bey dem vom 1. Januar 1792 Herauskommenden anfangen — vielleicht auch hin und wieder noch ein Jahr früher zurückgehen — müssen, weil mir vielleicht manches im Jahr 1791 erschienene Buch ꝛc. unbekannt geblieben ist. Einige wenige im Jahr 1792 gedruckte Bücher, die ich noch eingerückt, machen hiebey keinen Unterschied. Stettin, den 31. April, 1792.

v. Massow.

Nach-

Nachtrag zum Vorbericht.

Das Manuscript des vorliegenden Handbuches war schon zum Druck ins Reine geschrieben, als in der Ostermesse 1792 des Hn. Hofrath —

Eschenburg Lehrbuch der Wissenschaftskunde

erschien, 338 oct. Seiten, Berlin und Stettin, bey Fr. Nicolai. 1792. Die nahe Verwandschaft der Hauptidee, von welcher Hr. **Eschenburg** ausgehet, mit derjenigen, die meinem Handbuch Veranlassung und Richtung gab, macht einige Bemerkungen über diese meines Erachtens sehr wichtige und wohlthätige Erscheinung nothwendig.

Ich wage es nicht: aus der Aehnlichkeit beyder Bücher — in Beziehung auf Absicht und allgemeinen Plan, — die sich der Gleichheit sehr nähert, eine Uebereinstimmung in der Ausführung zu behaupten. Jeder, der sie vergleicht, wird den Vorzug der **Eschenburgschen** Arbeit vor der Meinigen nicht verkennen. Viele einzelne Gedanken und Sätze beyder Bücher stimmen so sehr mit einander überein, daß ich mich durch diese Sympathie mit einem Classischen Gelehrten vorzüglich geehrt fühle, daß es den Anschein gewinnt: ich hätte manches wörtlich aus dem Lehrbuch in mein Handbuch übertragen, beson-

sonders da letztres später im Publico erscheint. Dies ist nun zwar nicht mein Fall, ob ich gleich versichert bin: daß mein Handbuch sehr gewonnen haben würde, wenn ich das Eschenburgsche dabey hätte benutzen können.

Was der Zufall der spätern Bekanntmachung jenes Lehrbuchs hinderte, das soll der vorliegende Nachtrag leisten. Könnte mein Buch bey jemand die irrige Idee erzeugen, daß ihm dadurch das Eschenburgsche entbehrlich geworden sey: so würde ich mehr Schaden als Nutzen durch meine Arbeit stiften. Hiergegen protestire ich hiemit feyerlich. Ich muß vielmehr das genannte Lehrbuch vor allen andern — in dem 1sten Theil genannten — Encyclopädien empfehlen.

Ich ersuche meine Leser — und besonders die Hn. Referendarien, es sich ungesäumt anzuschaffen, und daraus mein Handbuch zu ergänzen. Hr. Eschenburg hat unaufgefordert den Wunsch zum Theil erfüllt, den ich im Vorbericht für die Ergänzung und Berichtigung meines Entwurfs äusserte.

Daß — und worin — übrigens mein Handbuch und das Eschenburgsche Lehrbuch sich unterscheiden; daß beyde — eins neben dem andern — bestehen und benutzt werden können, wird jeder zugeben, der beyde lieset.

Stettin, den 5ten Juny, 1792.

v. Massow.

Grund-

Grundriß
der Theile dieses Handbuches.

Erster Theil.

Allgemeine Bemerkungen über den Menschen, dessen Erziehung und Bildung, Studiren der Referendarien, Umfang und Eintheilung der Wissenschaften, über Litteratur, Encyclopädie und Methodologie. Seite 1.

Zweyter Theil.

Von den Wissenschaften und Kenntnissen, welche nicht unmittelbar zur Rechtsgelahrtheit gehören. S. 239.

Dritter Theil.

Von der Rechtsgelahrtheit — sowohl überhaupt — als besonders in Beziehung auf die Preussischen Staaten. S. 543.

Vierter Theil.

Versuch einer auf das Bedürfniß der Justizreferendarien eingeschränkten Subjectivencyclopädie und Methodologie. S. 871.

Erster Theil.

Erster Titel. Allgemeine Einleitung vom Menschen, dessen Erziehung und Bildung. Seite 3.

§. 1. Der Mensch muß gut und weise seyn, wenn er für seine ganze Dauer glücklich werden will. Seite 3.
§. 2. Verstand und Wille sollen sich wechselseitig zur Erreichung dieses Ziels unterstützen, 4.
§. 3. Das äußere Gefühl und die innere Empfindung aber beyden zur Seite gehen. 4.
§. 4. Die Beschaffenheit des Körpers befördert oder hindert die Bildung und Wirkung des Verstandes und Herzens. 5.
§. 5. Auf alle diese Gegenstände soll also die Bildung jedes Menschen gerichtet werden. 6.
§. 6. Richtig erkennen und wollen erzeugt nur durch das hiemit übereinstimmende Handeln die Selbstständigkeit und Größe des Geistes, die uns daurend glücklich macht. 7.
§. 7. Theils allgemeine Menschen- theils subjective Berufsbildung geht von der Wiege bis zum Grabe fort. 8.
§. 8. Erziehung und Unterricht der Justizbedienten fängt in den ersten Jahren des Kindes und Jünglings, im väterlichen Hause und in der Schule unter enger Aufsicht an. 8.
§. 9. Die Universitätsjahre füllen ihre zweyte Periode aus, und erfordern schon eigne Leitung. 10.

§. 10. Die dritte in dem Referendarienstande ist die letzte, wo noch fremde Erziehung die Hand biethet. Seite 12.

§. 11. Die Richtung des Herzens zum vesten moralischen Character muß in dieser Epoche nur durch entfernte zwangslose Leitung Anderer, vorzüglich aber durch eigne Bemühungen des Jünglings bewirkt 14.

§. 12. und mit Lebensklugheit verbunden werden, 16.

§. 13. unter Benutzung der zu diesem Endzwecke führenden Mittel. 17.

§. 14. Die weitern Bemerkungen über die Moral und Politik werden zu den besondern moralischpolitischen Unterhaltungen verwiesen, und hier nur einige dahin führende Schriften empfohlen. 18

§. 15. Dagegen ist die Anleitung: wie der Verstand der Justitzreferendarien in seinen Kräften und durch Kenntnisse und Fertigkeiten gebildet werden kann, der Vorwurf dieses Handbuchs. 19.

Zweyter Titel. Allgemeine Bemerkungen über den Verstand und über die Ausbildung seiner Kräfte. Seite 20.

§. 16. Ohne eigentliche Theorie von der Seele und von dem Verstande vorzutragen, wird hier bloß der Begrif des Worts: Verstand angegeben, und 20

§. 17. bemerkt: wie durch dessen Gebrauch Subjectivwissenschaft entsteht, die sich wieder von der Kunst unterscheidet, und daß Erziehung, Unterricht und eigne Bemühung den Verstand zur Wissenschaft und Kunst gebrauchen müssen. 21.

§. 18. Der natürliche Verstand wird bey jeder Ausbildung desselben vorausgesetzt. Sie ist theils die natürliche, theils die künstliche; letztere sowohl eigne innere als fremde äußere. 22.

§. 19. Sie theilt sich in die intellectuelle und in die literairische. 24.

§. 20. Die verschiedenen aus Anlage und Bildung entstehenden Grade des Verstandes lassen sich nicht

in

in bestimmte Classen eintheilen. Jedoch muß das Bedürfniß des Privat- und Berufslebens eines jeden Menschen das Maaß der durch die Bildung zu erreichenden Gradation bestimmen. Seite 25.

§. 21. Zu jeder Justitzbedienung, besonders aber zu Rathsstellen in Landescollegien, wird ein hoher Grad des ausgebildeten Verstandes erfordert. 26.

§. 22. Ein offener Kopf kann oft durch gute Anleitung und eigne Bemühung im Referendarienstande die hiezu erforderliche noch nicht mitgebrachte Ausbildung seines Verstandes erlangen. 28.

§. 23. Beyspiele, wie der Verstand anderer Referendarien gebildet worden ist, werden mehr als trockne Philosophie lehren, in welcher Art sich jeder die ihm eigenthümliche Berufsrichtung geben muß. 29.

§. 24. Schwache Köpfe aber müssen vom Justitzdienst zurückgewiesen, oder nach dem Maaße ihres natürlichen Verstandes zu Subalternen gebildet werden. 30.

§. 25. Hauptsächlich muß das Bildungsgeschäft auf Erforschung der Anlage und des Verhältnisses der Verstandeskräfte, und auf deren Vervollkommnung (intellectuelle Cultur) gerichtet werden. Dann lassen sich ganz fremde Kenntnisse und Fertigkeiten bald erwerben. 31.

§. 26. Man sehe hiebey auf den Gebrauch, den der Justitzbediente nicht bloß im Dienste, sondern auch im Privat- und geselligem Leben von seinem Verstande machen muß. 32.

§. 27. Vorzüglich muß die Aufmerksamkeit erweckt, geübt und richtig geleitet werden. 36.

§. 28. Es sind die Hinderungsursachen derselben zu heben. 38.

§. 29. Besonders soll beständiges Bewußtseyn und Gegenwart des Getstes gegen die so nachtheilige Zerstreuung sichern. 40.

§. 30. Das Gedächtniß bewahrt die von der Aufmerksamkeit eingesammlete Schätze, und theilt sich in das Wort- und Sachengedächtniß. 41.

§. 31. Das Wortgedächtniß muß nicht ganz vernachläßigt, sondern in beständiger Uebung erhalten werden. 43.

§. 32.

§. 32. Die Einbildungskraft wird oft bey Gegenständen des Gefühls dem Gebrauch des Verstandes nachtheilig, ist aber bey denen, die die Erkenntniß angehen, fleißig zu üben. Seite 45.

§. 33. Aufmerksamkeit, Gedächtniß und Einbildungskraft erzeugen und erneuern, vermittelst des Unterscheidungsverm. u. Scharfsinns, richtige Begriffe. 48.

§. 34. Die Beurtheilungskraft muß mehrere Begriffe mit Wahrheit und Ordnung verbinden, und die Schlußkraft aus diesen neue erzeugen. Die practischen Regeln des vorsichtigen Urtheilens und Schließens lehrt die Ebelingsche Logik sehr richtig. 49.

§. 35. Man lerne daraus das systematische Denken und Arbeiten, und übe sich darin fleißig. 50.

§. 36. Nicht das Viel; sondern das gründliche, zum Privat- und Berufsleben des Justizbedienten nützliche, Wissen sey die Grenzlinie der seinem Verstande nöthigen Kenntniß. 52.

§. 37. Allgemeine Uebersicht des großen Feldes menschlicher Kenntnisse und Fertigkeiten soll ihn zu dieser Auswahl führen, ein älterer Freund das in diesem Handbuche allgemein berührte nach seiner subjectiven Lage modificiren, die oft übertriebenen Forderungen der gelehrten Encyclopädisten auf dasjenige einschränken, was sein Talent und die erworbenen Kennntnisse vermögen. 53.

§. 38. Besonders muß man nicht vergessen, daß der Referendarius nicht alle seine Zeit dem Studiren widmen kann, sondern auch in Dienstgeschäften arbeiten soll. 56.

§. 39. Je mehr der Geist von Thätigkeit belebt wird, desto weiter läßt sich der Studienplan ausdehnen. 57.

§. 40. Jedoch ist die gelehrte Ausschweifung beym Studiren, durch richtige Bestimmung des Endzwecks gegen das Verhältniß des Berufs, sowohl in dem Studienplan der Referendarien als in dessen Ausführung zu vermeiden. 58.

§. 41. Selbstbeobachtung unserer Geistescultur ist ein nothwendiges Mittel zur Aufklärung des Verstandes. Man mache sie zum besondern Gegenstande einsamer Betrachtung. 59.

§. 42. Oft soll man ein aus mehreren zerstreuten Materialien zu bearbeitendes Hauptobject anhaltend bis zum Resultat gleichsam isolirt verfolgen. Seite 63.
§. 43. Heiterkeit der Seele befördert die Cultur des Verstandes. 65.
§. 44. Man muß die Seele nicht über ihre Kräfte im Denken angreifen, 69.
§. 45. Noch weniger aber sie ungebraucht lassen. 71.
§. 46. Eigendünkel hindert die Bildung des Verstandes, 72.
§. 47. die dagegen der Umgang mit Vornehmern, noch mehr aber der mit unseres Gleichen befördert. 73.
§. 48. Selbst die Gesellschaft der Nichtgelehrten muß zur Aufklärung des Verstandes benutzt werden. 75.
§. 49. Autorität andrer soll nicht blinde Anhänglichkeit an ihre Meynungen erzeugen. 77.
§. 50. Der Trieb zur Nachahmung kann hier nützlich, aber auch schädlich werden. Man muß weder zu sehr Original noch zu sehr Kopie andrer seyn. 79
§. 51. Der Hang zum Sonderbaren mißleitet leicht den Verstand. 81.
§. 52. Die Bildung des Herzens wird nochmals als nothwendig zur Aufklär. des Verstandes empfohlen. 82.

Dritter Titel. Von den besondern Quellen und Hülfsmitteln der litterairischen Bildung des Verstandes überhaupt. Seite 83.

§. 53. Die Litteratur (historische Uebersicht der Gelahrtheit) bahnt den Weg zur Entdeckung der Kenntnisse, die den Verstand bilden. Sie theilt sich in die allgemeine und in die besondern Wissenschaften eigenthümliche, ferner in die alte und neuere. 83.
§. 54. Ihre Hülfsmittel und Quellen sind Encyclopädien, Geschichte der Gelahrtheit, Bibliotheken, Buchladen und Umgang mit Gelehrten, die der Geschäftsmann mit Einschränkung auf sein Bedürfniß benutzen muß. Seite 85.
§. 55. Von den Encyclopädien gehören nur die formellen hieher, die materiellen aber sind Vorbereitung zum Studio der Wissenschaften selbst. Von der gelehrten Geschichte wird unten gehandelt. 86.

§. 56. Allgemeine Bücheranzeige, sowohl systematische als periodische sind dem Justitzbedienten unentbehrlich. Die besten werden ihm hier empfohlen. S. 87.
§. 57. Bibliotheken, Buchladen und Büchercatal. müssen benutzt werden, ohne Büchersucht zu erzeugen. 89.
§. 58. Man trage die besten Bücher in die hier geschriebene Handbibliothek in systemat. Ordnung ein; 90.
§. 59. sondere sich aus der Kenntniß der Litteratur das jedem nöthige und nützliche zum eigenthümlichen Studiren aus, und ordne das große Feld der Gelahrth. zu diesem Behuf in tabellar. Uebersicht. 92.
§. 60. Die Methode, wie Referendarien studiren sollen, beruhet hauptsächlich auf eigner Bemühung, ohne unmittelbaren Lehrer, die besonders durch pädagogische Schriften geleitet wird. 94.
§. 61. Die Folge und Zeitordnung der Wissenschaften kann hier nicht im allgemeinen für jedes Individuum passend vorgeschrieben werden. 95.
§. 62. Bemerkungen über gelegentliche Sammlung der Materialien zu Kenntnissen und practischen Erfahrungen, über theoretisches Studiren und über Theorie und Anwendung. 95.
§. 63. Es werden die Geschäfte angegeben, wodurch man sich Kenntnisse erwerben muß. Dahin gehört 98.
§. 64. vorzüglich das Lesen. Der Trieb zu dieser nützlichen Unterhaltung muß bey denen, die noch nicht dazu gewohnt sind, durch Auswahl solcher Bücher, die dem Anfänger in der Lectüre verständlich sind, und ihn angenehm beschäftigen, erweckt werden. 99.
§. 65. Die zu diesem Endzweck führende Bücher werden benannt. 101.
§. 66. Diesen müssen aber andre, eigentliche Anstrengung erfordernde, bald folgen. 102.
§. 67. Allgemeine Anweisung: wie man beym Lesen Verstand und Herz bilden, 103.
§. 68. und mit richtiger Auswahl lesen soll. 104.
§. 69. Wie man Bücher und Acten cursorisch und scientivisch lesen muß. 105.
§. 70. Das zweyte Geschäft des Studirens besteht in sinnlicher Beobachtung der Objecte, 107
§. 71. theils nach Abbildung 107
§. 72. theils durch eigne Betrachtung der Originale. 108

§. 73. Dieses sinnliche Forschen ist dem Staatsbedienten besonders nothwendig. Seite 108.
§. 74. Eignes Nachdenken über das Gelesene und Beobachtete macht die dritte, 109.
§. 75. das Extrahiren und Notiren des Gelernten aber die vierte Operation aus. 110.
§. 76. Zu diesem Behuf wird die Führung des hier beschriebenen Lese- und Erfahrungsjournals empfohlen. 110.
§. 77. Man muß eigne Aufsätze, Auszüge und Vermerke niederschreiben. Dies geschieht 112.
§. 78. z. B. wenn man die in mehrern Büchern zerstreuten Wahrheiten und Nachrichten in dieser oder jener Absicht verbindet, 113.
§. 79. oder einzelne Wissenschaften und Lehren in ihren Hauptsätzen in tabellarischer Ordnung concentrirt (skelettirt) 114.
§. 80. oder aus weitläuftigen Schriften und Aufsätzen das Wesentliche ausziehet; 114.
§. 81. oder historischjurist Darstellung eines Instituts ꝛc. aus verschiedenen Acten u. Büchern entwirft; 115.
§. 82. oder das gelegentlich im Umgange auf Reisen ꝛc. Bemerkte in der Schreibtafel oder im Lese- und Erfahrungsjournal aufzeichnet. 116.
§. 83. Die fünfte Operation besteht in Erfindung eigner Sätze und Wahrheiten und deren Niederschreibung, welches man eigne Ausarbeitungen nennt, z. B. Berichtigung und Prüfung des von andern gesagten, Auflösung von Aufgaben, Entwerfung kleiner oder größerer Abhandlungen. 117.
§. 84. Allgemeine Anweisung: was und wie man es notiren, extrahiren und ausarbeiten soll. 119.
§. 85. Man bediene sich dabey des Raths und der Censur eines den Anfänger zurechtweisenden Freundes und noch besser mehrerer, 120
§. 86. und bewahre die so entstandenen schriftlichen Aufsätze als das Magazin unsers eigenen Denkens zum künftigen Gebrauch, 122.
§. 87. ohne sich dadurch zur Autorsucht verleiten zu lassen. 122.
§. 88. Das Bücherschreiben ist nur ein Beruf der Gelehrten von Metier und allenfalls älterer Staatsbe-

bedienten, bey Anfängern der Geschäftsverwaltung aber schädlich. Seite 123.
§. 89. Das 6te und letzte Geschäft der Geistesbildung faßt die Anwendung des Erlernten in sich. Sie theilt sich in die fingirte und wirkliche. 124.
§. 90. Die fingirte soll zur wirklichen vorbereiten. 125.
§. 91. Die wirkliche übt der Referendarius vorzüglich in seinen Berufsgeschäften. Viele Kenntnisse und Fertigkeiten werden bloß durch die Anwendung ohne scientivische Theorie erworben. 126.
§. 92. Die von aussen zur Geistesbildung wirkenden Mittel sind vorzüglich Leitung andrer und vollständige öffentliche Bibliotheken. 127.

Vierter Titel. Allgemeine Anweisung zum Studiren der Referendarien — in besondrer Rücksicht auf den Umfang und auf die allgemeine Uebersicht der Wissenschaften und Kenntnisse. S. 129.

§. 93. Referendarien müssen den Umfang der Gelahrtheit historisch kennen, um sich das ihnen nöthige und nützliche auszuheben. 129.
§. 94. Man muß erst historisch studiren, ehe man zum wissenschaftlichen schreiten kann. 130.
§. 95. Die ersten allgemeinen historischen Kenntnisse giebt, ergänzt oder erneuert das — 130.
§. 96. näher beschriebene Basedowsche Elementarwerk, welches der kleinen Halleschen Encyclopädie vorgezogen wird, und welchem die Andre — und Bechsteinschen Spatziergänge zur Seite gesetzt werden. 132.
§. 97. Diesem muß die scientivische Uebersicht des menschlichen Wissens folgen, wozu Reccards Lehrbuch und die Unterweisung in den vornehmsten Künsten ꝛc. — dienen. 135.
§. 98. Man verbinde hiemit das Studiren der formellen Encyclopädie — 136.
§. 99. nach Sultzer, Büsch, Schmidt, Denis und Mertens, Gesner, Feder und Zolner; 137.
§. 100. suche sich aus diesen Werken einen tabellarischen Stammbaum der Wissenschaften — so gut als

er sich bey den hier bemerkten Schwierigkeiten zeichnen läßt, zu entwerfen, um die jedem wohlerzogenem Menschen nothwendige Kenntniß der Nahmen und des Vorwurfs der Wissenschaften sich zu erwerben. Seite 141.

§. 101. Bemerkungen über die Eintheilung aller Theile der Gelahrtheit und Kenntnisse in zwey Ordnungen, nemlich: 1. der allgemeinen und 2. der — einzelnen Facultäten — eigenthümlichen, und über den Unterschied des historischen, philosophischen und mathematischen Studirens. 142.

§. 102. Obgleich Referendarien sich aus dem ganzen Reich der Wissenschaften nur die ihnen nöthigen Theile zum besondern Studiren ausheben müssen: so sollen sie sich doch um Bücher bekümmern, die ihnen das bey einzelnen Veranlassungen ausserdem brauchbare nachweisen. Dahin gehören die — 144.

§. 103. empfohlenen materiellen allgemeinen Encyclopädien — nemlich die Umarbeitung des Hederichschen Werks durch Schmidt, Klügel und Eschenburg, die Ebertsche Unterweisung und die Degenschen ersten Gründe; 145.

§. 104. Desgleichen die hier genannten Reallexica — von Krünitz, die Deutsche Encyclopädie, und das Dictionnaire encyclopaedique; 147.

§. 105. Ferner periodische Journale, wovon die vorzüglichsten hier benannt werden. 148.

§. 106. Was jeder Referendarius aus diesen und den unten bemerkten Büchern für sich aussondern soll, muß nach dem hier allgemein angegebenem Maaßstabe bestimmt werden. Jeder muß in dieser Bildungsperiode wenigstens die Bahn auf der Laufbahn brechen, die er zum Ziel nützlicher Kenntniß sein ganzes Leben hindurch wandeln soll. 151.

Fünfter Titel. Allgemeine Wissenschaftstabelle. Seite 153.

§. 107. Allgemeine Bemerkungen über die verschiedenen Gesichtspunkte bey dem Entwurf einer derglei-
chen

chen Tabelle — und über den Plan der hier folgenden. Seite 153.
§. 108. Allgemeine Eintheilung der Tabelle in 10 Hauptclassen der Wissenschaften. 156.
§. 109. Geschichte mit ihren Theilen, Neben- und Hülfswissenschaften. 157.
§. 110. Philosophie. 168.
§. 111. Mathematik. 173.
§. 112. Philologie. 186.
§. 113. Theologie und Religionskenntniß. 189.
§. 114. Naturgeschichte, Physik und Medicin. 198.
§. 115. Schöne Wissenschaften. 210.
§. 116. Mechanische Künste. 226.
§. 117. Staatswissenschaft. 230.
§. 118. Rechtsgelahrtheit. 232.

Zweyter Theil.

Erster Titel. Von der Geschichte. Seite 241.

§. 119. Die Historiographie gehört hauptsächlich für den Geschichtschreiber. 241.
§. 120. Die Historiomathie der Staatsbedienten aber interessirt die Referendarien besonders. 242.
§. 121. Die Geschichte selbst kann — nächst den in der Wissenschaftstabelle bemerkten Theilen — zugleich die Geschichte der verflossenen oder der laufenden Zeit seyn. Diese hat von jener in Ansehung der Richtigkeit manche Vorzüge. 242.
§. 122. Die verschiedenen Endzwecke des Geschichtsstudii erfordern alle, nicht bloß gedächtnißmäßig — sondern pragmatisch — zu studiren. 244.
§. 123. Referendarien müssen bey dieser Wissenschaft vorzüglich auf das für die Geschäfte ihres Departements brauchbare sehen, und daher vorzüglich auf die — 245.
§. 124. bemerkten Thatsachen ihr Augenmerk richten. 247.
§. 125. Genaue Verbindung der Geographie mit der Historie. 250.
§. 126. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel beyder. 250.

§. 127. Die historische Cosmographie wird den ersten Grund legen. Litteratur derselben; Seite 251.

§. 128. Die historische Geographie aber ihr unmittelbar folgen. Die ältere wird unten bey der Geschichte der alten Völker erörtert. Die neuere allgemeine muß auch nach den hier bemerkten Büchern den Referendarien fortdaurend im Andenken bleiben. 254.

§. 129. Litteratur der in besondern Gebrauchsfällen nachzuschlagenden geographischen Werke. Topographien und Reisebeschreibungen können in manchen Fällen brauchbar seyn. 256.

§. 130. Von Landcharten und Anzeigen derselben. 257.

§. 131. Nutzen und Litteratur der Universalhistorie oder allgemeinen Weltgeschichte. 258.

§. 132. Aus ihr lassen sich besondre Theile der allgemeinen Geschichte absondern und weiter ausführen. Dahin gehört — nächst der Politischen — 261.

§. 133. I. die allgemeine Religions- und Kirchengeschichte; Bücher — 262.

§. 134. II. allgem. Gelehrtengeschichte, deren Nutzen und Litteratur, 264.

§. 135. III. Statistik desgleichen. 266.

§. 136. IV. Die allgemeine Geschichte der Menschheit ist in den hier benannten Büchern vorgetragen. 268.

§. 137. Von der besondern Geschichte einzelner alten und neuen Völker und Reiche ist nur in der Regel Preussischen Referendarien wichtig: Von den alten Völkern. 269.

§. 138. I. Die Römische Litteratur derselben; 269.

§. 139. II. Die Griechische, die aber noch wenig in den hier bemerkten Werken bearbeitet ist. 272.

§. 140. Die Geschichte des jetzigen Deutschen Reiches ist nicht eine Fortsetzung der Römischen — sondern vielmehr der Altdeutschen — Geschichte. 274.
Daher ist

§. 141. III. Die Geschichte der alten Deutschen — bis zur Gründung des jetzigen Deutschen Reiches, deren Litteratur hier bemerkt wird, merkwürdig. 277.

§. 142.

§. 142. IV. Die Geschichte der übrigen alten Völker ist es nur in entfernter Beziehung auf den Justitzbedienten. Litteratur. Seite 279.
§. 143. V. Bemerkungen über die Geschichte der Juden und ihre Litteratur. 281.
§. 144. Das Studiren der alten Geographie ist schwierig und für den Geschäftsmann nicht interessant. Jedoch werden hier die dahin einschlagenden Bücher genannt. 282.
§. 145. Von den neuen noch existirenden Völkern — ist bloß die Chinesische einigermaßen — in Absicht der Staaten ausserhalb Europa — in den hier benannten Büchern bearbeitet, und für uns von einiger Bedeutung. 285.
§. 146. Die Generalgeschichte der Europäischen Staaten ausser Deutschland enthalten die hier bemerkten Bücher, und dies ist in der Regel für Referendarien hinreichend. 286.
§. 147. Zur Benutzung für das Geschichtsstudium der einzelnen Europäischen Staaten in besondern Veranlassungsfällen dienen die hier von jedem Reich benannten Bücher. 287.
§. 148. Begriff der Deutschen Reichsgeschichte. Gegenstände derselben, die den Justitzbedienten interessiren. 295.
§. 149. Litteratur dieser Geschichte. 297.
§. 150. Die Geschichte der Königl. Preußl. Staaten theilt sich in die allgemeine den ganzen Staat angehende — und in die jeder Provinz eigenthümliche Litteratur der Geographie, Geschichte und Statistik der Preussischen Staaten überhaupt. 299.
§. 151. Gesichtspunkte, aus welchen der Justitzbediente diese Geschichte betrachten soll. 304.
§. 152. Litteratur der Geschichte, Geographie und Statistik einzelner Provinzen der Preussischen Staaten ausser Pommern. 306.
§. 153. Die Geschichte der Provinz, in der man als Staatsbedienter angestellt ist, muß von dem Referendarius nur im allgemeinen — von wirk-

lichen Staatsbedienten aber mehr im einzelnen — studirt werden. Seite 309.
§. 154. Litteratur der Pommerschen Geographie, Geschichte und Statistik. 311.
§. 155. Die Particulargeschichte einzelner Oerter — Begebenheiten :c. wird nur in besondern Anwendungsfällen nöthig. 313.
§. 156. Allgemeine Bemerkung von den Hülfs- und Nebenwissenschaften der Geschichte. 314.
§. 157. Von der Chronologie und ihrer Litteratur. 315.
§. 158. Verschiedene Vorstellung der Genealogie, ihres Nutzens für Justizbediente und ihrer Quellen. 316.
§. 159. Die Alterthumskunde hat das hier angezeigte Interesse für den Rechtsgelehrten. Bücher. 320.
§. 160. Die Mythologie gehört zu den Conversationskenntnissen des Geschäftsmannes. Litteratur derselben. 322.
§. 161. In der Heraldik und Diplomatik unterrichten die hier genannten Bücher. 324.
§. 162. Die Numismatik kann in verschiedenem Betracht dem Juristen brauchbar seyn. So wie sie aber bis jetzt bearbeitet ist, nützt sie ihm wenig. 325.
§. 163. Da der Staatsbediente sich mit der laufenden Geschichte in beständiger Bekanntschaft erhalten muß: so werden die dazu dienenden Quellen angegeben. 326.
§. 164. Bemerkung über den allgemeinen Nutzen der Geschichte für Geschäftsmänner und kurze Methodologie. 329.
§. 165. Auszeichnung historischer Bücher, die die Geschichte pragmatisch lehren. 330.

Zweyter Titel. Von der Philosophie. Seite 332.

§. 166. Begriff dieser Wissenschaft. 332
§. 167. Ueber den Unterschied der natürlichen von der gelehrten Philosophie nach dem Sprachgebrauch. 333.
§. 168. Nächst den gewöhnlichen Theilen der Philosophie — sind noch besonders abgesonderte Wissen-

senschaften zu merken — Anthropologie mit ihrer Litteratur. Seite 334.
§. 169. Bemerkung über die sogenannte natürliche Philosophie. 337.
§. 170. Der Referendarius kann die versäumte gelehrte Philosophie nicht mehr ganz von neuem anfangen; er muß sich auf historische Uebersicht nach den genannten Büchern einschränken. 338.
§. 171. Daher werden verschiedene theoretische Theile von seinem Studienplan ganz ausgenommen. 340.
§. 172. Er muß aber die hier beschriebene populaire Philosophie fleissig studiren. 341.
§. 173. Bücher und andre Quellen, die in dieser Absicht bey der Logik und Psychologie benutzt werden können. 342.
§. 174. Die practische Philosophie aber soll nicht allein nach den empfohlenen Büchern studirt werden, 343.
§. 175. sondern man muß sich auch zur Ausübung der Moral, Sitten- und Klugheitslehre durch Handeln und durch die hier genannten Bücher bilden. 345.
§. 176. Allgemeine Bemerkung über die Erziehungskunst und über ihre wissenschaftliche Bearbeitung. 347.
§. 177. Die Staatspädagogik wird zur Staatswissenschaft verwiesen, und hier nur von dem Theile gehandelt, der die Privaterziehung angeht. 349.
§. 178. In wie fern sich um diese auch Referendarien bekümmern müssen. 350.
§. 179. Litteratur derselben — besonders auch von Elementar- und Schulbüchern. 351.

Dritter Titel. Von der Mathematik. Seite 362.

§. 180. Unterschied der wissenschaftlichen und kunstmäßigen. 362.
§. 181. Die erstere ist auf Schulen und Universitäten zur Bildung des Verstandes nützlich und nothwendig. Es kann aber vom Referendarius das darin versäumte nicht nachgeholt werden. 362.

§. 182.

§. 182, Allgemeine historische Uebersicht dieser Wissenschaft giebt die Büschsche Encyclopädie. Seite 363.
§. 183. Ihre Anwendung im juristischen Geschäftsleben lehrt die Mathesis forensis. 364.
§. 184. Nicht bloß historische – sondern auch scientivische Mathematik ist dem Staatsbedienten mit gewissen Modificationen nöthig. 364.
§. 185. Litteratur dieser Wissenschaft zum Gebrauch nach dieser Rücksicht im Geschäftsleben. 366.

Vierter Titel. Von der Philologie. Seite 368.

§. 186. Die eigentliche theoretische und practische Philologie unterscheidet sich von den — theils in der Philosophie — theils in der Geschichte — vorkommenden Wahrheiten, die sich auf Sprachen beziehen. 368.
§. 187. Schulen und Universitäten müssen den Grund zur Erlernung derjenigen einzelnen Sprachen legen, die Referendarien und Staatsbediente — nach dem hier bemerkten Endzweck — wissen müssen. 370.
§. 188. Die Sprachenkunde ist mit den schönen Wissenschaften und dem Styl nahe verwandt. Bey Erlernung der Sprache muß man auf die hier bemerkten Punkte sehen, besonders sind sie auch in Ansehung der Cultur der Deutschen Sprache wichtig. Bücher. 371.
§. 189. Die Lateinische — ist dem Rechtsgelehrten 375.
§. 190. Die Französische in der großen Welt — nöthig; 377.
§. 191. Die Griechische, Englische und Polnische aber nur in gewisser Beziehung nützlich oder nöthig. 378.
§. 192. Die Hülfsmittel der Sprachenkunde — nebst andern historischen und litterarischen Nachrichten der Philologie — enthält Schmidts Abriß der Gelahrtheit. 378.
§. 193. Bemerkung von Kunstwörtern und Provincialismen. 380.
§. 194. Die sogenannten Classischen Autoren können Referendarien, die nicht vorher schon mit ihnen bekannt geworden sind, nicht füglich benutzen. 380.

Fünf-

Fünfter Titel. Von der Theologie und Religionskenntniß. Seite 381.

§. 195. Die den Referendarien nützliche historische Kenntniß der gelehrten Theologie geben die hier genannten Encyclopädien und die Geschichte der Gelahrtheit. In der Religionspolicey enthalten theologische Schriften brauchbare Wahrheiten. 381.

§. 196. In der gemeinen Religionskenntniß ist jedem Menschen eine veste Ueberzeugung seiner Religion nothwendig. 383.

§. 197. Bey Untersuchungen und Zweifeln über Religionswahrheiten ist eigne Prüfung des Layen — ohne Leitung und Unterstützung eines Gottesgelehrten — gefährlich. 383.

§. 198. Dagegen aber muß sich der Staatsbediente mit der Religion zu seiner Erbauung beschäftigen, und ihre Lehren fleissig anwenden. 385.

§. 199. Schriften, die über Religionswahrheiten in Predigten ꝛc. unterrichten; desgleichen andre Erbauungsbücher. 387.

§. 200. Die hier empfohlene theoretisch = practische Religionskenntniß und Uebung kann auch mit dem Studiren andrer Wissenschaften verbunden werden. 389.

§. 201. Die Religion ist überhaupt von wichtigem Einfluß auf den Dienst und auf das Wohl der Staaten. 391.

Sechster Titel. Von der Naturgeschichte, Naturlehre und Arzneywissenschaft. Seite 392.

§. 202. Verwandtschaft dieser drey Wissenschaften — besonders der beyden erstern — unter sich, worunter die gelehrte Arzneykunst den Justitzbedienten nicht interessirt. 392.

§. 203. Die Naturgeschichte und Physik ist in manchem Betracht den Referendarien im Privatleben nützlich. 394.

§. 204.

§. 204. Bücher, die sie hierin unterrichten. Seite 396.
§. 205. Man schränke sich aber bloß auf historische Kenntniß ein. 398.
§. 206. Besondre Localnaturgeschichten können in einzelnen Fällen vorzüglich interessiren; so wie auch in andern die zur besondern Anwendung modificirte Naturgeschichte und Physik. Besonders gehört die Lehre von den Donnerwettern und Blitzableitern — nach den hier genannten Schriften — hieher. 398.
§. 207. Statt der scientivischen Teleologie — suche man nach den benannten Büchern die Größe Gottes in den Werken der Natur zu studiren. 400.
§. 208. Die physische Geographie rechnen einige zur Physik — andre zur Naturgeschichte. Litteratur derselben. Die Experimentalphysik ist nur ein Vorwurf des Universitätsstudii. 401.
§. 209. Die populaire Arzneykunde muß mit Vorsicht studirt werden. Sie ist mit gewisser Einschränkung dem Staatsbedienten im Privat- und Dienstleben nützlich. Litteratur in dieser Rücksicht. 402.
§. 210. Die Hausarzneykunst wird den Jahren des spätern Alters vorbehalten; und von der besondern Volksarzneykunde für einzelne Stände werden hier einige Bücher empfohlen. 404.
§. 211. Vorsichts- und Rettungsmittel bey besondern Vorfällen lehren — in Ermangelung eines Arztes — die hier bemerkten Schriften — z. B. bey der Ruhr, Pocken, tollen Hundsbiß, Rettung Ertrunkener oder Erfrorener, bey Beerdigung der Todten ꝛc. 405.
§. 212. Bemerkungen über die Vieharzneykunst. 407.

Siebenter Titel. Von den schönen Wissenschaften und Künsten. Seite 408.

§. 213. Die an sich so nützliche Cultur der schönen Wissenschaften muß von dem Geschäftsmanne nicht zu weit getrieben werden; sie wird leicht seinem Beruf nachtheilig. 408.

§. 214. Litteratur der schönen Wissenschaften. Seite 409.
§. 215. Die Poesie kann und muß nur Nebensache für Referendarien seyn. Dagegen ist die Redekunst nicht zu vernachlässigen, sondern nach den hier empfohlenen Schriften zu bilden. 411
§. 216. Weitere Bemerkungen über Uebung im guten mündlichen Vortrag und Styl. 412.
§. 217. Vorzüglich ist das Briefschreiben und das Briefcuriale unentbehrlich. Mit mehrerer Einschränkung muß die dogmatische Schreibart geübt werden. Zeichnung der Charactere und öffentliche Reden kommen bey dem Geschäftsmanne zuweilen vor. Romane liegen ganz außer seiner Sphäre. 414.
§. 218. Die Theorie der schönen Künste führt den Referendarius zu weit vom Ziele seines Berufs. 415
§. 219. Die Musik werde ihm nur Erhohlung, aber nicht eigentliche Beschäftigung. 416
§. 220. Mäßiges und geschicktes Tanzen ist nützlich. 416.
§. 221. Das Zeichnen kann nur auf Geschäftsgegenstände eingeschränkt werden, ist aber nicht als Erhohlung zu empfehlen. 417.
§. 222. Die Baukunst ist hier weniger als bey den mechanischen Künsten zu empfehlen. Die Schauspielkunst aber in der Theorie und Praxis kein Object für Staatsbedienten. 417.
§. 223. Das Reiten bleibt nöthig und nützlich. 418.
§. 224. Die Bemerkungen über die Charten = und andre Spiele gehören in die moralische Unterhaltungen. 419.

Acht. Titel. Von den mechanischen Künsten. S. 419.

§. 225. Allgemeine Bemerkungen über die mechanischen Künste, ihre wissenschaftliche Theorie, und über die Art, sich Kenntniß von mechanischen Künsten zu erwerben. 419
§. 226. Von der Haushaltungskunst und ihrer Eintheilung in die allgemeine Privatökonomie, und in die auf besondre Verhältnisse und Gewerbe modificirte. Ihr Nutzen für Referendarien. 420.

§. 227. Litteratur der allgemeinen Privathaushaltungskunst. Seite 421.
§. 228 Gesichtspuncte, die der Justitzbediente bey Erlernung der ihm an sich nöthigen Landwirthschaftskunde fassen muß. 422.
§. 229. Litteratur der Landwirthschaftskunde. 424
§. 230. Bey Consistorien und Vormundschaftscollegien muß schon eine mehr erweiterte Kenntniß der Landwirthschaft als bey Justitzcollegien angewandt werden. 426
§. 231. Litteratur dieser erweiterten Kenntniß. 427.
§. 232. Man kann sich nicht bloß auf die Theorie einschränken, sondern muß auch diese Kunst besonders nach der Localpraxis verfolgen. 428.
§. 233. Verschiedene Begriffe des Worts Technologie und ihre Theile. 429.
§. 234. Litteratur derselben. 430.
§. 235. Referendarien unsers Departements bedürfen zu dem hier bemerkten Gebrauch der Technologie im Dienst nur eine historische Kenntniß, und die dazu führende hier angezeigten Bücher. 431.
§. 236. Die Maulbeerbaumzucht und der Seidenbau, der dem Consistorialisten wichtig ist, kann nach den hier bemerkten Büchern erlernt werden. 432.
§. 237. In der practischen bürgerlichen Baukunst, sowohl in Städten als auf dem Lande, unterrichten die hier stehenden Bücher. 434.
§. 238. In der Mühlenbaukunst aber die in diesem §. angezeigten Stellen. 435.
§. 239. Gebrauch der Handlungswissenschaft im Dienst der Justitzbedienten und hierauf passende Litteratur. 436.
§. 240. Desgleichen in Absicht der Schifffahrtskunde. 440.
§. 241. Bey der Kunst des Lesens wird richtiges Declamiren, des Schreibens, Uebung im geschwindlesbar- und orthographisch Schreiben empfohlen. 441.
§. 242. Die gemeine Rechenkunst kann nach den hier genannten Büchern gelernt, und muß fleißig geübt werden. 442.

Neun-

Neunter Titel. Von der Staatsregierungswissenschaft. Seite 444.

§. 243. Die ihr gewöhnlich beygelegte Benennung: öconomische und Cameralwissenschaft ist nicht passend. 444.

§. 244. Sie wird mehrentheils als ein Theil der practischen Philosophie angesehen; ist aber in neuern Zeiten als besondre Wissenschaft bearbeitet. 445.

§. 245. Man muß sie in die abstracte oder allgemeine und in die concrete oder auf einen bestimmten Staat eingerichtete eintheilen. Erstere beruht auf dem Naturrecht und auf der philosophischen Politik, beyde auf Staaten angewandt. 446.

§. 246. Die concrete modificirt die Wahrheiten der abstracten nach der Verfassung ihres Staats, und ist entweder die natürliche oder die positive oder beydes zugleich. 447.

§. 247. Nach dem Endzweck des Gebrauchs ist die Staatswissenschaft 1. Regentenkunst. 2. Politik der Staatsbedienten. Diese wieder a. diplomatisch. b. militair. c. cameral: d. Regierungs: Justitz- und Consistorial. e. Prediger- Schullehrer- und Gelehrtenpolitik. 3. Bürgerpolitik. 448.

§. 248. In Beziehung auf das System ihres Vortrags geht sie entweder im fortlaufenden Zusammenhange fort, oder theilt sich in mehrere abgesonderte Wissenschaften. Bemerkungen über beyde Arten des Systems. 451.

§. 249. Vorschlag zur Eintheilung dieser Wissenschaft in sechs hier benannte Haupttheile. 453.

§. 250. Die von den mehresten Gelehrten in diese Wissenschaft mit eingewebte mechanischen Künste der Stadt- und Landwirthschaft, Technologie und Handlungskunde werden hier davon ausgeschlossen. 454.

§. 251. Hülfswissenschaften der Staatslehre. 456.

§. 252. Sie unterscheidet sich von ihren Hülfswissenschaften, steht aber mit der Rechtsgelahrtheit in naher Verbindung, und wird daher auch theils

aus bloß politischem, theils aus bloß juristischem Gesichtspunkte, theils aus beyden zugleich betrachtet. Seite 457.

§. 253. Die Staatslehre gehört nicht bloß zu den Hülfswissenschaften des Berufs der Justiz- und Consistorialbedienten, sondern ist in vielen Materien Hauptquelle der ihnen unentbehrlichen Amtskenntnisse. 461.

§. 254. Encyclopädie und Geschichte dieser Wissenschaft. 462.

§. 255. Allgemeine Bemerkungen über die Litteratur. 463.

§. 256. Auszeichnung der merkwürdigsten Schriftsteller und Bücher. 466.

§. 257. Verbindungsgrundlinien der verschiedenen Theile und Lehren dieser Wissenschaft, in Beziehung auf die Preussischen Staaten und auf das Studium der Justitzreferendarien. 472.

§. 258. Die besondre Methodologie der Referendarien unsres Departements erfordert: mit der allgemeinen historischen Lectüre des Ernsthausenschen Grundrisses und der Jungschen Grundlehre, demnächst der Lamprechtschen Encyclopädie, sodann aber der Justyschen Staatswirthschaft oder Pfeifferschen Universalcameral-Wissenschaft anzufangen. 473.

§. 259. Auf diese Vorbereitung muß das systematische Studiren der abstracten Staatslehre, in Verbindung mit der concreten Preussischen folgen. 475.

§. 260. Die einzelnen Quellen der abstracten Theorien müssen behutsam genutzt werden; sie verleiten sonst oft zu Irrthümern. Zur concret. Preussischen liefern die hier genannten Bücher die Materialien. 476.

§. 261. In Ermangelung eines ganz vollständigen Systems soll es im Grundriß nach den hier angegebenen Grundsätzen zur Hülfe für Referendarien entworfen werden. 479.

§. 262. Dieser Grundriß kann sich aber nur aufs Allgemeine einschränken, und soll Referendarien von der genauen Verbindung der Gegenstände dieser Wissenschaft überzeugen, die den Endzweck unseres

seres Dienstes mit den Geschäften des Cameralisten so nahe zur brüderlich vereinigten gemeinschaftlichen Thätigkeit verkettet; wenn gleich an sich der Wirkungskreis dieser Departements getheilt ist. Seite 482.

§. 263. Mit allgemeiner Uebersicht des Ganzen dieser Wissenschaft müssen unsere Referendarien die zu unsrer Anwendung führenden Objecte ganz eigentlich und so genau wie die Rechtsgelahrtheit studiren. 485.

§. 264. Sie finden aber aus den hier bemerkten Gründen nicht so wohl geordnete Materialien für die Particularstaatslehre unsres Departements in der Litteratur, als sie der Cameralist nur wählen darf. 486.

§. 265. Sie müssen daher nur jene mangelhaften Bruchstücke jetzt sorgfältig sammlen, um daraus in ihrem folgenden Dienstleben das System zu bilden und auszuführen, dessen erste Grundstriche in den folgenden §§. entworfen sind. 488.

§. 266. Einleitungsbemerkungen über Entstehung der Staaten, Hauptbestandtheile derselben, ihrer obersten Gewalt und Regierungssystem. 489.

§. 267. Ferner über die Entstehungsart des hier zu entwerfenden Systems dieser Wissenschaft nach sechs Haupttheilen. 492.

§. 268. Gegenstände und Inhalt des ersten Einleitungstheils und des zweyten oder der allgemeinen Staatslehre überhaupt, nebst der die Quellen derselben enthaltenden Litteratur; besonders 494.

§. 269. macht die Kenntniß der Entstehung, Schicksale, Beschaffenheit und der einzelnen Theile des Staats das erste Hauptobject des zweyten Theils aus. 494.

§. 270. Das zweyte bezieht sich auf die Gesichtspunkte, welche die oberste Gewalt bey Führung des Staatsruders ins Auge fassen muß, nemlich Kenntniß des individuellen Staats, allgemeiner Plan der Staatseinrichtung und Regierung und dessen Ausführung durch Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze. 495.

§. 271. Hieher gehört auch die ganze Theorie der Gesetzgebung, Litteratur der Nomologie. Besondre Nachricht von Filangiery System der Gesetzgebung und Montesquieu Geist der Gesetze. Seite 500.

§. 272. Bemerkungen über die auf die Preussischen Staaten modificirte Gesetzgebungskunst. 504.

§. 273. Der dritte Haupttheil des Systems enthält die Policeywissenschaft, und zerfällt in 3 Unterabtheilungen nach den 3 Hauptarten der Policey: Litteratur dieses Theils. 505.

§. 274. Erste Abtheilung oder Landespoliceywissenschaft; nächst deren Begriff, wird das erste Object derselben die Bevölkerung seyn; 506.

§. 275. Das zweyte ist der physische Zustand der Unterthanen, der die Medicinalpolicey veranlaßt; 507.

§. 276. Das dritte Object ist persönliche Sicherheit durch Verhütung und Bestrafung der Verbrechen, oder Criminalpolicey. 509.

§. 277. Die Lehre von der Aufklärung des Geistes der Bürger macht das vierte Object aus. 510.

§. 278. Besondre Mittel dazu sind 5) Erziehung und Unterricht, die auf Staatspädagogik beruhen; 511.

§. 279. desgleichen 6) Religionsanstalten durch Religionspolicey, mit Inbegrif der Toleranzlehre, Liturgik und bürgerlichen Verfassung der Juden. 513.

§. 280. Ferner 7) Aufsicht und Bildung der Sitten des Volks, wohin die Sittenpolicey gehört und Volksbildung überhaupt durch gute Volksbücher. 515

§. 281. Weiter 8) Cultur der Wissenschaften, Lehre von der Preßfreyheit, Büchercensur, Academieen der Künste und Wissenschaften, Publicität. 516.

§. 282. Das neunte Object ist die Policey der Gerechtigkeitspflege, Gerichtseinrichtung und Geschäftsverwaltung. 517.

§. 283. Das zehnte bezieht sich auf das Verhältniß der bürgerlichen gegen die natürliche Freyheit in besondrer Rücksicht auf Person und Vermögen der Bürger. Vom Vermögen siehe unten, hier aber die Einschränkung der persönlichen Freyheit eines Bürgers gegen den andern in Familienverbindun-

dungen der Eheleute, Eltern und Kinder, Herrschaften und Gesinde, in Ansehung des Leibeigenen und Gutsbehörigen, weiter in unmittelbarer Beziehung auf den Staat, bey dem Aufenthalt, Staatsdienst, Lehre von Aufruhr. Seite 518.

§. 284. Das eilfte Object ist die äußere Ehre der Bürger. Lehre von den Ständen der Bürger, Rang ꝛc. besonders vom Adel. 520.

§. 285. Zwölftens ist Bequemlichkeit, in Verbindung mit Sicherheit, und dreyzehntens Vergnügen des Volks ein Gegenstand der Policey. 521.

§. 286. In Beziehung auf das Vermögen beschäftigt sich vierzehntens die Eigenthumspolicey mit dem Luxus, Indüstrie, Verhältniß der Preise, Taxen, Privathaushaltung, Credit, Obervormundschaft, Sicherstellung des Eigenthums und Vermögens durch Vorsichts-Denkungsmittel, Armenanstalten. 522.

§. 287. Was davon besonders die Particularstaatslehre unsers Departements angehet. 527.

§. 288. Die zweyte Abtheilung der Policeywissenschaft macht die Gewerbspoliceylehre aus, und theilt sich nächst den allgemeinen Grundsätzen in die 1. Landwirthschafts- 2. Forst- und Jagd- 3. Technologische- und 4. Handlungspolicey. 528.

§. 289. Die dritte Abtheilung aber, die Localpoliceylehre 1. in Städten und 2. auf dem Lande. 530.

§. 290. Der vierte Haupttheil der Staatslehre ist die Finanzwissenschaft. Litteratur derselben. Sie handelt: 1. Von den Staatseinnahmen, als A. Domainen und Forsten, B. Regalien, C. Steuren, D. extraordinaire Finanzmitteln; 2. Staatsausgaben; 3. Finanzrechnungswesen; 530.

§. 291. 4. Finanzlehre der Mediatanstalten im Staat. 535.

§. 292. Gebrauch der Finanzwissenschaft für unser Departement. 535.

§. 293. Der fünfte Haupttheil ist die Völker- und Militairpolitik. 1. Allgemeine Verbindungslehre derselben mit andern Theilen; 536.

§. 294. 2. Völkerpolitik ins besondere, Seite 537.
§. 295. 3. Militairpolitik. 538.
§. 296. Sechster Haupttheil, oder practische Staatswissenschaft. 541.
§. 297. Schlußbemerkung: wie weit die der Staatslehre und Rechtsgelahrtheit gemeinschaftlichen Objecte in der Staatslehre erörtert werden müssen. 542.

Dritter Theil.

Erster Titel. Von der Rechtsgelahrtheit überhaupt, und dem System ihrer einzelnen Theile. Seite 547.

§. 298. Sie muß hier als Berufswissenschaft der Justitzreferendarien weitläuftiger als andre beschrieben werden; 547.
§. 299. schränkt sich auf die natürlichen und positiven Zwangsrechte ein, unterscheidet sich von der Moral und Politik, und beruhet nächst Philosophie, Geschichte und Verfassungen auf natürlichen und positiven Gesetzen; 547.
§. 300. theilt sich in die allgemeine Weltrechtsgelahrtheit (generelle) und in die auf einzelne Standpuncte der Anwendung sich beziehende (specielle). Erstere ist in ihrem positiven Theil noch nicht wissenschaftlich, sondern nur historisch bearbeitet; 550.
§. 301. Letztere in Beziehung auf Deutschland betrachtet ist theils die einheimische jedes Deutschen Staats und auch des Preussischbrandenburgischen, theils die Gemeine (Hülfsrechtsgelahrtheit) der Deutschen. 552.
§. 302. Die Specialrechtsgelahrtheit der Preussischen Staaten theilt sich in die ältere und in die aufs Gesetzbuch gebaute neuere. Beyde bleiben mit dem in Deutschland üblichen Gemeinen Recht in gewisser Verbindung. 553.

§. 303.

§. 303. Die neuere wird sich erst in der Folge als Wissenschaft nach Anleitung des hier kurz beschriebenen allgemeinen Gesetzbuchs in den Theilen des Privatrechts bilden, und nicht das Gemeine Recht der Deutschen ganz entbehrlich machen. Seite 554.

§. 304. Die Gesetzgebungswissenschaft gehört zur Staatslehre. Hier wird also nur von der aus schon existirenden Gesetzen abstrahirten eigentlichen Rechtsgelahrtheit gehandelt. 556.

§. 305. Das Gemeine Recht der Deutschen ist aus verschiedenen, ursprünglich deutschen und fremden recipirten Rechten und Rechtssätzen der Doctoren zusammengesetzt; erhielt daher eine zwiefache Form wissenschaftlicher Bearbeitung, theils nach den Quellen, theils nach den Gegenständen. Beyde bildeten die verschiedene hier benannten Theile seiner Wissenschaft, denen noch andre Eintheilungsarten hinzutraten. 556.

§. 306. Es fehlt aber noch an einem, alle Theile richtig verbindendem System. Nettelbladt entwarf es an. 1772, hat es aber nur zum Theil ausgeführt. 559.

§. 307 a. Das allgemeine Preussische Gesetzbuch kann selbst für den Preussischen Juristen nicht allein den Plan zu dergleichen System liefern, sondern es muß derselbe auf das Gemeine Recht der Deutschen, mit Rücksicht auf das Gesetzbuch und auf die ältern einheimisch Preussischen Gesetze gebaut werden. 560.

§. 307 b. Vorschlag: wie das Gemeine in Deutschland übliche Recht mit dem ältern und neuern Preussischen in einem allgemeinen System zu verbinden ist. 563.

§. 308. Nähere Zeichnung dieses Systems, mit Benennung der sämmtlichen in vier Hauptordnungen oder Classen abgesonderten Theile desselben. 564.

§. 309. Gründe, auf welchen der Vorschlag dieses Systems beruhet. 569.

§. 310. Vergleichung desselben mit der Art: wie die Rechtslehrer die Rechtsgelahrtheit bearbeitet haben. 572.

§. 311. Vorschlag zu einem etwas verändertem System für diejenigen, die das allgemeine Gesetzbuch in den Theilen, für welche es Materialien enthält, hauptsächlich zum Grunde legen wollen. Seit. 573.

§. 312. Da noch kein allgemein als richtig anerkanntes System existirt: so kann und muß man es sich selbst bilden. 575.

§. 313. In Beziehung auf den Gebrauch, den die verschiedenen Departements von der Rechtsgelahrtheit machen, kann man sie in die Universal und Particularjurisprudenz eintheilen. Alle Gesetze theilen sich in Rechtsverordnungen und politische Gesetze. Jene gehören alle in die Jurisprudenz, sie mögen Finanz-, Policey-, Publique- oder Privatgegenstände bestimmen, sobald sie ein Zwangsrecht vestsetzen. Das Wort Justiz paßt nicht sowohl auf Gesetze als auf die Handlung ihrer Anwendung, 576.

§. 314. die sowohl dem Cameralisten, Soldaten, auswärtigem Departement, als dem Richter, den Consistorien, Regierungen und Vormundschaftscollegien, jedem in den Zweigen seines Ressorts zustehet. Daher muß jedes Departement seine Particularrechtslehre sich aus dem Ganzen dieser Wissenschaft ausheben. 580.

§. 315. Von der Rechtswissenschaft ist die Volkskenntniß der Gesetze zu unterscheiden. Die hier benannten für letztre bestimmten Bücher sind nicht ganz zweckmäßig; die Goßlerschen Vorlesungen über das allgemeine Gesetzbuch aber werden den Weg dazu bahnen. 582.

Zweyter Titel. Von der juristischen Encyclopädie und Methodologie. Seite 584.

§. 316. Mit allgemeiner Beziehung auf die hier genannten juristischen Encyclopädien und Methodologien und auf den ganzen Inhalt des dritten Theils dieses Handbuchs, 584.

§. 317. wird unter Voraussetzung des gewöhnlichen Studirens der Rechtsgelahrtheit auf Universitäten

ten die Methodologie für Referendarien in diesem Titel vorgetragen. Seite 586.
§. 318. Die Mängel des Universitätsstudii 587.
§. 319. müssen im Referendarienstande — auf den Grund eines vollständigen Systems und an der Hand der Praxis — verbessert — 589.
§. 320. das Studiren der Preussischen Rechtsgelahrtheit aber — bey Fortsetzung der Gemeinen — von neuem angefangen werden; da bis jetzt noch die Universitäten keinen vollständigen Unterricht über das Preussische Recht geben können. 590.
§. 321. Man unterscheide das abstracte Studiren der Jurisprudenz von dem concreten oder in besondern Anwendungsfällen erforderlichem; lege bey jenem ein vollständiges System zum Grunde, und studire dessen einzelne Theile von neuem — soweit es die dazu gewidmete und von Geschäften freye Zeit erlaubt. 592.
§. 322. Sammle im Lesejournal einzelne Materialien, und verbinde mit dem Lesen das Schreiben und Skelettiren der Rechtstheile; 594
§. 323. Vergleiche mit dem Gemeinen Recht das — sämmtlichen Preussischen Staaten gemeinschaftliche — einheimische Recht nach den hier angezeigten Quellen, wohin auch der Gerichtsgebrauch gehört; 595.
§. 324. besonders ist das hier beschriebene Skelettiren einzelner Rechtstheile nothwendig und nützlich, um Gedächtniß und Beurtheilung zu bilden, das Wiederholen und Nachschlagen in einzelnen Anwendungsfällen zu erleichtern, und das fortgesetzte Lesen recht zu benutzen. 596.
§. 325. Anweisung zum Skelettiren — in Absicht der äussern Form — 599.
§. 326. und der innern Einrichtung. 600.
§. 327. Weitere Bemerkungen über den Entwurf und dessen Ausführung, 601
§. 328. über die Zeitordnung: wie ein Theil dem andern beym Skelettiren folgen soll. 602.
§. 329. Diese Arbeit kann nicht bey allen Theilen in der Referendarienperiode vollendet werden; sie muß un-

unter Anleitung und Censur eines ältern Freundes geschehen. Seite 603.
§. 330. Regeln zum concreten Studiren in einzelnen Anwendungsfällen. 604.

Dritter Titel. Von der Geschichte der Gesetze. Seite 606.

§. 331. Sie unterscheidet sich von der juristischen Gelehrtengeschichte, ist theils die allgemeine — theils die besondre — theils Rechtsstatistik. 606.
§. 332. Die Universalrechtshistorie ist in manchem Betracht den Referendarien nützlich. 606.
§. 333. Sie liegt aber mehrentheils in der übrigen Geschichte zerstreut; 607.
§. 334. Ist noch nicht ausführlich als besondre pragmatische Geschichte bearbeitet; doch hat Reitemeiers Encyclopädie die ersten Grundlinien dazu entworfen. Einzelne Fragmente liefern Montesquieu und Filangiery — und andre besonders historische und politische Werke. 608.
§. 335. Die Generalrechtsgeschichte der in Deutschland üblichen Gesetze haben die hier benannten Bücher vorgetragen. 609.
§. 336. Mit dieser Wissenschaft steht die Geschichte und Statistik, der Gerichtsgebrauch und die juristische Alterthumskunde in Verbindung. 611.

Vierter Titel. Von der Geschichte der Rechtsgelahrtheit. Seite 612.

§. 337. Sie theilt sich in die historia jurisprudentiae und juristische Bibliographie, zu welcher auch die Biographie gehört. 612.
§. 338. Schriftsteller dieser Wissenschaft überhaupt. 612.
§. 339. Systematische Bibliographien und juristische Bücherjournale. 613.
§. 340. Eintheilung der juristischen Schriften nach gewissen Classen — mit Benennung ihrer Autoren. 616.
§. 341. Die Bücherkunde der Preussischen Rechtsgelahrtheit

heit weiset nur wenige hier genannte Schriften auf. Seite 619.
§. 342. Das im 1sten Theil von der Bücherkenntniß und von einer Handbibliothek der Referendarien bemerkte gilt auch hier. 620.

Fünfter Titel. Von dem Naturrecht. Seite. 621.

§. 343. Verhältniß des Naturrechts gegen das positive. 621.
§. 344. Begriff des erstern. 622.
§. 345. Das juristische Naturrecht ist von dem philosophischen bloß in der Form unterschieden. Dagegen kann man richtiger das eingeschränkte von dem erweiterten unterscheiden. 623.
§. 346. Das letztere aber in das philosophische und juristische absondern. 625.
§. 347. Bibliographie des Naturrechts. 626.
§. 348. Dieser Theil des Rechts bleibt auch dem Preussischen Juristen stets ein unentbehrlicher Führer. 628.
§. 349. Er muß bey jedem Geschäfte von der Natur der Dinge ihre Rechte ableiten. 629.
§. 350. Bemerkungen: wie Referendarien das Naturrecht studiren und benutzen müssen. 631.

Sechster Titel. Von der positiven allgemeinen und von der Elementarrechtsgelahrtheit. Seite 633.

§. 351. Beyde sind von einander zu unterscheiden. Erstere ist die Onthologie der Jurisprudenz, letztere nur Vorbereitungslehre zu jedem einzelnen Theile, also keine besondre Wissenschaft. 633.
§. 352. Eine allgemeine Elementarrechtslehre sollen gewissermaßen die Compendien über die Institutes und andre — z. B. das Kestnersche und Struvsche — vorstellen. 634.
§. 353. Nutzen der juristischen Onthologie. 635.
§. 354. Inhalt dieser Wissenschaft, wozu auch das allgemeine Preussische Gesetzbuch verschiedene Materialien liefert. 635.

§. 355.

§. 355. Referendarien können sie am besten nach dem Nettelbladtschen Compendio studiren. Seite 637.

Siebenter Titel. Von den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften der Rechtsgelahrtheit. Seite 638.

§. 356. Unterschied der natürlichen und künstlichen Verbindungslehre andrer Wissenschaften mit der Rechtsgelahrtheit. Schriften der erstern. Zur letztern gehört: 638.
§. 357. Die juristische Hermenevtik. Litteratur dieser Wissenschaft. 640.
§. 358. Juristische Antiquitäten und deren Litteratur. 641.
§. 359. Oeconomia forensis, in welcher das Benkendorffsche Werk classisch ist 642.
§. 360. Medicina forensis und juristische Anthropologie. Bücher. 643.
§. 361. Mathesis forensis mit ihrer Litteratur. 644.
§. 362. Insbesondre arithmetica forensis. 645.
§. 363. Es können aber noch mehrere andre Wissenschaften in Beziehung auf die Jurisprudenz bearbeitet werden. 646.

Achter Titel. Von der 2ten Ordnung oder der Quellenrechtsgelahrtheit überhaupt. Seite 646.

§. 364. Nutzen der Quellenrechtsgelahrtheit, und ihres besondern Studii. 646.
§. 365. Letzteres kann bloß nach den Gesetztexten — oder nach daraus abstrahirten Lehrbüchern — geschehen. 648.
§. 366. Die Rechtsgeschichte und sinnliche Betrachtung der Gesetzbücher ist der erste Schritt dazu, 649.
§. 367. dem das Studiren der Lehrbücher, Commentarien und Controversschriften folgen muß. 650.
§. 368. Referendarien haben aber keine Zeit zum abgesonderten Quellenstudio des Gemeinen Rechts. Sie müssen also bey der dritten Ordnung die Gesetze in ihren Quellen gelegentlich studiren. 651.

§. 369. Es ist aber bey jedem Gesetz auf den usum modernum zu sehen. Seite 652.

Neunter Titel. Von dem Quellenstudio der in Deutschland aufgenommenen fremden Gesetze. Seite 653.

I. Göttliche positiv- und Mosaische —

§. 370. gehören nur sofern zur Jurisprudenz, als sie die Kraft äusserer Zwangsrechte haben. 653.

§. 371. Sie sind hauptsächlich im Judenrecht — für Christen aber in einigen Stellen anwendlich. 654.

§. 372. Ihr Quellenstudium gehört hauptsächlich zum Judenrecht. 655.

II. Römische,

§. 373. Deren Geschichte und Methodologie ihres Studii haben die hier genannten Schriftsteller vorgetragen. 655.

§. 374. Sie machen das Hauptfundament der Rechtswissenschaft der Deutschen aus. 656.

§. 375. Litteratur des reinen Römischen Rechts. Methodologie desselben. 657.

III. Canonisch-Päbstliche —

§. 376. Sind theils in dem Civil- oder bürgerlichen Recht — besonders aber in dem Geistlichen Recht vorzüglich der Catholiken — zum Theil auch der Protestanten in Deutschland anwendlich. 660.

§. 377. Geschichte und Litteratur dieser Gesetze. 661.

§. 378. Methodologie ihres Studii. 664.

IV. Longobardische. —

§. 379. Geschichte und Litteratur dieser zum Lehnrechte der Deutschen mit gehörenden Gesetze. 665.

Zehenter Titel. Von dem Quellenstudio der ursprünglich Deutschen Gesetze — mit Ausschluß der Königlich-Preussischen. Seite 667.

§. 380. Begriff ursprünglich Deutscher Gesetze. 667.

§. 381. Sie sind — theils ältere, mittlere und neuere — theils Staats- oder Privatgesetze, und letztere entweder allgemeine oder besondre; — Alle aber entweder geschriebene Gesetze oder Gewohnheitsrechte und Observanzen. Seite 667.

§. 382. Methodologie ihres Quellenstudii für Referendarien überhaupt. Die Geschichte des Deutschen Reichs — und die Altdeutsche — ferner die Geschichte der Deutschen Rechte sind die Vorbereitung dazu. 669.

§. 383. Besondre Methodologie und Litteratur der deutschen Staatsrechte; 671.

§. 384. desgleichen des allgemeinen Deutschen Privatrechts. 673.

§. 385. Besondre Deutsche Gesetze, die wegen ihrer Anwendung in Preussischen Staaten den Referendarien wichtig sind — vorzüglich das Sächsische, Magdeburgsche und Lübecksche. 675.

§. 386. Unter den allgemeinen Deutschen Gesetzen ist die Peinliche Halsgerichtsordnung besonders merkwürdig. 677.

Eilfter Titel. Von dem Quellenstudio der dem Preussischen Staate eigenthümlichen Gesetze und Rechte. Seite 678.

§. 387. Gegenstände, die bey dem Quellenstudio dieser Gesetze im vorliegenden Titel zu erörtern sind. 678.

§. 388. Da wir noch keine pragmatische Geschichte dieser Gesetze — sondern bloß die hier genannten Fragmente zu derselben haben: so soll im vorliegenden Titel eine kurze Beschreibung derselben entworfen werden. 679.

§. 389. Sie theilen sich in allgemeine — für sämmtliche oder mehrere Provinzen und in Provinzial- und Localgesetze. Nur jene werden hier beschrieben — und führen verschiedene hier angegebene Benennungen. 681.

§. 390. Die allgemeinen sind entweder durchaus allgemein — oder nach den Classen der Provinzen

dieses

dieses Staats, (welche denselben in die Deutschen Provinzen — diese wieder in die dies- und jenseits der Weser — und in die vom Deutschen Reiche unabhängigen Provinzen — theilen) — nur jeder Classe gemeinschaftlich. Sie theilen sich ferner in Volksgesetze und Instructionen für die Collegia, desgleichen in förmliche Gesetze und vorläufige Entwürfe. Seite 682.

§. 391. Die verbindliche Kraft der allgemeinen Gesetze auf einzelne Provinzen hängt oft vom Zeitpunkte der Vereinigung jeder Provinz mit dem Preussischen Staate ab; auch Provinzialgesetze sind in gewissem Betracht zuweilen allgemeine. 683.

§. 392. Eintheilung des Verzeichnisses der allgemeinen Preussischen Gesetze nach 4 Hauptperioden. 685.

§. 393. Sammlungen der allgemeinen Preussischen Gesetze, wohin vorzüglich gehört die alte und neue — hier umständlich beschriebene Märksche Edictensammlung; der Gerkensche Codex diplomaticus, die Kleinschen Annalen. 685.

§. 394. Das hier zu liefernde Verzeichniß hebt nur die wichtigsten aus, und fängt mit dem laufenden Jahrhunderte an, da die vorhergehenden von wenig practischem Gebrauch sind. 690.

1ste Periode von 1701 — 1747.

§. 395. Gesetze dieses Zeitraums unter König Friedrich I. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 691.

2te Periode von 1747 — 11. Decbr. 1779.

§. 396. Justizreform von 1747, die die neue Coccejianische Proceßordnung veranlaßte, und andre Gesetze seit 1747 — 1756, da der siebenjährige Krieg anfieng. 696.

§. 397. Gesetze während des siebenjährigen Krieges und seitdem bis zur Besitznehmung von Westpreußen 1772. 701.

§. 398. Vom September 1772 bis 11. Decbr. 1779. 705.

3te Periode vom 11ten Decbr. 1779 — bis letzten Decbr, 1791.

§. 399.

§. 399. 2te allgemeine Justitzreform unter dem Großkanzler v. Carmer. Daher entstanden die bis 1. Juny 1781 emanirten Gesetze. Seite 707.

§. 400. Das mit 1. Juny 1781 angewandte 1ste Buch des Corp. Jur. Fr. de 1781. enthielt die neue Proceßordnung, die durch neuere Verordnungen ergänzt und declarirt wurden. 709.

§. 401. Andre Gesetze von 1781 bis 17. Aug. 1786 als dem Todestage Königs Friedrichs II. 710.

§. 402. Gesetze vom 17. Aug. 1786. bis letzten Decbr. 1791 unter König Friedrich Wilhelm II, vorzüglich das Publicationspatent des allgemeinen Gesetzbuchs vom 20. Merz 1791, und das Communicatorium desselben und des allgem. Gesetzbuchs an die Provinzial-Landesjustitzcollegia v. 20. Juny 1791. 712.

4te Periode, die künftig mit 1. Juny 1792 anfängt, oder mit dem Zeitraume, da das 1791 publicirte allgem. Gesetzbuch seine verbindliche Kraft anfängt.

§. 403. Da diese Periode in die Zukunft hineingeht: so gehört für jetzt in die vorliegende Beschreibung der Preussischen Gesetze bloß die Geschichte der Entstehung des Gesetzbuchs, sein Verhältniß gegen die älteren und übrigen Gesetze — seine äussere Form. 715.

§. 404. Schlußbemerkungen über die Gesetze der Preussischen Staaten. 718.

§. 405. Da der Gerichtsgebrauch manche Rechtsgrundsätze aus dem allgemeinen Geist der Preussischen Gesetzgebung abstrahirt hat, die — theils von den allgemeinen Preussischen — theils von den Gemeinen in Deutschland üblichen — Gesetzen zuweilen abweichen: so muß man auch diesen bey den Preussischen Gesetzen zu Hülfe nehmen. 720.

§. 406. Methodologie für Referendarien, die Preussischen Rechte aus ihren Quellen ganz rein zu schöpfen. 722.

§. 407. Die auf diesem Wege erworbene historisch-philosophisch-juristische Kenntniß der Preussischen Gesetze

Gesetze — wird die hier gezeichnete kurze Schilderung des Ganges der Preussischen Gesetzgebung bestätigen. Seite 723.
§. 408. Anweisung, wie das allgemeine Gesetzbuch studirt werden muß. 725.
§. 409. Nachricht von den Unterhaltungen des Verfassers dieses Handbuchs mit einigen Referendarien — über das allgemeine Gesetzbuch im Winter 1791 — 1792. 729.
§. 410. Die älteren Preussischen Gesetze werden keines abgesonderten Quellenstudii bedürfen. 732.
Zwölfter Titel. Von der dritten Ordnung des Systems der Rechtsgelahrtheit überhaupt, welche die vermischte Jurisprudenz — sowohl der Deutschen als der Preussen — nach gesellschaftlichen Hauptverhältnissen lehrt. Seite 733.
§. 411. Begriff der vermischten Rechtsgelahrtheit und allgemeine Bemerkungen. Ihre Entstehung, System und Inhalt 733.
§. 412. Das, was die Rechtslehrer — jurisprud. romano-germ., jurisprud. forens., oder Oeconom. juris — nennen, nähert sich der hier vorausgesetzten Vortragsart dieser Wissenschaft; führt sie aber in den zum Theil hier angeführten Werken nicht ganz aus. 735.
§. 413. Schon auf der Universität wird diese vermischte Rechtsgelahrtheit — in Beziehung auf sämtliche in Deutschland überhaupt übliche Rechte vorgetragen. 736.
§. 414. Das, was dort davon gelernt worden, muß von den Referendarien wiederholt, berichtigt und mit der Preussischen verbunden werden. 737.
Dreyzehnter Titel. Von dem positiven Staats- und Völkerrecht. Seite 738.
§. 415. Allgemeiner Begriff des Staatsrechts. 738.
§. 416. Begriff des eigentlichen oder innern Staatsrechts. Gegenstände desselben und dessen Eintheilung in das Deutsche und Preussische. 738.
§. 417. Eintheilung des Deutschen in das allgemeine des Deutschen Reichs und in das territoriale. Litteratur beyder. 739.

§. 418. Das noch nicht wissenschaftlich bearbeitete innere Staatsrecht der Preussischen Monarchie überhaupt — wird die hier angezeigten Gegenstände in sich fassen. Seite 740.

§. 419. Es lassen sich aber auch diejenigen Materien, die zugleich Gegenstände der Privatverhandlungen und der richterlichen Entscheidung seyn können, im Privatrecht und andern Theilen vortragen. 743.

§. 420. Die Materialien zum Preussischen Staatsrecht liegen in den publiquen und übrigen Gesetzen zerstreut. 744.

§. 421. Methodologie für Referendarien, dasselbe zu lernen. 744.

§. 422. Begriff und Eintheilung des Völkerrechts in das Europäische und einzelnen Staaten eigenthümliche ꝛc. in das Deutsche — Preussische. 746.

§. 423. Litteratur des Europäischen. 746.

§. 424. Das Preussische Völkerrecht — in Beziehung auf das Verhältniß der Deutschen Reichsprovinzen gegen das Deutsche Reich, — gehört vorzüglich für den Publicisten. 747.

§. 425. Das ausserdeutsche Völkerrecht der Preussischen Staaten muß aus den hier angezeigten Staatsschriften historisch erlernt werden, und interessirt den Justitzbedienten nur in einigen hier bemerkten Materien seiner Dienstanwend. besonders. 748.

Vierzehnter Titel. Von dem positiven Privatrecht. Seite 750.

§. 426. Begriff und Gegenstände desselben. 750.

§. 427. Das System dieses Rechtstheils wird von den Rechtslehrern verschieden gebildet. Hier wird es nach Nettelbladtschen Plan von dem Lehn-, Geistlichen- und Peinlichen - Recht — desgleichen von der practischen Rechtsgelahrtheit abgesondert. 752.

§. 428. Nachricht von dem Tevenarschen Versuch über die Rechtsgelahrtheit, der die gewöhnliche Eintheilung in — Personen- und Sachenrecht — und Recht der Klagen verwirft; und in wie fern das allgem. Gesetzbuch hier zur Form dienen kann. 753.

§. 429. Referendarien können das System des allgemeinen Gesetzbuchs zum Grunde legen. Seite 755.
§. 430. Litteratur des Gemeinen Privatrechts der Deutschen und deren Benutzung für Preussische Juristen. 756.
§. 431. In wie fern besonders die Dariesschen Instituten — oder das Lobethansche Compendium brauchbar sind. 758.
§. 432. Anweisung für diejenigen, die nicht Preussische Juristen sind: das theoretische weltliche bürgerliche Allodialprivatrecht zu studiren und zu skelettiren — in Verbindung des Gemeinen in Deutschland üblichen mit dem Vaterländischen Recht. 759.
§. 433. Preussische Referendarien aber können dergleichen Auszug nach dem Plan des allgem. Gesetzbuchs — mit Uebergehung der hier bemerkten in andere Theile unsres Generalsystems gehörenden Stellen — aus diesem Codex skelettiren — und bey jeder Materie die Grundsätze des Gemeinen Rechts der Deutschen und der älteren Preussischen Gesetze einschalten; 761.
§. 434. Auch in diesen Auszug die künftig emanirten neuen Gesetze bey jeder Lehre nachtragen. 765.

Funfzehnter Titel. Vom Lehnrecht. Seite. 766.
§. 435. Es theilt sich in das Staats- und Privatlehnrecht der Deutschen. 766.
§. 436. Litteratur des gemein. Lehnrechts d. Deutsch. 767.
§. 437. Gegenstände des Preuss. Staatslehnrechts. 769.
§. 438. Es ist dasselbe nur noch in den Provinzen, wo der Nexus des Landesherrn qua domini directi mit den Vasallen noch nicht aufgehoben ist, in seinem ganzen Umfange anwendbar; ist aber mehr Provinzial — als ein allen Staaten Gemeinschaftliches. 769.
§. 439. Das allgem. Gesetzbuch bestimmt das Lehnrecht für alle Provinzen in subsidium, wo die Provinzialgesetze nichts besondres vestsetzen; und enthält zugleich das Staats- und Privatrecht — ohne beyde Theile zu unterscheiden. 770.
§. 440. Referendarien können es — nach den davon handelnden Stellen des allgem. G. B. mit Einschal-

schaltung des Gemeinen Lehnrechts der Deutschen skelettiren. Seite 771.

Sechszehnter Titel. Vom Geistlichen — oder Kirchen- und Consistorial-Recht. Seite 772.

§. 441. Hier wird dieser Rechtstheil im weitläuftigerm Umfange als gewöhnlich genommen, und daher eigentlich Consistorialrecht genannt. Theile desselben. 772.
§. 442. Es faßt also — nächst dem Kirchen- und Religions- — das Schul-, Armen- und ganze Mildestiftungswesen in sich, unterscheidet sich aber von der Consistorialwissenschaft. 773.
§. 443. Quellen, Hülfskenntnisse und Litteratur des Gemeinen Staats- und Privatkirchenrechts der Deutschen. 774.
§. 444. Die älteren Preussischen Gesetze enthalten nur wenige Verordnungen im Consistorialrecht, die auf alle Provinzen gehen; vielmehr sind sie mehrentheils jeder Provinz eigenthümlich. 776.
§. 445. Das allgem. Gesetzbuch aber bestimmt in den hier bemerkten Stellen das neuere allgemeine Preussische Consistorialrecht. 777.
§. 446. Anweisung: wie Referendarien auf den Grund des allgem. Gesetzbuchs diesen Theil der Gemeinen Preussischen neuern Rechte — mit Einschaltung der älteren — jedoch ganz vom Gemeinen Kirchenrecht der Deutschen abgesondert — studiren können. 778.

Siebenzehnter Titel. Von dem Criminalrecht. Seite 779.

§. 447. Begriff und Gegenstände desselben. 779.
§. 448. Litteratur und Quellen des Gemeinen Criminalrechts der Deutschen. 781.
§. 449. Die Preussischen Gesetze sowohl — als der Gerichtsgebrauch — weichen merklich von der Gemeinen Criminalrechtstheorie ab. 782.
§. 450. Die noch nicht wissenschaftlich bearbeiteten Quellen des Preussischen älteren Criminalrechts findet man in den hier bemerkten Schriften; 784.
§. 451. Und das neuere — gewissermaßen schon vor 1.

Juny 1792. Anwendliche — bestimmt in seiner Theorie das allgem. Gesetzbuch. Seite 785.
§. 452. Auf dies werden Referendarien ihr Studiren dieses Rechtstheils bauen können. 785.

Achtzehnter Titel. Von der Practischen Rechtsgelahrtheit. Seite 786.

§. 453. Unterschied der practischen von der theoretischen Jurisprudenz — und von der Praxis. 786.
§. 454. Inhalt der practischen Rechtsgelahrtheit. 787.
§. 455. Litteratur der Gemeinen practischen Rechtsgelahrtheit der Deutschen. 789.
§. 456. Die Preussischen Gesetze haben diesem Rechtstheil eine verbesserte Gestalt gegeben; doch aber noch nicht alles erschöpft. 790.
I. Practische Staats- u. Völkerrechtsgelahrtheit. 791.
§. 457. Inhalt, Litteratur und Methodologie. 791.
II. Practische Aussergerichtliche Rechtsgelahrth. 793.
§. 458. Gegenstände. 793.
§. 459. Litteratur. 794.
III. Practische Gerichtliche Rechtsgelahrtheit der nicht strittigen Geschäfte. 796.
§. 460. Begriff, Gegenstände und Litteratur. 796.
§. 461. Theile und Litteratur in Preußl. Staaten. 797.
IV. Practische Civil- und Criminalproceßrechtsgelahrtheit. 799.
§. 462. Das Gemeine Civilproceßrecht der Deutschen — nebst seiner hier beschriebenen Litteratur ist dem Preussischen Juristen zur Anwendung ganz entbehrlich. 799.
§. 463 Dagegen enthalten die Preussischen Gesetze eine ganz eigenthümliche Theorie davon, 800.
§. 464. Die — so wie sie jetzt angewandt wird auf dem 1sten Buch des Corporis Jur. de 1781 — und neueren dahin einschlagenden Verordnungen — beruhet. 801.
§. 465. Hülfsmittel und Vorbereitungslitteratur. 802.
§. 466. Methodologie für Referendarien, um das Preussische Civilproceßrecht zu studiren. 804.
§. 467. Gegenstände und Litteratur des Gemeinen sowohl, als des Preuss. Criminalproceßrechts. 805.
§. 468 — 469. fallen aus.

V. Dicastik. Seite 806.

§. 470. Ist in den hier bemerkten Büchern nur für einzelne Theile derselben — in Beziehung auf das Gemeine in Deutschland übliche Recht — bearbeitet, besonders die Registratur = und Referirkunst. 806.

§. 471. Gegenstände und Litteratur dieser Wissenschaft — auch verschiedene Theile derselben nach Preussischer Verfassung und Gesetzen. 808.

§. 472. Methodologie der letztern für Referendarien. 810.

Neunzehnter Titel. Von der 4ten Ordnung der Rechtsgelahrtheit, welche die einzelnen Nebentheile enthält. Seite 811.

§. 473. Entstehungsart der zu dieser Ordnung gehörenden Theile, und worin sie sich von den Theilen der 3ten Ordnung unterscheiden. 811.

§. 474. Wie fern ihre Absonderung von Nettelbladt verworfen — und sie von Fischer in ein System zusammengezogen werden wollen. Ihre Theile sind unbestimmt. Vorzüglich sind folgende bearbeitet, deren Litteratur und Brauchbarkeit für Justitzreferendarien in den folgenden §§. bemerkt wird. 812.

§. 475. I. Das Privatfürstenrecht. 814.

§. 476. II. Adelsrecht. 815.

§. 477. besonders in Preussischen Staaten; 816.

§. 478. III. Stadt = und Bürgerrecht. 817.

§. 479. IV. Dorf- und Bauernrecht, 822.

§. 480. V. Judenrecht, 824.

§. 481. VI. Handwerksrecht, 827.

§. 482. VII. Handlungsrecht, 828.

§. 483. VIII. Wechselrecht. 829.

§. 484. IX. Seerecht. 831.

§. 485. X. Kriegs- oder Soldatenrecht. 834.

§. 486. XI. Policey = und XII. Cameral- oder Finanzrecht, 836.

§. 487. Die beyden letztern sind dem Preussischen eigentlichen Justitzbedienten nur zur historischen Nachricht brauchbar 838.

§. 488.

§. 525. In Ansehung der übrigen Kenntnißarten sind die Referendarien in drey Classen zu theilen, jede muß drey verschiedene Rollen der Thätigkeit spielen.
Geschäftsplan für die erste Classe, die gut gebildete Schüler und vollendete Studenten. Seite 892.
§. 526. Was bey diesen an Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt wird; 893.
§. 527. besonders auch in Ansehung der Rechtsgelahrtheit. 896.
§. 528. Die mitgebrachten Kenntnisse müssen beym weitern Studiren in Ansehung der Hauptgegenstände auf das practischbrauchbare eingeschränkt, und andre neue dagegen erworben werden. 897.
§. 529. Man wird manches in der Jugend nothwendige nicht weiter verfolgen, sondern nur veränderte und neue Studien darauf bauen. 898.
§. 530. Rechtsgelahrtheit, Staatslehre und Geschichte sind nunmehr die drey Hauptwissenschaften, die der Justitzreferendarius unter Begleitung der Religion und Moral zur Basis seines Studirens machen; einzelne Theile und Lehren andrer Wissenschaften aber, wenn diese sich auf jene beziehen, einschieben muß. 899.
§. 531. Alle diese müssen von der populairen Philosophie, und von der Kenntniß der allgemeinen Litteratur geleitet werden, und mit einander parallel laufen. 900.
a. Beschäftigungen der ersten Classe in vier täglichen Litterairstunden.
§. 532. im ersten halben Jahre und dessen ersten drey Monaten; 901
§. 533. in der letzten Hälfte des ersten halben Jahres; 903.
§. 534. im 2ten halben Jahr, 904.
§. 535. — 3ten — — 906.
§. 536. — 4ten — — 907.
§. 537. — 5ten — — 907.
§. 538. — 6ten — — 908.
§. 539. — 4ten Jahre. 908.
b. Litterairische Beschäftigungen der ersten Classe in den vier täglichen Arbeitsstunden.

§. 540.

§. 540. In diesen kann und muß neben dem Arbeiten theoretisch studirt werden; Seite 909.
§. 541. Kenntnisse, die in diesen Stunden theoretisch studirt werden müssen; 911.
§. 542. ohne daß die promte Beförderung der Dienstgeschäfte dadurch leiden darf. 914.
c. Litterarische Beschäftigungen der ersten Classe in den Recreationsstunden.
§. 543. Welche Kenntnisse in diesen Stunden den Referendarius beschäftigen sollen. 915
Geschäfts- und Studienplan für Referendarien der zweyten Classe, die gute Schüler, aber versäumte Studenten sind.
§. 544. Für diese Classe läßt sich dergleichen Plan nicht allgemein entwerfen. 917.
§. 545. Sie muß sich daher nach den hier stehenden Bemerkungen, entweder auf weniger einschränken, oder länger in der Referendarienperiode verweilen. 918.
Beschäftigungs- und Studienplan der dritten Classen, die zu den versäumten Schülern gehört.
§. 546. Von diesen gielt das bey der zweyten Classe gesagte noch mehr. 920.
Schlußbemerkungen.
§. 547. Nochmalige Warnung gegen zu weite Ausbreitung des Studienplans der ersten Classe. 921.
§. 548. Auch nach verflossener Referendarienperiode müssen wirkliche Staatsbediente nicht zu studiren aufhören. 922.
§. 549. Theoret. Gelehrte und pract. Geschäftsmänner sollen sich nie ganz von einander trennen. 924.
§. 550. Viele hier genannte Kenntnißarten können nicht eher, als nach geendigter Referendarienbildung, eigentlich studirt und zur größern Vollkommenheit gebracht werden. 925.
§. 551. Hiezu ist in jedem wirlichen Amte noch allemal Muße übrig. 927.
§. 552. Beschluß des Handbuches. 928.

Handbuch
der
Litteratur
vorzüglich
den Königl. Preuß. Justitzreferendarien
gewidmet
von
dem Regierungspräsidenten
von **Massow.**

Erster Theil.

Allgemeine Bemerkungen über den Menschen, dessen Erziehung und Bildung, über das Studiren der Referendarien, über Umfang und Eintheilung der Wissenschaften, über Litteratur, Encyclopädie und Methodologie.

Erster Titel.

Allgemeine Einleitung — vom Menschen, dessen Erziehung und Bildung.

§. 1.

Vernunft und geoffenbarte Religion überzeugen uns von der wohlthätigen Absicht des Schöpfers: den Menschen für sein ganzes Daseyn — sowohl in diesem Leben — als nach dem Tode — glücklich zu machen. Er wird es nur, wenn er gut und weise ist. Beydes kann er nicht anders werden, als durch Ausbildung des Verstandes — nach dem Maaße seiner natürlichen Fähigkeiten — und des Gebrauchs desselben in seiner irdischen Laufbahn — durch Richtung des Willens zur Erfüllung seiner großen Bestimmung: sich und seinem Nebenmenschen nützlich und Gott wohlgefällig zu erkennen, zu wollen und zu handeln — durch standhafte Anwendung und Ausführung des als wahr erkannten und gut gewollten. Nur dann wird sein Leben die Vorbereitung zur seeligen Unsterblichkeit.

Erziehung, Unterricht und Selbstbildung sind die Mittel zur Erreichung dieses großen Endzwecks.

§. 2.

§. 2.

Verstand und Wille sind in der menschlichen Seele so unzertrennlich mit einander verbunden, daß sie sich ihre Vollkommenheiten und Schwächen fast in jeder Handlung mittheilen. Der Wille kann nie richtige Vorsätze fassen, sie nicht mit daurender Festigkeit ausführen, wenn nicht der Verstand seinen Entschluß — durch die Erkenntniß dessen, was gut und böse, nützlich oder schädlich, nothwendig oder unnütz ist, — leitet, nicht sein Führer, sein warnender Rathgeber auf der schwierigen Laufbahn des Handelns bleibt.

Die Vernunft wird keinen sichern Schritt in ihrer innern Ausbildung — in ihrer äussern Wirkung thun, wenn nicht der Wille ihr zur Seite geht. Leidenschaften, die das Herz verstimmen, den Willen mißleiten, trügen den scharfen Blick des Verstandes, führen ihn auf Irrthümer, und geben ihm eine falsche Richtung.

§. 3.

Das Gefühl der Sinne ist ein wesentliches Werkzeug zur Organisation der Seele. Es wirkt mit stets thätiger Kraft auf den Verstand eben so stark als auf den Willen. Beyde leiden bey seinen Mängeln, und gewinnen bey jedem erhöheten Grade seiner Vollkommenheit — seiner richtigen Modification. Das Nervensystem macht gleichsam die Verbindungslinien des Körpers mit der Seele aus. Es führt die Eindrücke des äussern Gefühls der Seele zu, und erzeugt die innere Empfindung, die das Denken, Wollen und Handeln belebt; wo alle

Operationen ein — und ausgehen, welche die Stärke oder Schwäche des Kopfs und des Herzens — die Spannung oder Erschlaffung der Thätigkeit des Geistes bewirken. Mängel des äussern Gefühls und der innern Empfindung verrücken mehrentheils den wahren Standpunkt des richtigen Erkennens, und verstimmen oft die Harmonie des Willens. Eben dies gilt auch von der Beschaffenheit des Blutes — seiner Gefäße — seines Umlaufs —

§. 4.

Jene Organisation der Seele durch die körperlichen Sinne — jene durch die Nerven unter Mitwirkung des Blutes sich äussernde Verbindung des Körpers mit dem Geiste — und der bekannte Erfahrungssatz: daß die innern Empfindungen eben so stark — oft noch stärker, als das unmittelbare äussere Gefühl, auf den Körper wirken — alles dies beweiset den wichtigen wechselseitigen Einfluß dieser beyden Hauptsubstanzen des Menschen auf einander. Ein gesunder — vester Körper erleichtert die Bildung und Thätigkeit der Seele. Die richtig modificirte Stimmung des Temperaments wird nur nach dem Verhältniß erzeugt, in welchem Geist und Körper sich wechselseitig die Hand biethen. Krankheiten des Leibes machen oft die Seele finster — unthätig; ein heiterer Geist fühlt von der andern Seite diese Schwächen weniger: je nachdem die Kraft der einen — die Last der andern — Substanz hebt, oder von ihr niedergedrückt wird. Wenn die größten Gelehrten — oft mitten unter dem Kampf mit einem siechen Körper — gebildeten Verstand besitzen, und dagegen zuweilen in gesunderem und vesterem Körperbau eine stumpfe — schwache — Seele wohnt:

so sind dies Ausnahmen von der Regel, die sich auf andere Ursachen gründen.

Es ist eine für die Moral wichtige Bemerkung: daß natürliche — oder im Laufe der Natur erzeugte — daurende Siechheit, der Seele weniger schadet, als diejenige, welche die Folge von Ausschweifungen ist. Im ersten Fall entfernt das Uebel die Reitze der Sinnlichkeit, die der Geistesbildung oft entgegenarbeitet, zu deren Befriedigung ein gesunder Körper gleichsam einladet, und nährt mehr anhaltende Beschäftigung der Seelenkräfte. Dem schuldlos Kranken giebt ein ruhiges Gewissen die zu geistigen Fortschritten so nöthige Heiterkeit. Der entnervte Wollüstling aber büßt seine Vergehungen nie durch körperliche Leiden allein; sein Kopf, sein Herz und sein Muth sinken in gleichem Verhältniß zur Schwäche herab.

§. 5.

Auf alle diese Theile, die das Ganze des Menschen ausmachen, muß also jede Erziehung — jede Selbstbildung — ihr Augenmerk richten. Nach dem Maaße ihrer natürlichen Anlage und ihres mehr oder weniger richtigen Verhältnisses gegen einander — muß der Plan entworfen werden, jene zu benutzen, und dieses immer mehr der möglichsten Uebereinstimmung zu nähern. Die Berufslage eines jeden Zöglings wird das nähere Modificationsregulativ dieses Geschäftes — und gewisse Grösse des Geistes das durch seine Operationen zu erreichende Ideal seyn.

Wenn man bey dem Bauer und bey der gemeinen Volksclasse vorzüglich auf den Körper sieht, die Bildung des Geistes aber nicht über die seinem Bedürf-

Bedürfniß angemessene Sphäre erhebt: so wird diese bey den höhern Ständen mehr Hauptgesichtspunkt werden müssen; doch aber jede Verstandesaufklärung, die durch Ueberspannung die Gesundheit zerrüttet, nachtheilig seyn. So lange die Empfindungen des Herzens nicht durch moralische Güte veredelt sind, werden sie den Verstand mißbrauchen. Verstand und Wissenschaft allein heben nicht die Schwächen, die selbst ein gutes — aber nicht zum vesten Character eingeweihtes — Herz noch immer übrig läßt.

§. 6.

Richtig erkennen, fühlen und wollen — erzeugt also nur durch das hiemit übereinstimmende Handeln die Selbstständigkeit, die uns daurend glücklich macht, die uns für den Mißbrauch der von der Vorsehung in die Natur des Menschen gelegten Fähigkeiten sichert. Der ernste Vorsatz, moralisch gut zu handeln, wird durch Vernunft — durch edles Gefühl erzeugt. Es gehört aber eine gewisse besondre Stimmung der Seele dazu, ihn unter allen Umständen treu auszuführen. Dies ist der veste moralische Character, der das Resultat aller Bildung ausmachen soll. Er wafnet uns mit dem eisernen Muth, der sich bey allen angenehmen und traurigen Vorfällen in Fassung erhält; der bey dem Anblick des Uebels noch stark genug bleibt, Vorbeugungs- und Hebungsmittel zu finden und zu gebrauchen; der glückliche Begebenheiten benutzt, ohne sie zu mißbrauchen; der uns eben so sehr gegen Kleinmuth — als gegen Uebermuth — sichert; der die Sinnlichkeit und alle Feinde unseres wahren Glücks standhaft besieget.

§. 7.

Die Vorsehung hat in der Einrichtung der verschiedenen Lage des zeitlichen Berufs der Menschen schon die Grenzlinie weise gezeichnet, durch welche sich allgemeine Menschenerziehung von derjenigen unterscheidet, die auf die besondre Bildung jedes Individui nach seinem Stande und nach seiner besondern Bestimmung abzielet. Bey jeder Classe muß man die Jahre der Kindheit von dem Jünglingsalter — hier wieder allgemeinen Unterricht und Erziehung von dem, was den geschäftigen Bürger zunächst bildet, und endlich das männliche Alter bis zur Gruft — unterscheiden.

In jeder dieser Epochen wirken fremde und eigne Erziehung mehr oder weniger gemeinschaftlich — unter Begleitung des Beyspiels. Hört gleich Erziehung — im wahren Sinne des Worts — beym männlichen Alter auf: so dauret doch eigne und fremde Bildung bis zum Grabe fort. Dann wird Beyspiel — Rath des Freundes — dem Manne das, was dem Kinde und Jünglinge der Erzieher ist.

Wer bis ans Ende weise und gut seyn will, wer es fühlt: daß nur der Uebergang der Seele in jenes Leben das Streben unsrer irdischen Bildung zur möglichsten Vollkommenheit begrenzen soll, um sich dort in ein grösseres Feld zu wagen, der wird auch als Mann und Greis noch gerne die Stimme des Rathes hören, stets das Beyspiel benutzen.

§. 8.

Die Bildung des Verstandes der Staatsbedienten in dem Königlich Preussischem Justizdepartement ist der Gesichtspunkt des Vortrages in dem vorliegenden Handbuch.

Ihre

Ihre Theorie ist nach der bekannten Bestimmung der Zöglinge unter allen Berufsbildungssystemen eine der weitläuftigsten.

Der künftige Justitzbediente erhält die erste Erziehung im väterlichen Hause und auf Schulen hauptsächlich durch andre. Eigene Bemühungen des Kindes und Zöglings werden noch von jenen geleitet. Kopf und Herz haben in dieser Periode noch nicht Kraft genug, aus sich selbst zu wirken. Irrt der Erzieher — der Lehrer, so eignet sich der Schüler diesen Irrthum zu. Er ist noch zu schwach, Wahrheit selbst aufzusuchen. Ist der Erziehungsplan auf richtige Methode gebaut; führt er den Zögling ohne alle Mißleitung zu der ihm verständlichen moralischen und intellectuellen Wahrheit: so kann jene Schwäche das Bevestigungsmittel seiner guten Wirkung werden; so ist es von Nutzen, wenn der erste Grund zur Bildung des moralischvernünftigen Menschen im Kinde etwa bis zum Zehnten Jahre ganz von fremder Hand gelegt, nicht durch eignes Ausbessern mit untauglichen Materialien vermischt wird.

Wahrscheinlich liegt hierin die Ursache, woher edle Grundsätze der Tugend — von guten und vernünftigen Eltern in die Seele des Kindes gepflanzt — so tief wurzeln, daß sie sich in vestem Originalcharacter aufs ganze Leben verbreiten, und jedem Sturme, der sie angreift, standhaft trotzen. Dies würde weniger erfolgen, wenn eigne Ueberlegung schon beym ersten Keimen Zweifel oder Bedenklichkeiten über die Aechtheit des Saamens erzeugte. Eben dies findet auch bey der ersten Anlage des Verstandes zu seiner künftigen Ausbildung statt. Was das Kind ohne alles

Bedenken aufs Wort glaubt, das prägt sich ihm weit daurender ein, als wenn es daran zweifelt. Gänzliche Hebung der Einwendungen durch eigne richtige Ueberzeugung ist hier selten möglich. Dagegen hilft die in der Folge sich entwickelnde Bestätigung dessen, was das Kind als wahr auf Glauben annahm, das richtige Urtheil über die vom Jünglinge selbst zu prüfende Sätze unterstützen. Ein verständiger Erzieher wird ohnedem es nicht vergessen, daß auch das kleinste Kind zum einfachen eignen Denken und Urtheilen geleitet werden muß. Dies ist aber im Ganzen doch immer Leitung.

Aber die wenigsten Kinder können sich einer so musterhaften Erziehung erfreuen. Selten läßt sich in dieser Periode schon die künftige Bestimmung voraus beschließen, auf welche man freylich nicht frühe genug hinsehen kann. Selbst der Schüler, der sich zur Universität vorbereitet, kann nicht mehr davon sagen, als daß er sich dieser oder jener Facultätswissenschaft widmen will; in welcher Art der Geschäfte er aber dereinst seine Talente und Kenntnisse anwenden wird, das muß die Zukunft erst aufklären.

Es ist unvermeidlich, daß nicht in der Schule manche unnütze Dinge — wenigstens aus unrichtigem Gesichtspunkte getrieben — und andre nöthige versäumt werden. Würde nur Verstand und Wille dabey richtig gebildet, so wäre der Schade eben nicht erheblich; aber auch dies ist nicht allemal der Fall.

§. 9.

Mit dem Eintritte in die academische Laufbahn nimmt der Jüngling das bisher von andern geführte Ruder seiner Bildung selbst in die Hand. Nun tritt

der

der Zeitpunkt ein, wo er zuerst den Plan seines moralischen und scientivischen Lebens entwerfen — oder doch den von andern gezeichneten durch eignes Nachdenken über seinen Zweck — über die Erreichungsmittel — berichtigen und mit standhaftem Muthe ausführen soll. Hier muß er sich schon mehr selbst leiten. Der Unterricht der Lehrer besteht gewöhnlich nur in entfernten Winken und Belehrungen über das, was — und wie — er es lernen soll; mehrentheils bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er dies benutzen will oder nicht. Der unmittelbare Beobachter seines Fleisses — seiner Seelenentwickelung, der ihn auf Schulen leitete, geht ihm nicht mehr zur Seite. Ueber sein sittliches Verhalten wacht nicht mehr das Auge der Eltern und Lehrer, welches ihn vorher bey jedem Schritt begleitete. Bloß äussere Disciplin der Universitätsgerichte straft grobe Vergehungen, vermag aber nicht, den minder auffallenden Verirrungen von der Moralität nachzuspühren, und sie durch Strafen zu rügen, oder durch andre Besserungsmittel zu heben. Die Verführung zügelloser Mitbrüder reißt den unerfahrenen Jüngling zu Ausschweifungen hin, deren traurige Folgen er oft sein ganzes Leben hindurch fühlt; die ihn von dem System einer regelmäßigen — seinen Kopf und Herz bildenden — Lebensart entfernen, welches er sich nun erst selbst gründen und ausführen sollte. Ist er gleich so unglücklich nicht, ganz von der Würde des moralisch guten Menschen herabzusinken: so wird er doch selten einen Freund finden, der die Bildung seines Verstandes, dessen Bereicherung mit ihm nützlichen Kenntnissen, grade so anordnet, wie es das Bedürfniß des individuellen Kopfes — und die schon mitgebrachte Vorbereitung — erfordert.

Hat

Hat er also nicht Kräfte und Muth, die Fesseln zu zerreissen, die so mancherley Hinderungsursachen der Selbstbildung anlegen: so wird aus ihm gar nicht — oder doch lange nicht — das werden, was ein Musensohn seyn soll, der an der Schwelle der Gerichtshöfe mit dem Vorsatze erscheint, sich dem Justitzdienste des Staats zu widmen.

§. 10.

Bringt er rühmliche Zeugnisse seines Wohlverhaltens und Fleisses von der Universität mit, zeigt er demnächst in der Prüfung Anlagen des zum richterlichen Amte erforderlichen Talents — und diejenige Rechtskenntnisse, die man nicht im höchsten Grade von einem Candidaten fordern kann: so wird er zum Schüler der Geschäfts- und Gerechtigkeitsverwaltung in dem Tempel der Themis eingeweiht. Ob er aber mit allen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerüstet ist, die man — nach den strengsten Grundsätzen — nach dem Endzweck seiner nunmehr veststehenden Bestimmung — bey einer ganz richtigen, vollständigen und fehlerfreyen Erziehung und Selbstbildung in den beyden bisherigen Hauptvorbereitungsperioden — voraussetzt, oder — was ihm hieran mangelt — dies läßt sich unmöglich bey der Prüfung genau erforschen.

Nur sorgfältige Beobachtung des Ankömmlings — ununterbrochene Aufmerksamkeit, die ihn in seinem Privatleben — in seinen Dienstarbeiten mit scharfem Blick studirt, muß erst allmälig zu dieser Kenntniß führen.

Selten wird sie den patriotischen Wünschen eines — sich für das gemeine Beste und für das

Wohl

Wohl der Zöglinge zum Dienst — interessirenden — Collegii ganz entsprechen. Mehrentheils zeigen sich bey dem einen diese — bey dem andern jene — Mängel, die zur möglichsten Verbesserung auffordern, die es nothwendig machen, nicht bloß dem durchaus zweckmäßig gebildeten Jüngling nur die letzte — ganz eigentlich auf sein Berufsleben passende — Erziehung zu geben; sondern auch so manches nachzuholen, welches eigentlich das Werk der beyden ersten Bildungsepochen schon vollendet haben sollte. Beydes so viel als möglich zu verbinden, wird also der Endzweck der Erziehung und Selbstbildung im Referendarienstande seyn müssen.

Dies ist die letzte von den drey Hauptperioden, wo noch fremde Bemühungen bey der Vorbereitung des Jünglings zum thätigen Berufs- und Privatleben die Hand reichen. Sein Alter, sein Verhältniß gegen die Mitglieder des Collegii erlauben es noch, ihn gleichsam erziehungsmäßig zu führen. Hier wird er nicht durch Tadel, durch Zurechtweisung gedemüthigt; sondern nur gebessert und belehrt, wenn der wirkliche Staatsbediente — der Mann — in manchem Fall darüber erröthet — und beschämt wird. Doch aber findet — weder eigentliche Kinderzucht — noch anhaltende Unterweisung in wissenschaftlichen Kenntnissen, die sich hiemit als Hauptsache allein beschäftigt, statt. Der Referendarius muß sich schon mehr selbst bilden. Auf entfernte Aeusserungen und Winke seiner Vorgesetzten soll er sorgfältig merken; einzelne Belehrungen sammlen und benutzen. Hier lieset ihm kein Professor ein zusammenhangendes Collegium.

Selbst unsre Anleitung zum practischen Dienst ist nur ein — die ersten Grundlinien zeichnendes —

Com-

Compendium, welches er selbst studirt, und aus den darin angeführten Gesetzen und Büchern sich erläutert und ergänzt. Sucht er sich nicht aus dem Umgange mit Geschäften — aus den Acten — aus einzelnen Gesprächen mit älteren Practikern die Materialien der darin liegenden Kenntniß zusammen: so wird ihm jene Anleitung wenig oder nichts helfen.

Noch ist es — aber auch! — die allerhöchste Zeit, fremde Hülfe in dem Bildungsgeschäfte des guten Menschen und brauchbaren Bürgers zu benutzen. Wird diese versäumt, so kann der Mann das nie einholen, was der Jüngling versäumte. Jeder weitre Schritt in den älteren Jahren entfernt uns mehr von dem Beystande erfahrner Rathgeber; ihn zu suchen, ist oft dem Mann Schande, wenns dem Jünglinge Ehre war. Nur der Folgsame und Wißbegierige — von edler Bescheidenheit belebte — Mensch, der in der Jugend sichs zur Pflicht machte, die Bemühungen seiner Lehrer durch Benutzung zu belohnen, wird auch in späterm Alter den Rath andrer zu schätzen wissen. Er wird ihn nur da suchen und bedürfen, wo er ohne demüthigendes Gefühl ihn zur Hülfe rufen kann.

§. 11.

Die Bildung des Herzens zum vesten moralischen Character ist bey der Erziehung der Referendarien eben so nothwendig, als bey jedem andern Menschen. Es soll hier nicht allein das, was im allgemeinen in den ersten Jahren gebaut, vielleicht in den folgenden zum Theil wieder niedergerissen und verdorben ist, zur daurenden Consistenz gebracht — sondern auch dafür gesorgt werden: die dem Staatsbedienten eigenthümliche Moral, Politik

und

und Sittenlehre aus dem allgemeinen System auszuheben.

Bey diesem wichtigen Gegenstande wird eignes Denken und Wirken des Jünglings das mehreste thun. Der Rath älterer Freunde und Vorgesetzten kann nur die Ideen angeben, zurückrufen und berichtigen, die das theoretische — aus Menschenforschung, Weltkenntniß, und eignen Fehlern und Erfahrungen abgezogene — auf Natur und Pflicht des Menschen überhaupt, und besonders in seiner Lage als Justizbedienter gebaute — System bilden. Einzelne Warnungen bey diesem oder jenem von dieser Theorie abweichendem Schritt werden die Ausübung leiten, aber nicht in Zwang verwandeln. Die Wahrheit: daß man in Preussischen Staaten keinen Justizbedienten duldet, dessen äussere Handlungen grobe Flecken seiner Moralität auszeichnen, — kann nicht als Zwangsmotiv für Referendarien gelten, denen wir unsern Vortrag widmen. Dergleichen verworfene Menschen bleiben nicht lange bey uns. Ihre Ausstoßung aus der Zahl unserer Zöglinge wird uns nur die traurige Pflicht des Bedaurens auflegen, indem sie uns zugleich von der Verbindlichkeit ihrer Bildung loszählt.

Aber jene moralische Schwächen und Fehler, die nicht durch äussere Laster brandmarken, vielmehr oft tief im Innern der Seele keimen, nur nach und nach vielleicht zum Abgrunde grober Vergehungen führen, oder doch den Jüngling von dem Ziel wahrer Seelengrösse mehr oder weniger entfernen, ihm das daurende Glück einer innern Zufriedenheit rauben, welches nur ein ruhiges Gewissen geben kann, — solche Mängel der ächten Menschenwürde müssen geheilt;

heilt; es müssen die Veranlassungen ihrer Erzeugung — ihrer Verbreitung — aufgesucht, und mit Muth und Klugheit ausgerottet werden. Dies läßt sich nicht durch äussere Gewalt bewirken. Hier biethe der Jüngling alle seine Kräfte zum innern Selbstzwang auf.

§. 12.

Das beste Herz — der edelste Vorsatz, tugendhaft zu handeln, verfehlt oft seinen Endzweck: sich und andre glücklich zu machen, wenn nicht Lebensklugheit die richtigen Mittel wählt. Der Inbegriff der diese Klugheit lehrenden Regeln ist theoretische Politik. Nirgends sind Irrthümer leichter — aber auch schädlicher, als in dieser Theorie. Noch schwerer aber ist es, ihre wahren Grundsätze in jedem einzelnen Falle richtig anzuwenden; besonders wenn man — wie unsre Leser — in der großen Welt in einem Zirkel von mancherley Privat- und öffentlichen Verbindungen mit hohen und niedrigen — bösen und guten — Menschen lebt. Hier muß vestes System der Tugend die Grundregeln vestsetzen, die schlechthin — ohne alle Rücksicht auf besondre Umstände, die es leicht in seiner Grundlage erschüttern — oder gar umwerfen können — der Leitfaden unsrer Handlungen bleiben; zugleich aber soll es auch in Nebendingen — in der Wahl der Anwendungsmittel — uns vernünftige Vorsicht lehren. Die Pflicht des Wohlthuns soll z. B. sorgfältig die Art, das Maaß ihrer Erfüllung — und die Gegenstände, auf die sie sich äussert, wählen, um nicht höhere Pflichten zu verletzen; die Aufrichtigkeit muß mit kluger Zurückhaltung da schweigen oder zur gelegenen Zeit reden, wo ein andres die Erreichung moralischer Absichten vereiteln würde, u. s. w.

Daher

Daher läßt sich Moral und Politik so wenig in der Erlernung als in der Ausübung trennen. Beyde müssen ein vollständiges und zusammenhängendes Ganzes ausmachen. Das Gefühl des Herzens wird sich der Leitung des Kopfes unterwerfen — dieser aber wieder von jenem erweckt und geführt werden müssen. Pflicht und Klugheit fassen zugleich das in sich, was der thierische Körper bey der Stimmung und bey den Wirkungen des Willens und Verstandes vermag. Die sich auf ihn beziehenden Regeln und Handlungen gehören also mit in das System der mit der Politik verbundenen Moral.

§. 13.

Erziehung, Umgang und Rath, Beobachtung der Menschen und der Weltbegebenheiten im großen und kleinen — besonders aber unserer selbst — Geschäftsverwaltung und Bücher — sind die Erkenntnißquellen, die eignes Nachdenken gehörig benutzen — und von allen uns auf diesem Wege zugeführten Irrthümern und Vorurtheilen reinigen muß.

Richtiges — weder schwärmerisches noch kaltes — Gefühl begleite uns in der Anwendung dieser Kenntniß! thätige Religionsübung stärke den wankenden Tritt des schwachen Menschen! — So wird dann Erkenntniß und Gefühl in verschwisterter Verbindung — eignes Streben und Unterstützung von oben herab — den vesten moralischen Character bilden, dessen Urbild Tugend ist; dessen Pfeiler auf zu sicherm Grunde ruhen, um je zu fallen, wenn gleich der Sturm, der gegen alle Vollkommenheit des unvollkommnen Menschen wüthet, hie und da ihren Bau erschüttern möchte.

Je früher das Gebäude des moralischen Characters angelegt, je sorgfältiger es durch Verstand, Willen und That immer mehr ausgebauet wird: desto sicherer wird das wahre Glück des Menschen darin wohnen. Zerfällt endlich der Leib in der Verwesung, so wird der fortdaurende Mensch noch in jenem Leben seinen wohlthätigen Schutz segnen.

§. 14.

Was wir so eben über moralische Politik und Bildung des Herzens berührten, gehörte zu wesentlich zum Erziehungsplan unsrer Leser, um es ganz mit Stillschweigen übergehen zu können. Die nähere Ausführung dieses wichtigen Gegenstandes verdient eigene Betrachtungen, welche die im Vorbericht erwähnten Unterhaltungen dereinst mittheilen werden. Bis dahin sey dieser Fingerzeig Veranlassung, die allgemein benannten Erkenntnißquellen und Uebungsmittel zu benutzen.

Suchen Sie, junge Freunde! denen wir dies Handbuch in der redlichsten Absicht widmen, das sich recht tief einzuprägen, was ein treuer Vater in einem Sendschreiben seinem zur Rathsstelle befördertem Sohn sagt.

S. Beyträge zur jur. Litteratur in Preuß. Staaten Bd. 2. S. 171. u. ff.

Es enthält den Grundriß der Moral und Politik des Justitzbedienten. Es kann nicht zu oft gelesen, beherzigt und angewandt werden. Auch aus

Basedows practischen Philosophie für alle Stände —

wird vieles für Sie nützlich seyn. Besonders werden Sie aus der Abhandlung in den

Rese-

Resewitzschen Gedanken, Vorschlägen und Wünschen rc. Bd. 5. pag. 150—186.

unter dem Titel: Regeln für junge Leute von gesittetem Stande bey ihrem Eintritt in die Welt — Wahrheiten finden, die Sie nützen können.

§. 15.

Wir beschäftigen uns also jetzt eigentlich mit der Anleitung: wie der Verstand in der Referendarienperiode gebildet werden soll. Hier stellen sich zwey Fragen zur Beantwortung dar: 1. Wie muß der Verstand für sich betrachtet in seinen Kräften selbst gebildet werden? 2. Wie — und welche Kenntnisse — und Fertigkeiten soll er sich durch den Gebrauch dieser Kräfte erwerben? —

Die erstre Frage muß eigentlich die Philosophie — besonders die Logik — und die zweyte die Methodologie — insbesondre unter Begleitung der Litteratur — beantworten.

Jene kann hier nicht ganz vollständig erörtert werden. Bloß die zu unserm Gesichtspunkte nothwendigen — einfachen Begriffe — und demnächst einige practische Bemerkungen über die Bildungshülfsmittel — machen den Vortrag des **zweyten** und **dritten** Titels aus.

Die Beantwortung der zweyten Frage aber soll hier mehr ins Einzelne gehen. Der **vierte** und **fünfte** Titel des **ersten Theils** wird eine kurze Uebersicht der allgemeinen Litteratur darstellen; der **zweyte** und **dritte Theil** aber die besondre Litteratur einzelner Theile der Gelahrtheit der menschlichen Kenntnisse und Fertigkeiten — in Beziehung auf

 den

den Gebrauch der Justizbedienten — im Grundriß vortragen. Und endlich soll im **vierten** Theil aus dem **zweyten** und **dritten** dasjenige kurz ausgehoben — und nach der Methodologie der Justizbedienten geordnet werden, was im strengen Verstande zu ihrer Subjectivencyclopädie gehört.

Zweyter Titel.

Allgemeine Bemerkungen über den Verstand, und über die Ausbildung seiner Kräfte.

---

§. 16.

Was eigentlich das Wort **Verstand** bedeutet, worin er sich von dem **Willen** unterscheidet, wie beyde Kräfte der menschlichen Seele sich in mehrere — und in welche — besondre Kräfte theilen, wie alles dies bewundernswürdig — sowohl in sich selbst als in Beziehung auf sinnliches und geistiges Gefühl, auf innere und äussere Handlungen, auf Glück oder Unglück des Menschen — in gewisser Verbindung steht, die die schärfste Philosophie nur erst zum Theil entdeckt hat, größtentheils aber noch zu den Geheimnissen gehört, in die bis jetzt diese erhabene Wissenschaft nicht eindringen konnte: dies gehört nicht zur Entwickelung unseres Vortrags. Wir wollen hier keine Anthropologie — keine Seelenlehre — keine Logik — schreiben.

Basedows practische Philosophie für alle Stände —

Der

Der Versuch einer Logik für den gesunden Verstand von Ebeling in den Resewitzschen Vorschlägen und Wünschen rc.

und andere — unten in dem von der Philosophie handelnden Titel des zweyten Theils bemerkten Schriften — enthalten über das, was man bis jetzt davon weiß, den nähern Unterricht.

Genug, wir verstehen hier unter dem Ausdruck **Verstand** — die Fähigkeit, sich richtige Kenntnisse zu erwerben und diese gehörig anzuwenden.

§. 17.

Wenn jemand den Verstand zur Erlangung richtiger Kenntnisse gebraucht, so erwirbt er sich Wissenschaft, die — in diesem Sinne (subjective) genommen — von Wissenschaft — (objective) als zusammenhangender Vortrag mit einander verwandter Wahrheiten betrachtet — unterschieden ist.

Die Wissenschaft — subjective genommen — ist entweder die historische Kenntniß — oder die philosophische (gelehrte) Wissenschaft, sofern man nemlich ein Object bloß seinem Daseyn nach kennt, oder zugleich die Gründe richtig bestimmen kann: warum es so und nicht anders ist.

Von der Wissenschaft ist die **Kunst** — oder die Fertigkeit des Menschen, diese oder jene Handlung ihrem Endzweck gemäß zu vollziehen, — unterschieden. Denn, wenn gleich die Wissenschaft uns mit der Kenntniß der Regeln, nach welchen die Handlung vollzogen werden muß, versieht: so giebt diese Kenntniß — sie sey historisch oder gelehrt — noch nicht die Fertigkeit der Ausübung selbst; obwohl Verstand und Wissenschaft dies Geschäft erleichtern.

So lange der Verstand von Wissenschaft und Kunst getrennt in dem Menschen gedacht wird, gehört er zu den vergrabenen Schätzen, die wenig zur Vollkommenheit desselben wirken. Erziehung und eigne Bemühung müssen also den ersten Schritt thun, um diese innere Kraft der Seele in Bewegung zu setzen. Durch sie erfolgt die innere oder äussere Handlung des Beobachtens, Erinnerns und Behaltens des Empfundenen, der Bildung der Begriffe, Schlüsse, des Denkens, Reflectirens und Abstrahirens überhaupt. Oft ist es genug, hiebey stehen zu bleiben, in vielen Fällen aber muß der Mensch, um den Endzweck seiner Kenntniß zu erreichen, diese nach Umständen wieder anwenden und in Worten und Handlungen vermittelst der Kunst gebrauchen. Wissenschaft und Kunst bringen die rohen Kräfte des Verstandes zugleich zur Reife. Alles dies zusammengenommen kann man den **gebildeten** Verstand im Gegensatz des **natürlichen** nennen.

§. 18.

Was die Natur und ihr Schöpfer dem Menschen — in Ansehung der Kräfte des Verstandes — ganz oder doch zum Theil versagt hat, läßt sich durch keine Bemühung ersetzen. Alle Ausbildung zu diesem oder jenem Endzweck erfordert eine Grundmaterie (Urstoff), die die Keime der künftigen Entwickelung in sich selbst hat, und so eingerichtet ist, daß bey Anwendung der richtigen Mittel — und unter Begünstigung unwillkührlich das Geschäft unterstützender Nebenumstände — die Absicht der Cultur erreicht — und das zu bildende Subject zu seiner Bestimmung brauchbar werde. Der gebildete Verstand setzt also den natürlichen voraus.

Die

Die Sinne führen unsrer Seele — von dem ersten Bewußtseyn an — manche Kenntniß mechanisch zu, und die Gewohnheit theilt ihr viele Fertigkeit mit, ohne daß irgend etwas, als der gewöhnliche Lauf der Dinge und Begebenheiten, dazu wirkt. Der natürliche Verstand wird aber doch dadurch in seinen mechanischen und selbst in den höhern Kräften entwickelt. Dies ist natürliche Bildung, die man keinem vernünftigen Menschen ganz absprechen kann. Von ihr ist die künstliche unterschieden, die durch äussere Bemühung oder innere Thätigkeit wirksam ist, und den Verstand stuffenweise zu einem höhern Grade der Vollkommenheit erhebt.

Die künstliche Bildung beruht — theils auf Erziehung und Unterricht — theils auf dem in Thätigkeit gesetzten Willen der Seele, ihren Verstand zu bearbeiten. Sie setzt den natürlichen Verstand voraus, und wird durch die natürliche Bildung desselben unterstützt. Die richtige Kenntniß des zu bearbeitenden Urstoffs muß den Punkt bestimmen, von wo ihr Geschäft ausgehen und welchen der verschiedenen Wege zum Ziele sie betreten soll. Die Bestimmung des Menschen — sowohl im allgemeinen — als in Rücksicht seines besondern Standes und Berufs — ist der Mittelpunkt in dem großen Zirkel des Bildungsgeschäfts, in welchem sich alle Radii vereinigen müssen.

Die künstliche Bildung theilt sich also in Absicht des Endzwecks — in die allgemeine Menschen- und in die besondre Berufsbildung des Verstandes. Sie ist demnächst — nach dem dabey wirkenden Subject — theils die eigne innere — theils fremde äussere.

§. 19.

Jede Cultur des Verstandes hat also zwey Hauptresultate vor sich, welche die Gesichtspunkte ihrer Bemühungen ausmachen. Sie soll nemlich 1. die Kräfte desselben — sowohl jede für sich als in ihrer Verbindung und richtigem Verhältniß — zur Thätigkeit erwecken und vervollkommnen; demnächst aber auch — 2. ihn mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüsten. Jenes kann man die **intellectuelle** — dieses aber die **litterärische** — Bildung nennen. Letztere faßt alles das in sich, was dem Menschen Wissenschaft und Kunst zueignet. Beyde sind nahe mit einander verwandt, schlingen sich gleichsam zusammen. Die eine ist das Mittel zum Zweck der andern. Aber doch erfordert jede auch ihre besondre Bildungstheorie — besonderes Augenmerk — mit Hinsicht auf die Benutzung der andern. Es giebt Leute, die Kenntnisse haben, gewisse Fertigkeiten besitzen, denen es aber — theils an natürlichem — theils an gebildetem — Verstande fehlt. Andre haben Kopf — aber wenig — grade ihnen brauchbare — Kenntnisse. Beyden Classen ermangelt also vollständige Cultur. Die Kenntnisse der ersten sind zu mechanisch — zu sehr aufs Einfache — aufs bloß Copirte — eingeschränkt. Jeder veränderte Umstand, jede neue Lage der Dinge, wohin der mehrentheils übel geordnete Vorrath von Kenntnissen nicht paßt, setzt sie in Verlegenheit, weil ihrem Verstande intellectuelle Bildung fehlt, weil man diese bey Erwerbung der Wissenschaft und Kunst versäumte. Da, wo intellectuelle Cultur richtig zu Werke geht, wird allemal auch die litterärische erzeugt. Denn nur diese kann jener die Materialien liefern. Aber nicht jeder in sich gebildete Verstand

ist

ist es allemal durch die seinem individuellen Berufsbedürfnisse angemessene Litterärcultur geworden. Der bloß durch mathematische Wissenschaft und Uebung — durch tiefe philosophische bloß abstracte Speculation — aufgeklärte Kopf wird als Staatsbedienter — als practischer Jurist — noch nicht brauchbar seyn, weil ihm die Kenntnisse fehlen, die er in seinem Berufsleben anwenden muß; wenigstens muß er sie nun erst zu studiren anfangen. Er wird freylich dies leichter nachholen, als ein Andrer, aber doch immer schon manches unwiederbringlich verlohren haben.

§. 20.

Die natürliche Anlage des Verstandes — vorzüglich aber dessen Ausbildung — erzeugt die auf seine Mängel oder Vollkommenheiten sich beziehende verschiedene Arten und Grade desselben. Ihre Würdigung bey jedem Individuo ist eben so schwer und unsicher, als ihre Eintheilung nach gewissen Hauptarten. Es ist nicht die Absicht dieses Vortrages, in die nähere Zergliederung dieser Lehre einzudringen. Bloß allgemein ist hier zu merken: daß jede Cultur des Verstandes darauf abzielen soll, den Menschen zur Erreichung der — ihm nach seinem besondern Beruf nützlichen und nöthigen — Stuffen jener Gradation fähig zu machen.

Bey jedem Menschen wird ein — auf die zu seinem Privatleben und zu seinen Berufsgeschäften nothwendige Kenntnisse und Gegenstände aufmerksamer — in seinen natürlichen Anlagen dazu ausgebildeter — Verstand erfordert, der also die zu seiner Bestimmung führende Ideen richtig zu fassen — sich daraus klare, deutliche und vollständige Begriffe zu bilden — und diese gehörig zu verbinden —

im Stande ist. Ideenfähigkeit, Beurtheilungs- und Schlußkraft muß also — unter beständiger Mitwirkung richtiger Beobachtung und eines getreuen Gedächtnisses — in demjenigen Grade dem Subjecte eigen seyn, dessen seine verschiedene Bestimmung bedarf. Diese Gradation läßt sich nicht in thesi genau vestsetzen. Indessen giebt die Natur der auf jeden wartenden Bestimmung von selbst an die Hand: nach welchem Maaßstabe die dazu erforderliche Beschaffenheit des Verstandes abzumessen sey.

§. 21.

Im allgemeinen ist so viel gewiß: daß ein Staatsbedienter — er mag sich dem Auswärtigen — oder Justiz- und Consistorial- oder Cameraldepartement widmen — einen eben so tief eindringenden — als sich weit ausbreitenden — Verstand besitzen muß; wenn er fähig seyn soll, jedes niedre und hohe Amt, welches ihm zur Verwaltung anvertraut wird, geschickt und zweckmäßig zu bekleiden. Je höher die Stuffe der Amtsbeförderung ist, desto stärker sind auch die Forderungen des Staats in Absicht der dabey vorauszusetzenden Talente.

Schon dem Subalternbedienten, der nicht ganz zur niedern Classe gehört, (welche mit Auscultatoren und Studirten gar nicht besetzt wird) ist natürlicher — für das Bedürfniß seiner Amtsverwaltung cultivirter — Verstand nothwendig. Ein Secretair, Rendant, Registrator und Calculator ohne Kopf ist die größte Last eines Collegii.

Die kleinste Richterstelle läßt sich nicht mit bloß mechanischen Seelenkräften, nicht mit Gedächtnißschätzen, die der Verstand nicht richtig anzuwenden weiß, verwalten.

Der

Der Justitzcommissarius, Kreisjustitzrath u. s. w. und jeder Unterrichter in großen Städten muß schon ein sich weiter ausbreitendes Genie ins Amt bringen. Wirkliche Mitglieder eines Landescollegii aber sollen nach dem höchsten Grade eines aufgeklärten Verstandes streben. Je tiefer sie noch auf der dahinführenden Stuffenleiter stehen, desto weniger werden sie ihrer großen Berufsbestimmung Gnüge leisten.

Ein mittelmäßiger Kopf wird immer nur in diesem oder jenem Zweige der Geschäftsverwaltung brauchbar seyn. Sind seine Vorgesetzten im Stande, das Verhältniß seiner Geisteskräfte gegen die Objecte, die er bearbeiten soll, richtig abzuwiegen: so wird er die einzelnen Aufträge gut und richtig besorgen. Schwer aber läßt sich dies beym ersten Entstehen eines Geschäfts so genau voraussehen. Es giebt auch Fälle, wo ein nicht süperieures Genie zu gewissen gleichsam mechanischen Arbeiten, die doch oft bey den wichtigsten Angelegenheiten von Einfluß sind, besser ist, als ein andres. Dergleichen Subjecte müssen aber doch immer mit einer sie gewissermaßen erniedrigenden — und ihren Obern höchst lästigen — Aufsicht auf den Standpunkt hingeführt werden. Sie sind bey wichtigen Sachen zu schwach, sich selbst einen Plan zu entwerfen — ihn nach den Umständen richtig auszuführen. Je mehr also dergleichen schwache Brüder in einem Collegio sitzen, desto öfter werden wir es fühlen und bedauren, daß sie in unserer Mitte sind. Sie bleiben immer nur Particularisten, deren Stimme bey wichtigen Beschließungen, die einen scharfen — schnellen Verstand — einen Alles umfassenden Blick des Gei-

stes — erfordern, entweder ganz schweigt, folglich ausfällt, oder dem Mißklange gleicht, der die Harmonie des Ganzen verdirbt — und wohl gar richtige Töne überschreyt.

Eine solche Rolle wird kein vom wahren Gefühl der Ehre belebter Referendarius als Rath dereinst spielen wollen. Er wird sich bemühen, seinen Verstand so viel als möglich auszubilden; er wird sich in einen engern Wirkungskreis zurückziehen, wenn diese Bemühungen ihn nicht ganz bis zur geschickten Verwaltung einer Rathsstelle erheben sollten. Kann man gleich vollendete Ausbildung bis zum höchsten Grade — selbst nicht vom Greise — noch weniger also vom werdenden Manne — fordern, der sich zum Rathe tüchtig hält: so muß er doch schon starke Fortschritte in der Geistesbildung als Referendarius machen, die ihn in Stand setzen, den guten Grund immer mehr zu benutzen, und sich dem Ideal mit schnellem Gange zu nähern.

§. 22.

Es ist eine gesetzlich eingeschärfte Hauptregel: daß die Preussischen Landescollegia keinen Rechtscandidaten zum Auscultator vorschlagen müssen, der bloß gedächtnißmäßige Rechtskenntniß bey der Prüfung zeigt, dem es aber an eigentlichem Verstande — an Beurtheilungskraft fehlt. Man fordert nicht bloß rohes — natürliches — sondern auch wissenschaftlich gebildetes Talent. Daher wird so leicht keinem ganz seichtem Kopf der Eingang in die Gerichtshöfe eröfnet. Wollte man aber jeden abweisen, dessen guter natürlicher Verstand noch nicht diejenige Cultur erreicht hat, die strenge genommen jeder Zögling zu Geschäften schon in der Prüfung be-

beweisen sollte: so würde der Staat manchen brauchbaren Bedienten verlieren, der durch eigne Bemühung und unter näherer Anleitung seiner Vorgesetzten das ihm Fehlende noch nachholen kann. Wo die Natur nur nicht gar zu sparsam in Austheilung ihrer Gaben gewesen ist, da liegt oft nur der Grund der wenigen Ausbildung in äusseren Hinderungsursachen, nicht im Individuo selbst; da kann ein einziger glücklicher Umstand — ein scharfer Blick des bildenden Freundes — Fähigkeiten entdecken und gleichsam beleben, die tief im innern des Subjects verborgen liegen. Hiebey wird allerdings besondre — grade auf diesen oder jenen Zögling hinsehende — Beobachtung, seine Anlagen ausspürende und weiter benutzende Leitung das Beste thun müssen; dies Handbuch aber nur Fingerzeig im allgemeinen seyn können. Es soll nur aufmerksam auf diese oder jene hier vorgetragene Erfahrungsbemerkung machen, nicht Logik, Psychologie u. s. w. in diesem Titel vortragen, sondern den Leser an das große und wichtige — und gewiß in die Ewigkeit folgende — Geschäft der Selbstbildung erinnern.

§. 23.

Der helle Kopf des hofnungsvollen Jünglings bedarf noch gewisser Richtung, einer fortdaurenden Leitung, die er sich theils selbst geben, theils von andern erhalten muß. Es sind nicht allemal die Geistesfähigkeiten in dem nöthigen Verhältniß mit dem Nutzbaren ausgebildet. Manche Kraft der Seele, die minder unentbehrlich zur Bestimmung des Justizbedienten ist, hat sich mit Unterdrückung der andern emporgehoben. Dies Mißverhältniß muß in der Referendarienperiode gehoben werden. Trockne

Phi-

Philosophie wirkt hiezu nicht so kräftig als Beyspiele, die die Mittel und Wege zeigen: wie dieser oder jener junge Mann sich selbst gleichsam umgeschaffen — wie ein älterer Freund seinen Verstand auf das im Berufsleben Anwendbare geführt hat. Diese Bemerkungen sollen durch sinnliche Darstellung solcher Beyspiele jeden zu der Untersuchung veranlassen: Ob das, was von andern gesagt wird und geschehen ist, so — oder anders — sein Fall seyn möchte; ob er schon ähnliche Hülfsmittel versucht u. s. w. Sie werden vielleicht die patriotischen Räthe des Collegii, die sich durch besondre Bildung junger Leute um den Staat schon verdient gemacht haben, zu manchen neuen Betrachtungen veranlassen.

§. 24.

Wir widmen also diesen Titel — so wie dies ganze Handbuch — nur denen, die das hier Gesagte — vermöge eines natürlich offenen, schon einigermaßen gebildeten Kopfes — zu benutzen im Stande sind. Sollte sich aber ja durch fehlerhafte Prüfung wider Vermuthen ein Auscultator ohne dies Talent eingeschlichen haben, oder der vorgespiegelte Schein davon nur Blendwerk gewesen seyn; so wird ein aufmerksames Collegium dieses bald entdecken, wenn gleich schwache Köpfe am wenigsten selbst einsehen: daß sie es sind. Man wird es ihnen also so bald als möglich sagen, und sie, wenn sie ganz unbrauchbar sind, zu andern Bestimmungen entlassen; oder doch da, wo der Verstand nur zu den einfachsten Bedienungen hinreicht, die dazu nöthigen mechanischen Seelenkräfte zu üben und auszubilden suchen; übrigens aber von der Idee ganz abstrahiren, sie jemals zu geschickten Räthen, Justitzcommissarien

oder

oder Unterrichtern zu bilden, sie mögen noch so viel Definitionen, Divisionen, Gesetze und andre Wortkenntnisse herbeten können oder nicht.

§. 25.

Keine subjective Wissenschaft, keine Kunst der Anwendung läßt sich erwerben, ohne daß der Verstand im Ganzen — oder doch diese und jene einzelne Kraft desselben — dazu wirket. Es ist daher ein Hauptgeschäft der Bildung des Verstandes, seine Kräfte — ihr richtiges Verhältniß unter sich — zu erforschen, und in beständiger Rücksicht auf den Gebrauch für die Lage eines jeden, der seinen Geist aufklären will, zu vervollkommnen. Man sehe also nicht bloß darauf: welche Arten von Kenntnissen und Fertigkeiten man lernen und üben muß, sondern auch darauf: wie die Seelenkräfte in den Stand gesetzt werden, uns dieses zuzueignen; und bediene sich jener zugleich — als das nächste und beste Hülfsmittel, den Verstand in sich selbst zum höhern Grade der Vollkommenheit zu bringen. Geschieht dies mit gutem Erfolge, so werden wir fähig seyn, nicht nur das, was wir jetzt noch nicht lernen können, künftig zu fassen, sondern auch ganz fremde Gegenstände und Wissenschaften in kurzer Zeit zu studiren, wenn irgend eine Veranlassung uns dazu auffordern möchte.

Die allgemeine Theorie: wie jeder Mensch seinen Verstand in seinen eigenthümlichen Fähigkeiten cultiviren soll, lehrt die schon oben erwähnte

Ebelingsche Logik;

nähern Unterricht geben die pädagogischen Schriften. In dem vorliegenden Titel dieses Handbuchs werden wir

wir nur noch einige practische Bemerkungen für Referendarien beyfügen.

§. 26.

Der Gebrauch, den man von Verstand, Wissenschaft und Kunst in Dienstgeschäften macht, bleibt allemal das Hauptziel; ist aber nicht das einzige, auf welches die Bildungsoperationen gerichtet werden müssen. Der Beruf des Christen — des Menschen hienieden — muß nie von der Dienstbestimmung ganz getrennt werden. Die Berufung zum Genuß des daurenden Glücks, welches erst anfängt, wenn der Tod die zeitliche Bestimmung endiget, ist die Stimme Gottes. Jeder Schritt der irdischen Laufbahn soll zu der großen Scene der Ewigkeit führen.

Hierin liegt der wahre — und über alle Mißleitung auf Abwege erhabene — Bewegungsgrund: unserm Willen — zugleich aber auch unserm Verstande — eine Richtung zu geben, die dieser Absicht entspricht, und auf unser ganzes Dienst- und Privat-, zeitliches und ewiges Leben wohlthätig wirkt. Die Erkenntniß der Religionswahrheiten, die uns von unserm Verhältniß gegen Gott — und von der Verbindung des irdischen Lebens mit der Fortdauer nach dem Tode lebhaft überzeugen, soll also der erste Gegenstand seyn, mit welchem Beobachtung und Nachdenken sich beschäftigen müssen. Sie berichtigt die von der Sinnlichkeit erzeugten falschen Begriffe vom Glück, von den Pflichten des Menschen und seines Berufs. Hier wird die Vernunft, wenn sie die Schranken ihrer noch unvollkommnen Kräfte überschreiten — und alles bezweifeln und ableugnen will, was sich nur mit wahrscheinlichen, aber nicht evidenten Gründen beweisen läßt,

auf

auf die richtige Unterscheidung dessen, was wider — und desjenigen, was über — die menschliche Vernunft ist, geleitet; um jenes zu verwerfen, dieses aber auch ohne überzeugenden Beweis in so fern zu glauben, und als richtig anzunehmen, als es Beruhigung und Stärkung in der Tugend giebt.

Die Religion verlangt: daß wir uns nicht bloß zur Verwaltung des Staatsdienstes tüchtig machen, sondern auch unsern Geist zur Erfüllung derjenigen Pflichten bilden sollen, die uns in Familien-, Privat- und geselligen Verhältnissen obliegen.

Die geschicktesten und aufgeklärtesten Staatsbedienten haben nicht alle Willen und Talent zum regelmäßigen Wirth, klugen Hausvater, gefälligen und gesetzten Gatten, theilnehmenden Freunde, angenehmen Gesellschafter — mit einem Wort — zum Privatberuf und Leben; weil viele des Dienstes wegen alle hiezu führende besondre Cultur des Kopfs und des Herzens vernachlässigen, und die große Kunst ungeübt lassen, die den Geschäftsmann zugleich zur Ausfüllung der — ihm ausser den Dienst zugetheilten — Rolle bildet. Allerdings gehört diese Materie mehr in die Unterhaltungen über die Moral und Politik. Hier ist sie bloß in der Absicht berührt, um die Referendarien zu erinnern: daß sie bey der Cultur ihres Verstandes, bey Einsammlung der ihnen nöthigen Kenntnisse, bey Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten — auf den Gebrauch alles dessen nicht bloß im Dienst — sondern auch im Privatleben — sehen müssen.

Der Conversationston erfordert ganz eigne Beschaffenheit des Verstandes, die mit dem Gebrauch

desselben in Geschäften oft in einer Art von scheinbarem Widerspruch stehet.

Der Staatsbediente muß gesellig seyn, wenn er selbst im Dienst so nutzbar werden will, als es seine Bestimmung verlangt. Er soll gewissen unschädlichen Forderungen der durch die Mode authorisirten Etiquette — des sogenannten bon-ton Gnüge leisten, die seinem ernsten — mehr zum reellen gestimmten — Sinne freylich nicht behagen. Der langsame — bey jedem Schritte tiefer ins Innre und Wesentliche der Objecte eindringende — Gang des eigentlichen Studirens — des Nachdenkens über Wahrheiten, die unsre Dienstwissenschaft angehen, muß von einem — der Würde seines Ziels angemessenem — Verstande geleitet werden. Die Laufbahn aber, die uns in die große Welt des geselligen Privatlebens führet, setzt gewisse Modificationen voraus, die auch hier dem Verstande in Nebendingen besondre Regeln seiner Cultur und Wirkung vorschreiben. Wer seinen Kopf bloß zur Gesellschaft der Gelehrten, der Bücher, der Acten und der Collegienconferenzen bilden könnte, der würde jener Modificationen nicht bedürfen; ihm käme es nicht darauf an, Wissenschaften zu studiren und Fertigkeiten zu erwerben, die er in dieser Sphäre nicht anwenden kann, die dagegen dem Gesellschafter unentbehrlich sind. Der scherzende Witz würzt die gesellige Unterhaltung, und führt uns Freunde zu, die den ernsthaften finstern Gelehrten fliehen; er macht gleichsam den Conversationsverstand aus.

Wen die Natur damit versehen hat, der suche ihn durch Moral und Politik seinem Endzweck gemäß zu verfeinern. Man kann aber auch ohne dieses

ses Talent ein guter Gesellschafter seyn, und wird es bey Witz noch mehr, wenn man die eigentlich zu Berufsgeschäften nothwendigen Kräfte des Geistes auch zu ihrem Gebrauch im gemeinen Leben übet. So wird sich also die Aufmerksamkeit, die nur wichtige Objecte beym Studiren aushebt, in den Erholungsstunden bey Kleinigkeiten aufhalten; weil sie im Umgange diese Rücksicht verdienen.

Das Gedächtniß soll kleine Anecdoten da aufbewahren, wo sie uns Stoff zum vernünftig unterhaltenden Gespräch darbieten, u. s. w. Der Geist der Kleinigkeiten ist Schwäche bey Bearbeitung wichtiger Staatsgeschäfte; im Privatleben aber gehört es zu den wesentlichen Eigenschaften eines Hausvaters und vernünftigen Wirths u. s. w. den Verstand zur genauesten Sorgfalt auf jeden kleinen Umstand zu gewöhnen. Im Zirkel des Umgangs soll man oft von nichtsbedeutenden Dingen viel sagen, wenn die Versammlung zur bessern Unterhaltung nicht fähig — oder nicht gestimmt und gewöhnt ist.

Allerdings muß sich auch hier der gesetzte Mann vom Stutzer unterscheiden. Er wird es nie so weit in dem pour- parler bringen, als dieser, dessen schwacher Kopf hierin Nahrung findet, und dessen Beruf oder Lebensart ihm die Ausübung zur Gewohnheit macht. Er muß sich nur überzeugen: daß solider Verstand ihn nicht von der Pflicht entbinden kann, sich auch nach dem Conversationston zu bequemen, und das hiezu erforderliche Talent eben so wie dasjenige zu bilden, welches er in andern Privatverhältnissen anwenden soll. Der größte Gelehrte macht sich oft durch sonderbares Benehmen lächerlich. Das gesellige Publicum sieht mehr auf die

Schaale eines anständigen fließenden Vortrags, als auf den Kern des Gesagten. Dieser wird ihm nur durch jene empfänglich.

§. 27.

Das erste und wesentliche in dem menschlichen Verstande ist die Aufmerksamkeit. Ueber ihren Begriff, über die Mittel, sie durch den Unterricht zu erzeugen, und ihr die gehörige Richtung zu geben, verweisen wir auf die lesenswerthen Abhandlungen in den

Resewitzschen Vorschlägen und Wünschen zur öffentlichen Erziehung im 1sten Bande 1stes Stück — Seite 66 — 98. und 2tes Stück, Seite 1 — 78.

Was dort dem Lehrer von der Aufmerksamkeit gesagt ist, werden unsre Leser in Verbindung mit der

Ebelingschen Logik —

zur eignen Anwendung auf sich benutzen. Wir schränken uns bloß darauf ein, ihnen die Ausbildung und den Gebrauch dieser der menschlichen Seele eingepflanzten Thätigkeit zu empfehlen. Wird sie nicht in daurende Uebung gesetzt, nicht auf Gegenstände gerichtet, die dem Verstande und Willen eine seiner Bestimmung angemeßne Bildung geben, und nicht hiedurch in ihrer Anstrengung modificirt: so kann sich der Geist nie zu der Höhe emporschwingen, deren er unter der Leitung dieser Führerin fähig ist. Alle Kräfte der Seele empfangen nur durch die Anwendung der Aufmerksamkeit Leben und Stoff ihres Wirkens.

Sollte eine fehlerhafte Erziehung oder Vernachlässigung derselben diesen Hang nicht erweckt,

belebt und erhöht — oder ihm gar eine falsche und verkehrte Richtung gegeben — eine Unthätigkeit im Aufmerken erzeugt haben: so suche man ja so viel als möglich diesen Mangel durch eigne Anstrengung zu ersetzen. Der veste Entschluß: keinen Augenblick in Unthätigkeit das Leben gleichsam zu verträumen, und dessen getreue Ausführung — wird dem Menschen, der es nur will, leicht; da unsre Seele einen ihr ganz wesentlichen Trieb zum wirken besitzt. Sie will durchaus mit diesem oder jenem Gegenstande beschäftiget seyn. Befindet sie sich in der Lage wohl, wo ihre Verbindung mit innern oder äussern auf sie wirkenden Gegenständen, wo alles Bewußtseyn ihrer selbst im wachenden Zustande aufhöret: so ist dies ein sicherer Beweis, daß ihre vom Schöpfer so wohlthätig gebildete Natur ausgeartet — und von ihrer eigenthümlichen Würde herabgesunken ist.

Der höhere oder geringere Grad der Aufmerksamkeit ist der Maaßstab, nach welchem man oft die Würde eines Kopfes schätzt. Sie empfiehlt daher den Menschen und begründet seine Werthschätzung; sie führt ihm da Unterricht und Belehrung zu, wo er beydes nicht absichtlich suchte; sie bahnt ihm die Tritte auf dem Wege der Privatpolitik und Menschenkenntniß, ohne die er nicht glücklich und weise seyn kann; sie sichert ihn gegen so manche Gefahren, gegen unangenehme Vorfälle und gegen die lange Weile; sie erzeugt den ersten Keim des Beobachtungsgeistes, der sich durch Hülfe des Gedächtnisses und des Nachdenkens zur erhabensten Würde der menschlichen Seele entwickelt; sie ist also nicht bloß zur Bildung des Verstandes — sondern auch zu dem ganzen Inbegriff des moralisch glücklichen Menschen — nützlich und nöthig.

§. 28.

Phlegmatisches Temperament kann bey einem — eben so wohl, als das zu flüchtige, zu leichtsinnige bey dem andern — den Mangel der Aufmerksamkeit erzeugen. Oft ist die Trägheit, die Geist und Körper im Schlummer erhält, mehr Folge der Gewohnheit als Fehler des Temperaments; gute zweckmäßige Erziehung aber allerdings das sicherste Mittel, diesen Trieb zu erwecken — ihn richtig zu leiten. Auch in den spätern Jahren läßt sich das, was jene versäumte, durch eigne Anstrengung zum Theil nachholen; das Jünglingsalter ist noch fähig dazu; in der Periode des Mannes ist es zu spät; es ist dann wenig mehr von den Wirkungen zu erwarten.

Man untersuche sorgfältig den Grund des Fehlers. Liegt er im Phlegma, so ist dies der schlimmste Fall. Er erfordert die Aufbietung, den fortdaurenden Gebrauch aller Selbstgewalt, um dieses Uebel zu heben.

Der leichtsinnige, flüchtige, stets thätige Jüngling wird vieles sehen — hören, was um und neben ihm vorgehet; aber nur halb, nur von der Oberfläche. Sein Temperament hindert ihn, richtig und gründlich aufzumerken; den Gegenstand, den er gefaßt hat, soweit zu verfolgen, als er es verdient. Er verbreitet seinen Gesichtskreis zu weit, um alles zu bemerken, was ihm derselbe enthält. Oft hüpft er über das wichtige — nützliche — weg, weil er sich nicht Zeit nimmt, ruhig zu beobachten.

Wenn dagegen der Träge das Object, worauf er einmal fällt, welches sich ihm gleichsam aufdringt, so leicht nicht wieder verläßt; sey es dieser langwierigen

wierigen tiefen Betrachtung werth, oder nicht: dies kümmert ihn nicht; diese Untersuchung ist ihm zu weitläuftig.

Man mache es sich zur Grundregel: nie unthätig zu seyn! Dann wird man nicht bloß beym Studiren — bey Arbeiten des Geistes — sondern auch in jeder Lage — aufmerksam bleiben; es so gut in dem Zirkel der Vergnügungen des geselligen Umganges — als in der Studirstube seyn. Da, wo kein bestimmter — wichtiger — Gegenstand uns auffordert, von allen Nebendingen zu abstrahiren, soll man der Beobachtung alles dessen, was um und neben uns vorgehet, keine Grenzen setzen. Nichts muß ihrem forschenden Blick ganz entgehen, was sie zu erreichen vermag. Nur dann läßt sich richtig dasjenige wählen, was von diesem Ganzen besonders ausgehoben zu werden verdient. Fortgesetzte Uebung giebt die Fertigkeit, mehrere Gegenstände verschiedener Art zugleich richtig zu beobachten. Wer erst diese Kunst zu gebrauchen anfängt; wer es fühlt, daß er sich dabey aufs Einfache einschränken muß, um mit Nutzen aufzumerken, der wähle anfänglich diesen Weg! Sicher wird er ihn bald weiter zum Ziele führen.

Es giebt Menschen, die Jahrelang eine Gegend durchreiseten, und ganz Fremdlinge in dem Bezirk blieben, den sie durchkreuzt hatten. Das Verirren auf einem schon oft gemachtem Wege erzeugte in einem jungen Manne den Gedanken: wie nöthig es sey, ähnliche Unfälle zu vermeiden. Er beobachtete nun sorgfältig jede Gegend, worin er reisete, lernte sich orientiren, und hat seitdem nie wieder einen einmal richtig beobachteten Weg verfehlt.

fehlt. Bey den ersten Versuchen merkte er sich die Gegend bloß nach Häusern, Gewässern und andern nicht unabänderlichen Merkmaalen. Nach zwey Jahren machte ihn der Umstand: daß ein ehedem bewässerter Teich besäet — ein im Walde gestandener angeschalmter Baum nicht da war — zweifelhaft, und er verfehlte daher den Weg so sehr, daß er den Rückweg einschlug. Hätte er den beym Umkehren veränderten Stand der Sonne — die verschiedene Richtung des Windes — wahrgenommen: so konnte er gleich wissen, daß er den Rückweg eingeschlagen hatte.

Dies beweiset, daß man im Beobachten vorsichtig seyn — mit kluger Auswahl auf wesentliche Dinge aufmerken muß. Das Gespräch mit einem Bauer gab dort erst dem Irrenden die richtige Theorie des Orientirens, verwies ihn auf einen hohen Berg, den er unbemerkt gelassen hatte, auf die Sonne u. d. m.

Eben so geht es auch oft bey Erwerbung anderer wichtigerer Kenntnisse durch fehlerhaftes Aufmerken. Kein Umstand ist für die Beobachtung zu klein, so lange Zeit und Gelegenheit keinen größeren darbietet. Die anschauende Kenntniß der Bäume — Pflanzenarten — läßt sich durch beobachten und fragen erwerben; sie ist nützlich — nicht aber zu der Zeit, wo die belehrende Unterhaltung eines Freundes unsre Aufmerksamkeit auf wichtigere Gegenstände heftet.

§. 29.

Wenn mehrere Objecte zugleich unserer Aufmerksamkeit empfänglich seyn sollen: so müssen sie mit der Stär-

Stärke oder Schwäche des Geistes, der sie fasset, in richtigem Verhältniß stehen. Ist dieser nicht stark genug dazu, so wird man zerstreut; Man verfällt in die sogenannte Abwesenheit der Seele, die die besten und klügsten Menschen unter gewissen Umständen lächerlich macht, die oft von gefährlichen Folgen ist. Mehrentheils liegt der Grund dieser Zerstreuung in der zu heftigen Alleinbeschäftigung der Seele mit diesem oder jenem Gegenstande; oft wird sie durch Leichtsinn durch Gewohnheit erzeugt. Sie hindert in jedem Falle den Gang der Aufmerksamkeit. Daher kann derjenige, den das Nachdenken über Beschäftigungen seines Berufs oder Studirens in die geselligen Verbindungen begleitet, da nicht jene wichtigen Kenntnisse und Erfahrungen sammlen, die oft mehr — als Bücher — Verstand und Herz bilden; und umgekehrt wird die Aufmerksamkeit beym Studiren und Arbeiten, die sich zugleich mit dem Ideal der geselligen Freuden beschäftiget, oder den Eindruck des Schmerzes verfolgt, oder das Feld anderer abgesonderter Gegenstände durchkreuzet, zu sehr getheilt. Es gehört also eine anhaltende Wachsamkeit auf sich selbst dazu, die Aufmerksamkeit in beständiger Uebung zu erhalten, und sich gegen die Zerstreuung zu sichern. Ruhiges — kaltes — weder zu schnell noch zu langsam umlaufendes — Blut ist die beste Schutzwehr der Gegenwart des Geistes.

§. 30.

Die Aufmerksamkeit sammlet eigentlich nur Vorstellungen, unbearbeitete Materialien, zu logischen Begriffen. Diese sinnlichen Eindrücke führen Vorstellungen von den Gegenständen, die uns um-

geben, zur Seele, welche das Gedächtniß in seinen Schatz aufnimmt, und zum künftigen Gebrauch, wo sie verarbeitet — und näher zu einem Ganzen verbunden werden sollen, aufbewahrt.

Das Gedächtniß und die damit nahe verwandte Einbildungs- und Erinnerungskraft sind also dem Staatsbedienten — nicht nur zur Sammlung der ihm nöthigen Kenntnisse — sondern auch besonders bey der promten und richtigen Anwendung derselben im Dienst — unentbehrlich.

Allgemeine Regeln zur Stärkung und Uebung des Gedächtnisses stehen in der

Ebelingschen Logik.

Die in der Seele ehedem gefaßten — und durch das Gedächtniß und Erinnerungskraft in der Folge sich derselben von neuem darstellenden — geistigen oder körperlichen Gegenstände bestehen entweder bloß in Worten, oder in Sätzen, die aus verschiedenen Ideen, Begriffen und Schlüssen gebildet, — die nicht grade an dem Ausdruck bestimmter — unveränderlicher — Worte durchaus gebunden sind. Im ersten Falle könnte man die sie uns zurückführende Seelenkraft das Wort- und im zweyten das Sachgedächtniß nennen. Beyde Arten sind nothwendig, doch in verschiedener Rücksicht; jede bedarf besondrer Regeln der Bildung.

Das Wortgedächtniß ist jedem Menschen — und jedem Staatsbedienten — an sich unentbehrlich. Es kommt selbst bey dem Sachgedächtniß fast beständig auf das Behalten dieses oder jenes Wortes mit an; wenn gleich jetzt in unserm Fache die Veranlassungen, wörtlich auswendiggelernte mündliche

Vor-

Vorträge zu halten, selten sind. Es ist daher sehr nöthig, auch nach zurückgelegten Universitätsjahren diese Art des Gedächtnisses — beym Studiren der Sprachen, Geschichte u. s. w. — in beständiger Uebung zu erhalten; da man sich sonst davon leicht durch die Anstrengung des Sachgedächtnisses entwöhnet.

Das Sachgedächtniß ist aber noch nothwendiger; nicht bloß beym Studiren — sondern selbst bey der Geschäftsverwaltung.

Aus demjenigen was in der

Anleitung zum practischen Dienst bey der Materie: von mündlichen Vorträgen und in andern Stellen — bemerkt worden, werden die Herren Referendarien schon wissen: wie viel es dabey auf die Uebung und Ausbildung dieser Geistesfähigkeit ankommt.

§. 31.

Oft bemerkt man bey aufgeklärten Köpfen einige Vernachlässigung des Wortgedächtnisses, vor welcher wir hier warnen müssen. Man bilde sich ja nicht ein, daß es ein Genie bezeichne, wenn man sagt: ich bekümmere mich darum nicht, das sind Gedächtnißsachen! Kein wahres brauchbares Genie läßt sich ohne geübtes und treues Wortgedächtniß gedenken. Eben daher, weil die Cultur des Sachgedächtnisses gar zu leicht das Behalten der Worte verdrängt, weil man dies als mechanisches Geschäft der Seele betrachtet, muß der Jüngling sowohl als der Mann sich nicht davon entwöhnen. Es wird hiezu eben keine besondre Zeit — sondern nur Aufmerksamkeit — nöthig seyn, um diese Uebung mit

dem

dem Studiren, Beobachten und Handeln zu verbinden. Man benutze dabey die Stunden der Erholung und des Umgangs.

Ein vortreflicher Jüngling zeigte sich in nachtheiligem Lichte, weil er bey Nacherzählungen die wahren Summen heute doppelt und morgen dreyfach vergrösserte. Bloß Mangel des Wortgedächtnisses wurde ihm nachtheilig. Eben dieser Mangel machte ihn bey philosophischer Kenntniß der Geschichte zum Gespötte einer Gesellschaft, weil ihn ein schwacher Kopf, der auf Kosten des Verstandes sein Wortgedächtniß mit Nahmen und Jahrzahlen der Geschichte reichlich versorgt hatte, auf Irrthümern dieser Art ertappte, die die ganze Kette der philosophischen Beurtheilung der Begebenheiten zerrissen. Ein Freund bemerkte diese Beschämung, und rieth ihm mit dem besten Erfolge: alle Tage der besondern Uebung des Auswendiglernens von Worten eine kurze Zeit zu widmen, empfahl ihm dazu den Adreßcalender, die Titelrubriken des neuen Gesetzbuchs, die Pfennigsche Geographie u. s. w. Er erzählte ihm Dinge, die viel Zahlen und Nahmen enthielten, und ließ sich nach einigen Wochen alles dies wieder erzählen. Der junge Mann fühlte den Nutzen dieses Versuchs; er nahm sich vor, beym Lesen und im Umgange sein Wortgedächtniß zu beschäftigen. Dies überhäufte ihn aber wieder mit zu vielen Objecten, die seine Seele ohne Nachtheil der höhern Kräfte nicht aufbewahren konnte. Die verständige Auswahl dessen, was er gehört und gelesen hatte, zum Behalten des Nützlichen — dem Sachgedächtnisse und dem Verstande Nothwendigen — gab endlich dieser Kraft der Seele ihre wahre Richtung. Nunmehr

mehr wurde es ihm leicht, dies oder jenes, welches er nur auf gewisse Zeit behalten mußte, mit dem Ablaufe derselben wieder zu vergessen. Dies ist oft der Fall bey Geschäftsmännern.

§. 32.

Mit dem Gedächtniß ist die Einbildungskraft nahe verwandt; worin sie sich eigentlich unterscheiden, oder übereinkommen, gehört zur Psychologie und Anthropologie. Sie beschäftiget sich hauptsächlich mit Darstellung abwesender — ehedem sinnlich empfundener — Gegenstände des Erkennens oder des Gefühls. In Beziehung auf den Verstand ist sie gleichsam der Spiegel, der uns die beym Aufmerken sinnlich gefaßten Objecte von neuem darstellt. Hieraus folgt, daß sie ihm zur Seite geht, daß sie ihm sinnliche Vorstellungen vergegenwärtiget. Bey allen Erkenntnißarten, die unsrer Seele auf dem Wege sinnlicher Darstellung zugeführt werden, ist diese Kraft unentbehrlich, wenn sie uns noch beym Zurücktreten des von den Sinnen gefaßten Bildes nutzen sollen. Es ist bekannt: wie nützlich es im Privatleben sowohl, als in öffentlichen Geschäften ist, sich durch den Augenschein von der Beschaffenheit eines Gegenstandes zu überzeugen. Man weiß, wie sehr dadurch die Begriffe deutlich werden, die aus der bloßen Beschreibung oft dunkel bleiben. Dieser Nutzen wird aber nur durch Hülfe der Einbildungskraft daurend. Manche Menschen haben so viel natürliche Anlage dazu, daß besonders bey Objecten, die das innere Gefühl afficiren, eine zu starke Einbildungskraft ihnen nachtheilig werden kann. Wie dieses zu verhüten ist, gehört in die Moral und Politik. Hier sind bloß Warnungen in so fern nöthig, als der Verstand

stand dadurch in seinen ruhigen und richtigen Schritten gehindert wird.

Ein junger empfindsamer Mann, der schon Beweise von gründlicher Beurtheilung und richtiger Anwendung der Rechtstheorie gegeben hatte, lieferte eine Criminalrelation, die den wunderlichsten Contrast mit seinen übrigen Arbeiten machte; die mehr das Gepräge einer enthusiastischen einseitigen Defension des Inquisiten, als einer richterlichen unparteyischen Beurtheilung des Verbrechens und der richtigen — ganz klar in den Gesetzen bestimmten — grade auf den Fall passenden — Bestrafung hatte. Dies fiel auf. Man beobachtete den Verfasser weiter; fand in seinen geselligen Aeußerungen — in seinen Urtheilen und Arbeiten — in und außer dem Dienst da Irrthum, wo die Einbildungskraft ins Spiel trat; wenn in allen übrigen Fällen sich richtiger Verstand äußerte. Dies veranlaßte, auf den Grund jener Fehler der Criminalrelation zurückzugehen. Er lag in dem Gespräch eines Freundes des Inquisiten, welches die That und die Moralität ihres Urhebers mit falschen Farben — und denjenigen, welcher dadurch gelitten hatte, als den schwärzesten Böswicht — schilderte. Dies Bild war durch den täuschenden Vortrag nicht mit Gründen der Vernunft — sondern nur mit Zügen gemalt, die das Gefühl bis zur Illusion reitzten. Die Einbildungskraft stellte es dem Referenten, als er die Acten zum Spruch erhielt, so lebhaft vor, daß es ihn — gegen alle in Thatsachen liegende Ueberzeugung des Gegentheils — blind machte, und seinen Verstand bey Beurtheilung der Sache nicht aufkommen ließ.

Hier

Hier war es nöthig, mit allen Kräften gegen den Mißbrauch des Gefühls und gegen die heftigen Eindrücke der Einbildung zu wirken.

Ein anderer Jüngling, der den entgegengesetzten Fehler hatte, der zu wenig fühlte, wurde das Werkzeug, um durch öfteres Beysammenseyn einen durch den andern zu bessern. Ein Rath, der sie beyde liebte, ging mit ihnen in die Gefängnisse — in die Krankenhäuser, erregte in den Unterhaltungen das Gefühl bey dem, welchem es fehlte, und mäßigte seinen Eindruck bey dem andern; und so wurden beyde geheilt.

Das unten empfohlene

System der Gesetzgebung von Filangiery kann sehr leicht auf Irrthümer in der Staatspolitik führen, wenn die Einbildungskraft den hinreißenden Vortrag der schönen Ideale zu lebhaft umfaßt, welche die jetzige Lage der Dinge dem ruhigen Verstande als unerreichbar sonst darstellen würde; und dies ist der Fall bey mehrern ähnlichen Büchern, bey Defensions- und andern Actenaufsätzen, bey den Werken der schönen Litteratur. Sie machen uns oft zu enthusiastischen Schwärmern, welches der Geschäftsmann nie seyn soll.

Da, wo die Einbildungskraft sich nicht sowohl mit Bildern, die das Gefühl rühren, als vielmehr mit denen, die die Erkenntniß angehen, beschäftiget, wird sie dem Verstande nie schädlich — sondern nützlich und nothwendig. Man kann dieser Geisteskraft weder im Privatleben noch im Dienst entbehren. Wer nicht natürliches Talent dieser Art hat, der muß es fleißig üben.

Man suche die Lage der Länder, die uns Charten zeichnen nach einigen Tagen aus dem Kopf mit

freyer Hand zu entwerfen, vergleiche diesen Entwurf mit der Charte, und wiederhole die Operation so oft, bis alles richtig getroffen ist. Bey müssigen Stunden wird ein in Gedanken entworfener Reiseplan von einer Gegend zur andern die geographische Kenntniß geben und erhalten, die wir oft im Umgange, wo die Charte nicht bey der Hand ist, gebrauchen.

§. 33.

Die — vermittelst der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses gesammleten — Materialien zu Begriffen — oder die rohen Vorstellungen durch sinnliche Wahrnehmung erzeugt — müssen demnächst gehörig benutzt werden, um richtige Begriffe zu bilden. Wenn wir auf eine Sache aufmerken, um alle ihre Eigenschaften und besondre Merkmale zu erforschen, und mit andern uns bekannten Gegenständen zu vergleichen: so werden wir, — je genauer wir aufgemerkt haben, je größer der Umfang der Gegenstände ähnlicher Art ist, mit denen wir diese Sache vergleichen können, — alles wahrnehmen, wodurch sich diese Sache von allen ähnlichen unterscheidet; folglich das Eigenthümliche — Unterscheidende, — an welchem jeder sogleich diese Sache erkennen kann, erforschen — und so uns einen vollständigen Begriff davon selbst machen, wenn wir anders fähig oder geübt sind, einen solchen richtig zu bilden. Um Begriffe bilden zu können, wird ausser einer genauen Aufmerksamkeit — auch vorzüglich das Vermögen, die Unterschiede der Dinge, die oft fein — und wenig in die Sinne fallend sind, richtig zu erkennen — folglich tiefeindringender Scharfsinn erfordert.

Aufmerksamkeit und Gedächtniß bleiben für sich allein immer nur gleichsam mechanische Seelenkräfte, die eben so wie die Sinne zu den Operationen der höhern Fähigkeiten unentbehrlich — doch aber mehr Hülfskräfte — als wirklicher Verstand sind. Daher muß Beurtheilungskraft den Verstand im eigentlichen Sinn bilden und ausmachen.

Sie führt aus zu den Urtheilen; wir verbinden mehrere Begriffe mit einander, und sie erkennet: ob diese ohne Widerspruch überhaupt — oder unter welchen nähern Bestimmungen und Einschränkungen — mit einander verbunden werden können.

Ein Mensch, der eine Menge von Begriffen und Vorstellungen im Kopf und Gedächtniß hat, sie aber nicht gehörig zu verbinden — und daraus nicht selbst neue Begriffe zu erzeugen weiß, ist schon zu den gemeinen Geschäften des bürgerlichen Lebens wenig fähig, zum Studiren und Anwenden der Kenntnisse in Staatsbedienungen aber ganz unbrauchbar.

Das Vermögen, zu schließen (Schlußkraft) bringt eigentlich wieder aus zwey Urtheilen ein drittes Urtheil hervor. Das richtige Urtheilen durch Schlüsse ist den Justizbedienten höchst wichtig und unentbehrlich.

§. 34.

Die practischen Regeln: wie man über das Beobachtete vorsichtig urtheilen und schließen, durch Versuche prüfen, wiefern man fremden Unterricht näher untersuchen, den Verstand zur Hebung der Zweifel gebrauchen, sich bey Irrthümern vernünftig verhalten, den schriftlichen oder mündlichen Vortrag anderer benutzen, eigne Gedanken gehörig vortragen, sich im richtigen und gesunden Denken üben soll, lehrt die

Ebelingsche Logik

sehr richtig. Wir können das sorgfältige Studiren und eigne Anwenden ihres Inhalts mit der Versicherung empfehlen: daß selbst gebildete Referendarien darin Stoff zur Belehrung gefunden, daß eine treue Befolgung dieser Anweisungen dem Verstande älterer Geschäftsmänner — mit sichtbarem Nutzen für eignes und gemeines Wohl — den wahren Schwung seiner Thätigkeit gegeben hat.

§. 35.

Besonders aber muß sich der Verstand des Staatsbedienten zum systematischen Denken und Arbeiten bilden. Bey jedem einfachen Gegenstande, bey jedem aus mehrern einzelnen Theilen bestehenden oder zu erzeugendem Resultat des fremden oder eignen Denkens, Ausarbeitens und Handelns, soll ein wohlüberlegter Plan die Materialien so in sich selbst untersuchen, in ihren Bestandtheilen zergliedern und sodann wieder in gehöriger Ordnung verbinden, daß daraus ein — dem Endzweck der innern oder äußern Handlung entsprechendes — Gebäude entsteht. Ordnung ist die Seele aller körperlichen und geistigen Thätigkeit. Ohne sie verwirren wir uns in einem Gewebe von Dunkelheit und Widerspruch, erschweren uns jeden Schritt zur Erfindung, Beurtheilung und Darstellung der Wahrheit, und werden auf Irrthümer — auf falsche Mittel zum Zweck — oder doch durch unnütze und aufhaltende Umwege später zum Ziel — geleitet.

Die Ebelingsche Logik giebt die Regeln, die hieher gehören, so deutlich, daß wir die hierauf passende Stellen beynahe wörtlich abschreiben müßten,

um unsre Leser mit der ihnen so nöthigen Theorie über diesen wichtigen Gegenstand bekannt zu machen.

Man muß die Anwendung dieser Theorie erst in kleinen Versuchen sich anfänglich darauf einschränken, einzelne Wahrheiten in zusammenhangende Sätze zu ordnen, und sodann weiter richtige Verbindung und Ordnung dieser Sätze zum größern Ganzen wagen. Das letztere ist vorzüglich das, was im Privat- und Dienstleben so nöthig ist, und was man so oft bey practischen Arbeiten vermißt. Mangel des Systems — in den Operationen einer Proceßinstruction, dieser oder jener durch mehrere einzelne Vorbereitungen zu erzeugenden Staats- oder Privateinrichtung, eines schriftlichen Aufsatzes oder mündlichen Vortrags — macht die Arbeit eben so fehlerhaft, als das Aufführen eines Gebäudes, wozu man vorher keinen Riß gezeichnet hat. Nicht pedantische Systemsucht — sondern Trieb zur natürlichen Ordnung — erzeugt die große Kunst, richtig zu denken und zu handeln.

Man bringe wohlgeordnete Uebereinstimmung des physischen, moralischen und intellectuellen Lebens und Wirkens in einen — alles dies umfassenden und verbindenden — Plan. Bey jeder kleinsten Handlung sehe man auf Absicht, Nutzen oder Schaden; stelle sich dies nicht stückweise — sondern im Ganzen — nach dem wahrscheinlich richtigen Ausgange lebhaft vor; suche die Mittel, dahin zu gelangen, in dem weiten Felde, wo sie zerstreut vor uns liegen, zusammen; wähle unter mehrern diejenigen, die grade zum Endzweck passen, und weise andre von der Hand, die dabey nichts wirken, oder die nothwendigen hindern; gebe den gewählten ihren Standpunkt

in dem Wirkungskreise so, daß eins dem andern die Hand bietet; wo sie — alle zugleich angespannt — Ueberspannung erzeugen, da brauche man anfänglich nur so viel, als nöthig sind, um der Kraft den ersten Schwung zu geben, und halte die übrigen zur weitern Unterstützung jener bereit.

Wer sich so in jeder Operation seines Handelns und Denkens an System gewöhnt, dem werden die einfachen Gegenstände allmählig die Fähigkeit und Uebung zum zusammengesetztern und schwerern geben.

§. 36.

Das Vielwissen ist nicht der Maaßstab, nach welchem der Verstand geschätzt werden soll. Es kann also auch nie das eigentliche Ziel seiner Cultur seyn. Es kommt alles darauf an: was — man wissen, und wie — man es muß. Historische Wissenschaft ist in den wenigsten Erkenntnißarten hinreichend; die philosophische ist das, was den Grad des Verstandes bestimmt. Nach dieser muß also jede Bemühung streben, die das große Geschäft der Geistesbildung unternimmt.

Sie kann sich nicht auf alle nahe oder entfernte Objecte des menschlichen Wissens ausdehnen; sie muß sich schlechterdings in gewissen Grenzen halten. Man zeichne sich das Feld des — für unsre Privat- und öffentliche Bestimmung — Nothwendigen mit starken — auffallenden — Zügen; unterscheide davon das bloß Nützliche mit schwächern Linien, das Entbehrliche — Unschädliche — mit hingeworfenen Puncten, und male das, was mit dem Nothwendigen im Widerspruch steht, mit schwarzen — zurückschreckenden Farben.

Ein

Ein Geschäftsmann kann und muß weniger wissen, als ein Gelehrter von Metier, um seine Diensithätigkeit nicht zu sehr zu zerstreuen. Er muß aber das, was in sein Kenntniß- und Anwendungsfeld gehört, recht gründlich fassen. Oft ist es besser, daß er hin und wieder — selbst hier — eigentliche Wissenschaft im Einzelnen bis zur gelegentlichen Veranlassung des Gebrauchs — ausgesetzt seyn läßt, als daß er sie sich — auf Kosten der dabey vielleicht leidenden Ausbildung und Uebung der Verstandeskräfte selbst — erwirbt.

§. 37.

Der Referendarius wird also sich um eine allgemeine historische Kenntniß des ganzen Umfanges des menschlichen Wissens bemühen, und in dieser Absicht den unten folgenden 4ten und 5ten Titel — mit weiterer Verfolgung der darin angegebenen Quellen — lesen; aber auch zugleich aus dem 2ten und 3ten Theil sich zur sorgfältigen Aussonderung des ihm davon Nothwendigen — mehr oder weniger Nützlichen — vorbereiten. Dort wird er Veranlassung finden, das nur im allgemeinen Berührte mit dem Maaße der sich schon erworbenen Wissenschaft — und der Fertigkeit in der Ausübungskunst — zu vergleichen; sich von einem älteren Freunde näheren — auf sein Individuum modificirten — Aufschluß jener Bemerkungen zu erbitten. Die zu weit getriebenen Forderungen der gelehrten Encyclopädisten und Methodologen überladen einen practischen Juristen mit so vielen Neben- und Hülfswissenschaften, daß er unter dieser Last sinken — oder von jedem Theile der Bürde etwas abwerfen muß. Dieß letztere wäre dann freylich das beste,

 wenn

wenn er wüßte: was er davon behalten — und was er aufgeben soll. Aber — wo findet er in den Anweisungen zu seinem Studiren hierüber so ins Einzelne gehenden Rath? — Noch kennen wir keinen diesem Endzwecke entsprechenden Unterricht. Ihn kann nur der geben, der Gelehrter und practischer Jurist zugleich ist, der den Verstand und die Kenntniß des künftigen Staatsbedienten — mit sachkundiger Rücksicht auf die zu seinen Geschäften nothwendige Zeit — abmißt. Was helfen alle Idealverzeichnisse sämmtlicher Haupt- und Nebenwissenschaften, die ein practischer Jurist in sich vereinigen soll, wenn uns keine Universität einen Jüngling zuführt, der dies alles auch nur zur weitern Ausführung so vollständig weiß, als er es schon vom Professor lernen muß. Für dergleichen weitaussehenden Plan können kaum die ersten Grundstriche auf Schulen und Universitäten von dem fähigsten und fleissigsten ausgeführt werden. Er kommt also mit oberflächlichem Vielerleywissen zu den Gerichtshöfen. Hier soll er nun das alles weiter studiren, neue Geschäftswissenschaften lernen und täglich einige Stunden im Dienst arbeiten. Das ist unmöglich. Man hat die Wißbegierde des nach möglichster Vollkommenheit strebenden Jünglings durch das schöne Bild des Vielwissens erregt, ohne sie befriedigen zu können; seine Thätigkeit zu sehr durch die Menge der Objecte vertheilt, als daß sie auf alle zur Erreichung des wahren nützlichen Endzwecks gleich stark wirken konnte. Er kennt alle Reiche der Gelahrtheit, weiß, daß sie fast alle Schätze für ihn enthalten. Man hat ihm manche beschrieben, die im Grunde nicht dahin gehören. Aber — welche Producte in jedem er für sich ausheben, zu welcher seiner ver-

schiedenen Absichten er sie gebrauchen, welche Gegenden er bloß vorübergehend bereisen — und wo er den eigentlichen Ruhepunkt und Wohnsitz seines Studirens und Sammlens aufschlagen soll — das bleibt ihm alles noch ein Räzel.

Unser Handbuch kann nach seinem Umfange und Absicht es nicht ganz auflösen, sondern nur einzelne ins Allgemeine gehende Winke geben.

Es ist nicht genug, veſtzusetzen: was für Wissenschaften ein Staatsbedienter des Justizdepartements wissen — wie weit er in jede eindringen muß; man muß auch zugleich fragen: was ist diesem oder jenem Referendarius — nach dem Verhältniß seiner Fähigkeiten — für jetzt nothwendig und nützlich? wo fehlt ihm das Unentbehrliche? Was wird er von dem großen Umfange desjenigen, was man an Verstand, Wissenschaft und Kunst zum vollkommnen Staatsbedienten — besonders in unserm Fache — erfordert, als Referendarius sich zueignen — oder bis zu den spätern Jahren aussetzen müssen? Was weiß er bis jetzt? Wie weit sind die Anlagen seines Verstandes gediehen? Wo muß also seine Geistescultur anfangen? Welches kann nach allen diesen Umständen der Gesichtspunkt — das wahrscheinliche Resultat seiner Bildung seyn?

Nur eigne Prüfung und besondre Beschäftigung älterer Freunde und Räthe mit einzelnen Subjecten kann in diese — selbst dann schwierige — Untersuchungen dringen. Hier muß es sich zeigen: Ob die Anlage zur Bildung eines tüchtigen Subaltern — oder Unterrichters — oder Justizcommissarii oder Rathes in einem Landescollegio — gemacht werden kann. Jeder Schritt der Ausfüh-

rung wird Beyträge zu den besondern Modificationen der Einschränkung oder weitern Ausdehnung des anfänglich entworfenen Plans liefern.

§. 38.

Wenn der Schüler und Student dem Studiren seine ganze Thätigkeit widmen kann, und dies seinen eigentlichen Beruf ausmacht: so muß der Auscultator und Referendarius seine Zeit unter Studiren und Arbeiten in Dienstgeschäften theilen. Der wirkliche Staatsbediente aber behält noch weniger Muße zum Studiren übrig, wenn er seine Dienstpflichten mit gewissenhafter Treue erfüllen will. Besonders ist dies der Fall bey dem Preussischen practischen Juristen. Seine Amtsverwaltung erfordert die größte Hälfte der der Thätigkeit gewidmeten Zeit. In vielen Aemtern muß er die Stunden, die andre den Vergnügungen und der Erholung widmen können, abkürzen, um das so nöthige Weiterstudiren nicht ganz zurück zu setzen. Zwar ist der Umfang der Dienstgeschäfte eines Referendarii noch nicht so weitläuftig, als bey wirklichen Justizbedienten. Will er aber seine Bildungsperiode zweckmäßig benutzen, und nicht zu lange darin verweilen: so muß er schon viele Geschäfte besorgen, und die Zeit ihrer Ausrichtung dem Studiren entziehen. Dieser Umstand muß daher bey dem Entwurf — bey der Ausführung — seines Studienplans nicht aus der Acht gelassen werden. Es ist schlechterdings nothwendig, hiernach das Ideal frommer Wünsche auf das Gesetz der Möglichkeit ihrer Erfüllung einzuschränken. Diese Möglichkeit ist allerdings in Beziehung auf das Talent und die Thätigkeit jedes Individui sehr verschieden. Beydes

des wird man also vorher untersuchen — und vorzüglich den Geist der steten Beschäftigung beleben müssen. Dann wird der Erfolg gleichsam Wunderdinge zeigen, und die Ausführung des einfachen Studienentwurfs weit über die Grenzen scheinbarer Möglichkeit hinausgehen.

§. 39.

Diese Thätigkeit muß schlechterdings Character des jungen Staatsbedienten werden, wenn er den nicht geringen Forderungen Genüge leisten will, die wir ihm in unsrer Anleitung zum practischen Dienst und in dem vorliegenden Handbuch ans Herz legen. Sie sind wahrlich in dieser Voraussetzung kein bloßes Speculativideal. Wir könnten Zöglinge nennen, die bey vollständigen Vorkenntnissen und vorzüglichem Talent das Wesentliche unsers Plans so weit ausführten, als es in der Referendarienperiode geschehen konnte. Andre, die jene Hülfsmittel in geringerm Maaße besaßen, blieben zwar weiter vom Ziel, näherten sich aber demselben mit langsamern und vesten Schritten. Beyde Classen verdankten hauptsächlich dem anhaltenden Fleiße ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, wenn andre durch Entwöhnung von der Thätigkeit keinen Schritt vorwärts rückten, und selbst gegen weniger fähige Mitbrüder ganz zurückblieben. Alles, was sich über die Ursachen der Unthätigkeit, über Entdeckung und Gebrauch der den Fleiß befördernden Hülfsmittel, über die gehörige Richtung desselben, und über den wohlthätigen Einfluß einer nützlichen anhaltenden Arbeitsamkeit auf das wahre Glück des Menschen sagen läßt, müssen wir hier zu den Unterhaltungen über die Moral und Politik verweisen, und nur vorläufig uns auf den

§. 139. der Anleitung zum practischen Dienst, und auf die moralischen Schriften — besonders auf Basedows practische Philosophie — beziehen.

Ueberzeugen sie sich, werthe Leser, für die wir schreiben, von der Unentbehrlichkeit dieser Tugend — zur Erreichung eines daurenden Glücks — zur Erfüllung ihrer erhabenen Bestimmung! Thun Sie die ersten Schritte dabey mit Muth! die folgenden werden sicher keines Zwanges bedürfen — keine unangenehme Empfindung bey sich führen. Je mehr hier der Gang auf nützliche Objecte gerichtet wird, desto reicher wird das Gefühl des Nutzens ihn belohnen. Ihre Lage, der unmittelbare Ruf Ihres Amtes, ladet sie — zum steten Wirken und Arbeiten — und das Bedürfniß der hiezu erforderlichen Kenntnisse und Talente — zum Privatfleiß ein. Seegnen Sie diese Einladung als den wohlthätigen Wink der Vorsehung! Sie stellt Ihnen so lebhaft den Zweck Ihrer Thätigkeit als nützlich und nothwendig auf, daß dieser Ihrem Fleiße eine veste Richtung giebt, die dem Privatmann oft mangelt, der mehr thätig seyn würde, wenn er so sichtbar wie Sie das Ziel seiner Bemühungen vor sich hätte.

Dies Handbuch hat zur Hauptabsicht, Ihnen mannigfaltigen Stoff der grade Ihnen nützlichen Beschäftigung in die Hände zu geben, oder eigentlich nachzuweisen, ohne lange suchen zu dürfen, vielmehr nur darnach greifen zu können.

§. 40.

Eben der veste Character — der sich ein bestimmtes Ziel der wahren moralischen Glückseligkeit und Würde setzt, der — um dies zu erreichen

chen — sich nicht auf Nebenwege leiten läßt, welche ihn zum Genuß solcher Vortheile führen, die seinen Hauptgesichtspunkt verrücken — muß auch in sein System den Umfang der — seinem Individuo gleichsam wesentlichen — und seiner Bestimmung, seinen Seelenkräften angemessenen — Kenntnisse mit aufnehmen. Er wird weitere Ausbreitung des Verstandes in fremdartige Zweige seiner Kenntniß standhaft hindern, jede Einladung zur gelehrten Ausschweifung zurückweisen.

Der Staatsbediente hat weder Zeit noch Beruf, das Studiren weiter auszudehnen, als es ihm vorzüglich Amtskenntnisse — und demnächst das Nöthigste zum Privatleben — zur geselligen Unterhaltung — liefern soll. Jede weitre Verbreitung ist zweckloß und schädlich. Die Sinnlichkeit, die nur dem Reitz der Objecte folgt, ohne daran zu denken: ob sie uns nützlich sind — ob sie nicht die Rechte andrer auf unsre Bearbeitung verletzen, die weniger anziehend — aber unsrer Lage eigenthümlich sind, ist bey den Nahrungsmitteln des Geistes oft verführerischer, als bey der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse; weil ihre nachtheiligen Folgen nur entfernt — kaum sichtbar — sind. Man frage daher bey jeder Beschäftigung: wozu ist sie mir nöthig und nützlich? — Giebt es nicht eine andre, die es mehr ist? — und wähle dann diese, wenn sie gleich weniger die Wollust des Geistes nährt. Man studire nie ohne Hinsicht auf practischen Nutzen; lerne nicht mehr, als man bey pflichtmäßiger Dienstthätigkeit braucht und lernen kann.

§. 41.

Wer seinen Verstand zweckmäßig bilden will, der muß die Gegenwart des Geistes stets auf die Beobach-

obachtung dieses wichtigen Gegenstandes richten. Das Auge seiner Forschung zerstreue sich nie durch äussere Objecte so sehr, daß er ihre Wirkung aufs Innre seiner Seele nicht siehet. Eben so — wie die Aufmerksamkeit auf sich selbst, auf Empfindung und Willen, unentbehrlich ist: den Gefahren der Immoralität vorzubeugen, und den Menschen dem Ziel moralischer Würde immer mehr zu nähern: — so bedarf auch der Verstand eines sorgfältigen Aufsehers; der jede intellectuelle Begebenheit auszeichnet, die im Ganzen — oder in seinen einzelnen Kräften — wohlthätige Erhöhung der Vollkommenheit — oder Abnahme der schon erreichten Gradation — erzeugt; der ihre Veranlassung aufsucht, ihren Folgen nachspüret, und hiernach die Maaßregeln vestsetzet, welche zur Benutzung dieser Entdeckung führen.

Dies muß in der Kindheit und ersten Jugend — (kann es auch in den spätern Jahren) der Erzieher, Lehrer und Freund seyn; aber der dem Manne sich nähernde Jüngling wird die Rolle eines solchen Aufsehers über sich selbst zugleich mit übernehmen — und sie bis ans Ende seiner Tage fortsetzen können und müssen. Er schickt sich gewissermaßen besser — als ein Fremder — dazu; weil ihm so leicht kein factum entgeht, welches zu dieser Entdeckung führt; wenn dagegen ein Dritter sich unmöglich so in die innere Geschichte der Verstandesoperationen eines andern hineinstudiren kann. Wir müssen daher unsre Leser an die Möglichkeit dieser Selbstbeobachtung ihrer Geistescultur erinnern. Sie ist ein wesentliches Hülfsmittel zur Aufklärung des Geistes. Hier läßt sich diese reichhaltige Materie nicht umständlich ausführen. Sie ist bloß berührt, um sie an-

andern Menschenfreunden zur nähern Ausführung zu empfehlen. Alles, was sich hier davon sagen läßt, wird die Versicherung seyn: daß sich der Nutzen dieser Beschäftigung sichtbar in mehrern unter unsern Augen gebildeten Referendarien gezeigt hat. Sie nahmen gelegentliche Nachfrage des sie bildenden Rathes nach diesem oder jenem facto zur Veranlassung, sich selbst im andern Falle zu fragen: woher kömmt's, daß du hier so schief — dort so richtig — geurtheilt hast, gestern jene schwere Lehre gleich klar durchsahest — und heute nicht dem Vortrage ganz einfacher Begriffe folgen — ihn nicht erreichen kannst? — Was ging in allen diesen Fällen in dir vor; was waren für Ideen in deiner Seele, die sie zum richtigen Denken stimmen — oder verstimmen konnten? — u. s. w. Das oben bey Gelegenheit der Einbildungskraft erwähnte war eine von dergleichen Veranlassungen.

Diese Selbstbeobachtung muß der daurende Gefährte unseres denkenden geschäftigen — und geselligen — Lebens seyn. Sie kann im Geräusche der Geschäfte und des Umgangs — ja selbst im Laufe des Studirens — nur aufmerken — nur Materialien der weitern Reflexion über ihr Thema sammlen; Zeit und Umstände erlauben ihr aber nicht, diese Materialien sofort zu bearbeiten, und daraus das beabsichtigte Resultat für Geistesbildung zu ziehen. Daher ist es nöthig, von Zeit zu Zeit den Verstand in der Einsamkeit zu sammlen; die intellectuelle Bildung desselben zum ganz eignen Object der stillen Betrachtung aufzustellen. Hier soll man jene einzelne Bemerkungen näher analysiren, und sich selbst gleichsam Rechnung über das Geschäft

schäft der Cultur des Verstandes ablegen, den Plan entwerfen: wie die Fehler und Mängel verbessert werden müssen. Man wird die — bey andern ähnlichen Reflexionen beschlossene Versuche nach ihrer Ausführung — nach dem Erfolge prüfen; Mit einem Wort — das für sich selbst thun, was jeder rechtschaffene Lehrer für seine Zöglinge und Schüler thut, und sicher wird es mit noch besserem Erfolge geschehen.

Dergleichen Zurückziehen in die Einsamkeit ist überdem zur moralischen Besserung nöthig und nützlich. Es kann für Kopf und Herz zugleich benutzt — oft sehr bequem mit andern Lagen verbunden werden, die uns nicht grade andre Beschäftigung darbieten.

Hier wird der eine den Grund eines schiefen Urtheils in der Stimmung der Seele finden, die zu schnell dachte; und sich bemühen, lieber weniger Gegenstände — aber diese desto solider — durchzudenken.

Einem andern wird das Mißvergnügen über die Unentschlossenheit, sich für oder wider jenen moralischen oder scientivischen Satz zu bestimmen, zu der Entdeckung führen: daß sein Kopf sich zu lange beym Grübeln aufhält; daß jede Meditation doch gewisse Grenzen haben soll; daß sein Geist vielleicht noch nicht stark genug ist, Gründe und Zweifel richtig gegen einander abzuwägen; daß er sich also nach einem Freunde umsehen muß, der ihn auf den Weg hilft; von dem er allmälig lernen kann: bestimmte Entschließung zu fassen. Wer etwas schnell begreift, ohne daurende Wissenschaft sich zu erwerben, der muß untersuchen: ob der Fehler im Gedächtniß — oder in der Beurtheilungskraft — liegt? — u. s. w.

§. 42.

Die Materialien der dem Verstande nützlichen und nöthigen Wahrheiten liegen so mannichfaltig vor uns, daß wir oft nur gleichsam darnach greiffen dürfen, um sie uns zuzueignen. Aber selten ist diese erste Besitznehmung hinreichend; sie muß von sorgfältiger Bearbeitung des eingesammleten Stoffs zum Nachdenken begleitet werden, wenn man den Endzweck ganz erreichen will. Mehrentheils sind jene Materialien nur Bruchstücke einzelner Begriffe, die — nur die Idee erzeugen, diese oder jene historische oder scientivische Wahrheit zu suchen, — nur den Weg bahnen, auf welchem man den übrigen Gliedern der Kette nachspüren soll, an der sich die gesuchte Wahrheit zusammenreihet. Man findet sie nicht jedesmal in einem — alles dazu Nöthige in sich fassendem, Buche; man muß vielmehr mehrere nachschlagen und studiren; was uns die Bücher nicht vollständig liefern, in der lebenden Welt — in Gesprächen mit andern — aufsuchen; alles selbst prüfen; die noch übrig bleibende Lücken durch richtige Schlußfolgen aus diesem fremden Unterricht abziehen; selbst erfinden und schaffen, was andre nicht liefern.

Dies alles erfordert eine anhaltende — sich bloß dem besondern Object des Studirens isolirt widmende — Beschäftigung. Je wichtiger — je zusammengesetzter — der Gegenstand der Bearbeitung ist: desto nöthiger wird diese Alleinbeschäftigung mit demselben; desto anhaltender muß eiserner Fleiß ihn verfolgen, und nicht eher ruhen, bis er das Ziel erreicht hat. Bey feurigen Genies, die sich nicht gerne lange bey einer Sache aufhalten, die ihre

Wol-

Wollust des Geistes in steter Abwechselung der Materie des Denkens setzen, vermißten wir diese Art des Studirens, die doch zur Erreichung wichtiger Kenntnisse, zur Lieferung brauchbarer Arbeiten — im Dienst ganz unentbehrlich ist. Ihnen machte es Vergnügen, wurde es leicht, im Einzelnen schnell und richtig zu urtheilen, einen Memorialienvortrag nach dem andern zu fassen, und sich von einer Materie an eine andre ganz unterschiedene zu wenden; aber beym Zuhören einer viele bogenlangen Actenrelation sah man die Langeweile in jedem Gesichtszuge gemalt; es war ihnen nicht möglich, die Gedankenreihe des Vortrags von vielen Thatsachen und Rechtssätzen mit ihren Beweisen zu verfolgen. Bey Ausarbeitung einer weitläuftigen Actenrelation oder eines materiellen Berichts, wo es auf sorgfältiges Nachlesen einer Menge von Actenheften, auf weitres Aufsuchen noch andrer nicht mit vorgelegten Acten und aufs Studiren vieler Gesetze und Schriften ankam, fehlte es am Willen und Geschick zu diesem Geschäfte. Man verzögerte es zur Ungebühr, und lieferte am Ende doch nicht das, was das zu dieser Art des Studirens und Arbeitens gebildete Talent hätte leisten können. Allerdings ist dergleichen anhaltende Alleinarbeit bey Geschäftsmännern mit doppelten Schwierigkeiten verbunden. Selten haben sie einige Stunden hintereinander so frey, daß nicht Zwischengeschäfte sie stören. Dies kann nicht anders seyn. Es ist selbst nützlich und nöthig, zuweilen abzubrechen und andre Ideen zwischenzusetzen. Dies ist gleichsam Erholung, die das auf ein Object unverrückt geheftete Auge durch Abwechselung stärkt, und der Ermüdung des Geistes — der Verwirrung der Begriffe — vorbeugt. Jene Störung

soll

soll aber nur zum Erholen — nicht zum Abbrechen von der isolirten uns eben beschäftigenden Meditation — veranlassen. Was man einmal durchzudenken oder auszuarbeiten anfängt, das muß nie ganz bey Seite gelegt — sondern bis zum Schluß fortgesetzt werden. Besser ist es, solchen Gegenständen halbe oder ganze Tage in mehrern sich folgenden Stunden — als täglich kurze Zeit — zu widmen. Die in unserer

Anleitung zum practischen Dienst §. 129. ff. stehenden Bemerkungen sind dabey zu benutzen. Es müssen nicht zu viel verschiedene — dies anhaltende Verfolgen erfordernde — Gegenstände zugleich bearbeitet werden. Doch aber soll ein Thema dieser Beschäftigungsart stets das andre ablösen, und uns durch anhaltende Uebung diese — eigentlich solide, in Geschäften brauchbaren Verstand bildende — und gründliche Kenntniß gewährende — Geistesthätigkeit geläufig machen. Die Erfahrung hat es bestätigt: daß kein Referendarius von hellem Kopf ohne dies ganz wesentliche Talent ein brauchbarer Arbeiter geworden ist; daß ohne dasselbe nichts großes — von ausgebreitetem Umfange im Dienst geleistet werden kann.

§. 43.

Gemüthsruhe, heiterer — froher Sinn ist die den Verstand belebende Kraft. Ohne sie stockt jeder Tritt seines Fortschreitens — oder betritt Irrwege. Wo körperliche Beschaffenheit Schwermuth und Trübsinn erzeugt, da muß der Rath der Aerzte das Uebel heben. Doch dies ist ein seltner Fall. Mehrentheils werden wir selbst die Zerstörer unsrer innern Zufriedenheit. Harte Schicksale können nur

dann den Geist ganz niederbeugen, wenn nicht Vertrauen auf eine göttliche Vorsehung — nicht richtige Schätzung des Werths aller zeitlichen Güter, Leiden und Freunden, auf Religion gebaut — die Grösse der Seele giebt, die dem Sturme des unverschuldeten Unglücks trotzet, den bewährtesten Trost in einem ruhigen Gewissen sucht, und die Folgen verschuldeter Trübsale zwar tief im Innern zur Warnung fühlt, jedoch durch Besserung zu vermindern strebt. Oft aber ist Phantasie die Schöpferin jener Leiden. Sie malt uns alles schwarz und verdächtig, was hell und lauter ist. Immoralität macht menschenfeindlich, neidisch, argwöhnisch — folglich mißvergnügt. Der Hang zum sinnlichen erzeugt Begierden, deren Befriedigung das Gefühl ihres Genusses stumpft; und ungestümes Begehren, Schmerz und Reue verstimmen vor — in — und nach — dem Genuß die Gemüthsruhe. Wir stoßen die für uns bereit liegenden — einfachen — unschuldigen Freuden von uns, haben keinen Sinn für ihre Empfindung, die die Seele erheitern könnte. So verrücken Sinnlichkeit, Leidenschaft, schwärmerische Empfindeley den Kopf, indem sie das Herz beunruhigen. Mehrentheils ist es Hypochondrie, die die Seele mißmüthig und unthätig macht, ohne daß eine andre Veranlassung da ist. Sey nun dieses so gangbare Uebel Folge einer übertriebenen Anstrengung des Geistes, oder körperlicher Unthätigkeit, oder gar entnervender Ausschweifung: so zittre man vor dessen Veranlassung und Folgen, und suche beyde durch physische und moralische Gegenmittel möglichst zu heben. Hypochondrische Laune hindert allemal den Verstand in seiner Bildung — in seiner richtigen Aeusserung.

Uebri-

Uebrigens geht es mit der Laune — wie mit der Trägheit; sie läßt sich überwinden, wenn man es nur will. Der erste Sieg kostet Mühe und Ueberwindung. Jeder wiederholte Versuch wird leichter. Man kann sich in der Regel zum Frohseyn eben so gut — als zum Nachhängen finstrer Laune — gewöhnen.

Ein wesentliches Hülfsmittel zum Besitz eines heitern Gemüths ist die Vorstellung: daß alles, was man hat, oder verrichten muß, uns nützlich und gut sey. Dieser Gedanke führe uns zum Aufsuchen der guten Seite unsrer Lage, ohne das darin gewebte Uebel zu achten; sollte gleich letzteres bey genauer Erwägung das erstere überwiegen: so muß die Betrachtung das Gleich- oder gar Uebergewicht des Guten herstellen — daß unsrem Individuo nach dem weisen Plan der Vorsehung das, was uns von ihr zugetheilt wurde, gewiß manche — vielleicht uns noch unbekannte — Vortheile bringt; daß diese Ahndung schon das sichtbare Gute erhöht, und daß der Mensch zu sehr geneigt ist: was er nicht hat, für besser anzusehen, als es oft ist, um richtig das Gute und Böse in seiner Lage zu schätzen.

Auf diesem Wege geht die grade Bahn zur Zufriedenheit mit dem uns hienieden zugetheiltem Loose, die sich keine ungestümen Wünsche erlaubt, alles, was von uns abhängt, zum moralischen Glück wirkt, nie aber die frohe Empfindung des gegenwärtigen Genusses durch weite Aussichten erstickt.

Der Referendarius, der lange vergeblich nach Aufschluß der gesuchten Wahrheit forschte, wird den Unmuth der Seele über den jetzt verfehlten Endzweck durch die Hofnung besiegen: daß er doch dem Ziele

näher gerückt sey, um es dereinst desto leichter unerwartet zu treffen. Er wird sich freuen, daß er manche andre Kenntniß bey dieser Gelegenheit erworben — und seinem Verstande neue Uebung gegeben hat.

Drückt ihn gleich zuweilen die Last der Geschäfte und das Studiren eben dann, wann andre sich stets im Zirkel der sinnlichen Vergnügungen herumdrehen: so werden die Folgen seiner nützlichen Thätigkeit ihm ein erheiterndes Vergnügen gewähren, dessen ächter daurender Glanz den von der langen Weile umnebelten Schimmer jener sinnlichen Freuden verzehret.

Wer alles, was ihm nützlich — was ihm Pflicht ist, sich als seelige — als angenehme — Unterhaltung vorstellt: der wird im Studiren und Arbeiten eben so seinen Himmel finden, als Andre in sinnlichen Freuden. Jede frohe Empfindung über erweiterte Kenntniß, über den fürs gemeine Beste gestifteten Nutzen unsrer Arbeit — drücke sich tief unserm Andenken ein, und fordre durch neue Hofnung und Aussicht eines ähnlichen reinen Vergnügens zu erneuerter Thätigkeit auf.

Alles kommt bey dem Menschen auf die Art an: wie er sich dies oder jenes als angenehm oder unangenehm vorstellt. Bey einem Geschäfte ladet der bloße Gedanke der absoluten Nothwendigkeit nicht anders zum Vergnügen bey dessen Ausrichtung ein, als wenn er sich an die Vorstellung des zugleich Nützlichen schließt. Sieht er gleich nichts als Mühe — oft selbst unvermeidliches Mißvergnügen in den einzelnen Operationen vor sich: so wird doch

dies abschreckende — finstre Bild durch die Aussicht des zu erreichenden Endzwecks erleuchtet.

Wer sollte wohl bey dem Eintritte in das Erlernungsgeschäft einer Sprache — der trocknen Rechtsgelahrtheit — und selbst der theoretischen Aesthetik — das Vergnügen des Geistes ahnden, welches bey jedem Fortschritt uns belebt.

Man denke sich nur Geisteswollust — beym Studiren und Arbeiten; nur Nothwendigkeit — von entferntem oft verfehltem Nutzen und Vergnügen begleitet — bey sinnlicher Zerstreuung; nur Langeweile mit allen ihren traurigen Folgen — bey dem Unthätigseyn: so wird uns das Gefühl des Angenehmen in die Laufbahn einweihen, wo es stets Nahrung findet; wo die weitern Schritte doch endlich die Dornen, die den Unmuth der Seele reitzen, zertreten, und in die herrlichsten Gefilde führen.

§. 44.

So wahr alles dies ist, so sehr es die hofnungsvollen Jünglinge aus der Mitte unserer Referendarien bestätigen, die unter dem Schutze einer moralischsittlichen Lebens- und Denkungsart das Glück einer heiteren Seele genießen, und ihr größtes Vergnügen in dem fortdaurenden Wachsthum ihres Verstandes finden: so gewiß ist es auch, daß die Seele — eben so wie der Körper — besondre Vorsicht bey der Bildung und dem Gebrauch ihrer Kräfte erfordert. Sie kann unmöglich jeden Augenblick gleich heiter — gleich gesund seyn. Ihre Thätigkeit erzeugt Ermüdung, und diese bedarf der Erholung. Sie muß — weder über ihre Kräfte angespannt — noch durch zu wenigem Gebrauch dersel-

ben verzärtelt werden. Man muß daher beydes vermeiden. Warnungen, die die Aerzte den Gelehrten auf den ersten Fall geben, empfehlen wir jenen fleissigen Jünglingen um so mehr, als bey ihnen der Verlust für den Staat und für den Dienst desto größer ist, wenn sie durch übertriebenes Studiren ihre Gesundheit zerrütten, und der Seele die Stärke rauben, deren sie zur anhaltenden Thätigkeit — zum wohlthätigen Wirken für das daurende Glück ihres Individui und seiner Mitmenschen — bedarf. Uebertriebene Anspannung des Geistes wirkt endlich Erschlaffung. Wenn man merkt, daß die Begriffe sich zu verwirren anfangen, dann ist es Zeit, die Meditation — wo nicht ganz abzubrechen — doch auf andre Gegenstände zu lenken, oder wenigstens eine Ruhepause zu machen.

Selbst die Zeit des eigentlichen Studirens und Arbeitens muß in diesem Betracht gut gewählt werden, soweit diese Auswahl von uns abhängt. Die Vormittagsstunden sind in der Regel die besten zum tiefsinnigen Denken. Indessen greift es zu sehr an, wenn man sie täglich in einer Reihe fort so besetzt. Daher wird man vielleicht länger — und ohne Ermüdung — anstrengende Arbeit aushalten, wenn man nur einen Theil der Morgenstunden dazu widmet, und am spätern Nachmittag damit fortfährt. Ueberladung des Körpers mit Speisen und Getränken raubt gewöhnlich den ganzen Nachmittag den Geistesgeschäften, oder macht ihre Besorgung der Gesundheit nachtheilig. Wer das von der Natur so wohlthätig verliehene Mittel des Schlafs zur Stärkung des Körpers und Geistes gebrauchen will: der muß es nicht zur Begünstigung der Träg-

heit

heit mißbrauchen, sich nicht ruhigen Schlaf durch Meditation am späten Abende — oder gar tief in die Nacht hinein — verderben, so lange nicht besondre Fälle Ausnahmen von allen diesen Regeln erfordern.

§. 45.

Ganz entgegengesetzte Regeln müssen junge Leute befolgen, die keinen natürlichen Trieb zur Thätigkeit besitzen. Sie müssen sich gleichsam mit Gewalt der Arbeit und der Anstrengung des Kopfes unterziehen, nicht gleich abbrechen, wenn die Seele nicht Lust zur Arbeit zeigt. Denn sie befinden sich zu oft in diesem Fall, und würden also nie anhaltende Schritte zur Geistesbildung machen. Hier ist kein andrer Rath, als anfänglich einige Zeit dem Mißvergnügen dieser Selbstgewalt zu opfern, bis endlich der Erfolg die Seele wieder selbst bey der Arbeit aufheitert. Hier muß man sich keine Ausflüchte von leichter Unpäßlichkeit — vom Kummer, der das Denken erschweret u. s. w. — erlauben. Man hat so leicht keine Ausschweifung im übermäßigen Studiren zu fürchten. Jeder Vorwand dieser Art ist Verzärtelung, die man schlechthin nicht aufkommen lassen muß.

Besonders rathen wir: keinen Tag ganz — noch weniger mehrere hinter einander — ohne Studiren und Arbeiten des Geistes zuzubringen. Dies entwöhnt selbst fleissige Menschen oft von der Thätigkeit, führt andre wieder dahin, wo sie waren, als sie sich erst mit großer Ueberwindung den Mechanismus des Fleißes zueignen mußten. Man suche es dahin zu bringen: daß nützliches Denken uns zum Bedürfniß werde; daß wir uns in jeder Lage übel befinden, die uns keine Nahrung des Geistes liefert.

liefert. Der Aufenthalt auf dem Lande — oder an Orten, wo wir ausser dem Kreise der gewöhnlichen Geschäfte uns befinden, mag immer — dem Zwecke gemäß — hauptsächlich der Erholung und dem geselligen Vergnügen gewidmet werden; er soll aber nie ganz von der Beschäftigung entbinden, die wenigstens einige Zeit lang jeden Tag das Denken und Studiren fortsetzt. Wer viel reiset, dem geht unendlich viel Zeit verlohren, wenn er sich durchs Fahren in phlegmatischen Schlummer einwiegen läßt, und nicht die Reisestunden zum Denken und Beobachten benutzt. Hier wird oft die Seele so zur Trägheit gewöhnt, daß es ihr blutsauer werden muß, sich den ihr so nöthigen Schwung zur Arbeit wieder zu geben.

§. 46.

Die Erziehungs- und Unterrichtsmethode neuerer Zeiten hat bey manchem Guten die nachtheilige Folge: daß sie durch die der Jugend mitgetheilte Materialien von Kenntnissen ein gewisses Selbstgefühl — oder wohl gar gelehrten Eigendünkel — erzeugt, der bald in Eigensinn ausartet, und der wahren Geistesbildung mit aller Gewalt entgegenarbeitet. Er gebiert die sogenannten Großen Geister, die sich über alle Belehrung und Zurechtweisung wegsetzen, und daher ihren Verstand keines andern Zuwachses empfänglich halten, als sofern sie ihn sich selbst geben. Erziehung ist allemal der Grund dieses Fehlers; aber die Schwäche der ältern Mitbrüder und Vorgesetzten nährt und bestärkt dieses Vorurtheil. Der junge Mann sieht sich im gewöhnlichen Zirkel der großen Welt über seine Sphäre erhöhet, wo man soliden Verstand — gründliche Kenntniß — weder sucht noch schätzt;

viel-

vielmehr dem beau-parleur das Diplom eines verständigen und geschickten Mannes ohne Bedenken ertheilt. Er sieht seine Eigenliebe geschmeichelt, wenn er für oberflächliche Conversationskenntnisse — für tändelnden Witz — mehr Beyfall erndtet, als der gelehrteste Mann, der mit seinem Kopf, Erfahrungen und Talenten für ganze Generationen arbeitet. Dies zieht den Jüngling von aller soliden Cultur des Geistes ab, und richtet sein Augenmerk zu sehr auf den falschen Gesichtspunkt seines Denkens und Studirens. Gelehrter Eigendünkel ist die gefährlichste Krankheit der Seele eines jungen Staatsbedienten. Sie tödtet die wißbegierige Bescheidenheit, und erstickt die Aufmerksamkeit auf gute Muster zur Nachahmung. Gewisse Festigkeit in Grundsätzen und Behauptungen ist auch dem Referendarius nothwendig; sie muß aber nicht durch falsches Vorurtheil des Eigendünkels erzeugt werden; sie muß Widerlegungs- und Berichtigungsgründe seiner Meinungen nicht gradezu von der Hand weisen; vielmehr — in beständiger Hinsicht auf die Möglichkeit des eignen Irrthums — ihrer Prüfung Aufmerksamkeit widmen.

§. 47.

Die Wahl des Umgangs ist von entscheidender Bedeutung für die Entwickelung des Verstandes. Gleichförmigkeit in den Classen der Gesellschafter setzt diesem wichtigen Hülfsmittel zu enge Grenzen. Man muß sich mit Menschen verschiedener Art unterhalten, um das jeder Classe eigenthümliche — uns nützliche — von ihnen zu lernen.

Die Gesellschaft der Vorgesetzten und andrer, die einen höhern Grad der Achtung — als die unsers Gleichen — von uns fordern, muß der junge

Mann suchen. Sie wird nicht allein seinem sittlichen Betragen eine anständige Richtung — sondern ihm auch manche Belehrung — geben. Allein es schränken ihn diese Verhältnisse mehrentheils auf die Rolle des aufmerksamen Zuhörers ein. Besondre Umstände erlauben ihm nur, seine eigne Ideen zu äussern, Einwendungen zu machen, sich über dies oder jenes nähern Aufschluß zu erbitten; und doch wird sodann rühmliche Bescheidenheit — gewisse Autorität des höhern Gesellschafters — dem freyen Laufe des Gesprächs Schranken setzen. Dagegen fällt alles dies bey denen weg, die ganz unsers Gleichen — oder weniger sind. Hier hat der Wißbegierige ein freyes Feld, seine Erndten zu sammlen; nichts hindert ihn, im wechselseitigen Gespräch seine Meynung andern mitzutheilen, sie durch Einwürfe andrer zu berichtigen, sich im Urtheilen — in der Betrachtung einer Sache aus verschiedenen — von mehrern Freunden aufgesuchten Gesichtspunkten — zu üben, von ihnen zu lernen, und sie wieder zu belehren. Ein Irrthum wird unter Freunden, die sich gleich sind, nicht geahndet; wenn man gegen Vorgesetzte lieber nichts äussert, um nicht durch falsche Behauptung Blößen zu geben, die uns in nachtheiliger Gestalt zeigen möchten. In dieser Lage ist es erlaubt, grade die Materien, worüber wir Aufklärung suchen, zum Vorwurf des Gesprächs zu machen. Daher sind Versammlungen junger Leute, die sich einerley — oder doch verwandten Bestimmung widmen, die Gelegenheit, sich wechselseitig zu bilden; wenn nemlich nicht Spiel, Tändeley, nicht unnütze Neugierde nach unbedeutenden Dingen, nicht Schmähsucht den Stoff zur Unterhaltung liefert; vielmehr vereinigtes Streben nach Geistesaufklärung den Ton des geselligen

Gesprächs angiebt, und die Erholungsstunden das Mittel zu diesem Zweck werden.

In diesen vertraulichen Kreis edler Musensöhne wird sich dann mancher ältere Rath mit Vergnügen mischen; das bescheidene und anständige Disputiren wird Vorbereituug und Uebung für diese künftig zur Amtsrolle der Referendarien gehörende Beschäftigung werden; der ältere und schon mehr ausgebildete kann hier vieles den jüngern Amtsbrüdern mit wenigen Worten besser — als mancher Autor — entwickeln, aus ihren Aeusserungen erfahren: ob er das Object richtig gefaßt — ganz erschöpft und deutlich vorgetragen hat. Nur muß — alle Hitze des Affects sorgfältig vermieden — keine Hervorstechungssucht bloß gegeben werden, der hellere Kopf nicht die Schwächen anderer lächerlich machen, nicht im Lehrton auffallend predigen.

Die Politik der Freundschaft — als das wesentliche Band der geselligen Vereinigung — lehre jeden: den Nutzen der Gespräche mit dem Vergnügen der Gesellschaft verbinden. So wird dies Zusammentreten mehrerer eine nützliche Classe in der Schule der Weisheit junger Geschäftsmänner ausmachen. Diejenigen Referendarien, die den im Winter des 1791 — 92sten Jahres veranstalteten Unterhaltungen über das neue Gesetzbuch beygewohnt haben (Siehe unten §. 409.) — werden von dem Nutzen des oben angerathenen durch eigne Erfahrung überzeugt seyn.

§. 48.

Auch die Gesellschaft derer, die keine Juristen — keine Gelehrten — sind, kann den Verstand der Referen-

ferendarien bilden, wenn jede sich hiezu darbietende Veranlassung benutzt wird. Bey Berichtigung der aus Bůchern gefaßten Theorien der mechanischen Kůnste — kann uns niemand besser, als ein Kaufmann, ein Landwirth u. s. w. die Hand bieten. Aber selbst über Gegenstände der Staatswissenschaft, der Geschichte, der Rechtsgelahrtheit u. s. w. ist das Urtheil der juristischen und politischen Layen oft für den Staatsbedienten belehrend. Der Officier, der Particulier, der mehr Muße — als der Geschäftsmann — zum Lesen hat, betrachtet zuweilen eine Materie genauer und richtiger, als derjenige, der sich täglich mit Anwendungsfällen beschäftigen muß. Dieser hat nicht immer die nöthige Muße: die Idealspeculationen zu verfolgen, die neue Aussichten — neue und bessere als die gewöhnlichen Mittel — zum Zweck eröfnen. Es theilt sich so manches Vorurtheil unserer Seele durch die Gewöhnung an den einmal üblichen Gang der Geschäfte mit, welches der Laye nicht kennt: mithin auch nicht dadurch in seiner Beurtheilung gehemmet oder mißgeleitet wird. Der, dem es an Wissenschaft und Lectüre fehlt, hat oft aus der Erfahrung — aus dem täglichen Anschauen der handelnden Welt, die der entfernte Staatsbediente aus seiner Schreibstube nicht so genau übersehen kann, manche Bemerkung gesammlet, die dieser benutzen muß. Selbst schiefe Raisonnements der nicht zum Staatsdienste Eingeweihten — enthalten doch manche einzelne wahre Sätze; bringen wenigstens auf die Spur, einen andern Gesichtspunkt zu fassen, aus welchem vieileicht diese oder jene theoretische Wahrheit — nur unter gewissen Modificationen — als zur practischen Anwendung passend — betrachtet werden muß. Besonders wird dies die Schule seyn, wo der Staatsbediente seine abstracte Theorien

rien berichtigen — wo er die Stimme des Volks und des Publici hören wird, die seinen Entwürfen in der Staatsverwaltung gewisse Richtung geben soll; — wo er den Character der Nation, den Geist, der die verschiedenen Stände leitet, studiren — und diese Kenntnißl in seinem System der Staatslehre — in der Anordnung ihres practischen Gebrauchs benutzen muß.

Politische Vorsicht ist hier allerdings nöthig, wenn man nicht Irrthümer statt Wahrheit, Vorurtheil statt richtiger Grundsätze sammlen will. Man muß die Menschen kennen, die uns Materialien zu diesem Studio liefern; nicht immer sich mit ihnen ganz eigentlich ins Gespräch über dergleichen Materien einlassen, sondern nur zuhören und im Stillen reflectiren; zur rechten Zeit fragen und über die Antwort ein Urtheil äußern; zur rechten Zeit schweigen oder abbrechen; nicht Geschäftsgegenstände in Gesellschaften abhandeln, die in die Conferenzen gehören, nicht durch unanständige Neugierde lästig werden u. s. w.

Der junge Mann beobachte das Benehmen des ältern Staatsbedienten und Gesellschafters in solchen Fällen; spüre dem Erfolge nach, um sich aus diesem Muster das beste zur Nachahmung zu wählen, und zugleich die aus den Folgen sichtbar werdende Fehler zu vermeiden.

§. 49.

Autorität der Gelehrten — der Vorgesetzten — der älteren Menschen — der Vorwelt und der Zeitgenossen — ist bey dem ersten Keimen der Geistesentwickelung nothwendig. Sie wird auch auf die

weitere Bildung des Jünglings und des Mannes wohlthätig wirken. Sie muß aber dem werdenden Manne, — der seine eigne Rolle auf dem Schauplatz der Geschäftsverwaltung einstudiren soll, der im Begriff steht, sie im Angesicht des Publici zu spielen, — nicht enthusiastisches Vorurtheil für fremde Meinung erzeugen. Nie kann er richtig denken und urtheilen, so lange blinde Vorliebe für einzelne Menschen — Sectensucht und Parteygeist — die freyen Schritte seiner selbstprüfenden Vernunft — auf dem Wege zur Wahrheit leitet. Er muß diese Ketten der Sclaverey des Geistes zerbrechen. Grade die in der Kindheit — in der ersten Erziehung — in dem Schul- und Universitätsunterricht — durch fremde Autorität seinem Verstande gleichsam aufgedrungene Begriffe — müssen auf den Probierstein der eignen Prüfung gelegt werden. Hier wird dann das als wahr — richtig und gut — befundene durch die eigne Ueberzeugung eine Consistenz erhalten, die dem Geiste Selbstständigkeit giebt, dem Verstande Grundlage zum System seiner Cultur und Wirkungen werden muß. Man sieht ein: wo es nöthig sey, den Plan und Gesichtspunkt andrer ganz zu verlassen oder zu berichtigen — oder zu verfolgen; wenn man anfängt und fortfährt, von sich selbst auszugehen — mit gänzlicher Abstraction von dem, was andre über dies und jenes sagen und behaupten, — sich selbst zu fragen, und die Antwort mit fremden Unterricht zu vergleichen. Nur auf diesem Wege wird die Last veralteter Vorurtheile gehoben. So entstehen neue Begriffe — neue Sätze.

Die engen Grenzen des individuellen Wissens — und die Eingeschränktheit selbst des gebildetesten Verstan-

standes — zum Fassen und Durchdringen des ganzen großen Umfanges der intellectuellen, — scientivischen und historischen — Wahrheit — machen uns fremde Autorität unentbehrlich. Wir können nicht alles aus uns selbst richtig einsehen, müssen oft andern auf ihr Wort glauben; aber die Auswahl dessen, dem dies Zutrauen gebührt, und der Fälle, wo sich der Verstand auf dies Glauben einschränken, oder es nur als Materiale eigner Forschung vorläufig benutzen muß, — kann nur das Werk eigner Reflexion seyn. Man muß schlechterdings nicht gleichsam auf die Worte des Lehrers oder Autors schwören; nicht jeden Satz als wahr annehmen, weil ein Mann von gelehrtem Rufe ihn behauptet; Empfindung der Liebe und Achtung für die persönlichen Verdienste — soll nicht Vorurtheil der Untrüglichkeit geben; noch weniger bloß Abneigung gegen Personen uns wider ihre richtigen Meinungen einnehmen.

§. 50.

Nichts ist dem Menschen natürlicher, als Trieb zur Nachahmung. Er belebt ihn auch selbst in seiner Geistesbildung. Wählt der Verstand gute Muster: so wird es den mühsamen Gang zur intellectuellen und litterärischen Aufklärung sehr erleichtern, wenn er den Fußtapfen anderer, die vor ihm traten, folgt. Wer aufmerksam seine Mitmenschen in ihren Handlungen, die sich auf Entwickelung der Verstandeskräfte beziehen, beobachtet, den weitern Folgen dieser Operation nachspüret: den wird der Hang zur Nachahmung unvermerkt — und vielleicht besser als alle theoretische Methodik — zu gleichem Endzweck führen. Es kann aber dieser für die Menschheit wohlthätige Trieb — nur durch die Lei-

tung

tung einer soliden — gesunden Beurtheilung und Beobachtung — eine nützliche Richtung erhalten; nie muß er uns aber ganz zur Classe der mechanischen Copien herabwürdigen. Der Staatsbediente soll — so wie jeder gebildete Mensch — seinem moralischen und intellectuellen Character eine gewisse Originalität geben. Bloße Copien nehmen immer die Fehler des Originals mit auf. Nur schwache Geister sind ganz Abdruck anderer. Die Nachahmung, die sich bloß ein Muster wählt, wird doch nie ein dem Urbilde ganz ähnliches Resultat hervorbringen. Jene bekannte Verschiedenheit der einfachsten Dinge in der Körperwelt geht noch weiter im Reiche der geistigen Substanzen. Es ist eine Haupteigenschaft des Menschen: daß jeder etwas ihm Eigenthümliches hat. Diesem Wink der Natur muß man folgen. Wird gleich dies Eigenthümliche von andern entlehnte Bestandtheile in sich fassen: so wird sich doch immer etwas Auszeichnendes — Eignes — darin befinden müssen. Es kommt alles darauf an: die fremdartigen Theile von der besten — grade für jedes Individuum passenden — von damit verbundenen Mängeln gesonderten — Art zu wählen; nicht grade von einem — sondern von mehrern — Mustern die Materialien zu sammlen, diese geschickt zu verbinden — und durch diese Mischung — durch die Hinzufügung eigner — ein neues Original hervorzubringen, welches sich durch Würde und eigenthümlichen Werth auszeichnet.

Die Erfahrung hat uns überzeugt: daß die nur immer aufs Copiren gerichtete Geistesbildung kein wahres brauchbares Genie aufkommen läßt. Lange bestärkte der diesem Plan folgende Jüngling

durch seine Urtheile den Irrthum: daß sich aus ihm nichts Großes machen ließe, bis endlich eine zufällige Veranlassung die Gelegenheit eröfnete, die hierdurch in ihrer Thätigkeit erstickten vorzüglichen Talente zu erwecken, dem durch bloße Nachahmung schief gerichtetem Verstande allmählig auf den Weg zu helfen, auf welchem er sich zum vortreflichen Originalgenie in der Folge entwickelt hat.

§. 51.

Der Hang zum Sonderbaren — zur auffallenden Auszeichnung gegen andre — nicht durch wahre eigenthümliche Würde — sondern vielmehr durch paradoxe Meynungen und singulaire Handlungsart — findet sich seltner; ist aber auch der Cultur des Verstandes nachtheiliger, als Nachahmungssucht. Den ersten Grund dazu legt mehrentheils ein natürlich offener Kopf. Stolz und Eigendünkel nähren den ersten Keim dieses Fehlers. Das schiefe Urtheil der großen Welt behandelt gewöhnlich dergleichen Sonderling im gemeinen Leben so nachsichtsvoll, daß er Beyfall — wenigstens zweydeutige Bewunderung, die sein Stolz für Beyfall nimmt, — erndtet. Dies verleitet ihn, immer weiter zu gehen, und er wird endlich so weit gebracht: alle gründliche — aufs Nützliche abzielende — Geistesaufklärung dem System des Sonderbaren aufzuopfern. Dergleichen Mißgeburten von Originalität erzeugen schon in der speculativen Gelahrtheit viel Unheil, noch mehr aber im Geschäftsleben. In jener Lage sind sie die Schöpfer abgeschmackter Sätze, die ohne Wahrheitsgründe — durch Illusion des Sonderbaren — bald ihre Anhänger finden, und manchen sonst hellen Kopf irre ma-

machen. Im Staatsdienste werden sie Projectmacher, die alles reformiren wollen, was andre eingerichtet haben; die ihren Mitarbeitern die Zeit mit Widerlegung ihrer paradoxen Behauptungen verderben, immer ihren eignen Gang gehen, nicht — weil er wirklich grader zum Ziel — sondern weil er durch die von ihrer Selbstsucht ausgespürte Unebenen — führt; die — von allen sachkundigen Gefährten verlassen — doch nie zum Ziele ihrer singulairen Ideen gelangen. Geräth aber ein junger Mann, dessen Verstand erst zur Ausbildung reifen soll, schon auf die unglückliche Idee: das Sonderbare in seinen Meinungen zu affectiren, — so wird er seinen Verstand mit Hirngespinnsten von paradoxis verrücken, und — statt eines soliden Geschäftmannes — ein unbrauchbarer Schwärmer werden.

§. 52.

Alle Regeln zur Aufklärung des Verstandes sind vergeblich; sie werden nie den Endzweck: den Menschen gut und weise zu machen, erreichen, wenn nicht — der Wille ihrer Anwendung wahres Leben giebt. Wir haben dies schon öfter gesagt; können es aber nicht oft genug wiederholen.

Befleissigen Sie sich, — junge Freunde! deren daurendes Wohl unser Herz so sehnlich wünscht, — einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit! Lassen Sie Ihre Empfindungen den Verstand veredlen, aber nicht beherrschen! Spannen Sie da das Gefühl, wo Theilnehmung des Herzens die kalte Vernunft erwärmen muß, ohne mit seinen Flammen den Verstand zu verzehren! Bauen Sie auf den vesten Grund der Religion und ihrer thätigen Ausübung das System

stem Ihrer Geistesbildung! Vergessen Sie nie: daß wir leben, um zu sterben — sodann aber weiter fortzuleben; daß ein aufgeklärter Verstand — ohne Güte des Herzens — ohne Selbstständigkeit des moralischedlen Characters — der Führer zum Verderben wird!!!

Doch, wir können hier nicht alles sagen, was dazu gehört, — um den wesentlichen Einfluß der practischen Moral auf die Bildung des Verstandes zu beweisen.

Die besondern Unterhaltungen über die Moral und Politik der Justizbedienten werden Ihnen dereinst alles dies vollständiger entwickeln.

Dritter Titel.

Von den besondern Quellen und Hülfsmitteln der litteräriſchen Ausbildung des Verstandes überhaupt.

---

§. 53.

Die Litteratur — oder die historische Kenntniß aller Theile der Gelehrsamkeit — nach ihren Gegenständen, Grenzen, ihrer Entstehung und Wachsthum — nach ihren Quellen und Hülfsmitteln — und nach der bey ihrer Erlernung erforderlichen Methode, ist das erste, um welches sich der Mann von Geschäften bekümmern muß, um seinen Verstand mit den nöthigen Kenntnissen zu bereichern, und ihn

durch Studiren und Arbeiten zu üben. Sie soll ihm eine allgemeine Uebersicht des Ganzen der Gelehrsamkeit geben, um zu bestimmen: welche Theile dieses Ganzen nahe oder entfernt zu dem Wirkungskreise eines jeden Studirenden — in Rücksicht auf seine Bestimmung zu Geschäften — gehören, und durch welche Hülfsmittel sie am leichtesten und gründlichsten erlernt werden können.

In Ansehung ihres Umfanges — erstreckt sich die Litteratur — entweder auf das ganze Feld der Kenntnisse und Wissenschaften — oder insbesondre auf einzelne Theile derselben. Die erstere — oder die allgemeine Litteratur — enthält die allgemeine Uebersicht aller Wissenschaften und Kenntnisse, und ist einem jeden Staatsbedienten unentbehrlich. Man kann sie aus den sogenannten allgemeinen Encyclopädien erlernen; wovon im folgenden Titel ausführlicher gehandelt wird.

Die Litteratur einzelner Wissenschaften aber geht mehr in das Detail ihres Gegenstandes. Sie betrachtet jede einzelne Wissenschaft genauer im Ganzen; und beschäftigt sich mit der nähern Angabe der dazu gehörigen Quellen, Hülfsmittel und Schriftsteller.

Jeder Hauptheil der Gelehrsamkeit hat also auch seine Speciallitteratur. Diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse, die ein jeder nach dem Endzweck seines Studirens — in Rücksicht auf seine künftigen Amtsgeschäfte — insbesondre studirt, müssen also auf ihre Speciallitteratur gegründet werden. Welche aber eigentlich für den Regierungs- und Justizbedienten nothwendig sind, — wird sich unten zeigen.

Die menschlichen Kenntnisse sind von unsern Vorfahren — nach gewissen Gegenständen und ihrem Zusammenhange — geordnet — und in Schriften verfaßt worden. Es entstehen aber durch unsre Zeitgenossen noch täglich neue Producte des Fleißes, wodurch die Wissenschaften im Ganzen — oder in einzelnen Theilen und Sätzen — bereichert und mehr aufgeklärt werden. Man erfindet neue besondre Wissenschaften, und hierauf gründet sich die zweyte Eintheilung der Litteratur — in die alte und neue. Die letztere ist eigentlich nur die Fortsetzung der erstern — und daher mit jener gleich nothwendig.

§. 54.

Die Hülfsmittel der Litteratur sind: 1. sogenannte Encyclopädien; 2. die Bücherkunde (Bibliographie); Dahin gehören: *a*. die systematischen — mehrentheils nach einzelnen Wissenschaften geordneten — Werke, *b*. die gelehrten Zeitungen und Bücherjournale, welche neue Schriften oder Erfindungen und Begebenheiten in der gelehrten Welt von Zeit zu Zeit anzeigen und beurtheilen; 3. Schriften, worin die Gelehrtengeschichte überhaupt — oder einer besondern Wissenschaft — oder das Leben eines oder mehrerer Gelehrten — beschrieben wird; 4. der Besuch öffentlicher und Privatbibliotheken, und der Buchläden, und Lesung der Büchercatalogen; 5. Umgang mit Gelehrten und Sachverständigen.

Durch diese Hülfsmittel muß ein Referendarius sich diejenige Litteraturkenntniß erwerben, die von ihm als der erste Schritt seiner Bildung erfordert wird.

Man setzt hiebey allgemein voraus: daß hier nicht die — zu einem eigentlichen Gelehrten von Metier — sondern nur die dem künftigen Staatsbedienten in Regierungs- und Justitzgeschäften nothwendige — Litteratur nöthig sey. Der Umfang aller Wissenschaften übersteigt die Kräfte und Fähigkeiten eines einzelnen Menschen. Der Justitzbediente soll nur allgemeine Begriffe vom ganzen Reiche der Wissenschaften und seinen Theilen haben; und sich dann die zu seiner Amtsverwaltung — nahe oder entfernt — nöthigen Theile zur besondern Cultur ausheben.

§. 55.

Der Begriff oder die Benennung einer **Encyclopädie** — hat bekanntermaßen eine doppelte Bedeutung. Man versteht hierunter: 1. eine Anzeige der Wissenschaften, ihres Endzwecks, Inhalts, der Erkenntnißgründe und ihres jetzigen Zustandes; 2. einen Entwurf des Inhalts — nach den genauesten Eintheilungen — nach den ersten Grundsätzen. Die letztere Art der Encyclopädien gehört nicht eigentlich zur Litteratur. Sie ist vielmehr das Vorbereitungsstudium zu jeder einzelnen Wissenschaft. Erstre wollen wir die **formelle** — und letztere die **materielle Encyclopädie** nennen. Die erstre macht also eigentlich nur ein Stück der Litteratur aus, ist das wahre Fundament derselben — und in Ansehung der allgemeinen Encyclopädien — jedem wohlerzogenen Menschen — mithin auch dem Staatsbedienten — unentbehrlich. Von den einzelnen — jeder Wissenschaft eigenthümlichen — soll unten in denjenigen Paragraphen gehandelt werden, die dem Studio jeder Wissenschaft gewidmet sind.

Die

Die Geschichte der Gelehrsamkeit überhaupt ist ein Theil der Universalhistorie — oder der Particulargeschichte eines besondern Landes, Wissenschaft oder Gewerbes, und daher eigentlich schon eine Wissenschaft selbst. Indessen gehört sie zugleich zu den Hülfsmitteln der Litteratur, mit welcher sie in naher Verbindung steht; und eben diese Bewandniß hat es auch mit den sogenannten Biographien — oder Lebensbeschreibungen der Gelehrten, Staatsbedienten und Künstler.

Von der Gelehrtengeschichte wird im 2ten Theil Tit. 1. besonders gehandelt.

§. 56.

Zur Bücherkenntniß führen hauptsächlich die systematischen — nach den Wissenschaften vorgetragenen — sogenannten Bibliotheken, und die periodischen Anzeigen und Beurtheilungen der von Zeit zu Zeit erscheinenden Bücher. Wir reden hier bloß von denen, die sich mit allen Wissenschaften — und nicht bloß mit den Schriften dieses oder jenes Haupt- oder Nebentheils menschlicher Kenntnisse — beschäftigen. Denn die letztern gehören zur besondern Litteratur jeder einzelnen Wissenschaft. Allgemeine systematische Bibliographien sind uns nicht bekannt; wenigstens hat man keine, die als Compendia empfohlen werden könnten.

Stockhausens kritischer Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für die Liebhaber der Philosophie und schönen Wissenschaften, —

dessen 4te Auflage 1771 zu Berlin in Octav gedruckt ist, könnte hieher gerechnet werden, wenn sich dies Buch nicht bloß auf die Wissenschaften seines Titels ein-

einschränkte, und nicht überhaupt manche Mängel hätte. Indessen handelt diese Bibliothek zugleich von Büchern der Sprachenkunde, Alterthümer, Mythologie, Gelehrtengeschichte, ferner der Geschichte, Geographie — mit Inbegriff der Landcharten, Chronologie, Genealogie und Heraldik.

Unter der Menge von periodischen Bücherjournalen sind von denen, die noch fortgesetzt werden, und sich auf alle Wissenschaften ausbreiten, zu empfehlen:

1. Die Allgemeine Deutsche Bibliothek, wovon seit anno 1764. jährlich mehrere Bände herauskommen, und über 12 — zuweilen auch mehrere — Bände — nebst den dazu gehörigen Anhangsbänden — ein doppeltes Register erscheint;

2. Die Allgemeine Litteraturzeitung, wovon in Jena täglich ein — zuweilen auch zwey — Bogen in gr. 4to seit 1785. herauskömmt, und wozu auch — nächst den zu den Jahrgängen 1785. bis 1787. erschienenen Supplementbänden, die mit 1788 aufhören, — das sogenannte —

Intelligenzblatt der Allgemeinen Litteratur Zeitung —

gehört.

Von den bereits abgeschlossenen Journalen ist vorzüglich merkwürdig und brauchbar:

3. Die auserlesene Bibliothek der neuesten Deutschen Litteratur,

so mit 1782. schließt. Sie besteht in 20. seit 1772. bis 1782. edirten Bänden.

Dergleichen Bücherrecensionen sind zur allgemeinen Uebersicht der laufenden oder neuen Litteratur unentbehrlich.

Der Staatsbediente muß hauptsächlich seine Lectüre nur auf diejenigen Schriften einschränken, die mit den Gegenständen seiner künftigen Amtsbeschäftigung in Verbindung stehen. Man kann aber einestheils von ihm nicht verlangen: daß er sich aller Kenntniß der — in den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit vorfallenden — Begebenheiten und erscheinenden Werke entsagen solle. Anderntheils macht der Wohlstand und der Umgang in Gesellschaften es nothwendig: in dem — von dem eigentlichen Metier mehr entferntem — Fache der Litteratur nicht ganz unwissend zu seyn; und endlich erfordert die — zum Ressort der Regierungen gehörige — Direction der Schulen und Gymnasien, worin brauchbare Bürger für alle Stände erzogen werden sollen, eine allgemeine Litteratur.

§. 57.

Der Besuch öffentlicher — und Privatbibliotheken, der Buchläden — und die Lesung der Meßcatalogen befördert die Litteraturkenntniß. In Bibliotheken erhält man Nachricht von Büchern, die man noch nicht — oder bloß dem Nahmen nach — kennt. Man hat daselbst Gelegenheit, alte nützliche Bücher selbst zu sehen, die ausser dem Gebiete der currenten Journale liegen, und darin nicht angezeigt werden; falls nicht etwa eine neue Auflage erscheint. Und wenn der Umgang mit Gelehrten und Sachverständigen uns nicht nur den Zutritt zu Bibliotheken verstattet, sondern auch im Gespräch oder Briefwechsel Unterricht in der Litteratur giebt: so hat man hiedurch ein vortrefliches Hülfsmittel, die Quellen zu entdecken, die den Verstand bereichern.

Buchläden und Meßcatalogen sollen bloß Nahmenverzeichnisse neuer Schriften — oder neuer Editionen liefern; sie gehören aber gleichfalls hieher.

Einen dergleichen Catalogus hat

Nicolai zu Berlin anno 1787.

unter dem Titel:

Verzeichniß einer Handbibliothek der nützlichsten deutschen Schriften —

zum Vergnügen und Unterricht —] wie auch der brauchbarsten Ausgaben der Lateinischen und Griechischen Classischen Autoren und in Deutschland gedruckten ausländischen Bücher — drucken lassen.

Man hüte sich aber, durch Meßcatalogen und Besuch der Buchläden nicht zur Büchersucht sowohl im Kaufen als Lesen verleitet zu werden.

§. 58.

Man lege sich ein in 4to eingerichtetes Buch von 2 — 3 Buch weissem Papier an, mit dem Titel: Handbibliothek für Staatsbediente des Regierungs- Justitz- und Consistorialdepartements; die Blätter desselben theile man in so viel Abschnitte, als in dem vorliegenden Handbuch besondre Hauptabtheilungen der Wissenschaften gemacht worden, so daß jeder Classe der Wissenschaften mit ihren Unterabtheilungen eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern gewidmet — und diese mit der Rubrik der Wissenschaft oben bezeichnet werde; hinter dem Titelblatt dieser Bibliothek setze man die Nahmen der Hauptwissenschaften und ihrer Theile, und allegire zur Erleichterung des Nachschlagens und Eintragens bey jeder die Seitenzahl die ihr in dem Buche gewidmet ist.

Die Ausfüllung dieser Bibliothek kann damit angefangen werden: daß die Hn. Referendarien die in diesem Handbuch bey jeder Wissenschaft empfohlene Bücher in die gehörige Rubriken übertragen. Sie fangen also mit den allgemeinen Encyclopädien, Reallexicis und allgemeinen Bücher-Recensionsjournalen den ersten Abschnitt an, widmen jeder besondern Wissenschaft — nach der in diesem Handbuche zum Grunde gelegten Abtheilungsordnung den 2ten, 3ten rc. Abschnitt, tragen in jedem Abschnitt auf der ersten Seite desselben die allgemeinen — die Geschichte und Litteratur der Wissenschaft enthaltenden — Bücher, und dann die Compendia und grössern Werke auf den folgenden Seiten so nach, daß nur jedesmal die Seite zur linken Hand beschrieben wird, die zur rechten aber zu Remarken und Nachträgen — wegen neuer Editionen, folgenden Theile u. s. w. weiß bleibt.

Da also solchergestalt ihr Bücherverzeichniß in systematischer Wissenschaftsordnung eingetheilt ist: so tragen sie neue ihnen bekanntwerdende Werke aus eigner Lectüre und Bücherjournalen von Zeit zu Zeit unter jeder Rubrik nach, und allegiren bey jedem das — das Buch recensirende — Journal.

Wollen sie kurze Remarken von dem Inhalt, Zweck, Brauchbarkeit — und kleinen gerügten Mängeln sich notiren: so kann dies in dem unten beschriebenem Lesejournal am besten geschehen, und in der Bibliothek auf jene Note verwiesen werden, damit dergleichen sehr nützliche Noten nicht zu vielen Raum in der Handbibliothek wegnehmen.

Die

Die systematische Handbibliothek wird ihnen auch besonders dazu nützen: bey dem einzelnen Studio dieser oder jener Wissenschaft sogleich die darüber belehrenden Bücher und Piécen mit einem Blick zum Gebrauch zu übersehen. Bey jedem Buche müssen die Titel, Verfasser, Druckörter und Jahrzahlen bemerkt werden. Auch einzelne Piécen, die nach vorliegendem Handbuch uns — im Dienst oder Privatleben — nützliche Gegenstände enthalten, gehören in diese Handbibliothek.

Da die Bücher der Rechtsgelahrtheit die Hn. Referendarien am mehresten interessiren, und also auch mehrere — als von andern Wissenschaften — aufgezeichnet werden müssen; so ist es am besten, — der juristischen Bibliothek einen ganz abgesonderten Band zu widmen; in dem Bande aber, wo die Bibliothek der übrigen Theile der Gelahrtheit eingetragen wird, muß die Geschichte und die Staatswissenschaft eine große Anzahl von Blättern erhalten.

Bey jedem dieser Hauptbände kann der auf den einzelnen Blättern fehlende Raum — zu neuen Nachträgen durch einen die letzte Seitenzahl des Hauptbandes fortsetzenden Supplementenband ohne systematische Ordnung — ergänzt, und darin der Fortsetzung des Blatts des Hauptbandes ein besondres Blatt gewidmet — und dies nach seiner Seitenzahl allegirt werden.

§. 59.

Die Litteratur macht uns mit dem ganzen Umfange menschlicher Kenntnisse und Wissenschaften bekannt. Sie zeichnet uns ihre Grenzen, ihre Verbindung und Verwandschaft. Sie entdeckt uns die Quellen,

len, woraus wir die zu der Absicht unsers Berufs nöthige Wahrheit und Unterricht schöpfen können; und nun sollen wir uns aus diesem allgemeinen Schatz dasjenige zueignen, was nach eines jeden besondern Lage ihm hievon nothwendig oder doch nützlich ist — das heißt die uns nöthigen und nützlichen Wissenschaften studiren.

Der angehende Auscultator oder Referendarius soll also durch fleißiges Studiren die — zu seinem künftigen Amte gehörigen — Kenntnisse zum möglichsten Grade der Vollkommenheit bringen. Die allgemeine Anleitung dazu ist schon oben gegeben; hier aber wird man sich bemühen, näher zu zeigen: welche Wissenschaften ihm hauptsächlich — oder als Hülfsmittel zu seinem künftigen Amte — brauchbar sind; woher jede mit demselben in naher oder entfernter Verbindung stehe, und — wie weit er daher sein Studiren in diesem oder jenem Theile der Gelehrsamkeit ausdehnen müsse.

Aus dieser Erörterung der einzelnen Wissenschaften lassen sich dann die nähern Anweisungen der zweckmäßigsten Methode und der Hülfsmittel dieses Privatstudirens mit leichter Mühe ableiten.

Wenn man die wichtige Frage: was für Wissenschaften soll ein dem Staat nützlicher Regierungs- und Justitzbedienter studiren? mit der gehörigen Ordnung beantworten will: so muß man zuvörderst das ganze Feld der Wissenschaften und Kenntnisse in gewisse Classen theilen, und gleichsam im Grundriß zeichnen. Man kann sich hiebey nicht pünktlich an die gewöhnlichen Eintheilungen binden. Unsrer Absicht wird es am angemessensten seyn: hier nur sämmtliche Wissenschaften nach den Haupttheilen so zu unterscheiden,

den, wie wir sie unten in Absicht ihres Studii für den Justitzbedienten näher mit ihren Unterabtheilungen zergliedern werden.

Conf. die im 5ten Tit. dieses Theils stehende Wissenschaftstabelle.

§. 60.

Die allgemeine Methode des Studirens der Referendarien setzt Leute voraus, die nicht wie auf Schulen und Universitäten durch den mündlichen Unterricht eines sie Fuß für Fuß gleichsam führenden Lehrers geleitet werden; die also ihren Studienplan sich selbst nach einer zweckmäßigen Ordnung entwerfen, und bey dessen Ausführung bloß lesen, denken und beobachten, und durch kleine Versuche prüfen müssen: ob sie die Gegenstände richtig gefaßt haben oder nicht. Sind sie so glücklich, nach den

in der Anleitung zum practischen Dienst gemachten Vorschlägen oder sonst, einen Freund zu finden, den sie im Ganzen oder in einzelnen Fällen um Rath fragen können: so werden sie sichrere und schnellere Schritte thun, doch aber freylich sich nun immer mehr selbst helfen müssen, als sie es auf der Schule und Universität nöthig hatten.

Hiezu kann man vorzüglich diejenigen pädagogischen Schriften benutzen, die zwar eigentlich Anleitungen für Schullehrer enthalten, doch aber jungen Leuten, die gleichsam ihre eigne Lehrer seyn müssen, Unterricht geben, wie sie das, was der Lehrer auf Schulen thun soll, analogisch selbst zu ihrer Bildung nach Umständen befolgen müssen. Daher werden wir oft dergleichen pädagogische Bücher unten empfehlen.

§. 61.

§. 61.

Das wichtigste der Methodologie — wie man sich Kenntnisse auf die leichteste, gründlichste und zweckmäßigste Art erwerben kann — sollte wohl in Absicht der ganzen Gelehrsamkeit und jedes einzelnen Haupttheils derselben dieses seyn: die Folge und Zeitordnung vestzusetzen, in welcher eine Wissenschaft nach der andern erlernt werden muß, so daß die eine der andern den Weg bahnt. Es läßt sich indessen dies nicht bey jedem Individuo auf Schulen und Universitäten bestimmen, wenigstens nicht immer anwenden; wenn gleich die Methode dazu theoretisch hie und da gezeichnet ist. Dies gilt noch mehr bey Referendarien, die jetzt erst manches, so in die Schul- oder Universitätsperiode gehört, nachholen, — zugleich eigentliche Geschäfte treiben — und jene — Kenntnisse voraussetzende — Amtswissenschaften nunmehr lernen sollen. Wir können ihnen also keinen — für jeden einzelnen passenden — Studienplan entwerfen, der die Folgeordnung: wie sie die Wissenschaften studiren sollen, vorschreibt. Wir müssen ihnen bloß rathen: das wirklich in Geschäften brauchbare und nöthige — dem bloß angenehmen oder sonst nöthigen — vorzuziehen, und wenn jenes nicht ohne Vorerkenntniß erlernt werden kann, sich vor allen Dingen um diese zu bewerben.

§. 62.

Allgemein aber bemerken wir hier folgendes: 1. Es ist nicht möglich, sich aller Hülfsmittel grade in der Ordnung zu bedienen, wie sonst der Studienplan es erforderte. So wenig sich dieser — nach §. antec. — in Ansehung der verschiedenen Wissenschaften ausführen läßt: so wenig hat man auch 2. in

Ab-

Absicht jeder einzelnen Disciplin alle Materialien und Hülfsmittel grade zu der Zeit zur Hand, da die systematische Ordnung der darin vorkommenden Lehren derselben bedarf. Hieraus folgt — 3. daß man bey jeder sich darbietenden Gelegenheit hauptsächlich einzelne Materialien durch jene Hülfsmittel sammlen, und diese nur — 4. dem Gedächtniß sorgfältig aufbewahren muß, um sich ihrer dereinst 5. zur Aufführung eines zusammenhangenden Gebäudes dieser oder jener Wissenschaft — oder einzelnen Theile und Lehren derselben — bedienen — und gleichsam nur darnach greifen zu können. 6. Denn die Methodenregel: daß die Theorie der Anwendung und Erfahrung vorhergehen müsse, leidet ihre Ausnahmen. Oft bilden Erfahrungen und Beobachtung erst Theorien; wenigstens sind dergleichen einzelne Fragmente mehrentheils nützliche Lehrmeister, um das Studium der Theorie zu erleichtern. Sie bringen uns vielfältig zur Ueberzeugung des Nutzens einer Wissenschaft, an die wir vielleicht noch gar nicht gedacht — oder die wir doch mit weniger Lust und Theilnehmung betrieben hätten. Daher werden auf Königl. Preussischen Schulen die mathematischen Wissenschaften anfänglich nicht scientivisch gelehrt, sondern man zeigt ihren Nutzen im gemeinen Leben durch sinnliche und populäre Darstellung der daraus entstandenen Operationen.

Wer also zum Beyspiel — gelegentliche Gegenwart auf dem Lande, Umgang mit Wirthschaftsverständigen — Kaufleuten — Seefahrenden, — Besuchung der Handwerksstätten — und über diese Künste geschriebene Bücher und Aufsätze deshalb unbenutzt — ungelesen — unbemerkt läßt, weil er noch nicht

nicht ein — die ganze Oeconomie - Handlungs - Schifffahrts - oder Handwerkstheorie lehrendes — System studirt hat: der wird manche nützliche Gelegenheit seiner Kenntnißsammlung und Erweiterung verabsäumen; wenn er im Gegentheil durch solche Bruchstücke ermuntert und veranlaßt wird, die zusammenhangende Theorie dieser und ähnlicher Materien aufzusuchen und zu studiren.

7. Ueber manche Kenntnisse, die doch höchstnöthig sind, wird man überdem oft vergebens vollständige Theorien suchen, weil sie noch nicht alle wissenschaftlich bearbeitet sind. Man muß sie dann bloß da, wo man sie im gemeinen Leben durch anschauende Kenntniß oder Umgang — oder einzeln in andern Schriften antrift — auch stückweise sammlen und sich zueignen. 8. Alles dies hebt aber keinesweges die Regel auf: daß da, wo theoretisches Studium uns allgemeine Begriffe von dem Umfange, Gegenständen und Quellen einer Wissenschaft oder Kunst mitgetheilt hat, das Lesen, Beobachten und Anwenden der diese Theorie aufklärenden und berichtigenden Beyträge und Gegenstände mit desto größerem Nutzen geschehen kann; vielmehr fließt daraus 9. eine zweyte Regel der Methodik: daß man sich durch Hülfe der Encyclopädien und Litteratur gleich anfänglich von dem ganzen Umfange menschlicher Kenntnisse und Wissenschaften einen allgemeinen Begriff zu verschaffen — und die Quellen zu entdecken suche, aus welchen man zuvörderst die Elementarprincipien und die allgemeinen Gegenstände jeder Wissenschaft schöpfen kann — das heißt: man studire oder wiederhole gleich beym Anfange des Auscultatoramts die allgemeine Encyclopädie; demnächst lasse man die besondre Encyclopädie

Bayerische
Staatsbibliothek
München

der Rechtsgelahrtheit folgen, und wenn man aus der letztern weiß: welche Hülfswissenschaften uns zu unserm Berufsstudio vorzüglich brauchbar und nöthig sind: so schreite man auch allmälig zu den Specialencyclopädien derselben fort. Demnächst 10. muß das Studium jeder einzelnen Wissenschaft mit Compendien angefangen werden, die uns die ersten Grundlinien und Lehrsätze der Theorie bekannt machen. Diese lese man einmal cursorisch — mehr zur historischen Nachricht — als scientivisch — durch, und nun wiederhole man dieses Geschäft so, daß man über die Wahrheiten nachdenkt, sie im wesentlichen — sowohl einzeln als im Zusammenhange — zum Vorwurfe der Gedächtniß- und Verstandeswirkungen macht. Sodann ist es Zeit, 11. über einzelne dunkle Stellen Auslegungen und weitläuftige Erklärungen zu Rathe zu ziehen, und nach Beschaffenheit der Sache 12. mit der wirklichen Anwendung der Theorie den Anfang zu machen, die ersten Grundbegriffe nach Anleitung der mindern oder größern Nutzbarkeit der Kenntnisse im gemeinen Leben und Amtsberuf zu erweitern.

13. Nach diesen Bemerkungen richte also der Auscultator sein Privatstudiren ein. Er benutze dazu vorzüglich die ersten Jahre seiner neuen Bildungsperiode. Hier hat er noch mehr Muße, als in den folgenden.

§. 63.

Der Weg, auf welchem man Kenntnisse erwerben und Wissenschaften studiren muß, ist: 1. Das Lesen der davon handelnden Bücher und Aufsätze; 2. sorgfältige Beobachtung aller Gegenstände und Begebenheiten, die unsre Kenntnisse erweitern können; 3. eignes Nachdenken über das, was man gelesen — und sonst beobachtet hat; 4. das Extrahiren und

Bayerische Staatsbibliothek München

und Notiren desjenigen, so man gelesen, gesehen oder gehört hat; 5. practische Anwendung und Bearbeitung der erlernten Theorien.

Von diesen verschiedenen Hülfsmitteln oder Operationen des Studirens wird unten in besondern Paragraphen gehandelt.

§. 64.

Das Lesen ist das wesentlichste Mittel, sich Kenntnisse zu erwerben. Es erfordert aber einen gewissen besondern Trieb, der in der Seele erzeugt und anhaltend genährt werden muß. Junge Leute, die von der Universität nicht schon eine Uebung und Fertigkeit im Lesen mitbringen; die ihre mangelhaften Kenntnisse bloß ihrem glücklichen Talent — ohne eigne angewandte Bemühungen — verdanken; sie bloß aus der gezwungenen Schulübung und aus dem vom treuen Gedächtnisse aufgefaßten Unterrichte des academischen Lehrers gefaßt haben: müssen sich nunmehr mit desto größerem Ernste des Lesens befleißigen. Der Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Beschäftigung wird freylich jedem vernünftigen Menschen einleuchtend seyn; es kostet aber wirklich Ueberwindung, wenn derjenige, der nicht von Jugend auf zur Lectüre zweckmäßig angeführt worden, nunmehr den ersten Schritt dazu thun soll. Dieser muß ihm also erleichtert werden; man muß ihn weiter auf dem Wege dieser Unterhaltung begleiten, damit er nicht durch die sich anfänglich zeigende Hindernisse frühe ermüdet werde und stille stehe, oder gar umkehre. Sind diese dann überwunden: so wird das, was er mittlerweile gesammlet hat, ihn von selbst von dem Nutzen seiner Bemühungen überzeugen. Er lieset nunmehr gewiß nicht aus Zwang — oder bloßer Nothwendig-

keit; er seegnet vielmehr diese so belehrende Unterhaltung — als den treuesten Freund und Gefährten des menschlichen Lebens, der uns den fehlenden Lehrer und Gesellschafter ersetzt, und die große Kunst der einsamen Beschäftigung zueignet.

In dieser Absicht rathen wir: zur ersten Erzeugung der Lesebegierde eine sorgfältige Auswahl der auf diesen Endzweck passenden Bücher. Diese müssen durchaus eben so angenehm unterhalten, als unterrichten. Wer erst anfängt, zu lesen, der muß gleich so lesen, daß er nicht Langeweile dabey fühlt; und diese wird ihn natürlich bey einem Buche belästigen, welches er noch nicht versteht, dessen Inhalt ihm nicht auffallend — und in dieser oder jener Rücksicht nützlich zu seyn scheint, und wobey er gleich bey der ersten Eröfnung Verstand und Gedächtniß zugleich anstrengen muß. Man fange also nicht mit tiefsinnigen — speculativischen Werken an; wähle vielmehr anfänglich in gutem Styl geschriebene — und doch nutzbar unterhaltende und bildende — Bücher der schönen und historischen Wissenschaften; mehr einzelne kurze — oder doch solche, die in einfachen nicht ganz unzertrennlich verbundenen Aufsätzen bestehen, wo man allenfalls das, was uns gefällt, aussuchen kann, als große systematische Bände; Lebensbeschreibungen und Reiseerzählungen, die mehr sinnliche als wissenschaftliche Unterhaltung geben; einzelne Geschichten, die characteristische Züge — Kriege und andre — jeden Ungelehrten unterhaltende — Begebenheiten erzählen; Gedichte und ungebundene Aufsätze, wenn sie nicht bloß Tändeleyen — sondern Rührung des Herzens und Bildung des Geschmacks zum Vorwurf und Endzweck haben.

Romane und Schauspiele können wir hier nicht empfehlen. Sie sind zu weit von dem Endzwecke beym Lesen eines Geschäftsmannes entfernt; verderben vielmehr die gehörige Richtung dieses Geschäfts auf seine eigentliche Hauptabsicht.

§. 65.

Folgende Bücher werden dieser Absicht entsprechen:

1. Les Maximes de Rousseaux;
2. Die moralischen Briefe zur Bildung des Herzens;
3. Die Memoires de Brandenbourg;
4. Archenholz Geschichte des siebenjährigen Krieges;
5. Lobrede auf König Friedrich II. von Preussen, von Guibert — durch Zollner übersetzt;
6. Archenholz über England und Italien, und die jährliche Fortsetzung unter dem Titel: Brittische Annalen.
7. Hallo's glücklicher Abend,
8. Blums Spatziergänge, 2 Bände und
9. Dessen neue Spatziergänge; 1785 (worin besonders philosophische gemeinnützige Wahrheiten in dem angenehmsten und gefälligsten Gewande eingekleidet sind.)
10. Engels Philosoph für die Welt; 2 Theile. 1787.
11. Die fünf ersten Theile der hinterlassenen Werke Königs Friedrichs des Zweyten von Preussen, welche die Geschichte seiner Zeit enthalten;
12. Geschichte der Englischen Seereisen, besonders die Rockschen und Försterschen Reisen;

13. Wilsons Nachrichten von d. Pelew Ins. aus dem Engl. von Forster 1789. (Eine den Geist angenehm unterhaltende und das Herz rührende Beschreibung).
14. Meiners Briefe über die Schweitz;
15. Briefe eines reisenden Sachsen aus der Schweitz;
16. Sulzers Tagebuch einer nach den mittäglichen Ländern von Europa gemachten Reise.

§. 66.

Jene Art von Lectüre soll indessen nur den Trieb und Geschmack zum Lesen erzeugen und begünstigen. Man kann sie auch als Erholung beständig fortsetzen; ganz allein aber darf sich der Zögling zu Geschäften nicht zu lange dabey aufhalten. Er muß wissen, daß seine Bestimmung nicht bloß Zeitvertreib — sondern auch Unterricht und Belehrung in wissenschaftlichen Kenntnissen beym Lesen — erfordere. Genug, er hat sich ohne Mühe bereits gewöhnt, den Zusammenhang des Inhalts eines Buchs zu fassen, den Schriftsteller in dem Plan des Vortrags seiner Gedanken zu verfolgen; nunmehr muß er auch die Auswahl seiner Lectüre auf Sachen richten, die mehr eignes Nachdenken abstracter und tiefsinniger Gegenstände — Anstrengung des Gedächtnisses — erfordern. Er lese diese anfänglich nur kurze Zeit, und widme ihnen stuffenweise immer mehr Zeit und eigentliche Thätigkeit des Geistes.

Die im vorstehenden §. empfohlenen Bücher sind so gewählt, daß sie neben der Unterhaltung zugleich wahren Nutzen fürs Geschäftsleben gewähren. Für bloß belustigende Bücher können wir den Zögling

zu

zu Geschäften in seiner Bildungsperiode nicht genug warnen. Sie mögen noch so ergiebig an Materialien für den tändelnden Conversationston seyn: so verderben sie die edle Zeit und den Geschmack des Geschäftsmannes, der durch dergleichen Lectüre gar zu leicht verwöhnt wird.

§. 67.

Eine Hauptregel beym Bücherlesen ist diese: dasselbe so einzurichten, daß Verstand und Gedächtniß davon wesentlichen Vortheil ziehen — das Herz aber da, wo es nach dem Inhalte des Buches irgend möglich ist, daran zur Besserung Theil nehme. Die im Augenblick des Lesens gesammleten Schätze müssen nicht durch Leichtsinn der folgenden Zerstreuung geopfert werden. Nicht die Menge der gelesenen Bücher — sondern Gründlichkeit, womit der Verstand ihre Wahrheiten prüft und durchdenkt, und die Fertigkeit des Gedächtnisses, den Vortrag des Schriftstellers in seinen Hauptsätzen und Zusammenhange des Ganzen der Seele darzustellen, gewähren den beym Lesen beabsichtigten Nutzen. Die Beschäftigung des Lesens kann leicht übertrieben werden; sie begünstigt oft nur die Trägheit, die eignes Denken verabscheut. Die Beurtheilungskraft wird nur dann durchs Lesen geschärft, wenn man die Beweise mit den Gegengründen abmißt; bey jedem Satz von Wichtigkeit untersucht: ob — und aus welchen Gründen man denselben ganz — oder mit welcher Einschränkung — annehmen oder verwerfen muß.

Dies letztere kann einem Auscultator, der auf der Universität seinen Verstand zum Nachdenken gebildet — und dort — oder in der Folge durch eigenes Studiren — hierin einen ansehnlichen Grad

der Vollkommenheit erreicht haben muß, nur dann schwer fallen, wenn diese Prüfung solche Kenntnisse voraussetzt, die er sich noch nicht erworben hat. In diesem Fall muß man sich allerdings bey der bloß historischen Gedächtnißwissenschaft beruhigen, bis die zur eignen Prüfung noch ermangelnde Kenntnisse in der Folge erworben worden.

Die Methode, beym Bücherlesen zu prüfen: in wie fern Verstand und Gedächtniß werkthätig sind, ist nach den Seelenkräften sehr verschieden. Indessen äussern sich beyde Fähigkeiten gewöhnlich nicht in gleich starkem Grade. Man nimmt bey vorzüglicher Stärke des Gedächtnisses mehrentheils einen geringen Grad der Beurtheilungskraft wahr; ein leicht fassendes Gedächtniß verliert leichter durch den Zeitverlauf die gesammleten Kenntnisse; die schnelle und promte Beurtheilung ist mehrentheils unrichtiger, als die langsamer wirkende. Die Verschiedenheit der Temperamente ist hiebey von sehr wichtigem Einfluß. Hieraus folgt von selbst, daß ein jeder die ihm anpassende besondre Methode beym Lesen aus sorgfältiger Selbstprüfung seiner Seelenkräfte ausforschen, sich selbst — und den Erfolg seines Lesens — treu beobachten muß, um den Schaden und Nachtheil eines dem Endzweck und Nutzen nicht entsprechenden Lesens zu vermeiden.

§. 68.

Die Ordnung und Auswahl der Bücher ist allerdings von wichtiger Bedeutung. Es kommt darauf an: daß man so viel als möglich jedes Buch grade dann lieset, wenn es uns in dem Studienplane eben am nützlichsten ist. Abweichungen von dieser Ordnung sind an sich, wie im obigen §. schon

gesagt worden, oft unvermeidlich. Indessen steht es doch oft in unsrer Willkühr, welches von verschiedenen uns zum Gebrauch offen stehenden Büchern man jetzt — und welches man später — oder gar nicht — lesen will; und dies vorausgesetzt — kann und muß man nicht ohne allen Plan alles durcheinander lesen. Ein zu sehr vermischtes und ohne Auswahl vorgenommenes Lesen überhäuft die Seele mit einer Menge von Begriffen, die mehrentheils dunkel und unvollständig bleiben und Verwirrung erzeugen.

Wir erfordern daher: daß man der Regel nach Vorbereitungsschriften vor den die Hauptwissenschaft abhandelnden Werken lese; wenigstens von jenen so viel, als zum Verstehen des Hauptbuches unentbehrlich nöthig ist; z. B. kann das Lesen und Studiren des Pommerschen Lehnrechts nicht anders mit Nutzen geschehen, als wenn man das Gemeine Lehnrecht schon kennt.

Fängt man eine ganz neue Wissenschaft an, wovon man noch nichts — oder doch nichts zusammenhangendes — weiß: so lese man erst Bücher, die das Allgemeine der Wissenschaft im Compendio lehren, gehe dann erst zu ihren Unterabtheilungen in eben der Art — und endlich zu weitläuftigen Commentarien u. s. w. über.

Man wähle — aus der Litteraturkenntniß und nach dem Rathe eines Freundes — von mehreren Büchern über einerley Gegenstände das beste und und unserm Endzweck am mehresten angemessene.

§. 69.

Manche Bücher werden bloß cursorisch gelesen, so daß man sich nur den Hauptplan und das

Allgemeine des vom Autor abgehandelten Gegenstandes — und die Art, wie er ihn ausgeführt, historisch bekannt macht; andre — vielleicht auch eben dieselben, zum zweyten Male — scientivisch, so daß man über den Vortrag des Autors ein förmliches Examen auszustehen im Stande ist. Letzteres ist der Fall bey denen, die unmittelbar zum Dienststudio gehören, und nicht in Commentarien oder speculativischen juristischen — und in anderen — in Neben- und Hülfswissenschaften einschlagenden — Werken bestehen. Commentarien und große Systeme blättert man gleichsam nur durch, lieset einzelne Stellen — zur Erläuterung der Compendien — oder in besonderen Anwendungsfällen — nach. Eben dies gilt auch vom Lesen der Gesetzbücher — besonders im Iure communi, wo der Hauptinhalt der Gesetze schon in Compendien vorgetragen wird. Landesgesetze aber müssen wenigstens einmal wörtlich durchgelesen werden.

Der Umstand: ob man ein Buch mehr als einmal lesen müsse, hängt von der Wichtigkeit und Brauchbarkeit des Inhalts ab. Eine sehr nützliche Anleitung zum Lesen geben

Christoph Meiners Anweisung für Jünglinge zum eignen Arbeiten — besonders zum Lesen, Excerpiren und Schreiben. 2te Aufl. Hanover 1791. 102. Oct. S.

Ausser den gedruckten Büchern muß man aber auch aus gerichtlich verhandelten Acten seine Kenntnisse schöpfen. Da aber dies hauptsächlich ein Hülfsmittel zur practischen Rechtsgelahrtheit ist: so sind die hieher gehörenden Anweisungen

in der Anleitung zum practischen Dienst vorgetragen.

§. 70.

§. 70.

Das Lesen allein kann nicht alle nöthigen Kenntnisse liefern. Daher ist die sinnliche Beobachtung und anschauende Erkenntniß der unserm Verstande zuzueignenden Objecte ein wesentliches Stück des Studirens.

Dies gilt besonders von der Mathematik und den mehresten mechanischen Künsten; zum Theil auch von vielen Geschäften des Staatsbedienten: Von Maschinen, Schiffen u. s. w. Handwerks- und Kunststücken, Mineralien und andern Producten der Natur erhält man aus allem Bücherunterricht keinen so vollständigen Begriff, als wenn man sie sinnlich betrachtet. Die beste Theorie: wie man in einem Collegio vortragen — mit Parteyen in Geschäften umgehen soll, kann nicht so viel Vortheil bewirken, als das Beywohnen und Beobachten der wirklichen Ausübung.

§. 71.

Diese sinnliche Darstellung geschieht — entweder durch Abbildungen, die das Original auf dem Papier ꝛc. vorstellen — oder durch eigne Betrachtung der Originalien selbst. Die erstere findet man bey den Büchern als sinnliche Erläuterungen — oder man zeichnet sie besonders. Dies ist der Fall bey Beschreibung — der Genealogien durch gezeichnete Stammbäume — der Charten bey der Geographie — der Figuren in der Mathematik — der Zeichnungen von Thieren, Pflanzen u. s. w. in der Naturgeschichte ꝛc. Man benutze daher diese Hülfsmittel da, wo man die Sache selbst nicht ihrer Natur nach sehen — oder andrer Umstände wegen

nicht

nicht selbst betrachten kann, und bemühe sich, dergleichen Abbildungen verstehen zu lernen.

§. 72.

Eigne sinnliche Beobachtung der Objecte selbst erfordert Gelegenheit, die sich nicht immer so darbietet, als man es wünscht. Daher benutze man Lustreisen, Localcommissionen, Bestellungen bey Handwerkern und Künstlern und andre Lagen, die dies Geschäft erleichtern, um sich anschauende Kenntniß zu sammlen. Sehr glücklich läßt sich dies Hülfsmittel mit den eigentlichen Erholungsstunden verbinden. Die Wißbegierde — diese jedem practischem Geschäftsmanne so nöthige Eigenschaft — bestimme uns, jede Stunde der Muße auszukaufen, nicht bloß um wissenschaftliche Kenntnisse dadurch zu erweitern und zu vervollkommnen, sondern auch jener Schande zu entgehen, der der größte Stubengelehrte oft ausgesetzet wird, wenn er die bekanntesten Dinge im gemeinen Leben nicht kennt, oder darüber so urtheilet, daß er sogar dem Bauer und Handwerksmanne zum Gespötte wird.

§. 73.

Dem Staats- und Justitzbedienten ist besonders dieses Beobachtungs- und Forschungstalent schlechterdings unentbehrlich. Er muß die Welt und die Menschen, ihre Erfindungen, Geschäftswerkzeuge und Anstalten nicht bloß aus Büchern kennen; er soll allen Gegenständen, die nahe oder entfernt dereinst zu seiner Direction und Beurtheilung gelangen können, sinnlich nachspüren, sich durch anschauende Kenntniß — durch mündliche Unterredung mit allerley Ständen — davon überzeugen: wie dies

dies oder jenes wirklich in der Natur — in dem Zusammenhange der mancherley Nahrungsgeschäfte — in den wirklichen Operationen der Menschen von hohem und niederm Stande — beschaffen ist; warum es so und nicht anders ist.

Gewiß würde manche richterliche Verfügung dann mehr der Natur der Sache — der practischen Anwendung und Befolgung angemessener — ausfallen. Es würden, wenn dieser Beobachtungsgeist mehr cultivirt wäre, weniger bloß auf Stuben- und Speculativtheorie gebaute unreife Ideen ans Licht treten, die nichts als Verwirrung — als gültige Widersprüche und unvermeidliche Abänderungen — erzeugen.

§. 74.

Lesen und Beobachten muß schlechterdings mit eignem Nachdenken verbunden werden, wenn es den Verstand wirklich bilden soll. Manche sinnliche Gegenstände lassen sich wohl aus bloßem Ansehen fassen — und dem Gedächtniß einprägen. So kann man z. B. die Termini technici der Schifffahrt, die Benennungen der gewöhnlichen Naturproducte — als verschiedene Arten von Pflanzen, Getraide, Bäumen rc. lernen, wenn man sie ansieht und ihre Benennungen sich merkt. Dies ist aber nur der Fall bey den gemeinen Kenntnissen des menschlichen Lebens. Ganz anders verhält es sich mit denen, die wir aus Büchern, Beobachtungen und Gesprächen lernen, um sie in Geschäften anzuwenden. Hier kann man nicht immer bey dem bloßen Wissen: daß dies oder jenes so — und nicht anders — sey, stehen bleiben; wir müssen nach den Gründen und Ursachen fragen, darüber nachdenken, und hiedurch man-

manche Begriffe berichtigen, die uns ohne dies Fragen und Reflectiren dunkel und zweydeutig bleiben, oder gar irrige Ideen bey uns erzeugen.

§. 75.

Lectüre, Beobachtung und Unterricht sammlen uns so mancherley Kenntnisse, daß es nicht möglich ist, sie sich ohne Hülfsmittel gleich dann, wenn man sie anwenden will, in ihrem ganzen Umfange zurückzuerinnern. Die Seele wird zwar freylich das Allgemeine davon aufbewahren, der Verstand sich im Urtheilen — richtigen Vergleichen — ausbilden, ein vorzüglich treues Gedächtniß auch nach langem Zeitraum sich noch dies und jenes genau zurück erinnern können; allein dem schärfsten Verstande ist es nicht möglich, alles, was man in der Welt lieset und siehet, oder auch nur das merkwürdigste davon so genau bloß im Kopf zu behalten, daß, wenn man die einmal in der Seele gewesenen Ideen, Begriffe und sinnliche Erfahrungen sich wieder zurückrufen will, diese sich uns von selbst vollständig darstellen; besonders wird dies um so schwieriger, je mehrere Berufsgeschäfte unsere Aufmerksamkeit auf eine Menge von verschiedenen Gegenständen zertheilen und zerstreuen.

§. 76.

Dies macht die Anlegung eines Gedächtniß Magazins nothwendig, welches die eingesammleten Früchte unsers Studirens und Beobachtens aufbewahret und in Form eines Lese- und Erfahrungs-Journals einzurichten ist.

Man schreibe dergleichen Journal auf in 4to zusammengelegten Bogen, so daß zwischen jedem beschriebenem Blatt, welches paginirt wird, ein weis-

ses Blatt offen bleibt. Dieses letztere dient zu Remarken und Ergänzungen. Man setze es auf ungehefteten Bogen so lange fort, bis es zur gewöhnlichen Dicke eines einzubindenden Bandes angewachsen ist.

In dieses Journal wird dann alles eingetragen, so zur Erweiterung unserer Kenntnisse — oder leichtern Zurückerinnerung desjenigen, was man von Zeit zu Zeit durch Lectüre, Erfahrung, Umgang rc. gelernt, dienen kann.

Die Ordnung des Einschreibens ist bloß chronologisch — ohne Unterschied der Materien; und wenn ja bey dieser oder jener Stelle das Eintragen im Journal unterbrochen wird, und mittler weile etwas andres zu bemerken vorkommt: so verzeichne man bey der abgebrochenen Stelle die Seite des Journals ihrer Fortsetzung.

Natürlicherweise ist dergleichen Journal, wenn es nicht den Geschäften und dem Studiren zu viel Zeit rauben soll, nur in kurzen Noten zu fassen, die mehrentheils auf besondre Bücher — oder allenfalls besondre Aufsätze verweisen. Es soll gleichsam nur ein Realindex unsrer Kenntnisse — zur Hülfe des Gedächtnisses seyn, in der Regel nichts materielles im eigentlichen Verstande enthalten; denn sonst wird es zu weitläuftig und zum schleunigen Nachschlagen unbequem.

Dahin gehören also: die Nahmen und Titel nützlicher — uns besonders brauchbarer — Bücher, die wir entweder selbst gelesen — oder in Journalen recensirt gefunden, sofern man sie nicht gleich in die oben empfohlene Handbibliothek einträgt; einzelne Sätze, deren gründliche Erörterung wir in

diesem

diesem oder jenem Buche bearbeitet finden; eigne Ideen und Entwürfe über dies oder jenes Geschäft, so wir zu einem nützlichen Endzweck dereinst vorzunehmen gedenken; merkwürdige Belehrungen eines Freundes und Gelehrten — aus dessen Umgange gesammlet; kurze Sätze aus Büchern oder einzelne Stellen und resp. Grundrisse der darin abgehandelten Materien — u. s. w.

Den Nutzen eines dergleichen Journals kann der Verfasser dieses Handbuchs aus eigner Erfahrung bezeugen. Siehe auch die oben angeführten Meinerschen Anweisungen.

§. 77.

Dies Journal ist hauptsächlich seiner Natur und Endzweck nach bloß ein Gedächtnißregister. Man muß aber auch — in besondern Heften — den Verstand selbst dadurch üben und bilden, daß man über materielle Gegenstände sich selbst Aufsätze und Auszüge aus Büchern macht. Diese Aufsätze unterscheiden wir von den im folgenden §. vorkommenden Ausübungs- oder Anwendungsarbeiten der erworbenen theoretischen Kenntnisse. Sie haben bloß zur Absicht die Kenntnisse selbst dem Verstande ganz eigentlich zuzueignen, und beyläufig das Gedächtniß zu unterstützen. Sie sind oft der Probierstein: ob der Verstand auch das, was wir gelesen, erfahren und beobachtet, richtig gefaßt habe. Sie üben uns in der dem Staatsbedienten so nöthigen Kunst, einen weitschweifigen Vortrag auf seine Grundbegriffe und wesentlichen Inhalt zu concentriren; überhaupt das Characteristische des Materiellen aufzusuchen, um es vom Formellen und Zufälligen zu unterschei-

scheiden. Sie schärfen die Aufmerksamkeit auf die — aus dem Umgange und gemeinen Leben zu sammlenden — Erfahrungen, wenn man z. B. die in dieser Art gesammleten Kenntnisse zu Hause schriftlich aufsetzt; und sind auch besonders dazu nützlich, um dem Gedächtnisse — ohne eigentliche Anstrengung desselben — die Gegenstände aufzubewahren.

§. 78.

In den Werken der allgemeinen Encyclopädie findet man z. B., wenn man sie zusammenstellt, ein beynahe vollständiges System von dem ganzen Umfange der Gelehrsamkeit. Man wird mehrere dergleichen Encyclopädien aufmerksam durchlesen, und doch vielleicht manche Definition und Eintheilung einer Wissenschaft nicht genug fassen; wenigstens hält es schwer, durchs bloße Lesen das ganze Feld der Wissenschaften mit einem Blick zu übersehen, und von jedem Theile derselben sich einen mit dessen Benennung übereinstimmenden richtigen Begriff so zu bilden, daß die Seele die ganze Gelehrsamkeit in einer zweckmäßigen systematischen Ordnung denken, bey der Benennung jeder Disciplin sich gleich den Inhalt und Umfang derselben vorstellen kann, ohne wieder zum Lehrbuche der Encyclopädie zu greifen.

Skelettirt man sich aber die Nahmen der Wissenschaften, und setzt man bey jedem den kurzen Begriff und die Gegenstände derselben: so prägt man nicht nur dem Gedächtnisse die Benennungen und ihre Bedeutung ein, sondern man zeichnet sich auch dabey zugleich eine kurze Uebersicht des Ganzen.

Eben dies gilt auch von einzelnen Encyclopädien besondrer Wissenschaften.

§. 79.

Wenn man sich demnächst mit dem Studiren einzelner Wissenschaften beschäftiget: so wird man sie nicht besser im Ganzen übersehen, und ihre Grundsätze durch nichts leichter dem Verstande und Gedächtnisse zueignen, als durch Ausarbeitung eines kernigten Auszuges der Grundwahrheiten, worauf das Lehrgebäude derselben beruhet. Diese Auszüge sind dann das, was wir oben eine Specialencyclopädie genannt haben. Sie setzen voraus, daß man durch aufmerksames Lesen eines — oder mehrerer Compendien sich eine allgemeine Kenntniß davon erworben; daß man hie und da, wo das Compendium Dunkelheit übrig ließ, einen oder mehrere Commentarien nachgeschlagen, und nöthigenfalls Hülfswissenschaften benutzt hat.

Diese aus mehreren Büchern gesammlete Materialien fasse man nun in einen kernigten tabellarischen Auszug. S. unten im 3ten Theil §. 324 - 330.

§. 80.

Eine andre Art von Auszügen ist alsdann nützlich, wenn wir ein in weitschweifigem Styl geschriebenes Buch lesen, und die — in dessen blumenreichem und zur angenehmen Unterhaltung über das wesentliche ausgedehntem Vortrage steckende — trockene Grundwahrheiten und Sätze ausheben, oder auch nur aus einem — vermischte Gegenstände abhandelndem — Werke die uns zu unsrer eigentlichen Absicht nützlichen Stücke ausziehen. Beydes gilt besonders bey großen und theuren Werken, die man sich nicht selbst anschaffen kann, und deren wesentlichen — uns brauchbaren — Inhalt man

doch

doch gerne zum weitern Gebrauch besitzen möchte. Es gewährt den Vortheil, daß man dabey dem Vortrage reiflicher nachdenkt, ihn dem Gedächtnisse tiefer eindrückt, als es gewöhnlich bloß beym Lesen geschieht; daß man sich in der Kunst zu extrahiren übt.

Zu dergleichen Auszügen empfehlen wir unter andern:

Die Oeconomia forensis und
die Krünitzsche Encyclopädie.

Bey weitläuftigen Verordnungen — als der Wechsel-, Hypotheken-, Depositalordnung rc. — sind sie ebenfalls anwendbar.

§. 81.

Aehnliche Auszüge lassen sich auch aus einem — oder mehreren — Heften verhandelter Generalacten machen, wenn man sich von der Lage einer Sache — oder von dieser oder jener in den Acten beschriebenen Verfassung einer Anstalt — unterrichten will. Sie sind in diesem Betracht sehr nützliche Hülfsmittel, unsre Kenntnisse zu vervollständigen; besonders aber auch in demjenigen Theile der Extrahirkunst zu üben, der nicht bloß weitläuftige — vor sich liegende — zusammenhängende — Sätze ins Kurze ziehet, sondern auch aus einem — und mehreren Actenstücken, Büchern u. s. w. systematische Aufsätze über diese oder jene Materie anfertiget — z. B. Man will von der Verfassung der Pommerschen Domcapitel eine genaue Kenntniß erlangen; so kann dies nicht anders geschehen, als wenn man sich alle davon handelnde Acten zusammenschafft, und aus diesen — mit Hülfe histori-

scher und andrer Nachrichten und Bücher — sich das zu unserm Endzweck dienende nach einem mit gewisser Ordnung entworfenen Plan auszieher und niederschreibet.

§. 82.

Selbst diese oder jene — gelegentlich im Umgange — auf Reisen ꝛc. eingesammleten — Kenntnisse wird man mehr nutzen und besser behalten, wenn man sich von denen, die uns wichtig zu seyn scheinen, in der Schreibtafel oder zu Hause schriftliche Noten aufsetzt, die entweder ganz kurz — oder umständlicher seyn können. Leute, die den Dienstgeschäften sich widmen, erhalten oft von ihren Vorgesetzten mündliche Anweisungen und Belehrungen, die sie eben so vollständig — als schriftliche — fassen und befolgen müssen. Sie sollen sich also bey Zeiten daran gewöhnen, das wesentliche einer solchen mündlichen Unterhaltung, so bald sie dazu Muße haben, aufzusetzen. Wer auf Schulen und Universitäten nach einer zweckmäßigen Methode studirt, und den Vortrag des Lehrers nicht bloß dictando aufgenommen — oder wörtlich nachgeschrieben, sondern sich den Kern desselben entweder sogleich oder in den Wiederholungsstunden aufgezeichnet hat: der wird mit diesem Hülfsmittel schon bekannt seyn, und er hat es also nur als Auscultator fleissig fortzusetzen. Im Gegentheile aber ist es Zeit, daß die Bildungsjahre zum Dienst auch dazu angewandt werden. Dieses Notiren erfordert hauptsächlich eine strenge Aufmerksamkeit; auch muß es nicht zu lange aufgeschoben werden.

§. 83.

Alle bis jetzt beschriebene Auszüge und Noten enthalten eigentlich nur das Wesentliche dessen, was andre schon durchgedacht haben, oder was schon wirklich im Reiche der körperlichen Dinge existirt. Die Seele des Geschäftsmannes muß aber auch selbst Ideen und Wahrheiten erfinden lernen, und — wo nicht neue Begriffe — doch aus andern schon vorhandenen — Berichtigungen und Prüfungen — Beweise und Vergleichungen — machen.

Dies geschieht — theils im gemeinen Leben — theils beym Lesen, wenn man über das gesehene — sonst erfahrene — oder gelesene — nachdenkt. Es ist aber nöthig: daß die bey diesem Nachdenken erzeugte Begriffe wirklich hie und da niedergeschrieben werden; und dies ist das, was wir eigne Ausarbeitungen nennen.

Wir schränken uns für jetzt hier bloß auf die theoretischen — von den Anwendungs-Aufsätzen wohl zu unterscheidenden — ein; obgleich letztre oft mit jenen verbunden werden. Wir setzen sie hier — ohne besondern fingirten — oder wirklich vorhandenen Fall — aus der abstracten Theorie gebildet — voraus. Zu dieser Art von Aufsätzen eröfnet sich bey den oben empfohlenen Auszügen mehrentheils hie und da Gelegenheit. Man kann da einzelne eigne Reflexionen durch kleine Remarken einschalten. Demnächst aber entstehen sie hauptsächlich dann, wenn man aus dem Studio der Theorien hie und da Aufgaben aushebt, und deren Auflösung bearbeitet. Mit einzelnen Sätzen muß man dieses Geschäft anfangen, und dann zu weitläuftigern und zusammengesetzteren Ausarbeitungen fortschrei-

schreiten. So kann man z. B. bey der Gelegenheit, da man eine ganze Wissenschaft — oder Hauptttheil — Hauptlehre derselben — skelettirt, in dem Fall: da man die angegebene Erklärung nicht logisch richtig — die angenommenen Eintheilungen nicht adäquat — nicht practisch — die Lehr- und Grundsätze falsch — oder unvollständig — hält, eine eigne bessere Definition versuchen, und als eigne Note beysetzen, neue Eintheilungen entwerfen, und neue allgemeine Grundsätze hinzufügen, oder die vorhandenen berichtigen. Dergleichen Arbeiten üben den Verstand, helfen uns, eine Wissenschaft — nicht bloß mechanisch fürs Gedächtniß — sondern im eigentlichen Verstande — das heißt mit Reflexion — **studiren.**

Das, was jene Bemerkungen im Allgemeinen thun, das leisten bey dem Einzelnen einer Wissenschaft die Auflösungen gewisser Aufgaben.

In der Mathematik sind sie ein wesentliches Stück der Methode, in andern aber nicht weniger anwendbar.

Zusammengesetzte — mehrere einzelne Auflösungen enthaltende — und diese in zweckmäßiger Ordnung verbindende — Ausarbeitungen sind z. B. die auf Universitäten gewöhnlichen Disputationen. Dergleichen Disputationen kann man auch für sich mit Nutzen aufsetzen. Dazu würden besonders Zeitbegebenheiten Gelegenheit geben — z. B. über den Büchernachdruck, über die richtigen Grenzen der Publicität. In diesem Falle ist es sehr gut, wenn man seine Gedanken über eine dergleichen Materie aufsetzt, ehe man eine Abhandlung darüber lieset, dann seine eigne Gedanken mit fremden vergleicht,

be-

berichtigt, erweitert und durch stärkere Beweise bevestiget. So erwächst unter der Hand eine Abhandlung von selbst. Nur gehört zu allem diesem nützlich angewandte Muße und eigner Trieb.

§. 84.

Sollen aber die in den vorstehenden §. §. angegebenen Hülfsmittel des Studirens der Theorien mit Nutzen angewandt werden: so sind dabey gewisse Regeln zu beobachten. Diese kann sich zwar ein jeder selbst aus der Natur der Sache — sowohl im allgemeinen als in jedem besondern Fall — abstrahiren; sie lassen sich auch nicht in thesi ganz bestimmt vorschreiben. Indessen wollen wir doch folgendes als Fingerzeig davon anmerken.

Es versteht sich von selbst: daß nicht jedes Buch, das gelesen wird, ohne Unterschied extrahirt werden kann. Diese Arbeit nimmt viel Zeit weg, die Referendarien — selbst bey ihrer Geschäftigkeit — mit Auswahl des Nützlichen sehr zu Rathe halten müssen. Folglich schränkt sich dies Geschäft nur auf — besonders nützliche und zum Extrahiren sonst auch eingerichtete — vorzüglich solche Bücher und schriftliche Aufsätze — ein, die — uns gemeinnützige und im Dienst brauchbare — Wahrheiten lehren.

Das Skelettiren ganzer Wissenschaften oder Hauptlehren würde, wenn es sich auf alle einzelne Theile der Gelehrsamkeit und Kenntnisse verbreiten sollte, das diesem Geschäfte ganz allein gewidmete Leben mehrerer Menschen ausfüllen. Wir aber sollen hier nicht bloß studiren; wir sollen auch dem Staat in seinen Geschäften thätig mitwirkend dienen;

daher also nur diesem Skelettiren die uns zu unserer Absicht unmittelbar brauchbaren Wissenschaften widmen.

Aus eben diesem Gesichtspunkte läßt sich auch das eigne Ausarbeiten einzelner oder zusammengesetzter Aufsätze nicht über diesen Endzweck ausdehnen. Wenn wir wenige — aber desto gründlichere — Versuche dieser Art anstellen: so erreichen wir das dabey vorgesteckte Ziel sicherer, als durch viele seichte Producte.

Das einzelne Aufzeichnen der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen erfordert gleichfalls Auswahl des Wichtigen und Nützlichen.

Bey allen diesen Operationen wird daher — eine vernünftige Ueberlegung der Absicht und des Nutzens mit dem Zeitaufwande richtig abgewogen — erfordert. Es muß dabey die rechte Zeit und der Umfang andrer — grade dann vielleicht nöthigerer — Beschäftigungen in Betracht gezogen werden. Man entwerfe sich in Gedanken oder im schriftlichen Brouillon vorher einen Plan des Aufsatzes, und nehme nicht eher die Feder in die Hand, bis die Grundlinien zur Ausführung im Kopf gezeichnet stehen, bis die Materialien zum Gebäude gesammlet sind. Das öftere Umschreiben ist sonst unvermeidlich, und nimmt unnütz die Zeit weg.

§. 85.

Der Anfänger wird natürlicherweise oft schlechte — oder doch sehr mittelmäßige — fehlerhafte Stücke auf dieser Laufbahn liefern. Er wird selten die Fehler allein entdecken, wenn er nicht seine Aufsätze einem erfahrnen Kunstrichter vorlegt; sie wenigstens

stens ohne dergleichen Censur nicht in ihren Mängeln bessern. Er wird bey den ersten Versuchen dieser Arbeiten eines Führers bedürfen, der ihn die allgemeinen Regeln auf das eigentliche Bedürfniß seines individuellen Verstandes anwenden lehrt; auf den Standpunkt, von wo er ausgehen muß, hinweiset, und ihn allmälig auf der Stuffenleiter hinaufführet.

Diesen suche er sich auf, und vertraue sich ihm ohne Zurückhaltung an. Er eigne sich dessen Herz erst zu, ehe er von ihm diesen wichtigen Freundschaftsdienst erwartet, und dann belohne er dessen Bemühungen durch Benutzung derselben. Er wird diesen Freund gewiß unter seinen ältern Amtsbrüdern oder andern erfahrnen und geschickten Männern — und selbst unter den Mitgliedern des Collegii — finden, wenn er nur Begierde nach Belehrung äussert. Es giebt viele rechtschaffene Räthe, die das, was in der

Anleitung zum practischen Dienst

von ihren auf die Bildung junger Leute sich beziehenden Amtspflichten bemerkt ist, kennen, und bey jeder sich darbietenden Gelegenheit mit Vergnügen ausüben.

Es ist auch nicht nöthig, sich hiebey grade auf einen einzigen Mann einzuschränken; vielmehr sind die verschiedenen Räthe, die nach unserm —

in der Anleitung zum praktischen Dienst — entworfenem Plan — jeder in besondern Dienstgeschäften — dem Auscultator und Referendarius zu Lehrern angewiesen werden, jeder für sich zu dieser Anleitung berechtigt und verbunden.

Man kann auch vom Landmanne, der nicht bloß mechanisch die Oeconomie treibt, vom Kaufmanne — vom verständigen Künstler — Belehrungen über die Theorie und über die Hülfsmittel derjenigen Wissenschaft und Kenntnißart, der er sich besonders gewidmet hat, erwarten. Ueberhaupt ist ein Mann selten ein Polyhistor. Er kann uns nicht in allen Arten der Kenntnisse so richtig führen, als es mehrere — jeder in seinem Hauptfache — vermögen.

§. 86.

Die nach obigen Regeln verfertigten und berichtigten Aufsätze sind ferner sorgfältig aufzubewahren. Sie machen zusammengenommen gleichsam die Bibliothek unsers eigenen Denkens aus; so wie das §. oben beschriebenen Lese- und Erfahrungs-Journal die Bibliothek des von andern gedachten oder dargestellten genannt werden kann. Sie nutzen uns im Wiederholen und Vorbereiten zu öffentlichen Prüfungen, zeigen uns den Wachsthum, Stillstand oder gar Rückfall unsrer Denkungskraft. Man hefte und ordne sie daher so, daß sie nicht verlohren gehen — und daß wir sie leicht nöthigenfalls nachlesen können.

§. 87.

Diese Sammlung empfehlen wir aber keinesweges in der Absicht, um etwa dadurch die Autorsucht zu begünstigen. Junge Leute sind, wenn sie sich zu fühlen anfangen, zuweilen geneigt, ihre Aufsätze der Presse zu übergeben. Jene Ausarbeitungen, die wir oben empfohlen, könnten leicht diesem unreifen Gedanken Nahrung geben, und dessen Aus-

führung veranlassen. Wir müssen daher davor mit allem Ernste warnen.

Das Geschäft eines Autors läßt sich nicht füglich von Staatsbedienten ohne Nachtheil ihres Berufs fordern. Nicht jeder schriftliche Aufsatz, der an sich dem Verfasser — oder auch andern einzelnen — in besondern Verhältnissen nützlich und angenehm ist, kann deshalb gleich dem Druck übergeben werden. Dies erfordert schon mehr sorgfältige Auswahl der Gegenstände, mehr gedrungene kernigte Kürze, genauere Ordnung im System des Vortrages — mehr Gründlichkeit in der Ausführung der einzelnen Stellen. Das Manuscript muß daher genau revidirt, hie und da umgearbeitet, und selbst im Styl ausgebessert werden. Alles dies erfordert Zeit und anhaltende Muße, die der Mann von Geschäften selten — der Referendarius aber — gar nicht — übrig hat.

§. 88.

Der Gelehrte von Metier muß eigentlich die Welt mit Aufsätzen bereichern, die Wissenschaften und Kenntnisse lehren und erweitern. Der Staatsbediente aber soll nur von diesem lernen, und das gelernte gehörig und thätig anwenden. Jener findet hierin sein Berufsgeschäft. Er hat also Zeit und Gelegenheit etwas gutes und vollständiges zu liefern. Dieser aber versäumt oft durch diese zu seiner Bestimmung nicht gehörende Arbeit seinen Beruf. Er richtet das Augenmerk seiner Thätigkeit gewöhnlich mehr aufs Bücherschreiben, als aufs Betreiben der Staatsgeschäfte, wenn er einmal die Laufbahn eines Schriftstellers zu betreten anfängt. Besondre Lagen und Verhältnisse machen zwar bey

dem

dem älteren — schon in der eigentlichen Theorie völlig ausgebildeten und in den Anwendungsfertigkeiten gleichsam vollendeten — Praktiker Ausnahmen von dieser Regel; die Bedürfnisse des bürgerlichen geschäftigen Lebens, (die im Grunde doch der Hauptzweck aller Bücher seyn sollten,) machen es sogar nothwendig, daß Staatsbediente ihre durch practische Anwendung gesammleten Erfahrungen dem Publico und den Speculativgelehrten — zur Modification der Theorien auf die der Anwendung nöthigen Wahrheiten — zur Berichtigung und Läuterung der Speculativsysteme — durch den Druck mittheilen.

Bey Anfängern aber, die erst in die Laufbahn der Geschäfte treten, die so vieles erst lernen und erfahren müssen, ehe sie den wichtigen Schritt wagen dürfen, die Rolle eines Lehrers zu spielen, bey diesen ist das Schriftstelleramt schlechterdings ein zweckwidriges — zeitverderbendes — und ihrer Bestimmung entgegenarbeitendes — Unternehmen.

§. 89.

Wir schreiten nunmehr zu dem letzten und wichtigen Hülfsmittel des Studirens junger Staatsbedienten, welches in der practischen Anwendung der erlernten Theorien — und Bearbeitung der Dienstgeschäfte selbst bestehet. Diese Anwendung setzt entweder bloß erdichtete — oder wirklich in terminis vorkommende — Fälle voraus. Jene wollen wir hier die fingirte — diese die wirkliche — Anwendung nennen.

Die wirkliche Anwendung hat ihre besondern Hülfsmittel, die sich aber nicht allgemein vestsetzen lassen,

lassen, sondern bey den Geschäften selbst, wo sie vorkommt, durch die Uebung erlernt werden müssen; hie und da lassen sich auch besondre Anwendungsregeln entwerfen. In Absicht der — mehrentheils nach der Theorie der Jurisprudenz einzurichtenden — Geschäfte des Justitzdepartements in Preussischen Staaten — stehet

in der Anleitung zum practischen Dienst —

die nähere Entwickelung dieser Anwendung; in Ansehung der übrigen Wissenschaften gehört die Anwendung nur in so fern zu unserm Plan, als der Justitzbediente solche in seinen Verhältnissen nöthig hat.

§. 90.

Die fingirte Anwendung ist eigentlich nur eine Vorbereitungsoperation zur wirklichen. Man bildet aus gewissen — nicht wirklich vorhandenen — sondern bloß erdichteten — Datis dasjenige Geschäft, wozu richtige Theorie — verbunden mit gehöriger Anwendung — die Regeln giebt. Hier ist also nur Versuch und Uebung der Endzweck. Man soll sich — durch stufenweise vom Einfachen zum Zusammengesetzten fingirte Fälle — nicht nur in der nähern Entwickelung und Verständigung der Theorie vestsetzen, sondern auch zur Anwendung auf wirkliche Fälle im gemeinen Leben und Amte vorbereiten. Dergleichen fingirte Anwendung kommt besonders in der Mathematik — bey Rissen und Zeichnungen, Ausrechnungen u. s. w. — vor; besonders auch in der Jurisprudenz — bey Ausarbeitung practischer Aufsätze über Gegenstände, die nicht grade individualiter so existiren.

Sie muß vom Einfachen und Leichtem zum Schwerern fortgehen, auf eine ziemlich vollständige Theorie gebaut — und die Auswahl der zu erdichtenden Fälle der Regel nach Lehrern — oder deren Stelle vertretenden Freunden überlassen werden. In dieser Voraussetzung und in Verbindung mit einer gleichmäßigen Censur — sind solche Anwendungsoperationen ein nöthiges und nützliches Hülfsmittel des theoretischen Studii — und mehrentheils eine Vorbereitung zur thätigen d. i. wirklichen Anwendung in Geschäften.

§. 91.

Die wirkliche Anwendung auf vorkommende Fälle ist — z. B. bey den Künsten — die Ausübung der Kunst, bey der Mathematik stellt sie die aus der Theorie dem Verstande gesammleten Kenntnisse in wirklichen Operationen — e. g. durch Ausmessung der Felder, Bauten und dazu entworfene Risse und Bauanschläge, Rechnungen ꝛc. — in der Rechtsgelahrtheit durch wirkliches Bearbeiten eines Processes, Aufnahme eines Testaments oder Contracts ꝛc. dar. Sie setzt solche Lagen und Verhältnisse voraus, da Stand, Beruf, oder besondre Veranlassung uns Gelegenheit giebt, in wirklichen Fällen Hand anzulegen. Sie ist also nicht für jeden in allen Theilen menschlicher Kenntnisse und Wissenschaften möglich. Der Staatsbediente des Justizdepartements bedient sich dieses Hülfsmittels nur eigentlich in seiner Dienstwissenschaft — vorzüglich in der Jurisprudenz. Hier wird sie aber auch bey ihm wesentlich erfordert. Jedoch kann und muß er auch manche Hülfskenntnisse — und verschiedene jedem wohlerzogenem Menschen ohne

besonderes Amtsbedürfniß nothwendige Wissenschaften practisch anwenden lernen.

Es versteht sich indessen von selbst, daß dergleichen wirkliche Anwendung zwar nicht allemal mit dem theoretischen Studio verbunden werden — auch nicht immer demselben unmittelbar folgen kann, weil die Fälle nur dann, wenn sie vorkommen, benutzt werden können. Doch ist auch hier die Anleitung eines Lehrers nützlich, die den Zögling so viel als möglich stuffenweise — aus mehrern zur Bearbeitung zu ergreifenden Gelegenheiten — zu der für ihn grade passenden zuerst hinführt.

Es giebt aber auch manche Kenntnisse und Fertigkeiten, die eigentlich gar keine scientivisch bearbeitete Theorie haben, sondern bloß mechanisch erlernt und geübt werden. Es gehören dahin alle Leibesübungen — als reiten, tanzen, fechten, voltigiren. Diese sind entweder noch gar nicht in wissenschaftlicher Form theoretisch abgehandelt, oder es liegt doch das Studium ihrer Theorie zu weit aus dem Bildungskreise der Staatsbedienten. Daher fängt man ihre Erlernung gleich mit der Ausübung — mit oder ohne mündlichen Unterricht eines kunstverständigen Lehrers an. Mit der Musik hat es eben die zu letzt erwähnte Bewandniß. Hier thut Aufmerksamkeit auf den Unterricht, wiederholte Uebung, Beobachtung anderer, in der Kunst schon geübten, die beste Wirkung.

§. 92.

Der vierte und letzte Gegenstand dieses Titels betrift die Mittel, die — ausser dem Referendarius — zu dessen scientivischpractischen Geistesbildung

dung wirken müssen. Vorzüglich ist hier die Theilnehmung der Mitglieder des Collegii durch Rath und Anweisung von wesentlichem Einfluß. Auch zufällige Umstände, die mehr oder weniger Gelegenheit zur Anwendung nützlicher Beobachtungen — zur Bereicherung der Erfahrung darbieten, tragen das ihrige zur Ausbildung des Verstandes bey.

Ein wesentliches Hinderniß des Fortschreitens in der Bildung des Verstandes liegt aber darin, wenn man einestheils zu spät zur Kenntniß der das Studiren unterstützenden Bücher gelangt, und daß anderntheils es oft an Gelegenheit fehlt, diese Bücher zum Durchlesen und Nachschlagen zu benutzen.

Dem ersteren hoffen wir dadurch abzuhelfen: daß wir ein in dieser Absicht entworfenes Verzeichniß der Bücher bey jeder Wissenschaft anzeigen.

Die Einrichtung einer etwa nach diesem Verzeichniß bey jedem Landesjustitzcollegio anzulegenden Bibliothek würde aber dem zweyten Bedürfniß abhelfen.

Vier=

Vierter Titel.

Allgemeine Anweisung zum Studiren der Reverendarien — in besondrer Rücksicht auf den Umfang und auf die allgemeine Uebersicht der Wissenschaften und Kenntnisse.

§. 93.

Obgleich Staatsbediente sich auf die ihrer Privat- und Dienstlage zunächst nützliche und nöthige Wissenschaften und Kenntnisse einschränken müssen: so können sie doch hierunter keine richtige Auswahl machen, wenn sie nicht 1. das Reich der Gelahrtheit — mit allgemeiner Uebersicht des Ganzen — historisch kennen. Sie müssen 2. sich davon unterrichten: welche Theile dieses Ganzen — und in welcher Absicht sie — sich Ihnen zum Studiren mehr oder weniger empfehlen, und 3. die allgemeine Methode kennen lernen: wie sie am sichersten und leichtesten sich die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse zuzueignen im Stande sind.

Der 1ste und 3te Punkt ist der Vorwurf des vorliegenden Titels. Der gleich folgende 5te Titel soll zur Erläuterung des 1sten Gegenstandes das Reich der Wissenschaften und Kenntnisse tabellarisch darstellen.

Mit der Erörterung des 2ten Punktes aber beschäftiget sich der 2te und 3te Theil dieses Handbuches.

Was insbesondre die in diesem Titel vorzutragende allgemeine Methodologie des Studirens der Referendarien betrift: so wird vorläufig auf das im Vorbericht bemerkte verwiesen. Man erinnere sich, daß der hier zu zeichnende allgemeine Methodenplan auch für die auf Schulen und Universitäten versäumte Referendarien bestimmt ist; zweckmäßig gebildete aber werden von selbst das ihnen brauchbare davon auszuheben im Stande seyn.

§. 94.

Die Theorie eines zweckmäßigen Unterrichts unterscheidet historische — von wissenschaftlicher oder philosophischer — Kenntniß. Jene soll der Jugend in den ersten Jahren des Unterrichts die Materialien zu dieser sammlen. Sie gehet in Ansehung des Lehrers auf der Stufenleiter der Erkenntnißkräfte des Zöglings fort. Sie bereitet bloß durch Sammlung einer Menge von Begriffen und Erfahrungen den Schüler zum wissenschaftlichen Studiren vor, und bildet dabey nur ganz unvermerkt und allmälig seine Denkkraft aus.

Diese — durch die gesunde Vernunft vestgesetzte — und durch Erfahrung bestätigte — Theorie der Schulmethode muß auch bey den Kenntnissen gelten, die die Referendarien noch nicht soweit besitzen, als sie derselben in ihrer Privat- und Berufslage bedürfen.

§. 95.

Man kann sich freylich hier, in Ermangelung eines oder mehrerer — besondern mündlichen Unter-

richt ertheilenden — Lehrer, nicht auf die Subordination der Kenntnisse nach dem Alter und den Talenten der Schüler einlassen. Indessen dürfen wir uns auch hierunter weniger ängstlich an die Methode binden, als wir junge Leute von reifem Alter vor uns haben, die, wenn ihnen gleich noch manches mangelt, was sie schon wissen sollten, keine Kinder dem Alter nach sind, und die sich — wo nicht absichtlich doch unvermerkt — Kenntnisse und Erfahrungen gesammlet haben, welche man bey andern noch nicht voraussetzen kann. Daher benutzen wir bey ihnen bloß den Vorrath von Kenntnissen, den practische Pädagogen — zur Mittheilung der ersten und allgemeinen Begriffe an die Schuljugend — ausgesondert haben. Unter allen hieher gehörigen Büchern oder Sammlungen finden wir

das Basedowsche Elementarwerk am mehresten unsrer Absicht gemäß.

Dem versäumten Schüler und Studenten, der sich bey Nachholung dessen, was er schon mitbringen sollte, mehr ins kleine ziehen, und mehrentheils nur auf die nothwendigste Elementarkenntniß einschränken muß, wird es manchen nothwendigen Unterricht für sein Bedürfniß geben; dem weiter fortgerückten Referendarius aber soll es kurze Wiederholung dessen, was er schon weiß, und von dem, was ihm vielleicht noch hie und da unbekannt war, eine kurze Vorkenntniß gewähren, auf die er sich allein einschränkt, oder sie als einen Theil der ihn näher interessirenden Gegenstände durch weiteres Studiren verfolgt. Wir müssen sie daher vorläufig mit diesem Werke bekannt machen.

§. 96.

Bekanntermaßen gehört Basedow zu den Gelehrten, die in der Erziehungskunst Epoche gemacht haben. Er schrieb unter andern sein sogenanntes Elementarwerk, ließ es ins Lateinische und Französische übersetzen, und es erschien dasselbe in allen drey Sprachen besonders abgedruckt anno 1774. im Publico.

Der Hauptendzweck dieses Buches geht zwar eigentlich dahin, Lehrern und Eltern — in Verbindung mit den übrigen dazu gehörenden Werken des Verfassers — eine vollständige Anleitung zu geben: wie sie das Herz und den Verstand ihrer Kinder ungefähr bis zum 12ten Jahre bilden — und sie in Kenntnissen unterrichten sollen. Und in diesem Betracht ist es freylich kein Buch für unsre Leser.

Es enthält aber auch zugleich einen kernigten Auszug der nöthigsten und nützlichsten Sachkenntnisse selbst, die in einer Menge von weitläuftigen Büchern zerstreut sind, und die der Autor gleichsam in einem allgemeinen Magazin gesammlet hat. Und diese machen den unsern Lesern vorzüglich brauchbaren Theil des Buches aus.

Sie finden darin historischen Unterricht über Dinge, auf die sie vorher vielleicht nicht gefallen sind. Sie werden hier unvermerkt selbst zum Denken, Beobachten und Ueberlegen angeführt. Sie haben in diesem Buche die ersten Elemente der Sachkenntnisse beysammen, und machen sie sich bloß historisch daraus bekannt. In wie fern sie sich allenfalls bey dieser oder jener Art von Gegenständen menschlicher Kenntnisse darauf einschränken können oder nicht, wird

unten vorkommen. Genug, man stoße sich nur nicht daran: daß das Buch für die Schuljugend geschrieben ist. Man lese es; und sodann wird selbst der schon ausgebildete Jüngling — wo nicht neuen — doch gewiß zur Wiederholung sehr nützlichen — Unterricht finden.

An sich ist es einerley, ob man das Elementarwerk Deutsch, Französisch — oder Lateinisch lieset. Jedes Exemplar, so in vier Theilen besteht, kostet ohngefähr 3 — oder 4 Thlr. ohne Kupfer, die eigentlich zu der Absicht, wozu uns dies Buch dienen soll, ganz entbehrlich sind.

Vorzüglich empfehlen wir den Hn. Referendarien aus diesem Buch folgende Stellen, die ihnen zugleich einen allgemeinen Begriff von dessen ihnen nützlichen Inhalt mittheilen: aus dem

1sten Theil und dem 2ten Buch Artikel 3. Vom menschlichen Verstande, Art. 4. Vom Willen (wo die ersten Grundlinien der Moral und Psychologie stehen) Art 5. Vom menschlichen Körper. (Ist eine kurze Darstellung des menschlichen Körpers, seiner Theile und ihrer Verbindung). Das 3te Buch entwirft eine auf die verschiedene Situationen des Lebens angewandte Logik. Der

2te Theil enthält im 4ten Buch Nachrichten von der Religion und von den Hauptreligionspartheyen; Im 5ten Buch eine etwas weiter ausgeführte Moral und andre Regeln des Verhaltens. Im 6ten Buch kommen allgemeine Nachrichten von den Beschäftigungen der Menschen, Gewerben und Künsten vor. Der

3te Theil handelt im 7ten Buch die ersten Grundlinien der Geschichte, Politik und Geographie ab. Wir finden Art. 4. eine kurze Universalhistorie, Art. 6. einen Grundriß der Mythologie, Art. 7. das wesentliche der Heraldik. Im 8ten Buch folgt eine kurze Naturgeschichte. Der

4te Theil geht im 9ten Buch zur Physik über, und schließt im 10ten Buch mit der Materie von Sprachen und dem Styl.

Die Ordnung ist allerdings in diesem Buch nicht die beste. Denn, wenn auch gleich hier noch nicht die systematische Verbindung erfordert wird: so giebts doch eine natürliche Ordnung. Stehen Wahrheiten in dieser Ordnung, so werden sie leichter gefaßt und behalten. Ueberdem enthält das Werk manches Fehlerhafte, viele unbestimmte und unrichtige Begriffe. Zwar ist diesem durch die neue Auflage 1785. etwas abgeholfen, (diese ist 3 Bände stark, und kostet im Deutschen 2 Thl. 12 gl., die Kupfertafeln aber in 2 Lieferungen 5 Thl.) doch nicht so, als es hätte geschehen können. Bey allen diesen Fehlern ist es doch noch eins der besten Bücher dieser Art. Denn die kleine

Encyclopädie — oder Lehrbuch aller Elementarkenntnisse aus dem Franz. von Helle 1. Band. Berlin 1779.

enthält zwar die Elementarkenntnisse der Wissenschaften weit vollständiger; aber man findet in diesem Werke viele Fehler, welche den Unwissenden mit unrichtigen Begriffen erfüllen. Daher kann man es ihm nicht in die Hände geben. Hätte der Uebersetzer sich die Mühe genommen, die Fehler zu verbessern, und

und besonders das, was nur den Französischen Leser nützt, auszustreichen, und für Deutsche umzuarbeiten: so würde es wegen der grössern Vollständigkeit brauchbarer geworden seyn.

Es enthält auch das in der Neujahrsmesse 1790. herausgekommene Buch — unter dem Titel:

Andre und **Bechstein** gemeinnützige Spaziergänge auf alle Tage im Jahr,

— für Eltern, Hofmeister, Jugendlehrer und Erzieher zur Beförderung der anschauenden Erkenntnisse — besonders aus dem Gebiethe der Natur und Gewerbe, der Haus- und Landwirthschaft, einen Schatz von wissenswürdigen Dingen in kurzen Abhandlungen, die einige Jahre fortgesetzt werden sollen.

Allenfalls kann man es nur durchlaufen, sich die uns nützlichen Stellen im Lesejournal — nach den Rubriken zur künftigen Benutzung — auszeichnen.

§. 97.

Das Elementarwerk würde also, wenn es mit Fleiß gelesen wird, die wesentlichen ersten Begriffe gleichsam bilden, oder erneuern; im Grunde aber nur hauptsächlich das Gedächtniß beschäftigen. Nunmehr aber müssen wir auch uns weiter nach einem Buche umsehen, welches zum Denken stufenweise anführet, und das ganze Reich menschlicher Kenntnisse und Wissenschaften im Grundriß zeichnet. Zu diesem Endzweck zeichnen sich als vorzüglich brauchbar aus.

1. Das **Reccardsche** Lehrbuch — zu Berlin in der Buchhandlung der Realschule gedruckt.

Es handelt von der Geisterwelt — besonders von der Seele des Menschen — Körperwelt —

und zwar von der natürlichen Mathematik, nemlich: Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Optik, Baukunst, Weltgebäude, mathematischen Geographie, Chronologie, Gnomonik und Naturgeschichte, Geschichte und Geographie; zwar alles sehr kurz, aber zur allgemeinen Uebersicht brauchbar und öfters sehr practisch.

2. Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften zum Nutzen der niedern Schulen. Leipz. neueste Aufl. 1785.

Dies Buch ist zwar fehlerhafter, als das erste, hat aber doch manches, was in jenem fehlt. Wenn daher diese beyden Bücher mit Basedows Elementarwerk verglichen — und zuerst cursorisch — sodann mit Nachdenken studirt werden: so wird man, da noch kein Buch dieser Art ganz vollständig und ganz richtig ist, sich eine Menge Kenntnisse, die sowohl wissenschaftlich sind, als auch das gemeine Leben betreffen, sammlen.

§. 98.

Die §. 96. und 97. empfohlenen Bücher enthalten zwar eine allgemeine Encyclopädie, die aber eigentlich zur Classe der oben §. 55. mit dem Nahmen einer materiellen Encyclopädie belegten gehört. Wir müssen uns aber auch um eine formelle Encyclopädie nach dem Sinn des citirten §. bekümmern, das heißt um einen systematischen Grundriß der Gelahrtheit, worin man alle Wissenschaften gleichsam in einem Stammbaum mit ihren Haupt- und Unterarten und Benennungen gezeichnet siehet.

Dergleichen formeller Encyclopädie ist oben als eines Theils der Litteratur vorläufig erwähnt worden.

Nun-

Nunmehr wird es auf die nähere Bestimmung der Regeln ankommen, die unsre Leser anwenden müssen, um sich diese systematische Uebersicht des ganzen Reiches der Wissenschaften und Kenntnisse zu erwerben. Sie können dazu entweder gleich anfänglich — oder auch allenfalls nach beendigtem Elementarwerke, — schreiten, wenn sie gleich noch nicht die oben benannten Bücher angefangen — oder doch nicht vollendet haben.

§. 99.

Es haben verschiedene Gelehrte den ganzen Umfang der Gelahrtheit und Kenntnisse — nach Art einer allgemeinen formellen Encyclopädie — compendiarisch gezeichnet, aber nicht alle nach einerley Plan gearbeitet. Der eine hat diesen der andre jenen Gesichtspunkt gefaßt. Wir wollen hier nur die besten uns genau bekannten Werke dieser Art kurz anzeigen. Dahin gehören:

1. Kurzer Inbegrif aller Wissenschaften und andrer Theile der Gelehrsamkeit, worin jeder nach seinem Inhalt, Nutzen und Vollkommenheit kürzlich beschrieben wird. 2te Aufl. Leipz. 1759. (bekanntermaßen von **Sulzer**.)

Es hat diese Encyclopädie den Vorzug, daß sie den Inhalt jeder darin angezeigten Wissenschaften beschreibt, ihren Nutzen zergliedert, und ihre Geschichte — mit Anzeige der sich darin berühmt gemachten Gelehrten — kurz bemerkt. Daher ist sie unsern Lesern zu empfehlen.

2. Büsch Encyclopädie der historischen, mathematischen und philosophischen Wissenschaften.

Enthält — in Ansehung der historischen und philosophischen Wissenschaften 320 — und in Ansehung der mathematischen 224 Octavseiten; ist größtentheils nach dem Grundriß des **Reimarus** ausgearbeitet, und anno 1775 zu Hamburg gedruckt. Diese werden sich die Hn. Referendarien um so mehr bekannt machen, als wir sie sehr oft allegiren, und sie daher als ein mit dem vorliegenden Handbuch gleichsam verbundenes Werk anzusehen ist. Man kann daraus nicht nur den **Sulzer** — in Ansehung der von ihm übergangenen Wissenschaften — mehrentheils ergänzen, sondern es hat sich auch **Büsch** auf die kurze Geschichte jeder Wissenschaft mehr und besser eingelassen. Hier wird — nach einer allgemeinen sehr gründlichen Einleitung — von dem Gegenstande, Zweck und Verbindung der Philosophie, Historie und Mathematik, die 12 Seiten einnimmt, das Feld der von ihm abgehandelten Gelahrtheit in drey Classen — Historie, Philosophie — und Mathematik — getheilt. Er läßt sich also weder auf Philologie, noch auf Theologie, Jurisprudenz und Medicin unmittelbar ein.

3. Der Abriß der Gelehrsamkeit für encyclopädische Vorlesungen von dem Prof. **Schmidt** zu Giessen gedruckt Berlin 1783. 484. oct. S.

Enthält ein noch vollständigeres Verzeichniß aller Wissenschaften, so daß darin unsers Wissens keine merkwürdige ausgelassen ist. S. 15 — 25. steht ein Verzeichniß von 151 Wissenschaften, in die der Verfasser die Gelahrtheit nach Haupt- und Unterordnungen theilt. Er ordnet sie nach einem ganz neuen Plan, den wir weder vertheidigen noch verwerfen wollen. Denn es kommt uns nicht sowohl auf die Ordnung

der Wissenschaften, als vielmehr darauf an, daß sie ganz vollständig verzeichnet — und bey jeder der mit dem Nahmen derselben zu verbindende Begriff angegeben werde. Und diese beyden Requisita findet man in dem **Schmidtschen** Abrisse. Wir empfehlen das Buch selbst zum cursorischen Lesen. Obgleich darin die gewöhnlich zu einer Hauptart von Wissenschaften gerechnete Theile unsers Erachtens zu sehr auseinandergerissen, auch die Definitionen jedes Theils wohl nicht immer ganz expressiv sind: so findet man doch dagegen hier auch die mit jedem Theile vorzüglich sich beschäftigenden Gelehrten — besonders aus der neuen Litteratur — angemerkt.

Ferner ist zu bemerken: daß

4. **Feder** — zwar eigentlich keine Encyclopädie geschrieben, aber in seinem

Neuen **Emil** — oder von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen 2 Th. 1775. —

anzeigt: wie er mit seinen Eleven die Encyclopädie getrieben, und hier einen kleinen Umriß der Encyclopädie gezeichnet hat.

5. Zu den allgemeinen Encyclopädien gehören auch vorzüglich

Gesneri primae lineae Isagoges in eruditionem univerſ. Lipſ. 1774. 2 Vol. 8.

da dies Buch eine allgemeine Uebersicht der Wissenschaften, der ganzen Gelehrsamkeit, und zugleich eine kurze Anweisung giebt, wie Sprachen und Wissenschaften erlernt werden müssen. Die Vorlesungen darüber hat sein Schüler **Niclas** in zwey Bänden herausgegeben. Da **Gesner** mit Recht unter die größten Pädagogen dieses Jahrhunderts gerechnet

net werden kann: so sind seine Anweisungen auch besonders schätzbar und nützlich. Man muß aber das kleinere Werk unter diesem Titel, welches — anno 1786 mit einer Vorrede von Heyne — gedruckt ist, 3te Aufl. 198 oct. S. – von jenem grössern unterscheiden.

Man kann auch von den Werken der Litterärgeschichte hieher rechnen:

6. **Denis** Einleitung in die Bücherkunde. 2 Theile. 1777 — 78.

handelt im ersten Theil von dem Bücherwesen. Diesem ist eine systematische Wissenschaftstabelle angehängt, worin die Theologie, Rechtsgelahrtheit, Philosophie, Arzneykunst, Mathematik, Geschichte und Philologie — jede in ihre genera und species — eingetheilt ist.

7. In **Mertens** Hodegetischen (wegweisenden) Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit, 2 Bändchen Augsburg. 1779.

findet man die Geschichte der Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie, Mathematik, Historie, Philologie, schönen Wissenschaften und freyen Künste. Von jeder Wissenschaft sind die Begriffe, Unterabtheilungen, Nutzen, Geschichte derselben, und die Männer, die sich darin hervorgethan haben, angezeigt. Dies letztere Buch würde vornemlich zur Uebersicht der Wissenschaften dienlich seyn. Hauptsächlich ist es wegen der darin enthaltenen Geschichte der Wissenschaften schätzbar. Die Erklärungen sind bey den Hauptwissenschaften aus dem oben bemerkten **Sulzerschen** Inbegriff mehrentheils wörtlich — so wie auch verschiedene andre Stellen — übertragen; und

und ob es gleich mehr Wissenschaften — als Sulzer — nennt, und daher vollständiger ist: so sind doch die Definitionen der hinzugefügten Theile selten bestimmt genug.

8. Allgemeine Uebersicht des menschlichen Wissens, vom Oberconsistorialrath Zollner zu Berlin, aus den wöchentlichen Unterhaltungen — über die Erde und ihre Bewohner — besonders abgedruckt. 1790. 130. oct. S.

§. 100.

Wenn man alle diese Encyclopädien zusammennimmt: so wird man zwar von den wichtigsten Theilen jeder Wissenschaft unterrichtet seyn; man wird aber noch keinen ganz vollständigen systematischen Stammbaum haben, der alle bis jetzt erfundenen — und mit besondern Nahmen belegten — Wissenschaften in einer ganz untadelhaften Rang- und Subordinationsordnung enthielte. Es ist auch dergleichen systematische Wissenschaftstabelle ungemein schwer zu entwerfen, da bey manchen Wissenschaften es noch sehr streitig und zweifelhaft ist: welches Glied sie in der großen Kette des Ganzen eigentlich seyn sollen, und viele nur eine Zusammensetzung der einzelnen Theile mehrerer andern ausmachen. Da das Reich der Wissenschaften unaufhörlich erweitert wird, immer neue Gegenden entdeckt und erobert; andre bisher weniger bekannte genauer untersucht — und die wüsten mehr bebauet werden: so muß auch der Stammbaum der Wissenschaften sich wegen der mehrern Nebenzweige stets ändern und ausbreiten; und die alten Stammbäume werden alsdann unvollständig. Denn verschiedene Wissenschaften, die ehedem Unterabtheilungen ausmachten

ten, sind jetzt Hauptwissenschaften — mit mehrern Theilen, z. B. die Pädagogik. Auch kommen mehrere neue Wissenschaften hinzu, welche hineingeschoben werden müssen, jemehr sie bearbeitet werden, z. B. seit Erfindung der Luftmaschine die Aeronautik. Aus **Gesners** Isagoge, **Büsch** und **Mertens** ließe sich ein ziemlich vollständiger Stammbaum zusammensetzen; und durch einzelne Winke könnte man anzeigen: wie man sie nach neuen Entdeckungen — oder nach fleissigerer Bearbeitung der Wissenschaften selbst — immer vollständiger machen könnte.

Siehe den unten folgenden Versuch einer dergleichen Wissenschaftstabelle.

Die allgemeine Uebersicht der Gelahrtheit ist jedem wohlerzogenen Menschen — und also auch dem Justitzbedienten — unentbehrlich. Es würde ihm zur Schande gereichen, wenn er in Gesellschaften und sonst nicht wüßte: was mit dem Nahmen dieser oder jener Wissenschaft für ein Begriff zu verbinden, oder welches der Vorwurf derselben sey. Freylich sind die Gelehrten in Erfindung neuer Nahmen unerschöpflich, besonders suchen manche etwas darin, Griechische Benennungen zu gebrauchen. Daher kann leicht dieser oder jener neuerfundene Nahme auch einem sich um die Litteratur überhaupt bekümmernden Geschäftsmanne fremd und unbekannt seyn. Indessen entbindet dies nicht von der Nothwendigkeit, die in der Litteratur allgemein bekannte Nahmen der Wissenschaften nach ihrer Bedeutung zu verstehen.

§. 101.

Das ganze Reich der Wissenschaften läßt sich in zwey Ordnungen theilen. Die erste enthält die allge-

allgemein in allen Theilen der zweyten anwendbaren Kenntnisse und Fertigkeiten, dergestalt daß eine oder die andre ihrer Unterclassen oder alle zusammen den Theilen der zweyten Ordnung nicht nur zur Seite geht, sondern auch letztere durch die Wirkungen der erstern gebildet werden.

Zur ersten Ordnung rechnen wir die Geschichte, Philosophie, Mathematik und Philologie; zur zweyten die Theologie, Medicin, freye — und mechanische Künste, Staatslehre, Jurisprudenz und alle übrige Theile der Gelahrtheit.

Man hat zwar nach dieser Idee nicht die Wissenschaften ganz eigentlich abgesondert, jedoch beruht darauf die wahre Theorie der Erkenntniß = Bearbeitungs = und Vortragsart aller Theile der Gelahrtheit, oder die Beschäftigung unseres Verstandes. Er beschäftigt sich entweder mit möglichen oder mit wirklichen Dingen. Diese Beschäftigung nennt man Geschichte, wenn sie Dinge in dem Zustande der Wirklichkeit, in welchem sie entweder gewesen — oder noch sind, betrachtet; und alle diese Beschäftigung gewährenden Wissenschaften sind Theile der Historie. Sie heißt Philosophie, wenn sie sich entweder mit möglichen Dingen soweit beschäftiget, um zu zeigen: wie und warum sie aus bloß möglichen Dingen etwas wirkliches geworden sind, oder werden können; und da man den bestimmten modum existendi einer Sache nur selten einsehen kann, ohne daß dabey eine Grösse zu schätzen vorkomme, die sich in Maaß, Zahl und Gewicht bestimmen läßt: so begleitet die — diese Bestimmung lehrende — Mathematik die Erfahrung und die auf Erfahrung gegründete Philosophie beständig.

Wir

Wir haben diese dreyerley Geschäfte des Verstandes wörtlich aus der Einleitung der Büschschen Encyclopädie übertragen, um dadurch zugleich die Begriffe vom historischen und philosophischen Studiren zu entwickeln; und es erhellet hieraus: daß — nach diesem Unterschiede — jede andre Wissenschaft historisch, philosophisch und mathematisch studirt werden kann. Die Sprachkenntniß geht gleichfalls jeder andern Wissenschaft zur Seite.

§. 102.

Wenn man sich also zuvörderst — durch Basedows Elementarwerk — allenfalls auch Reccards Lehrbuch — und durch die Unterweisung in den vornehmsten Künsten — historische Materialien von Kenntnissen gesammlet, dabey zugleich allmälig zum Denken gewöhnt — und demnächst durch die allgemeine Encyclopädie mit dem ganzen Reich systematisch geordneter Wissenschaften bekannt gemacht hat: so bleibt noch das Studiren der einzelnen Wissenschaften — nach dem vorliegenden Handbuch — übrig, soweit sie nemlich zur Subjectivencyclopädie eines jeden Individui — es sey zur ersten Erlernung oder zum weitern Eindringen in das davon schon gefaßte — gehören. Referendarien werden zwar viele Theile der Gelahrtheit deshalb ganz — in Ansehung des Specialstudii — übergehen müssen, weil die eigentlichen Dienstgeschäfte und die Theorie der unmittelbaren Dienstkenntnisse — bey aller nur möglichen Thätigkeit — gleichsam nur die Stunden der Muße zu dieser Unterhaltung übrig lassen, die man sehr zu Rathe halten muß. Indessen giebt es doch noch zwey Wege, die auch zur nähern Kenntniß einzelner — an sich nicht zum Detail unsers Studii

dii gehörenden — Wissenschaften —, oder doch zu denen durch besondre Veranlassung uns interessirenden — Materien solcher Kenntnisse führen; und diese können wir nicht unberührt übergehen. Dies sind nemlich — materielle Encyclopädien und Reallexica.

§. 103.

Materielle Encyclopädien nennen wir — den wissenschaftlichen Vortrag der ganzen Gelahrtheit — oder doch mehrerer miteinander in gewisser Verbindung stehenden Theile derselben, der seinen Gesichtspunkt hauptsächlich dahin richtet: die unterscheidenden und gleichsam characteristischen Grundlehren wissenschaftlich zu erörtern, und die Elementargegenstände zu zeichnen. Dergleichen Encyclopädien sind von den sogenannten Compendien sorgfältig zu unterscheiden. Sie enthalten gewissermaßen mehr — und in anderem Betracht weniger — als diese. Sie sind eigentlich der Kern der durch formelle Encyclopädie gebildeten Schale. Letztre ist der historische — und erstre sind der wissenschaftliche — Theil der allgemeinen Erkenntniß. Sie gehen nicht so sehr — als Compendia — in das Detail der Wahrheiten ein; sondern heben nur das Wesentliche aus. Sie klären den historischen Begriff scientivisch auf. Sie zeigen deutlicher: welchen Unterricht jede Wissenschaft — im Ganzen sowohl als in ihren Theilen — umfaßt. Sehr nützlich bleibt ihr Studium, damit man in besondern Veranlassungen zur Cultur dieser oder jener Wissenschaft, die sonst nicht zum Bezirk unseres eigentlichen Studienplans gehört, schon mit scientivischer Kenntniß derselben ausgerüstet — die Laufbahn derselben betreten kann.

Zu dieser Art von Encyclopädien sind zu rechnen:

I. Die — auf Veranlassung des Hn. **Nicolai** — durch **Schmidt, Klügel** und **Eschenburg** besorgte Umarbeitung der **Hederichschen** Anleitung zu den vornehmsten Kenntnissen und Wissenschaften, die auch solchen Personen, die nicht von Profession Gelehrte sind, nützlich und angenehm seyn können. Hieraus sind entstanden:

1. Handbuch der vornehmsten historischen Wahrheiten von D. **Christoph Schmidt** — genannt **Phiseldeck** — mit Kupfern. Berlin 1782.

Enthält zwar eigentlich nur historische Haupt- und Hülfswissenschaften. Indessen kann man es doch zu den allgemeinen Encyclopädien rechnen. Ist auch bekannt — unter dem Titel:

Benj. Hederichs Anleitung zu den vornehmsten historischen Wissenschaften. Th. 1. ganz umgearbeitet durch D. C. S.

2. **Klügels** Encyclopädie oder Vortrag der gemeinnützigsten Kenntnisse in 3. Theilen 1782 — 1784.

Handelt die philosophischen und mathematischen Wissenschaften ab.

3. **Eschenburg** hat die Kenntniß der classischen Schriffteller — Mythologie — Archäologie und übrige Alterthumskunde der Griechen und Römer — bearbeitet, unter dem Titel:

Handbuch der classischen Litteratur — neue Aufl. 1787. 1. Rthlr. 16 gr.

II. **Eberts** Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften für die obern Clas-

sen

sen der Schulen und Gymnasien, neue Aufl. 1779. Die erste kam 1773 heraus.

Enthält Logik, Arithmetik, Geometrie, ebene Trigonometrie, Physik, Naturgeschichte.

III. Erste Gründe der nöthigsten und brauchbarsten Wissenschaften für jedermann, herausgegeben vom Prediger **Degen** zu Nürnberg.

Hievon ist das 1ste und 2te Bändchen, so die Cosmographie und Arithmetik enthält 1789 gedruckt. Die noch zu erwartende Folge wird sich auf Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre und Geometrie ausbreiten. Dies Buch möchte zur ersten Anleitung demjenigen nützlich seyn, der noch nicht genug geübt ist, die Nr. I. bemerkte Umarbeitung des **Hederichschen** Werks zu verstehen.

§. 104.

Reallexica sind Vorträge und Erklärungen mehrerer einzelnen Materien einer — oder mehrerer — Wissenschaften und Arten von Kenntnissen, die sich an keine systematische Ordnung binden, sondern gewöhnlich der alphabetischen Wörterordnung folgen; bey diesem oder jenem in dem Reiche der Gelahrtheit oder sonst nützlichem Gegenstande, wichtigem Worte (Ausdruck, Benennung) alles, was darüber in einzelnen Autoren gesagt und gelehrt wird — mit Anzeige der Quellen — zusammenziehen, und theils historisch — theils scientivisch — bis zum kleinsten Detail der in dem Hauptworte enthaltenen Materie die nöthigen Nachrichten und Begriffe sammlen.

Es hat beynahe jede nur irgend excolirte Wissenschaft dergleichen besondre Reallexica. Hier aber

 reden

reden wir bloß von den allgemeinen, und rechnen dahin mit Recht — als eines der vorzüglichsten

1. die Krünitzsche Encyclopädie, wovon die 2te ganz unveränderte Auflage seit 1783 jährlich mit 2 Theilen herauskommt, 27ster Theil 1791 von Huff. bis Hy. und die erste Auflage 1788 mit dem 83sten Bande heraus ist.

Der von Schützsche Auszug der ersten Auflage leistet nicht ganz die Dienste eines für unsre Leser brauchbaren Auszuges.

2. Das sogenannte Dictionaire Encyclopaedique;

3. Die sich über alle Wissenschaften verbreitende Deutsche Encyclopädie — oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten. Frankf. am Mayn. Wovon jetzt 15 Bände heraus sind.

Sie sind aber in der Regel zum eignen Ankauf der Referendarien zu theuer. Man läuft sie daher nur auf Bibliotheken cursorisch durch, zeichnet sich allenfalls die Anfangswörter der jeden interessirenden Artikel in das Lese- und Erfahrungsjournal auf, und bedient sich ihrer Abhandlungen bey dem besondern Studiren der Wissenschaften.

§. 105.

Zu einerley Endzweck mit den Reallexicis dienen auch einzelne, in periodischen Schriften und Journalen vermischten Inhalts, enthaltene Abhandlungen. In ältern Zeiten schrieb man mehr zusammenhangende systematische Bücher, als jetzt. Die neue Litteratur bedient sich vorzüglich der Journale,

um die Welt in einzelnen Stücken über diesen oder jenen Gegenstand zu unterrichten. Diese sind daher schätzbare Beyträge zur Erweiterung der Kenntnisse.

Unter der Menge solcher Journale läßt sich hier um so weniger im Allgemeinen der Werth eines jeden zur Auswahl bestimmen, als ihre einzelne Stücke nicht für jeden gleich interessant sind, auch die Ausführung des Inhalts nicht von gleicher Würde seyn kann.

Wir rathen daher: sich in einer — solche Journale enthaltenden — Lesegesellschaft zu engagiren; warnen aber auch: sie nicht Blatt vor Blatt durchzulesen. Dies würde aller übrigen Lectüre und dem eigentlichen Studiren zu viel Zeit rauben. Man überschlage daher das, was ausser dem Gesichtspunkte des individuellen Studirens liegt; lese nur das Uebrige und notire sich das Wesentliche — oder allenfalls nur die Rubrik mit kurzen Remarken im Lesejournal.

Als Beyspiele solcher Journale — nennen wir hier unter andern: (mit Ausschluß der schon oben angegebenen Bücheranzeigen und Recensionen und der sich auf einzelne Kenntnisse erstreckenden):

1. die Berliner Monathsschrift, die mit dem Jahre 1782 anfängt;
2. Der Deutsche Merkur geht von 1773 bis 1779. und seit Anfangs 1790. setzt Hr. **Wieland** denselben unter dem Titel: Neuer Deutscher Merkur — fort.
3. Das Deutsche Musäum, dessen Herausgeber Hr. Boin und Hr. von Dohm anfangs waren, so 1776 anfing, und nur hernach von Boin bis 1788 — seit July 1779 aber — unter

dem Titel: Neues Deutsches Musäum — von Boin in einer andern Verlagshandlung fortgesetzt wird.

4. Schlettwins Archiv für die Menschen und Bürger in allen Verhältnissen. 8. Bände 1781 — 1784. kostet 12 Rthlr. und ist sub tit. Schlettwins Neues Archiv seit 1785 bis Mich. 1788. in 5 Bänden fortgesetzt — kosten jeder 1 Rthlr. 12 gr.

5. Von den bereits geschlossenen Journalen verdient auch das **Göttingsche Magazin der Wissenschaften und Litteratur von Lichtenberg und Förstern** — 4 Jahrjänge — jeder von 6 Stücken empfohlen zu werden.

6. Unter den laufenden ist auch **die Deutsche Monathsschrift** vorzüglich;

7. Das Deutsche gemeinnützige Archiv, welches mit 1788 anfängt.

8. Wöchentliche Unterhaltungen über die Erde und ihre Bewohner von Zolner und Lange — 4 Jahrjänge seit 1784 — 1787, in 8. Bänden.

9. Allgemeines Sachregister über die wichtigsten Deutschen Zeit- und Wochenschriften — Voran als Einleitung ein raisonnirendes Verzeichniß aller in diesem Jahrhundert bis jetzt erschienenen periodischen Blätter — nach Decennien gearbeitet — und mit einem Nahmenregister aller dabey befindlichen Mitarbeiter. 1790. 573 S. gr. 8.

Das Sachregister schränkt sich aber bloß auf die oben Nr. 1. 2. 3. 5. benannten, ferner auf die Ephemeriden der Menschheit, Schlözers Staatsanzei-

gen

gen und dessen Briefwechsel — und auf das Hanoversche Magazin ein.

§. 106.

Die allgemeinen Regeln: nach welcher Methode Referendarien studiren müssen, sind bereits oben vorgetragen. Wir fügen diesen nur noch einige — eigentlich hieher gehörende — Bemerkungen hinzu.

Es werden nemlich in der Folge dieses Handbuchs bey jeder Hauptclasse der Kenntnisse diejenigen Theile derselben empfohlen und ausgezeichnet, die ein Preussischer Justitzbedienter, wenn er das Ideal der möglichsten Vollkommenheit erreichen will, mehr oder weniger studiren muß. Es ist aber keinesweges unsre Absicht, die Ausführung dieses Studienplans in seinem ganzen Umfange von jedem Referendario schon in der kurzen Zeit seiner Bildungsperiode zu verlangen. Diese Fordrung würde wenig Kenntniß der Kräfte des Menschlichen Verstandes verrathen. Die langsame oder schnellere Fortschreitung auf dem hier zu zeichnendem Wege hängt von so vielen — bey jedem Individuo sich anders verhaltenden — Umständen ab, daß unmöglich allen Referendarien einerley Ziel hierunter gesetzt werden mag.

Diejenigen, die das, was wir zum wissenschaftlichen System der Justitzbedienten im weitläuftigsten Verstande rechnen, schon in Ansehung der Schul- und Universitätsstudien mitbrachten, als sie in die Bildungslaufbahn der Staatsbedienten traten, können sich eher — als diejenigen — dem Ziele nähern, die versäumte Schul- und Universitätsbildung nunmehr nachholen müssen. Mehr — oder weniger — natürliches Talent und körperliche Gesundheit macht gleichfalls hierin einen wichtigen Un-

terschied. Wer Vermögen genug besitzet, oder sonst Gelegenheit hat, die nöthigen Bücher, die er zum Lesen oder Nachschlagen braucht, sobald er sie verlangt, eigenthümlich oder doch zum Gebrauch zu erhalten, der hat viel vor andern voraus, die aus dergleichen Quelle entweder gar nicht — oder doch nicht so bequem — schöpfen können.

Unsre Leser werden daher sich nicht von der Menge der verschiedenen ihnen unten empfohlenen Gegenstände abschrecken lassen, wenigstens mit möglichstem Fleiße die ersten Schritte auf der Stuffenleiter ihrer Ausbildung zu thun. Was sie nicht als Referendarien lernen, das werden sie in der Folge — nach erhaltener wirklichen Bedienung — nachholen. Sie würden aber zu sehr zurückbleiben, wenn sie nicht als Referendarien die Bahn der eigentlichen Bestimmungscultur brechen wollten. Das spätere männliche Alter ist ohnedem nur der Zeitpunkt der Reife des ausgebildeten Verstandes. Er wird aber nie vorzüglich gute Früchte tragen, wenn nicht seine Blüthenzeit in den Jünglingsjahren sorgfältig benutzt wird.

Es lassen sich keine allgemeine Regeln darüber angeben: auf welche Gegenstände der Fleiß des Referendarii unter der Menge der ihm nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich vorzüglich fixiren soll. Ein offener Kopf wird sie sich aber selbst nach seiner individuellen Lage sehr leicht ausheben, besonders wenn er den unten bey jeder Wissenschaft gezeichneten größern, oder geringern Einfluß derselben auf seine Verhältnisse mit einiger Ueberlegung anwendet.

Siehe auch den 4ten Theil.

Fünfter Titel.

Allgemeine Wissenschaftstabelle.

§. 107.

I. Das Classificationssystem einer allgemeinen Wissenschaftstabelle muß sich nach dem Endzwecke der Tabelle richten. Hat man dabey die Absicht: die Stuffenfolge der Wissenschaften zum Leitfaden bey dem Geschäfte ihrer Erlernung zu ordnen, welches ein Gegenstand der Erziehungskunst ist: so kann man fast keine einzige Wissenschaft mit ihren Theilen im Zusammenhange fassen. Eben dies gilt auch bey dem von

Schmidt in seinem Abriß der Gelehrsamkeit geformten System, in welchem die Theile der Gelahrtheit nach ihrer Wichtigkeit für den Menschen, geordnet sind. Die zweyte Absicht der Tabelle, die wir vor uns haben, geht dahin: für jeden wohlerzogenen Menschen das ganze Reich der Gelahrtheit so zu zeichnen, daß er es nach seinen Hauptprovinzen und deren Theilen mit einem Blicke übersehen, und sich von jedem Haupt- und Untertheil richtige Begriffe des Inhalts der Gegenstände und Betrachtungsart machen kann. Auf den Grund dieser — der zweyten Absicht gemäß eingerichteten — Classification kann eine andre gebaut werden, die dem dritten Endzweck entspricht — nemlich aus dem ganzen Reiche der Wissenschaften die Theile

oder Materien der Haupt- und Nebentheile abzusondern, die eine Subjectivencyclopädie derjenigen Classe von Schülern, für die sie bestimmt ist, formirt, und wohin nur die dem Endzweck der Bildung dieser Schüler angemessene Theile und Lehren gehören.

Auf diese letztere Absicht ist der Gesichtspunkt bey Ausarbeitung dieses ganzen Handbuchs — auf die zweyte aber der Entwurf der vorliegenden Tabelle gerichtet.

II. In diesem Betracht scheint die Eintheilung der Wissenschaften in zehn Hauptclassen die schicklichste zu seyn — siehe die Generaltabelle §. 108. Wir sind darin dem im ganzen übereinstimmenden Plan der mehresten Encyclopädisten — mit der Abweichung — gefolgt: daß die — unter Nr. IX. der Generaltabelle — als ein besondrer Haupttheil aufgeführte Staatspolitik gewöhnlich nur bey den einzelnen Theilen der practischen Philosophie bemerkt wird. —

III. Die in diesem Titel entworfene Tabelle ist hauptsächlich aus folgenden Werken genommen. 1. Aus dem Kurzen Inbegriff aller Wissenschaften ꝛc.; und da dieser bekanntermaßen von **Sulzer** ist, so haben wir in der Tabelle bloß allegirt: **Sulzer** — pag — 2. Aus dem Hodegetischen Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit von **Mertens** — Ist in der Tabelle allegirt: **Mertens** Bd. 1. oder 2. pag. — 3. Aus der **Büschschen** Encyclopädie der historischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften. — Ist allegirt in der Tabelle: **Büsch**, pag. — 4. Aus dem **Schmidt**-

schen

schen Abriß der Gelehrsamkeit, der in der Tabelle: Schmidt — pag. — allegirt ist.

IV. In der Staatsregierungswissenschaft sowohl — als in der Jurisprudenz — zum Theil auch in der Classification der Untertheile der mechanischen Künste — haben wir eine etwas veränderte Eintheilungsart gewählt, worüber die Gründe in der Ausführung dieser Theile angegeben sind.

V. Hauptsächlich ist in der Tabelle darauf gesehen: keine bis jetzt bearbeitete Wissenschaft — und keine Art menschlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, wenn sie gleich noch nicht wissenschaftlich bearbeitet ist, zu übergehen; auch Synonyme — mehrere Nahmen einer und eben derselben Wissenschaft — möglichst vollständig zu bemerken. Indessen wird man bey dem letztern vielleicht eher — als bey den Theilen der Wissenschaften selbst — eine Lücke hin und wieder finden, da es bey der Menge der Nahmen — besonders der Griechischen, die alte und neuere Gelehrte oft nur einzelnen Lehren beylegen, fast unmöglich ist, den höchsten Grad der Vollständigkeit zu erreichen.

VI. Da bey jeder Hauptwissenschaft — ihre Encyclopädie, Methodologie, Geschichte der Wissenschaft, Geschichte der sich darin berühmt gemachten Gelehrten und Kenntniß der zu ihrem Studio führenden Bücher — vorausgesetzt werden muß: so sind in der Tabelle diese zur Litteratur gehörenden Theile nicht besonders bemerkt. Indessen werden die Herrn Referendarien — vorzüglich durch Lesung des Mertens und Büsch sich hievon unterrichten, und die Bücherkenntniß kommt in Ansehung der nöthig-

thigsten Werke für sie in der Folge dieses Handbuchs vor.

Die Frage: wie — und in welcher Art mehrere Haupt- oder Untertheile der Wissenschaften in Verbindung und Verwandtschaft stehen?, findet man in der Büschschen Encyclopädie ziemlich vollständig beantwortet.

VII. Um nicht in den folgenden Titeln bey jeder Wissenschaft die Stellen der von ihr handelnden Encyclopädien zu allegiren, sind sie in der Tabelle bemerkt, und werden also die Herrn Referendarien bey dem jeder Wissenschaft gewidmeten Titel die Tabelle nachzuschlagen belieben.

§. 108.

Wir theilen das ganze Reich der Wissenschaften in zehn Hauptclassen:

I. Geschichte mit ihren Neben- und Hülfswissenschaften;

II. Philosophie,

III. Mathematik,

IV. Philologie,

V. Theologie,

VI. Naturgeschichte, Naturlehre (Physik) und Medicin,

VII. Schöne — oder bildende Wissenschaften und Künste,

VIII. Mechanische Künste,

IX. Staatsregierungswissenschaft oder Staatspolitik,

X. Jurisprudenz.

§. 109.

§. 109.

Historie — (Geschichte) ist eine glaubwürdige Erzählung merkwürdiger Begebenheiten, welche sich auf der Erde zugetragen haben: (sie mögen von der leblosen oder beseelten Natur herrühren) Sie faßt also eben so gut Naturbegebenheiten — als die durch Handlungen der Menschen erzeugten — in sich.

Nota, Jedoch gehört nicht die ganze — unten bey der Physik besonders vorkommende, — Naturgeschichte zur Historie, wie sie hier definirt worden, sondern es werden hier nur die Naturbegebenheiten erwähnt, welche einen wichtigen Einfluß auf die Handlungen und Schicksale der Menschen hatten. Diese werden hier auch nicht nach ihrer Entstehungsart oder ihrer Beschaffenheit erklärt, sondern es wird nur das wie gezeigt — wie sie einen Einfluß hatten und haben konnten. Die eigentliche Naturgeschichte beschäftigt sich mit Beschreibung aller auf der Erde befindlichen Körper, und bringt sie in die gehörige Abtheilungen. Die Geschichte hingegen erzählt alle merkwürdigen Begebenheiten, die sich auf der Erde zugetragen haben; und — sofern Naturbegebenheiten auf Menschen Einfluß gehabt, und ihr Wohl oder Weh befördert haben, werden sie mit berührt; es wird ihr Einfluß gezeigt, ohne sie eigentlich naturhistorisch zu beschreiben.

A. Der theoretische Theil enthält:

1. Die Theorie der Regeln, eine Geschichte richtig und zweckmäßig abzufassen, heißt historische Kunst oder Historiographie.

2. Die

2. Die Historiomathie oder — der Inbegriff der Regeln, die Geschichte zu studiren.

B. Der **practische** Theil ist die Erzählung der Begebenheiten selbst — verbunden mit dem Studiren und der Anwendung der Geschichte, und zerfällt in folgende Theile:

Nota. Die hier folgende Eintheilung der Geschichte haben wir zwar nicht eben so in den bey Ausarbeitung dieser Wissenschaftstabelle zum Grunde gelegten Autoren gefunden; sie scheint aber in der Natur der Sache zu liegen.

Conf. von der Geschichte überhaupt:
Sulzer p. 24-40.
Mertens Bd. 2. p. 72-163.
Büsch — p. 12-16. und p. 114-134.

a. Allgemeine Geschichte — oder **Universalhistorie** — ist die Geschichte der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich auf der **ganzen Erde** zugetragen haben, oder die sich auf keine einzelne Gegenden oder Menschen und Völker einschränkt, und Uebersicht des ganzen von ihr bearbeiteten Objects zum Hauptendzweck hat. Dahin gehört:

1. Die allgemeine **Weltgeschichte** — sie beschreibt die Weltbegebenheiten im Großen mit Umfassung aller Objecte. vid.
Sulzer p. 35-36.
Schmidt p. 336-338.
Büsch p. 122-127.

2. Die allgemeine **Objectivgeschichte** hebt die — auf diesen oder jenen bestimmten Gegen-

genstand allgemein sich beziehende — Begebenheiten aus. Daher entsteht

A. Die allgemeine Geschichte der **Menschheit** — vid.

Schmidt p. 314. sie schildert den Menschen in seinem rohen und wilden Zustande — und in seiner Ausbildung zu den höhern Graden der Cultur. Ihr historischer Theil hebt aus den übrigen Zweigen der Historie die zu ihrem Object gehörende Begebenheiten aus, um philosophische Betrachtungen damit zu verbinden. Daher kann man sie mit eben dem — und fast noch mehrerm — Rechte als einen Theil der vermischten Philosophie ansehen.

B. Die allgemeine **bürgerliche** Staatengeschichte, die man auch die politische nennt, erzählt die Begebenheiten von Entstehung und Untergang der Staaten, Kriege, Eroberungen und Staatsverhandlungen unter den Völkern.

Büsch p. 128.

C. Die allgemeine **Statistik** aber den gegenwärtigen Zustand der innern Verfassung der Staaten.

Schmidt p. 343.
Büsch p. 171.

D. Die allgemeine **Kirchen - und Religionsgeschichte** zeichnet die allgemeinen — auf Religion und Kirchenverfassung sich beziehenden — Begebenheiten.

Schmidt

Schmidt p. 317 - 322.
Mertens p. 117. Bd. 2.
Büsch p. 175.

E. Die allgemeine **Litterairgeschichte** enthält die Uebersicht des Zustandes der Gelahrtheit — nach ihrer Entstehung und Cultur.

Schmidt p. 322 - 326.
Mertens p. 123 - 133. Bd. 2.
Büsch. p. 184 —

Man hat auch davon abgesondert:

F. Die allgemeine sich mit den Künsten beschäftigende **Kunstgeschichte**.

Schmidt p. 327.
Büsch p. 201.

b. Die **Specialgeschichte**, die sich mit den auf einzelnen Theilen der Erde zugetragenen Begebenheiten beschäftigt —

A. **einzelner Staaten** — betrachtet in Beziehung auf den von ihr gewählten Staat alle Begebenheiten, sie mögen die Entstehung und Einrichtung — oder überhaupt alle übrigen Vorfälle betreffen. Sie theilt sich:

a. in die Geschichte der **alten** — nicht mehr existirenden — Staaten und Völker. Dahin gehören vorzüglich:

1. die Egyptische,
2. — Jüdische,
3. — Altasiatische — z. B. der Perser, Assyrer.
4. — Griechische.
5. — Römische.

Nota.

Nota. Die Altdeutsche Geschichte ist hier deshalb weggelassen, weil — theils aus den alten Zeiten vor der Völkerwanderung wenig zuverlässiges davon bekannt ist, theils die Deutsche Nation nicht aufgehört hat, sondern noch im Deutschen Reich ihren großen Staat formirt. Indessen ist doch unten in dem von der Geschichte handelndem Titel die Altdeutsche Geschichte besonders unter den übrigen alten Staaten aufgeführet — und von der Geschichte des jetzigen Deutschen Reichs abgesondert worden.

b. In die Geschichte der noch existirenden Staaten und Völker.

Dahin gehört:

1. Die Europäische Staatengeschichte. Sie wird — entweder von allen Staaten dieses Welttheils im Compendio kurz — oder von jedem Europäischen Reiche besonders — abgehandelt.

Noch specialiter aber interessirt uns:

2. Die Geschichte des **Deutschen** Reichs.

3. Die Geschichte der **Preussischen** Staaten — sowohl überhaupt — als insbesondre in Ansehung jeder Provinz — vorzüglich **Pommerns**.

4. Die Geschichte der übrigen Welttheile ausser Europa würde so wie die Europäische Staatengeschichte abgehandelt werden können.

B. Die 2te Classe der Specialgeschichte beschäftigt sich mit einzelnen Objecten, Oertern, Personen oder Begebenheiten.

Dahin gehören:

1. die besondern Geschichten einzelner Wissenschaften,
2. die Biographien oder Lebensbeschreibungen berühmter Männer,
3. Geschichten einzelner Begebenheiten — z. B. dieses oder jenes Krieges, Staatsverhandlung, Reforme rc.
4. Geschichten einzelner Oerter, Stände, Familien rc.

Fast jede der verschiedenen Arten der allgemeinen und besondern Geschichte hat besondre Benennungen, die sich 1. theils nach dem Zeitraum, den sie umfaßt, 2. theils nach den Objecten, die sie beschreibt, 3. theils nach der Einkleidungsart ihres Vortrages richten: so theilt man —

In der 1sten Rücksicht vorzüglich die allgemeine:

1. in die Alte — geht von der Schöpfung bis zur Völkerwanderung, oder bis zum Umsturz der Römischen Monarchie —

   Schmidt p. 333.

   Nach

   Sultzer — p. 30.

   gehören hieher die Geschichte der alten nicht mehr existirenden Staaten und Völker.

2. Mittlere — von der Völkerwanderung bis zur Entdeckung von Amerika —

Schmidt

Schmidt p. 334.

oder bis ins 15te Seculum nach Christi Geburt

Büsch p. 128.

Nach

Sultzer — p. 31.

zwischen dem 7ten bis 15ten Sec., wo die mehresten jetzigen Staaten entstanden sind.

3. Neue — von Entdeckung Amerikas bis 1740. —

Schmidt p. 333.

oder seit dem 15ten Sec. — als dem erneuerten Flor der Wissenschaften —

Sultzer p. 31.

4. Die Neueste seit 1740.

Schmidt p. 333.
Büsch —

zählt zur Neuesten das laufende Menschenalter. Diese geht täglich fort, und kann im letztern Betracht die Currente heissen.

In der 2ten Rücksicht unterscheidet man:

1. Geschichte und
2. Statistik

{ Die Geschichte eines Staats stellt dessen Begebenheiten der vergangenen Zeit, und seine Statistik den gegenwärtigen Zustand der innern Verfassung dar.

Von der Statistik siehe:

 Büsch

Büsch p. 171 : 175.

In der 3ten Rücksicht — unterscheidet sich

1. Förmliche Geschichte, von
2. Beyträgen zur Geschichte — **Schmidt** p. 341 - 349. Dahin gehören:
   A. Denkwürdigkeiten — Memoires,
   B. Historische Wörterbücher, Briefe, Magazine und Journale.
   C. Historische Berichte und Zeitungen,
   D. Staatsschriften,
   E. Reisebeschreibungen,
   F. Jahrbücher oder Annalen.

C. Die **Neben- und resp. Hülfswissenschaften** der Geschichte — (Viele davon dienen auch andern Hauptwissenschaften als Begleiter) — sind:

1. Die **historische Cosmographie** — oder Beschreibung des ganzen Weltsystems — kann aber auch als ein Theil der Naturgeschichte betrachtet werden;
2. Vorzüglich aber ist die **historische Geographie**, welche die äussere Beschaffenheit der Oberfläche unsrer Erde, ihre Eintheilung nach Ländern, Provinzen, die Nahmen und Lagen der Meere, Seen, Ströhme, Städte und Oerter beschreibt, die nothwendige Begleiterin der Geschichte.

   Sultzer p. 42 - 44.
   Büsch p. 141.
   Mertens p. 136. Bd. 2.

No-

Nota 1. **Mathematische Geographie** vid. unten Mathematik, **Physicalische Geographie** vid. unten Naturgeschichte und Physik —

Nota 2. Zur sinnlichen Darstellung des historisch-cosmographischen und geographischen Unterrichts sind nothwendig:

1. **Globi**, die man sowohl von der Erde — als vom Weltsystem hat. Man hat auch gewisse Maschinen, die die Bewegung der Gestirne durch eine Art von Uhrwerk sinnlich vorstellen.

2. **Landcharten**, die sich in General- und Specialcharten theilen.

Die historische Geographie theilt sich in die alte, mittlere und neue:

a. Die **alte** Geographie beschreibt die Oberfläche der Erde — nach dem ehemaligen Zustande und Benennungen der Reiche, Oerter, Ströhme ꝛc.

Büsch p. 141, 144.

in dem Zeitraume der alten Geschichte.

b. Die **mittlere** Geographie —

Büsch p. 145 —

aber in dem Zeitraume der mittlern Geschichte;

c. Die **neue** aber —

Büsch p. 146.

nach dem jetzigen Zustande. Jede — vorzüglich aber die **neue** heißt:

A. Eine **Generalgeographie**, sofern sie die ganze bekannte Erde beschreibt;

B. Die **Specialgeographie**, wenn sie sich auf einzelne Länder einschränkt, und wird

C. **Topographie** genannt, wenn sie sich in die genaue Beschreibung und Benennung aller geographischen Objecte eines Landes — oder vielmehr einer einzelnen Provinz oder Gegend einläßt.

D. **Handlungsgeographie** ist die Sammlung derjenigen geographischen Kenntnisse, die vorzüglich die Handlung betreffen:

Büsch p. 147.

E. So können noch mehrere Specialgeographien formirt werden — z. B. **Bergwerksgeographie** rc. Man hat

F. eine **Biblische Geographie**,

G. eine **Kirchengeographie.**

3. Die **historische Chronologie** — oder die Wissenschaft der Zeitrechnung zum Gebrauch in der Geschichte —

Schmidt p. 355.

Büsch p. 134.

Mertens p. 133. Bd. 2.

4. Die **Genealogie** —

Büsch p. 151.

(oder Stemmatographie, Geschlechtswissenschaft)

Schmidt p. 356.

Mertens Bd. 2. p. 146.

lehrt die Existenz, den Ursprung und die Verwandschaft merkwürdiger Personen und Familien. Sie theilt sich:

A. in die **historische**, die wieder ist:

a. die allgemeine — hauptsächlich der regierenden Herren und ihrer Familien,

b. die

b. die besondre einzelner Familien,

B. in die wissenschaftliche — lehrt die Regeln: genealogische Nachrichten zu sammlen, und ihre Richtigkeit zu beurtheilen.

5. Die **Heraldik** — Wapenkunde —

Schmidt p. 358.

Büsch p. 155.

Mertens B. 2. p. 146.

Dazu gehört auch die **Heroldskunst**, — die neue Wapen erfindet, und dem Maler angiebt, wenn sie von der Regierung verwilliget worden.

6. Die **Epigraphik**, die sich mit Erklärung alter Inschriften beschäftigt —

Schmidt p. 350.

Büsch p. 157.

7. Die **Diplomatik** lehrt die Regeln zur Lesung, Erklärung und Prüfung der Richtigkeit der Urkunden — und besonders der aus ältern Zeiten.

Schmidt p. 353.

Büsch p. 158.

8. Die **Sphragistik** beschäftigt sich mit den den Diplomen angehängten Siegeln.

Büsch p. 160.

9. Die **Numismatik** lehrt die Kenntniß der alten und neuen Münzen.

Schmidt p. 352.

Büsch p. 160.

Mertens Bd. 2. p. 134.

Sie wird eingetheilt:

a. in die eigentliche Münzwissenschaft,

b. in die Medaillenwissenschaft.

10. Die **Alterthumskunde** beschäftigt sich mit den Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen der Völker, die in der alten Geschichte vorkommen, oder mit gottesdienstlichen, häuslichen, politischen und gelehrten Verfassungen der alten Völker. Man hat sie bearbeitet:

Schmidt p. 347.
Mertens Bd. 2. p. 212.

A. von den Griechen,
B. - - Römern,
C. - - Altdeutschen,
D. - - Alten Christen.
E. - - Ebräern.

11. **Archäologie** ist die Wissenschaft von der alten Litteratur und Kunst.

12. Die **Mythologie** — oder Götter- und Fabellehre der alten Völker —

Mertens Bd. 2. p. 229.

der alten Heyden — ist ein Theil der Alterthumskunde, und vorzüglich in der Philologie, schönen Wissenschaften und Künsten anwendbar.

§. 110.

Philosophie —

vid. **Sultzer** p. 139.
Büsch p. 212.
Mertens p. 196. Bd. 1.

oder Wissenschaft der allgemeinen Eigenschaften der Dinge — oder der allgemeinen Beschaffenheiten unkörperlicher Wesen —

A. theo-

A. Theoretische Philosophie. Dahin gehört:

1. **Logik** oder Vernunftlehre — wird auch Dialectik — auch Instrumentalphilosophie genannt. Zu ihr gehört die **Mnemonik** — oder Wissenschaft von den Eigenschaften und Uebungen des Gedächtnisses.

Sultzer.

Man theilt die Logik in die theoretische und practische.

Schmidt p. 78. p. 125.

Mertens Bd. 1. p. 218.

2. Die **Methaphysik** hat folgende Theile:

a. **Ontologie** — Grundlehre — philosophia prima — oder Lehre von den Dingen überhaupt.

Schmidt p. 481.

Büsch. p. 257.

b. **Cosmologie** — oder Lehre von der Welt.

Schmidt p. 399.

c. **Pnevmathologie** — oder Geisterlehre überhaupt — Conf.

Büsch p. 256.

Schmidt p. 449.

Sultzer.

d. **Psychologie** — Lehre von der menschlichen Seele.

Schmidt p. 64.

wird eingetheilt:

a. in die empirische — oder experimentale Beschreibung der durch die Erfahrung erforschten Eigenschaften der Seele.

Sultzer.

b. in die psychologia rationalis, die sich mit Erklärung und Auflösung der Erfahrungen beschäftiget.

e. Die Thierseelenlehre.

Schmidt p. 370.

f. Theologia naturalis — untersucht aus Vermuthungen das Daseyn und die Eigenschaften Gottes.

Sultzer —

Schmidt p. 445.

Nota. Die Physik, welche einige zur Philosophie rechnen, siehe unten besonders.

B. Practische Philosophie — wendet die theoretische auf die Handlungen an, und beschäftigt sich mit dem Willen des Menschen hauptsächlich, oder enthält — nach

Büsch p. 264.

diejenigen Kenntnisse, die der Verstand dem Willen — als Bestimmungsgründe unsrer freyen Handlungen darbieten kann, und trägt diese Kenntnisse so vor, daß unsre Verbindlichkeit, diesen Gründen gemäß zu handeln, zugleich mit erscheint.

a. Allgemeine practische Philosophie,

Büsch p. 288 — 290.

Schmidt p. 78.

die — Sultzer die moralische Theorie des Menschen nennt — p. 168.

die Thelämatologie — oder die Wissenschaft von dem menschlichen Willen und seinen Eigenschaften kann als ein Theil dieser Wissenschaft angesehen werden.

b. Phi-

b. Philosophische Moral —

Schmidt p. 180. et p. 250.

lehrt aus Vernunftschlüssen das Wesen der Tugend — und die Mittel, tugendhaft zu seyn — Conf.

Büsch p. 277.

c. Ethik — oder Sittenlehre. Diese Benennung giebt man auch als Synonym der Moral. Wir aber verstehen darunter den Inbegriff der Regeln, sich im äussern Umgange und Leben anständig zu betragen, oder die Conversationskunst,

Büsch rechnet sie p. 279. zur Politik.

d. Klugheitslehre — Politik — oder Anweisung, löbliche Absichten durch die gehörigen Mittel zu erreichen,

Schmidt p. 253.

Mertens Bd. 1. p. 270.

Sie theilt sich in die allgemeine und besondre — oder Privatpolitik. Letztre lehrt den Bürger die Klugheit des geselligen Lebens,

Schmidt p. 258.

sowohl überhaupt — als in besondern Verhältnissen —

Schmidt p. 272. conf.

Büsch p. 278. — 284.

Von der Staatspolitik siehe unten.

e. Naturrecht — lehrt die aus der gesunden Vernunft entspringenden Zwangspflichten, siehe Rechtsgelahrtheit.

Nota. Man rechnet noch in den gewöhnlichen Systemen der Philosophie zum Gebiete

biete der practischen Philosophie folgende Theile, die wir aber unten bemerken werden —

die **Staatspolitik** siehe unten Staatsregierungskunst,

die **Privathaushaltungskunst** mit Inbegriff der Landwirthschaft und Technologie — siehe unten: — Mechanische Künste.

Die gewöhnlich als einen Theil der Moral abgehandelte

f. **Erziehungskunst — Pädagogik** — ist der Form einer eignen Wissenschaft so nahe, daß wir sie hier als einen besondern Theil der practischen Philosophie aufführen. Sie lehrt die Regeln der Bildung der Jugend zur Glückseeligkeit, und theilt sich:

A. in die Privat —

B. in die Staatspädagogik.

Letztere ist ein Theil der unten vorkommenden Staatspolitik und der Policeywissenschaft. Siehe von der Pädagogik:

Schmidt p. 273.

C. Die Zusammenordnung verschiedner — theils zur Logik und andern Theilen der Philosophie — theils zur Naturgeschichte, Physik rc. gehörenden — Materien unter einem neuen Beobachtungspunkt hat besondre Theile der Gelahrtheit erzeugt, und kann deren künftig noch mehrere erzeugen, die man füglich unter die Rubrik:

der **vermischten Philosophie** bringen könnte. Wir rechnen dahin

a. Die **Anthropologie**, Lehre vom Menschen — oder die Wissenschaft des Menschen — nach seinem

nem Körper, seiner Seele — in ihrer gemeinschaftlichen Verbindung — und wechselseitigem Einfluß — betrachtet; wovon

b. die **Physiognomik**, die sich mit der äussern Gestalt des Menschen — vorzüglich in Beziehung auf Versuche zur Menschen- und Seelenkenntniß beschäftigt, und wovon

Schmidt p. 26.

handelt, als ein Theil angesehen werden kann.

c. Die **Monadologie**, wovon

Schmidt p. 394.

handelt, oder die Wissenschaft von den einfachen und untheilbaren Urstoffen der Dinge, die gleichsam zwischen der Körper- und Geisterwelt in der Mitte stehen.

d. Die schon oben bey der Historie bemerkte **Geschichte der Menschheit.**

§. 111.

Mathematik — Conf.

Büsch Encycl. der Math. Wiss. p. 1 — 206.

Schmidt p. 402.

Mertens Bd. 2. p. 6 — 72.

Sultzer p. 74 — 106.

ist die Wissenschaft von Bestimmung und Ausmessung der Grössen,

A. Die **reine** — abstracte — ideale — Mathematik, mathesis pura, in welcher man die Grössen — ohne Verbindung mit den mannigfaltigen Dingen, die einer Grösse fähig sind, — betrachtet. Dahin gehöret:

1. Geo-

1. Geometrie — Metrorologie — oder die Wissenschaft von Ausmessung des Raums — theilt sich —

Schmidt p. 411.

a. in die gemeine, die man auch die Elementargeometrie — auch Euclidische — nennt, und sich bloß auf die Eigenschaften der geraden — und Cirkellinien einschränkt, und zwar;

A. theoretische — diese heißt:

a. Longimetrie — Lehre von den Linien — oder Euthymetrie,

b. Planimetrie oder Epipedometrie — Lehre von den Flächen,

c. Stereometrie oder Solidometrie, Lehre den Körpern.

B. practische. Dazu gehört:

a. Geodäsie — Landmeßkunst. Von dieser ist mathesis intensorum unterschieden, oder die Meßkunst unkörperlicher Grössen — d. i. solcher, bey welchen zwar Theile und Verbindung der Theile — nicht aber räumliche Ausdehnung — statt findet

b. Die Markscheidekunst — oder die Wissenschaft von unterirdischen Messungen.

b. in die höhere Geometrie — untersucht alle Arten krummer Linien.

2. Arithmetik, die sich mit Ausmessung und Betrachtung der in Zahlen bestehenden Grössen beschäftiget — oder besser: die Wissenschaft der Bestimmung und Ausmessung solcher Grössen, wo man nur auf das Verhältniß zwischen dem Ganzen und seinen Theilen sieht, ohne auf die be-

sondre

sondre Verbindung und Lage der Theile zu sehen. Diese ist:

Schmidt p. 404.

a. Arithmetik in specie — Rechenwissenschaft — oder Zahlenrechenkunst — lehrt bestimmte Zahlen in Ziffern nach gewissen Regeln auszudrücken.

b. Analysis — oder die Wissenschaft, in unbestimmten Zahlen zu rechnen, heißt auch Algebra,

Schmidt p. 407.

oder die unter allgemeinen Ausdrücken — z. B. Buchstaben — Größen dieser Art vergleicht, heißt auch allgemeine Rechenkunst. Sie ist — nach verschiedener Beschaffenheit der Ziffern, — worauf man sie anwendet:

A. Analysis des Endlichen,

B. Die Rechnung oder analysis des Unendlichen, und diese wieder

a. Die Differentialrechnung, geht vom Ausdruck einer endlichen Größe — oder einer solchen, die man als endlich annimmt, zu dem Ausdruck ihrer unendlich kleinen Zunahme oder Abnahme herab.

b. Die Integralrechnung geht umgekehrt von dem Ausdruck des unendlich Kleinen — bis zu der endlichen Grösse selbst hinauf.

3. Trigonometrie — lehrt aus drey gegebenen Theilen eines Triangels — vermittelst gewisser Zahlen oder durch die Rechnung — die übrigen drey zu finden,

Schmidt p. 415.

ist aus Geometrie und Arithmetik zusammengesetzt, kann auch als Anhang der Geometrie — besonders der Planimetrie — betrachtet werden. Sie wird — nachdem man ebene oder sphärische Triangel so betrachtet, in die

a. ebene und

b. sphärische Trigonometrie eingetheilt.

B. Die angewandte Mathematik —

Büsch Mathem. Encycl. p. 67.,

welche die Lehren der reinen Mathematik auf die wirklichen Dinge in der Natur anwendet, und worin — ausser der Grösse — auch noch die andern Eigenschaften der Gegenstände, bey welchen sich die Grösse befindet, betrachtet werden, — besteht aus folgenden Theilen:

a. **Mechanische Theile** —

Büsch p. 74. der mathem. Encycl.

Ihre Gegenstände sind die Kräfte der Körper, vermöge der sie Bewegung erregen oder hindern. Sie werden eingetheilt:

A. in Statische — betrachten die Grösse der Körper, die im Gleichgewicht — und bloß zur Bewegung geneigt sind, oder sie betreffen die Ausmessungen der Bewegungen und des Gleichgewichts. Dazu gehört:

1. Statik — betrachtet den Zustand der Körper, die durch zwey gleiche einander entgegenstehende Kräfte im Gleichgewicht erhalten werden,

Büsch Mathem. Encycl. p. 77.

Schmidt p. 417.

oder

oder besser — beschäftigt sich mit den Gesetzen des Gleichgewichts für veste Körper.

2. Hydrostatik — oder die Schweerenlehre der flüssigen Körper —

Büsch Mathem. Encycl. p. 91.

oder die Wissenschaft von dem Gleichgewicht flüssiger — fast gar nicht elastischer — Körper — sowohl gegen flüssige als veste Körper betrachtet.

3. Aerostatik — die Wissenschaft vom Gleichgewicht elastischer flüssiger Körper — besonders der Luft.

B. in die eigentlich mechanischen, die die Grösse der Körper im Zustande der wirklichen Bewegung betrachten; dazu gehört:

1. Die eigentliche Mechanik — die Wissenschaft von den Gesetzen der Bewegung in vesten Körpern, — wird auch Dynamik genannt.

2. Hydraulik erklärt die Kräfte des Wassers in der Bewegung —

Büsch Mathem. Encycl. p. 96.

oder die Wissenschaft von den Gesetzen der Bewegung bey nicht elastischen flüssigen Massen. Sie wird auch Hydrodynamik genannt. Nach Büsch bedeutet letztre Benennung den theoretischen Theil dieser Wissenschaft.

3. Aerometrie —

Schmidt p. 422.

Büsch p. 94.,

die auch Pnevmatik und Aeromechanik

genannt wird, beschäftigt sich mit den Bewegungen der flüssigen elastischen Materien, deren Theorie sich in der Elasticität gründet, und wohin vorzüglich die Luft gehört. Aus der Aerometrie entspringt — in Verbindung mit der Physik ꝛc. — als ein Anhang:

a. die durch die neuern Versuche wieder bearbeitete **Aeronautik**, die sich mit der sogenannten Luftschifferey beschäftigt, ferner:

b. die **Akustik** —

Schmidt p. 423.

beschäftigt sich mit Berechnung der Geschwindigkeit des Schalls — oder: die mathematische Theorie des Schalls ist ein Theil der Aerometrie,

c. die mathematische **Musik** — oder mathematische Theorie der Musik ist ein Theil der Akustik.

Büsch p. 119. der mathem. Encycl.

Nota. Büsch bemerkt ausserdem zwey Theile der Mechanik in der mathematischen Encyclopädie:

mechanica rationalis p. 80. oder die Wissenschaft von den Naturgesetzen überhaupt, wornach die Körper auf einander wirken, beruht hauptsächlich auf der Physik;

mechanica practica p. 85. ist die Wissenschaft, jede gegebene Last — durch jede gegebene Kraft zu bewegen.

C. Als ein Anhang zu den mechanischen Wissenschaften überhaupt ist zu betrachten: **die Maschi-**

schinenlehre. Sie zeigt die zweckmäßigste Einrichtung der Maschinen an, wodurch die Bewegungen der Körper gefördert oder gehindert werden.

b. Optische Wissenschaften — beschäftigen sich mit den aus der Lage und Größe der Körper entstehenden Wirkungen des Lichts auf durchsichtige und glattpolirte Körper —

Schmidt p. 424.

oder die Wissenschaft von Ausmessung des Lichts. Ihre Theile sind:

1. Optik — enthält die Lehre von den graden Lichtstrahlen.

Mertens Bd. 2. p. 34.

Büsch p. 100 — 105.

Schmidt p. 425.

2. Dioptrik — ist die Lehre von den Erscheinungen, wenn Lichtstrahlen in durchsichtigen Materien gebrochen werden; enthält also die Theorie der Fern- und Vergrößerungsgläser.

Mertens Bd. 2. p. 29.

Büsch p. 108 — 114.

Schmidt p. 426.

3. Catoptrik —

Mertens l. cit. p. 30.

zeigt, wohin ein Lichtstrahl, der auf eine bestimmte Weise auf einen Spiegel von gewisser Figur fällt, zurückgeworfen wird; enthält die Theorie der Spiegel, Telescope und Brennspiegel —

Büsch p. 105 — 108.

Schmidt p. 429.

oder besser — die Wissenschaft von den Erscheinungen des Lichts, insofern es von den Oberflächen der Körper — besonders von Spiegeln — zurückgeworfen wird.

4. Perspektiv — lehrt die Figur der Körper — nach den verschiedenen Standpunkten, in welchen sich das Auge befindet, und den mancherley Entfernungen von demselben — auf einen flachen Grund zu zeichnen —

Mertens Bd. 2. p. 39.

Büsch p. 114 — 119.

Schmidt p. 430.

oder kürzer — die Wissenschaft von Zeichnung der Körper und Flächen, wie sie aus einem gewissen Gesichtspunkte erscheinen.

C. Astronomische Theile der Mathematik beobachten und berechnen die Gestirne —

Büsch p. 122 — 125.

Schmidt p. 438.

oder die Wissenschaft von Ausmessung des Weltgebäudes. Dahin gehört:

A. Astronomie — die Wissenschaft von der Größe, Entfernung und Bewegung der Himmelskörper.

1. Die sphärische Astronomie untersucht durch Beobachtung die Gestirne und berechnet ihren Stand —

Büsch p. 127 — 128.

oder

oder die Wissenschaft in welcher man die scheinbare Bewegung des Himmels betrachtet.

2. die theorische —

Büsch p. 128 — 147.,

die Sulzer — die mechanische nennt, lehrt den Lauf der Gestirne durch mechanische Berechnungen und Vernunftschlüsse aus den wirklichen Bewegungen des Weltgebäudes bestimmen — oder lehrt die wahren Gründe dieser Erscheinungen — oder handelt von der wirklichen Grösse und Bewegung der Himmelskörper.

3. die physische Astronomie beschäftigt sich mit der Frage: durch was für Kräfte die Himmelskörper bewegt werden.

Büsch p. 147 — 150.

B. Cosmographie oder Beschreibung des Weltgebäudes. Dazu gehört:

1. Die Uranographie, Beschreibung des Himmels,

2. Hydrographie, Beschreibung des Wassers —

Mertens Bd. 2. p. 66.

desgleichen Seekarten.

3. mathematische Geographie, Wissenschaft von der Erde, sofern sie ausgemessen werden kann.

Mertens Bd. 2. p. 61 — 67.

worin zugleich von Landkarten.

Nota. Die Astrologie, Sterndeuterey — oder die bey den Alten vermeyntliche Kunst: das Künftige durch Hülfe der Gestirne vorher

zu wissen, und die auf andern Phantasien gebaute Wahrsagerkunst — z. B. **Chiromantie** — ist ein hier bloß nachrichtlich zu bemerkendes Hirngespinst, wovon

Büsch p. 151 — 154.

handelt.

C. Die Wissenschaft von Abmessung der Zeit, welche durch die Bewegung der Himmelskörper bestimmt wird, faßt zwey Theile in sich:

1. **Gnomonik** (auch Skiotherik, Photoskiatherik sonst genannt) Sonnenuhrenkunst —

    Mertens p. 54 — 57.
    Büsch p. 163 — 166.
    Schmidt p. 442.

    oder die Wissenschaft von Verfertigung der Sonnen- Monds- und Sternuhren;

2. **mathematische Chronologie** — ist die Wissenschaft, die längern Perioden der Zeit aus dem jährlichen Sonnenlauf und der Bewegung der Gestirne zu berechnen und einzutheilen.

    Büsch p. 166 — 170.
    Mertens Bd. 2. p. 57 — 61.

    Sie lehrt zugleich die Anfertigung der Calender.

    Schmidt p. 441.

    oder die Wissenschaft von Vergleichung der Zeitperioden gegen einander.

D. Die Wissenschaft von Berechnung der Wahrscheinlichkeit betrachtet die Größe in Ansehung der Möglichkeit der Begebenheiten. Daher entsteht

steht die Berechnung der Hazardspiele. desgl. bey Witwen Cassen ꝛc.

C. Die **gemischte Mathematik** hat folgende Theile:

a. Die **bürgerliche** mathematische Baukunst — ist, wenn man sie von der Baukunst — als schöne Kunst — siehe unten
und von der Baukunst — als bürgerliches Gewerbe — mechanische Kunst — siehe unten
betrachtet — absondert, unsers Erachtens: der Inbegriff der — aus den Grundsätzen der Mathematik abgeleiteten — und bey Gebäuden angewandten — Wahrheiten und Regeln. Büsch und andre handeln von der Baukunst, sofern sie alle drey Gesichtspunkte in sich faßt, bey Gelegenheit der mathematischen — e. gr.

Büsch p. 172 — 180.

b. Die **Wasserbaukunst** leitet

Büsch p. 97. seiner Mathem. Encycl.

aus der Hydraulik und Hydrostatik ab.

conf. l. cit. p. 180 — 184.

c. Die **Schiffsbaukunst** bemerkt

Büsch p. 184 — 187.

Besondre Anwendung der Mathematik in dem bürgerlichen Leben kann auch einzelne Theile dieser Wissenschaft erzeugen, die jedoch noch nicht alle in forma artis abgehandelt sind. Dahin gehört:

d. Die mathesis forensis — Siehe unten Jurisprudenz.

e. Die sogenannte politische Arithmetik — S. unten Staatspolitik u. s. w.

Vorzüglich aber sind die Kriegswissenschaften auf die Mathematik gebaut.

f. Die Strategetik (Kriegskunst) nennen wir den Inbegriff der Regeln und Wahrheiten, die vorzüglich — nach Anleitung der Mathematik — jedoch in Verbindung mit andern hier anwendlichen Arten von Kenntnissen — den geschickten Gebrauch der Kriegsheere (Armeen) und einzelner Truppen lehren. Sie enthält nach

Büsch p. 189 — 204.

folgende Theile:

A. Tactik lehrt die geschickte Bewegung und Stellung der Truppen zum Angriff, Vertheidigung und Beobachtung des Feindes. Zu ihr gehört:

B. Die Castrametation lehrt secund.

Büsch p. 189.

die Armee in gehöriger Ordnung zu lagern, und ist ein Theil der Tactik. Die Vorbereitung und Uebung des im Kriege zur Führung desselben zu gebrauchenden Soldaten gehört mit zur Kriegskunst.

C. Die Artillerie lehrt die Verfertigung und den Gebrauch des Geschützes —

Büsch p. 154.

Mit ihr ist nahe verwandt:

D. Die Feuerwerkerkunst —

Büsch p. 195.

oder Pyrotechnie

Schmidt

Schmidt p. 432. —

lehrt die Ausmessung der Wirkungen des durch Feuer angezündeten Pulvers. Sie wird zum Theil in der Artillerie — zum Theil aber auch bey sogenannten Luftfeuerwerken angewandt, und auch im letztern Betracht die **Lustfeuerwerkerkunst** genannt.

E. Die Fortification

Büsch p. 196.

oder Kriegsbaukunst — auch Ingenieurkunst — lehrt die Regeln, einen Ort dergestalt zu bevestigen, daß sich wenige gegen viele mit Vortheil vertheidigen können.

Sultzer

Büsch — theilt sie p. 196. in die:

a. Bevestigungskunst im Felde,

b. in die eigentliche Fortification von Anlegung der Vestungen.

Von dieser ist —

F. Die **Minirkunst**, die sich mit der Anlegung und dem Gebruch der Minen uud Contraminen zum Angriff und Vertheidigung der Vestungen beschäftiget, ein Theil.

G. Die Ballistik — oder die Kunst, Bomben zu werfen.

Nota. Von der Kriegskunst ist die Militairöconomie und Militairpolitik unterschieden — S. unten Staatsregierungswissenschaft.

Noch kann man zwey sich auf die Schifffahrt beziehende Wissenschaften zur gemischten Mathematik rechnen, nemlich:

H. Die **Schiffkunst**, welche den Weg eines Schiffs auf dem Meere bestimmen lehrt. Dies geschieht nach den Seecharten, Compas rc. Daher räth auch Hr. **Kastner**, sie bey der Geographie aufzuführen.

J. Die **Steuermannskunst**, oder die Kunst: ein Schiff durch den gehörigen Gebrauch seiner Theile, zu regieren.

§. 112.

Philologie — Sprachwissenschaft —
Conf. **Mertens** Bd. 2. p. 163.
Sulzer — p. 9.

ist der Inbegriff alles dessen, was zur Kenntniß der Sprachen gehört.

Schmidt Abriß rc. p. 129.

Nota. Die historischphilosophische Philologie, die die Natur, Entstehung und Cultur — so wie auch die Analogie der Sprachen untersucht, ist noch nicht als besondre Wissenschaft — sondern nur gelegentlich in der Geschichte, Logik und andern Theilen der Philosophie — vorzüglich in der Gelehrtengeschichte — vorgetragen.

Man würde sie die Universalphilologie nennen können. Dagegen hat die wissenschaftlich bearbeitete Philologie zwey Haupttheile:

A. **allgemeine Sprachkunde**, die nemlich die auf alle einzelne Sprachen anwendbare Kenntnisse lehrt. Dahin rechnen wir:

a. die **Wörterkunde** — oder Theorie der Wörterbücher,

Schmidt p. 132 — 136.

b. die

b. die Sprachlehre — Grammatik —
Schmidt p. 137 — 143.

c. die philosophische Auslegungskunst, Hermenevtik, Interpretation —
Schmidt — p. 143 — 145.

d. die philologische Kritik beschäftigt sich mit Beurtheilung der Richtigkeit des Textes,
Schmidt p. 146 — 147.
Mertens Bd. 2. p. 201.

e. die Emendirkunst —
Schmidt p. 148.
lehrt unverständliche Stellen durch Correcturen deutlich machen;

f. die Uebersetzungskunst —
Schmidt p. 149.

g. die Sprechkunst — lehrt die Regeln, alle Töne in einer Sprache richtig zu articuliren —
Schmidt p. 151.

h. Die Graphik —
Schmidt p. 154 —
lehrt die Fertigkeit, die Gedanken in einer Sprache schriftlich vorzutragen, — besteht:

A. in der Fertigkeit, die Zeichen zu machen, womit eine Sprache Worte andeutet (Symbolik). Dahin gehört:

1. Calligraphie — oder Kunst, schöne Buchstaben zu schreiben,
2. Tachygraphie — Fertigkeit geschwinde zu schreiben,

3. Bra-

3. **Brachiographie** — Kunst des Abbrevirens,

4. **Steganographie** oder Kryptographie, Kunst geheim durch Zeichen zu schreiben.

5. **Deschifrirkunst** lehrt, mit Chiffern Geschriebenes zu lesen;

6. Die **Ortographie**, Rechtschreibung — mit Inbegriff —

7. der **Interpunktation**.

Nota. Der zweyte Theil der Schreibekunst — oder die Fertigkeit, Worte zu wählen und zu verbinden, gehört zu den schönen Wissenschaften.

i. Die **Genealogie der Sprachen** zeigt die Verwandschaft zweyer oder mehrerer Sprachen;

k. Die **Glossologie** — oder allgemeine Sprachgeschichte.

B. Die besondre Philologie einzelner Sprachen hat so viel Theile, als Sprachen existiren.

Nota 1. **Mertens** im 2ten Bande — unterscheidet Philologie und Linguistik, ohne letztre zu definiren:

Unter Artikel **Philologie** erzählt er p. 163. sqq.

die Geschichte folgender Sprachen:

a. der **Hebräischen** p. 168 —

conf. **Schmidt** p. 165.

und der mit ihr verwandten und zum Verständniß der hebräischen Bücher des Alten Testam. dienenden morgenländischen Sprachen — besonders der Assyrischen, Chaldäischen und Arabischen;

b. Grie-

b. Griechischen p. 175. conf. Schmidt p. 171.

c. Lateinischen p. 185. conf. Schmidt p. 173.

und unter Artikel Linguistik p. 232. die Geschichte

d. der Italiänischen und

e. — Spanischen — p. 234 — Schmidt p. 176 — 177.

f. der Französischen — p. 242. — Schmidt p. 177.

g. der Englischen — p. 249 — Schmidt p. 178.

h. der Deutschen — p. 259. — Schmidt p. 179.

Nota 2. Schmidt designirt p. 160. alle bekannte Sprachen.

§. 113.

Theologie — vid.

Sultzer p. 212.

Mertens Bd. 1. p. 18.

Schmidt p. 451.

Nösselts Anweisung zur Bildung angehender Theologen. 2te Edit. 3 Theile. Halle 1786 — 1789. —

ist der Inbegriff aller Wahrheiten, die zur richtigen Erkenntniß der Lehren der in der heiligen Schrift geoffenbarten Religion unmittelbar dienen.

Sultzer.

Wir

Wir unterscheiden Religionskenntniß von Theologie oder Gottesgelahrtheit —

Nota. Hier ist nur von der Kenntniß der geoffenbarten Religion die Rede; denn von der natürlichen Religion ist oben bey der Metaphysik gehandelt.

in specie:

A. **Gemeine** Religionskenntniß ist derjenige Theil der Theologie, der jeden Menschen die ihm nöthigen Wahrheiten der geoffenbarten Religion lehret. Diese theilen wir:

a. in die der Jüdischen Religion eigenthümliche —

b. in die der Christlichen Religion eigenthümliche. Letztre bezieht sich wieder:

A. auf die allgemeine Lehren der christlichen Religion, worin alle christliche Religionsparteyen übereinkommen;

B. auf die besondere — die verschiedene Parteyen distinguirende — Lehren:

1. der Lutherischen,
2. der Reformirten,
3. der Römischkatholischen —
4. der Griechischen — Kirche
5. einzelner Secten.

B. **Gelehrte** Theologie beschäftiget sich mit den einem Gottesgelehrten nöthigen Kenntnissen, und dahin gehört:

a. Die exegetische Theologie — lehrt die Regeln zur Erklärung der Bibel und Erforschung des wahren Sinns ihrer Lehren, und beruht auf der **theologischen Hermenevtik** — oder Erfor-

forschung des buchstäblichen Sinns der heiligen Schrift.

Mertens Bd. 1 — p. 18 — 20.

Schmidt p. 456.

Zur Exegetik gehören:

1. Typische oder prophetische Theologie — beschäftigt sich mit dem Sinn der Weissagungen.

Mertens Bd. 1. p. 44.

Schmidt p. 460.

2. Die exegetische Theologie in specie — oder der Vortrag der unmittelbar in der heiligen Schrift enthaltenen Lehren nach dem wahren Sinn der Bibel — ohne Rücksicht auf diese oder jene Religionspartey.

Sultzer.

Mertens rechnet Bd. 1. p. 45.

zur exegetischen —

Sultzer aber zum letzten Theil der Theologie

3. Die Patristik — oder theologia patrum, die die Meynungen der unmittelbaren Schüler der Apostel und andrer Kirchenlehrer, die nicht canonische in der Bibel befindliche Bücher geschrieben haben, über die Glaubenslehren bestimmt.

Schmidt p. 479.

b. Die systematische Theologie ordnet die Lehren der heiligen Schrift im Zusammenhange, und zieht hieraus das System der geoffenbarten Wahr-

Wahrheiten — mit Vergleichung gegen die natürliche Theologie.

Sultzer.

Sie enthält theoretische und practische Theile.

A. Die theoretischen Theile heißen:

Thetik, theologia positiva oder dogmatica. Dahin gehört:

1. **Dogmatik** enthält die betrachtenden Lehren, die das Religionssystem der Christen ausmachen;

Sultzer

Mertens Bd. 1. p. 54 — 60.

Schmidt p. 461.

Aus ihr entsteht:

2. **Symbolik** —

Schmidt p. 464.

Sultzer.

Mertens Bd. 1. p. 62.

beschäftigt sich mit den Lehrbüchern, die besondre Religionspartheyen öffentlich für die ächten Lehrbücher ihrer Kirche erklärt haben.

3. **Polemik** —

Mertens Bd. 1. p. 64 — 69.

Sultzer.

beschäftigt sich mit Anzeige und Widerlegung der verschiedenen Irrthümer in den Lehrgebäuden der verschiedenen Religionen —

Schmidt p. 476.

Hiemit steht die — nach politischen und theologischen Gründen den Duldungsgeist empfehlende Irenik

Schmidt p. 478.

in Verbindung. Endlich setzt noch

Mertens Bd. 1. p. 60 - 62.

unter die Dogmatischen Theile:

4. die Catechetische Theologie, die er die Theologie der Unmündigen nennt.

Schmidt p. 465. erklärt die

Catechetik als die Methodologie des Unterrichts der Lehrlinge in der Religion.

B. Zu den practischen Theilen gehören:

1. die Moraltheologie, enthält — den Inbegriff der Christlichen Moral — oder der auf die heilige Schrift und auf die Lehren des Christenthums gebauten Pflichten der Christen

Sulzer

Mertens Bd. 1. p. 69 - 72.

Schmidt p. 467.

Hievon macht einen besondern Zweig aus:

a. die casuistische Theologie,

Mertens Bd. 1. p. 72.

die sich mit Betrachtung ausserordentlicher Gewissensfragen und zweifelhafter Fälle beschäftiget.

Schmidt p. 470.

b. die Ascetik — theol. ascetica — ist derjenige Theil der christlichen Sittenlehre, der sich mit den besondern Uebungen der Gottseeligkeit beschäftigt.

Sulzer.

Mertens Bd. 1. p. 75 - 78.
Schmidt p. 469.

c. Paracletische Theologie — enthält eine Sammlung und Erwägung der Trostgründe bey widrigen Schicksalen.

Sultzer p. 231.

2. Pastoraltheologie —

Schmidt p. 471.

oder moralischpolitische Betrachtung der treuen und weisen Verwaltung des Pfarramts.

3. Die Homiletische Theologie, die sich mit den Regeln des Christlichen Lehramts bey dem Gottesdienste beschäftiget.

Sultzer.

Sie hat einen zwiefachen Gesichtspunkt, nach dem sie

a. entweder dogmatische und moralische Abhandlung der Religionswahrheiten — mit Erklärung der Religion die Bestätigung derselben durch Anwendung auf die Sittenlehre — verbindet, —

Sultzer.

heißt auch Homiletica in specie.

Schmidt p. 472.,

b. oder von der Theorie, die Predigten abzufassen, handelt.

vid. ad a. und b. Sultzer.

Mertens Bd. 1. p. 78 - 85.

4. Die Liturgik ist die historische Kenntniß

niß der Gebräuche bey dem äussern Gottesdienst.

Mertens Bd. 1. p. 86 - 88.

Schmidt p. 474.

5. Die Synodik — oder die aus der Geschichte und aus den Canonischen Rechten zusammengesetzte Kenntniß der Kirchenversammlungen und ihrer Beschließungen.

Mertens Bd. 1. p. 89 - 90.

Nota. Die etwas anders eingerichtete Tabelle der gelehrten Theologie ist folgende:

I. Exegetische Theologie.

A. Zuerst muß man überzeugt seyn: welche Bücher der Bibel ächt seyen — welche nicht; und ob diese Bücher auch noch das wirklich enthalten, was die Verfasser niedergeschrieben haben? —

Daher die biblische Critik, (critica sacra) d. i. der Inbegriff der Kenntnisse, welche die Aechtheit der biblischen Bücher und des biblischen Textes betreffen.

B. Daß man den Sinn gefunden, und den Grund angeben könne: daß — und warum — der Sinn, den wir gefunden haben, der einzig wahre — und auch wahrscheinlichste — sey. —

Die eigentliche Exegetik und Inbegriff derjenigen Kenntnisse, welche die Auslegung der Bibel angehen.

Die Hermenevtik lehrt: wie man den Sinn der Schriftsteller ergründen und darstellen soll.

II. Historische Theologie.

III. Die Systematische Theologie.

Alle Arten derselben unterscheiden sich darin:

A. Daß man die Wahrheiten darthue, beweise, erläutere — **positive thetische** — und **didactische — Theologie.**

B. daß man die falschen Vorstellungen davon — und deren Gründe — widerlege — der **polemische** und

antithetische Theil.

Eintheilung — nach Verschiedenheit der Lehren, womit sie sich beschäftiget:

A. Die **Dogmatik** — oder der thetische Theil im engen Verstande — lehrt: was wir zu glauben — oder zu erwarten haben —

Ist von der geoffenbarten Theologie die Rede — die **Christliche Glaubenslehre** —

B. Die **Sittenlehre** und **Moral** überhaupt lehrt: was wir zu thun und zu lassen haben.

Wenn sich die Moral nur auf den uns in der heiligen Schrift geoffenbarten Willen Gottes gründet, — **Sittenlehre der heiligen Schrift.**

Casuistik giebt eine Anweisung: wie die göttlichen Gesetze auf vorkommende einzelne Fälle mit Vorsichtigkeit angewandt werden müssen.

Ascetik giebt Anweisung: zur Erlangung göttlicher und christlicher Gesinnungen, und Ausübung unserer Pflichten.

Mystische Theologie giebt Anweisung: wie man der Vereinigung mit Gott, — wozu man durch einen nähern — geheimen — Einfluß Gottes, wenn man sich seiner Leitung über-

läßt

läßt, durch den der Mensch belehrt — gereinigt und beruhigt wird, gelangen kann, — theilhaftig werden soll;

Oder Anweisung zu solchen Uebungen, wodurch man — vermittelst des unmittelbaren Einflusses Gottes, dem man sich ganz überläßt, ohne ihn durch den Gebrauch eigner Kräfte oder äusserlicher Hülfsmittel zu stöhren, zur höchstmöglichen Aehnlichkeit mit Gott in Gesinnung und Seeligkeit gelange.

Auch läßt sich die **Systematische Theologie** nach der bey ihrem Vortrage gebrauchten verschiedenen Lehrart — verschiedentlich benennen.

A. **Acroamatische — Scholastische —** und **Gelehrte — Theologie**, wenn der Hauptzweck dabey ist: deutliche und überzeugende Erkenntniß zu wirken;

B. die **Populäre** und **Catechetische**: wenn mehr für allgemeine Faßlichkeit gesorgt wird.

IV. **Symbolische Theologie** ist der Inbegriff der Historischen - und Lehrkenntnisse, die zum richtigen Verstande der Symbolischen Schriften einer gewissen Kirche erfordert werden; **Oder** — im **weitern** Verstande: eine Vorstellung der Christlichen Lehre nach den verschiedenen Vorstellungen aller Christlichen Parteyen, in sofern sie diese Vorstellungen in ihren Bekenntnißbüchern geäussert haben; — im **engern** Verstande: Vorstellungen der Christlichen Lehre nach den symbolischen Büchern einer gewissen Kirche; — im **engsten** Verstande: der Inbegriff aller solcher Kenntnisse, die zum richtigen Verstande des sogenannten Concordienbuchs gehören.

V. Patristik und Patristische Theologie — ist — sowohl der Inbegriff aller Kenntnisse, die zur Verständlichkeit und zum Gebrauch der Schriften der Kirchenväter nöthig sind, — als auch der Inbegriff ihrer Vorstellungen von dem, was zur Christlichen Lehre gerechnet wird. Jenes ist Patristik im weitern — dieses im engern — Verstande.

VI. Theologische Wissenschaften zur Führung des geistlichen Amtes —

A. Sie betreffen entweder den Vortrag des Predigers — Homiletik — giebt Anweisung zu dem öffentlichen in eins fortlaufenden Vortrag — Catechetik — zeigt die beste Art an: durch Gespräche zu unterrichten.

Man verwechsele hier nicht Catechetik — mit der Catechetischen und Populären Theologie;

B. Oder — die Handlungen, in sofern sie unmittelbar — oder mittelbar — seine Amtsführung betreffen, —

Pastoraltheologie, welche das ganze weise Betragen eines Lehrers zur Beförderung der Religion bey Andern betrift.

§. 114.

I. Naturgeschichte, wovon

Büsch p. 16 - 114 und

Mertens Bd. 1. p. 242 — 258.

handelt, ist nach

Schmidt p. 361. —

der historische Theil der Physik, der uns das

Da-

Daseyn der Körper lehrt, nebst ihrer wirklich existirenden Beschaffenheit, Eigenschaften und Veränderungen, ohne die Gründe dieser Erscheinungen anzugeben. Sie beschäftigt sich nur mit natürlichen Körpern, Naturalien, denen man die durch Kunst verfertigte (artefacta) entgegensezt. S.

Mertens Bd. 1. p. 244.

Sie enthält folgende Theile:

A. die Uranologie Naturgeschichte des Himmels.

Büsch p. 27 - 37.

erzählt, was von den übrigen Weltkörpern — ausser unserer Erde, — ihrer Vielheit, Beschaffenheit, Standpunkt, Bewegungen, Veränderungen — und Einflüssen auf uns und andere — durch sichtbare Beobachtungen und Schlüsse — entdeckt ist; und hat mit der Cosmographie einerley Gegenstände.

B. Die Geschichte der Erde ist:

a. die allgemeine —

Büsch p. 37 - 55 et p. 111 - 114.

und zwar:

1. der Erde überhaupt. (Geologie)
2. der Gewässer — (Hydrologie)
3. des Luftkreises — theilt sich in
   a. Aerologie — oder Naturgeschichte der Luft,
   b. Meteorologie — oder Naturgeschichte der Lufterscheinungen.

b. Die besondre Geschichte der zur Erde gehörenden Körper, und zwar:

A. des Thierreiches.

Büsch p. 55 - 90.

Beschäftiget sich mit den lebendigen Körpern — heißt Zoologie —

Mertens theilt sie Bd. 2. p. 247. in die:

1. Tetrapodologie (Geschichte der Vierfüßigen,
2. Ornithologie (der Vögel):
3. Amphibiologie (der Amphibien)
4. Ichtiologie (der Fische)
5. Enthomologie — (der Insecten)
6. Helmintheologie. (der Würmer)
7. Von dem menschlichen Körper wird gewöhnlich nicht in der Naturgeschichte — sondern bey Gelegenheit der Medicin gehandelt.

Schmidt p. 364.

Nota. Indessen handelt doch Büffon auch die Naturgeschichte des Menschen in seiner Naturgeschichte ab; und in sofern der menschliche Körper eine Aehnlichkeit mit dem thierischen hat, gehört auch die Beschreibung desselben in die Naturgeschichte; besonders da hier auch der Einfluß des Klima, der Lebensart ꝛc. auf den menschlichen Körper, wodurch unter den Menschen selbst so große äußerliche Verschiedenheiten — in der Farbe, Statur, Größe ꝛc. — hervorgebracht werden, in Erwägung gezogen wird. Der Arzt beschäftigt sich vorzüglich mit dem innern Bau der Menschen;

schen; der Naturforscher sieht mehr auf den äusserlichen Unterschied unter den Menschen, so wie bey den Thieren auf die verschiedenen Varietäten.

B. Des **Pflanzenreiches** —

Büsch p. 90 - 101.

beschreibt die leblosen organisirten Körper — (heißt **Phytantologie** — nach

Mertens Bd. 1. p. 251.)

Man nennt sie auch **Botanik**.

C. Des **Mineralreichs**.

Büsch p. 101 - 110. —

lehrt die Kenntniß der leblosen nicht organisirten Körper — nennt

Mertens Bd. 1. p. 255.

die **Oryktologie** und

Sultzer p. 114.

Mineralogie.

II. **Physik** — **Naturlehre** — ist die Wissenschaft der wirkenden Natur —

Sultzer.

Sie hat also mit der Naturgeschichte einerley Gegenstand. Nur unterscheiden sie sich darin: daß die Physik die Wirkungen der Natur philosophisch und mit Hülfe der Mathematik nach ihren Gründen untersucht; die Naturgeschichte aber bloß die Existenz der Körper in der Natur — und ihre Eigenschaften erzählt. S.

Büsch p. 259 - 263 —

wird gewöhnlich als ein Theil der theoretischen

Philosophie betrachtet, steht aber auch mit der Mathematik in genauer Verbindung — Conf. von der Physik —

Mertens Bd. I. p. 234 - 242.

zerfällt in zwey Haupttheile:

A. Dogmatische Physik

Mertens Bd. I. p. 235.

lehrt die — durch Versuche, Erfahrungen und Schlüsse — hergeleiteten Eigenschaften der Körper und die Ursachen ihrer Wirkungen. Ihre Theile sind:

1. die allgemeine Physik — untersucht die allgemeinen Kräfte der Natur — und alle den natürlichen Körpern gemeine Eigenschaften.

Sultzer p. 109 — 112.

Schmidt p. 397.

2. Stöchologie — beschäftigt sich mit Erforschung der Eigenschaften der sogenannten Elemente — als Aether, Luft, Wasser und Erde.

Sultzer p. 112 - 113.

Schmidt p. 392.

Aus ihrer Vermischung in der Athmosphäre entsteht:

3. Meteorologie — oder die Wissenschaft, die die Zufälle in der Athmosphäre — und daher entstehende Witterung — untersucht —

Sultzer p. 114.

Schmidt p. 395.

4. Anatomie und Physiologie der Thiere

(ex-

(exclu. des Menschen vid. Medicin): Erstre untersucht die Beschaffenheit der Theile und den Bau der Thiere durch Zergliederung — und kann daher auch certo respectu als ein Theil der Naturgeschichte angesehen werden; letztre aber — wie durch diesen Bau und den Gebrauch der Theile die Zeugung, Nahrung, Lebenserhaltung und alle Verrichtungen vor sich gehen —

Sultzer p. 128.

Schmidt nennt p. 367.

die Anatomie der Thiere — **Zootomie.**

5. **Anatomie** und **Physiologie** der **Pflanzen** eben so

Schmidt p. 374-376.

6. Chemie — Scheidekunst — ist die Wissenschaft von den Kräften der — aus Gegeneinanderwirkung der Körper entstehenden — Veränderungen, nemlich der Zerlegung und Zusammensetzung

Schmidt p. 378 — 382.

Mertens Bd. 1. p. 389.

Sie heißt:

a. Metallurgie — die Kunst, die Metalle im Großen zu bearbeiten

b. physische Chemie, wenn sie sich mit den Objecten der allgemeinen Physik beschäftigt,

c. Medicinische und resp. Pharmacevtische

d. Oeconomische,

e. Technologische

f. Al-

f. Alchemie — wenn sie sich mit Veredlung und Verwandlung der Metalle beschäftigt.

7. Teleologie oder Physicotheologie ist die Wissenschaft von den Endursachen der Kräfte und Wirkungen der Natur und führt auf den Schöpfer zurück.

Schmidt p. 401.

Sultzer p. 137.

Mertens Bd. 1. p. 235.

Auf die dogmatische Physik folgt:

B. Die Experimentalphysik — enthält den Inbegriff der durch angestellte Erfahrungen erkannten Lehren und Wahrheiten der Physik, nebst den Regeln dergleichen Versuche anzustellen.

Mertens Bd. 1. p. 235.

III. Die Medicin — Arzneygelahrtheit handelt von den Mitteln, den thierischen Körper vor Krankheiten zu bewahren, und dessen Krankheiten zu lindern oder zu heilen —

Sultzer p. 130 = 137.

rechnet sie zur Physik

Mertens Bd. 1. p. 152.

Man kann sie am füglichsten eintheilen in die Menschen- und Vieh-Arzneykunst.

Die Menschenarzneykunst zerfällt in drey Haupttheile:

A. Gelehrte Medicin, die hauptsächlich der Arzt studirt und anwendet.

Dahin gehört:

1) Die

1. Die Naturgeschichte des Menschen — mit Inbegriff der —

Sultzer p. 130.
Mertens Bd. 1. p. 167.
Schmidt p. 33. — 38.

2. Anatomie des menschlichen Körpers. Diese zerfällt in so viel kleine Theile, als besondre Classen der Werkzeuge des Körpers darin einzeln untersucht werden z. B.

Osteologie untersucht die Knochen,
Nevrologie die Nerven,
Myologie die Muskeln,
Splanchnologie die Eingeweide,
Angiologie die Adern,
Adenologie die Drüsen.

3. Die Physiologie des menschlichen Körpers.

Sultzer p. 132.
Mertens Bd. 1. p. 172.
Schmidt p. 39.

Ausser diesen aus der Naturgeschichte und Physik entlehnten Theilen — gehören zur Medicin eigenthümlich:

4. Pathologie — untersucht — theils historisch — theils philosophisch — den Ursprung und Fortgang der Krankheiten mit ihren Zufällen und Folgen, und ist die eigentliche Theorie der Krankheiten.

Sultzer p. 133.
Mertens Bd. 1. p. 175.
Schmidt p. 43.

Mer-

Mertens unterscheidet in der Pathologie p. 176. Bd. 1. an dem Kranken – die Ursache der Krankheit — die Krankheit selbst und ihre Zeichen — oder Zufälle und Wirkungen. Daher die Nahmen Aetiologie, Nosologie und Symtomatologie, zu denen man noch die Semiotik setzen kann, die die Zeichen der Krankheiten angiebt.

5. Therapevtik — Heilungskunst — lehrt die Heilung und Linderung der Krankheit.

Sultzer p. 136.

Mertens Bd. 1. p. 184.

Schmidt p. 103.,

und setzt

6. Die Kenntniß der Arznenmittel — d. i. die sogenannte Materia medica — voraus:

Mertens Bd. 1. p. 184.

Schmidt p. 103.

Hiemit steht —

7. Die Pharmacevtik — oder Medicin - apothekerkunst —

Mertens Bd. 1. p. 187.

Schmidt p. 106 —

8. Die Diätetik — (lehrt die Lebensregeln zur Verhütung oder Heilung der Krankheiten)

Mertens Bd. 1. p. 179.

Schmidt p. 93.

9. Die Chirurgie — oder Heilungskunst äusserer Schaden —

Schmidt p. 109.

Mer-

Mertens Bd. 1. p. 192.

10. Die Entbindungskunst — in Verbindung. Schmidt p. 116.

11. Die Clinik macht den practischen Theil — oder die vereinigte Anwendung aller theoretischen und practischen Kenntnisse auf Krankheiten — theils überhaupt — theils auf einzelne Gattungen von Patienten — aus.

Schmidt p. 118.

Nota. von der Arzneykunde:

Sie beschäftigt sich — (nach Zöllners allgemeinen Uebersicht des menschlichen Wissens)

1. mit der Oeconomie des menschlichen Körpers, und schließt aus der Zergliederung auf den Nutzen und Gebrauch aller seiner Theile — Physiologie —

2. damit, ihn gegen Krankheiten in Sicherheit zu stellen — Hygiäne.

   a. mit der Gesundheit des menschlichen Körpers — Hygiäne im eigentlichen Verstande;

   b. mit der Schönheit desselben Kosmetik, wohin die Orthopedie oder die Kunst, allen Theilen des Körpers ein schönes Ebenmaaß zu geben, gehört;

   c. mit der Stärke des Körpers Athletik — Dahin gehört die Gymnastik — oder Kunst der Leibesübungen.

3. Sie betrachtet den kranken Körper, und handelt von den Ursachen, dem Unterschiede und den Symptomen der Krankheit — Pathologie.

4. Sie

4. Sie beschäftigt sich mit den Zeichen des Lebens, der Gesundheit und der Krankheiten, mit ihrer Diagnostik und Prognostik, mit der Untersuchung ihres gegenwärtigen und der Voraussehung ihres bevorstehenden Zustandes. — **Semiotik.**

5. Sie lehrt die Kunst zu heilen — **Therapevtik**, wohin die Diätetik — oder Wissenschaft von den Regeln, den Körper im Zustande seiner Gesundheit zu erhalten, ferner — die Materia medica, **Chirurgi** rc. gehört.

B. Die **populäre Arzneykunde** ist der auf Nichtärzte sich einschränkende oder modificirte Theil dieser Wissenschaft, der den Layen die Regeln lehrt, ohne Beyhülfe eines Arztes sich gesund zu erhalten, und im Nothfall Krankheiten zu heilen, oder zu lindern.

Schmidt theilt sie p. 120 — 121.

a. in die allgemeine, die — mit einem faßlichen Unterricht von dem Bau des menschlichen Körpers — Warnungen gegen die Zerstöhrungswege der Gesundheit und Regeln der Diät — mit Angabe der Heilungsmittel in Ansehung der gewöhnlichen Uebel — verbindet.

In letztrem Betracht wird sie die **Hausarzneykunst** genannt;

b. in die besondere, die aus der ganzen Wissenschaft dasjenige besonders aushebt, was einzelnen Ständen, Altern, oder bey Krankheiten dieser oder jener Art zu wissen nöthig. So hat man sie abgehandelt:

1. für die Gelehrten,

2. für

2. für Theologen,
3. — Soldaten,
4. — Bergleute,
5. — Landleute,
6. — Frauenzimmer,
7. — Kinder,
8. — Juden,
9. — Standespersonen,
10. — Seeleute,
11. — Handwerker.

C. **Die Obrigkeitliche Arzneykunde** hebt diejenigen Lehren aus, die mit Staatsverwaltungs- und Gerichtlichen Geschäften in Verbindung stehen zum Unterricht für Richter und Staatsbediente. Dahin gehört:

1. Die Gerichtliche Arzneygelahrtheit — S. unten Jurisprudenz.

2. Die Medicinische Policeywissenschaft. S. unten Staatspolitik.

Nota. Schmidt erwähnt p. 124. noch der **Heiligen Medicin** — oder den Inbegriff der zur Auslegung der heiligen Schrift aus der Medicin brauchbaren Lehren.

Die Vieharzneykunde hat eben so — wie die Menschenarzneykunst den Menschen — hier das Vieh — zum Gesichtspunkt; ist aber in ihren einzelnen Theilen noch nicht so sehr, als jene ausgebildet.

Schmidt p. 369.

§. 115.

Schöne Wissenschaften — auch redende Künste genannt —

Sultzer p. 54.

Mertens Bd. 2. p. 274. —

enthalten die Regeln von Erkenntniß des Schönen und dessen Anwendung auf sinnliche Darstellung.

Nota. Die Alten begriffen unter dem Nahmen der freyen Künste (artes liberaliores) schöne Wissenschaften und Künste — besonders aber im engern Verstande die schönen Künste — zum Unterschiede von den mechanischen Künsten und Handwerken (artes sordidiores).

Die schönen Wissenschaften zerfallen in folgende Theile:

A. **Aesthetik** lehrt die allgemeine Theorie der sinnlichen Erkenntniß des Schönen. —

Sultzer p. 57.

Mertens Bd. 2. p. 283.

Schmidt theilt sie p. 81.

in die theoretische und practische. Letztre wird durch die unten sub B. et C. stehende Theile gebildet; erstre die **theoretische** theilt **Schmidt** ein — in die

1. **Heuristik** — (Erfindungskunst).
2. **Methodologie**, die die Anordnung der einzelnen Theile — durch zweckmäßige Stellung und Plan — lehrt;
3. **Semiotik** (Zeichenlehre) handelt von dem Ausdruck des Schönen durch Zeichen, und von der Harmonie und Eleganz des Ausdrucks —

B. Schö=

B. Schöne Wissenschaften selbst suchen den Geschmack oder das Gefühl des Schönen vermittelst der Sprache auszudrücken. Dahin gehört:

Mertens Bd. 2. p. 275.

a. Die Dichtkunst, Poetik, Wissenschaft der Poesie — oder Inbegriff der Regeln zur Abfassung der Gedichte.

Mertens Bd. 2. p. 278.

Die wahre Definition eines Gedichts — und der Dichtkunst besonders im Gegensatz der Redekunst — haben wir nirgends befriedigend gefunden —

Sulzer p. 70. und andre leisten uns nicht Gnüge —

Eschenburg nennt sie in seiner Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften p. 35.

den Inbegriff der Regeln zur sinnlich vollkommnen Darstellung vermittelst der Rede, wodurch entweder sinnliche Gegenstände — oder Empfindungen — oder Handlungen — ausgedruckt, nachgeahmt, beschrieben — und in der Einbildungskraft des Hörers oder Lesers mit der lebhaftesten Stärke rege gemacht werden.

Nota. Die Beredsamkeit unterscheidet sich von der Dichtkunst nur durch die Art, wie sie ihre Absicht: Vorstellungen bey andern hervorzubringen, zu erreichen suchen. Die Beredsamkeit sucht dies durch Klarheit, Bestimmtheit, Richtigkeit und Gründlichkeit zu bewirken; die Dichtkunst durch die möglichste Sinnlichkeit und Lebhaftigkeit der Vorstellungen und Unterhaltungen der Phantasie durch dieselbe. Die Dichtkunst

subjective betrachtet — ist die Kunst, den Vorstellungen, die unter dem Ausdruck der Rede fallen, den höchsten Grad der sinnlichen Kraft zu geben.

Man theilt diese Wissenschaft nach den verschiedenen Arten der Gedichte ein, die im

Eschenburg — und auch im
Mertens Bd. 2. p. 288 — 358.

benannt sind.

Siehe die am Ende dieses §. befindliche Tabelle A. zur Uebersicht der verschiedenen Arten der Gedichte — nach Schütz Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und des Geschmacks. 2ter Bd. Halle 1778.

b. Die Rhetorik — oder Wissenschaft der Beredsamkeit — Redekunst — lehrt die Regeln, sich in einer Sprache schön — und zwar in der Absicht: zu überreden — auszudrücken.

Schmidt p. 225.
conf. Mertens Bd. 2. p. 359.

Nota. Die Beredsamkeit subjective betrachtet — ist die Fertigkeit, durch einen sinnlichen deutlichen Vortrag zu überzeugen, zu überreden und zu rühren.

Eschenburg theilt diese Wissenschaft in folgende Theile:

1. Allgemeine Theorie der prosaischen Schreibart — E. p. 216 — 233.
2. Epistolographie —

Mertens Bd. 2. p. 376,

die

die die Schreibart der Briefe lehrt.

E. p. 234 — 242.

3. Dialogik — Theorie des prosaischen Gesprächs —

E. p. 243 — 246.

4. Dogmatische Schreiblehre —

E. p. 247 — 255.

lehrt, einzelne — oder zusammenhangende Wahrheiten vortragen, erklären, beweisen und anwenden, theils in einzelnen Abhandlungen — theils in Lehrbüchern und Systemen.

5. Historische Rhetorik —

E. p. 256 — 280.

lehrt, Erzählungen abfassen.

Ihre vornehmsten Anwendungsarten sind:

a. Charactere,

b. Biographien,

c. erdichtete Erzählungen oder Romane,

d. wahre Geschichte.

6. Rhetorik in specie —

E. p. 281 — 296.

beschäftigt sich mit den Regeln der Abfassung eines zum mündlichen Vortrage bestimmten Aufsatzes.

C. **Schöne — oder bildende Künste** nennt man alle diejenigen, die sich in der Darstellung des Schönen natürlicher Zeichen — z. B. der Farben, Züge, Töne — oder körperlicher Figuren — bedienen; wenn dagegen die schönen Wissenschaften die Sprache gebrauchen;

Mertens p. 275.

und ihre Theorie lehrt die Regeln: ihre Producte nach den Grundsätzen des Schönen darzustellen.

Es kann also jede Kunst des gemeinen und bürgerlichen Lebens eine schöne oder bildende Kunst zugleich in so fern seyn, als es dabey auf Geschmack und sinnliche Darstellung des Schönen ankommt.

Indessen rechnet man bis jetzt nur folgende hieher:

1. **Musik** — oder Tonkunst — drückt das Schöne und Angenehme in unarticulirten Tönen aus.

   Sulzer.

   Von ihr handelt:

   Mertens p. 455 — 467. Bd. 2.

   Schmidt p. 209 — 215.

   Schmidt theilt sie ein in die

   a. theoretische — Dahin gehört:

   A. die Harmonik, die die Tonarten — Tonleiter — Accorde und Generalbaß abhandelt.

   B. Die **Melodik** — oder Gesangslehre.

   b. practische — oder **Musurgie**; dahin gehört:

   A. die Vocalmusik,

   B. die Instrumentalmusik,

   die in so viel Theile zerfällt, als Instrumente sind.

2. Die **Malerkunst** —

   Schmidt p. 204 — 209.

   Mertens Bd. 2. p. 394 — 424.

lehrt

lehrt, das Schöne in sichtbaren Gegenständen durch Zeichnung und Farben auf einem flachen Grunde vorstellen.

Sultzer —

Daher ist

3. Die Zeichenkunst als ein Theil derselben anzusehen. Mit beyden sind verwandt:

4. Die Bildhauerkunst oder Sculptur

Mertens p. 424 — 432. Bd. 2.

Schmidt p. 192 — 204.

nennt die Sculptur (Bildnerey) die Kunst: auf uneben gemachten Flächen Figuren in ihrem ganzen Umriß schön darzustellen; und rechnet unter dies Genus folgende Species:

A. Plastik, die Figuren auf weichen Massen bildet, als Thon, Gips, Wachs —

B. Bildhauer- und Bildgiesserkunst aus Stein und Metall;

C. Torevtik, Schnitzkunst, die Figuren aus Holz oder Elfenbein schnitzt;

D. Cälatur — oder Bildgraberkunst, die Figuren durch Eingraben in harte Materien schön darstellt. Er rechnet zu ihr:

a. Die Formschneider-

b. Dactylioglyphik — oder Steinschneiderkunst,

c. Stempel- und Stahlschneiderkunst

E. Die Kupferstecherkunst lehrt, Figuren in einer Kupferplatte in der Absicht schön eingraben, daß sie auf Papier abgedruckt werden.

5. Die Mimik — Gebehrdenkunst —

Schmidt p. 217.

ist die Kunst: Gedanken, Handlungen und Empfindungen durch Stellungen und Bewegungen des menschlichen Körpers auszudrücken.

Als besondre Theile derselben sind anzusehen:

a. die Tanzkunst,

Schmidt p. 219.,

wozu auch gehört:

die Pantomimie — und

Choreographie, die die Figuren der Tänze zeichnet.

b. Die körperliche Beredsamkeit — mit Inbegriff der Declamation —

Schmidt p. 221.

c. die Schauspielkunst —

Schmidt p. 225.

6. Die Baukunst — Architektur — lehrt: bey Aufführung der Gebäude die Schönheit mit den übrigen Eigenschaften verbinden —

Schmidt p. 186.

7. Die Gartenbaukunst, ist die Kunst: einen Garten so anzulegen, daß er Eindrücke der Schönheit hervorbringt.

Schmidt p. 190.

D. Es giebt noch gewisse **Leibesübungen** und **körperliche Geschicklichkeiten**, die zwar — so wenig auf den Begriff der Schönen Wissenschaften als der bildenden Künste — passen; aber doch im Verzeichnisse menschlicher Kenntniß nicht ganz übergangen werden können, und welche die

Alten

Alten mit zu den schönen Künsten rechneten. Von diesen nennt —

Schmidt p. 87 — 90.

unter dem allgemeinen Nahmen der Gymnastik; 1. Kosmetik, 2. Orthopedie, 3. das mechanische Tanzen, 4. Athletik, 5. Voltigiren, 6. Balanciren, 7. Fechten, 8. Schwimmen, 9. Werfen, 10. Heben, 11. Laufen, 12. Reiten, 13. Fahren.

E. Noch würden wir die körperlichen Spiele hieher rechnen — mit Inbegriff derer, die — z B. Chartenspiele — Kräfte der Seele und zugleich Zufall verbinden. Das edelste der Spiele ist das Schachspiel.

Die sogenannte Taschenspielkunst kann auch hieher gerechnet werden.

Allgemeine Bemerkung.

Tabelle A.

Nach —

Schützens Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und Geschmacks —

kann man:

I. Die verschiedenen Arten der **Gedichte** in folgende tabellarische Uebersicht bringen:

S. den 2ten Band Halle 1778.

A. Sind sie bestimmt: gelesen oder declamirt — nicht mit der Musik verbunden zu werden und zwar:

A. Gedichte, die nicht zur Aufführung auf dem Theater gemacht sind. Diese haben zum Thema:

1. ein **allgemeines Subject**, nemlich:

a. Gedichte, die ein ganzes System von Wahrheiten vortragen — **Lehrgedichte.**

b. Gedichte, die einen einzelnen Begriff — oder eine einzelne Wahrheit ausführen. Dahin die **moralischen Gedichte.**

c. Gedichte, worin ein allgemeiner moralischer Satz auf einen einzelnen Fall so zurückgeführt wird, daß man diesen anschauend darin erkenne — **Aesopische Fabeln.**

2. ein **individuelles Subject** —

a. Poetische Darstellung wirklich vorhandener bleibender Subjecte — z. B. Gemälde und Beschreibungen körperlicher Gegenstände der Natur und Kunst — oder geistige Subjecte.

b. Poetische Darstellung fortschreitender Subjecte oder Begebenheiten —

α. von Veränderungen der Körperwelt,

β. von geistigen Veränderungen,

1. Darstellung innerer Gesinnungen und Empfindungen,

2. Erzählung —

α. einer kleinen interessanten Handlung — **Poetische Erzählungen (Contes.)**

β. grössere Erzählung einer — durch viele subordinirte und coordinirte Begebenheiten erweiterten — Handlung — die **Epopee, Episches Gedicht, Heldengedicht.**

c. Gedichte, die über einen Vorfall — nach

erreg-

erregter Erwartung — einen unerwarteten Aufschluß geben — **Sinngedichte.**

3. Ein erdichtetes Subject —

a. Poetische Darstellung erdichteter Subjecte, die als bleibende oder fortdaurende Individuen gezeigt werden —

a. von erdichteten Gegenständen körperlicher Natur,

b. erdichtete Charactere —

1. sittlich guter und ernsthafter

2. lächerlicher Charactere — **Die Satyre.**

b. Poetische Darstellung erdichteter Handlungen und Begebenheiten —

a. mit Voraussetzung solcher Umstände und Personen, wie sie in der wirklichen Welt vorkommen:

1. **Romane.**

2. die **comische Epopee** — ohne historische Grundlage;

b. mit Voraussetzung —

1. einer erdichteten Welt:

a. Schäfergedichte,

b. Rittererzählungen;

2. allegorische Personen — die **allegorische Erzählung.**

B. Die Poesie zur theatralischen Aufführung durch die Declamation bestimmt.

1. Schauspiele, die zur Hervorbringung des Mitleids wirken — **Tragödien,**

2. Schau-

2. Schauspiele, welche die Hauptempfindung der Bewunderung hervorbringen sollen — **heroische Schauspiele.**

3. Schauspiele, die sanftere fröhliche Empfindung hervorbringen sollen — **Lustspiele.**

a. Die auf Empfindung einer fröhlichen Theilnehmung an anderer Begebenheiten und Handlungen abzielen — **die rührende Comödie.**

Wird dabey die Schäferwelt vorausgesetzt, so entsteht das **Schäferspiel;**

b. Die das Lächerliche in Situationen, Characteren und Handlungen zeigen, — **die lachende Comödie.**

B. Sind sie bestimmt: gesungen — und mit der Musik verbunden zu werden: so ists **Singpoesie** oder **musicalische Poesie**, und zwar:

A. ausser dem Theater

1. für einen einfachen Gesang — oder für **eine** Singstimme bestimmt:

a. im ununterbrochenen leidenschaftlichen Ausdrucke der Hauptempfindung —

a. die **Ode,**

b. das **Lied,**

c. die musicalische Erzählung — dahin **Balladen, Romanzen.**

b. in Abwechselung des leidenschaftlichen Tons — mit dem Tone der Erzählung und Betrachtung — die **einfache Cantate** — wie **Ramlers Pygmalion.**

2. für

2. für einen zusammengesetzten Gesang —
a. einerley Text für mehrere Stimmen — Chöre;
b. verschiedene Texte für verschiedene Stimmen —
a. im ununterbrochenen Ausdruck der Hauptempfindung:
1. **Wechselgesang,**
2. **Duet, Terzet:**
b. in Abwechselung des Tons der Empfindung, Erzählung, Betrachtung — die **zusammengesetzte Cantate.**

B. für das Theater:
1. **Monodrama,**
2. **Duodrama,**
3. **Operette,**
a. **Comische Operette**
b. **Pastorale.**
4. **Oper.**

II. Die verschiedenen Arten der **schönen Künste** aber werden:

loco cit. Bd. 1. Halle 1776.

in folgender Art classificirt:

A. Sie bringen entweder bloß solche Werke hervor, die in ihrer Form Schönheit haben, dabey aber nicht Ausdrücke von gewissen Vorstellungen sind — d. i. welche bloß Vorstellungen zu erwecken suchen, ohne selbst Vorstellungen gewisser Dinge zu seyn — **Die niedern schönen Künste.** Dahin gehört:

1. Die

1. Die schöne Gartenkunst — d. i. die Kunst: durch Verbindung der verschiedenen Gewächse und natürlichen Producte der Erde ein schönes Ganzes hervorzubringen;

2. Die schöne Architectur — oder Baukunst — d. i. die Kunst: ein Gebäude, soviel es seine übrigen Absichten leiden, zu verschönern;

3. Die niedere Tanzkunst — d. i. die Kunst: Bewegungen des Körpers — durch Rhythmus, Stellungen und Beschreibung angenehmer Linien — zu verschönern;

4. Ein Theil der Tonkunst — oder Musik, die Kunst: Töne in der Harmonie und Melodie mit einander den Gesetzen der Schönheit gemäß zu verbinden.

B. Oder sie liefern nicht nur Werke von schöner Form — sondern zugleich voll Ausdruck gewisser Vorstellungen — d. i. welche so ihre Schönheit zu erreichen suchen, daß sie schon an und für sich selbst Bilder und Vorstellungen gewisser Objecte darstellen — die höheren schönen Künste. Nemlich:

1. Die Kunst: Vorstellungen durch schöne Stellungen und Bewegungen, Minen und Geberden des Körpers auszudrücken — die höhere — oder theatralische Tanzkunst;

2. Die Kunst: Vorstellungen durch die Verbindung schöner Melodien und Harmonien auszudrücken — die höhere Musik —

a. Durch menschliche Stimmen und Gesang — Vocalmusik.

b. durch Instrumente — Instrumentalmusik.

3. Die

3. Die Künste, welche sich damit beschäftigen, Vorstellungen durch schöne Abbildungen auszudrücken — **Zeichnende Künste** —

A. die Classe derjenigen Künste, welche durch Umrisse auf einer Fläche — und durch die Wirkung des Lichts und Schattens Abbildungen hervorbringen —

a. Die **Malerey**, die Kunst: durch Mischung von Farben schöne Abbildungen hervorzubringen.

Eintheilung der Malerey:

1. Nach den verschiedenen Mitteln, die sie braucht, um die Abwechselung des Lichts und Schattens hervorzubringen:

a. Malerey mit **Oelfarben**;

b. Malerey mit **Wasserfarben**, —

Dahin die **Miniaturmalerey** — d. i. ganz kleine Gemälde durch aneinander gesetzte Punkte zu arbeiten;

c. **Wachsmalerey** — oder **Enkaustische** Malerey;

d. **Pastelmalerey** — d. i. mit trocknen Farben;

e. **Schmelzmalerey** — mit Farben von feinem zerriebenen Glas auf einem feuerfesten Grunde — z. B. Porcellan, Metall, worin das Gemälde eingegraben wird;

f. **Mosaische Arbeit** — da durch Zusammenfügung vieler kleinen Stücke Glas von allerley Farben ein Gemälde verfertigt wird.

2. Nach

2. Nach den verschiedenen Objecten, die sie ausdrückt:

a. Vorstellungen einzelner Objecte — als Pflanzen, Thiere, Mineralien, Porträts;

b. Vorstellungen ganzer Gruppen, Landschaftsstücke, Seestücke, Historiengemälde.

b. Die **Kupferstecherkunst** — d. i. die Kunst: Zeichnungen in Kupferplatten auszuarbeiten, von denen sich dann Abdrücke aufs Papier machen lassen —

a. Die Arbeit mit dem **Grabstichel**, welche auch im engern Verstande das Kupferstechen genannt wird, — da die Zeichnungen wirklich in das Kupfer eingegraben — und die hellen Stellen durch flache — die dunklen aber durch tiefe — Stiche gearbeitet werden.

b. Das **Radiren** — da die Zeichnung bloß in eine mit Firniß überzogene Platte mit der Nadel leise eingerissen — und durch Aetzwasser vollendet wird;

c. Die **schwarze Kunst**, da die Kupferplatte erst rauh gemacht, und die hellen Stellen durch Beschaben und Glätten herausgearbeitet werden;

c. Das **Formschneiden** — d. i. die Kunst: Zeichnungen auf hölzerne Formen zu bringen, die alsdann abgedruckt werden. Die Abdrücke selbst nennt man Holzschnitte.

B. Die Künste, welche wirklich körperliche Abbildungen liefern, — **bildende, plastische** Künste:

a. Die

a. Die Bildhauerkunst, die ganz völlige — oder durchaus runde — Abbildungen hervorbringet; es sey nun aus harten Materien — wie Stein oder Holz gearbeitet — oder aus Metall gegossen — oder in weichen Materien poussiret;

b. Die Künste in halbrunden Bildwerken —

a. die halb erhobene Arbeit, flaches Schnitzwerk, *Bas relief*, wo die körperlichen Abbildungen nicht völlig ausgearbeitet werden, sondern nur halb — oder noch weniger — aus einer Fläche hervorgehen; — dahin auch die Schaumünzen Stuckaturarbeit,

b. eingegrabene Bildwerke, die durch das Steinschneiden entstehen.

4. Die Künste, welche sich zum Ausdruck der Vorstellungen des Mittels der Rede bedienen, heissen redende Künste.

a. Die Beredsamkeit — d. i. die Kunst: allgemeine und einzelne Begriffe durch einen sinnlichen und schönen Vortrag auszuführen, ohne sich der Erdichtung zu bedienen.

b. Die Dichtkunst — d. i. die Kunst: jedes schickliche Subject — auch durch einen sinnlichen und schönen Vortrag — aber vorzüglich durch die Erdichtung — darzustellen.

c. Die Schauspielkunst — d. i. die Kunst: Schauspiele durch Declamation, Geberden, Minen, Bewegungen und Stellungen schön vorzutragen.

§. 116.

Mechanischen Künste — nennen wir diejenigen Künste, die vorzüglich zum Nutzen und Gebrauch des bürgerlichen Lebens dienen, und rechnen dahin:

A. Die **Privatöconomie** oder **Haushaltungskunst** lehret: die bey Führung einer Privathaushaltung — zur Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens — ohne Rücksicht auf ein besondres Gewerbe — und bey der ordnungsmäßigen Direction des Hauswesens — anzuwendende Regeln. Sie wird gewöhnlich unter die Theile der practischen Philosophie gerechnet.. S Büsch p. 290.

B. Die **Landwirthschaftswissenschaft** lehrt die Grundsätze: die Landgüther gehörig zu erhalten, zu verbessern und auf die möglichste Art zu nutzen. Conf. Büsch p. 292.

Nach den Hauptgegenständen, die bey Wirthschaften auf dem Lande zusammengenommen — oder auch einzeln — vorkommen, kann man sie in folgende Zweige eintheilen:

1. die Wissenschaft des Ackerbaues und
2. - - der Viehzucht,
3. — des landwirthschaftlichen Garten, - Wein- und Hopfenbaues,
4. — der Forstwirthschaft, wohin man die
5. Holzsparkunst rechnen kann,
6. — der wilden - und zahmen Fischerey;

7. der

7. der Bergbau wird gewöhnlich auch zu den Theilen der Landwirthschaft gerechnet.

8. Es giebt verschiedene mechanische Künste, die auch als Glieder in der Kette der landwirthschaftlichen Geschäfte vorkommen, doch aber von der Art sind, daß sie entweder eben so gut ausser der Landwirthschaft in Städten betrieben werden können, oder nicht bloß Erzeugung — sondern auch Verarbeitung in sich fassen, z. B. Seidenbau, Brauerey, Baukunst rc. Diese werden am besten unten zur Technologie gerechnet.

C. Die Technologie — oder Wissenschaft der sich mit Bearbeitung der Naturproducte beschäftigenden Gewerbe.

Note. Diesen Haupttheil menschlicher Kenntnisse hat **Sultzer** und **Mertens** gar nicht berührt;

Büsch bemerkt ihn p. 294.

Schmidt handelt davon p. 265 - 268. und theilt die Technologie:

1. in den historischen Theil, der die Gewerbe dieser Art beschreibt,
2. in den mechanischen, der die vortheilhafteste Art, sie zu betreiben, angiebt.

Man ist über die Ordnung der Classification der einzelnen Theile der in der Technologie vorkommenden Arten von Gewerben noch nicht einig.

Conf. **Rüdiger** Academische Laufbahn für Cameralisten und Oeconomen. p. 61 - 72.

Hier würde ein vollständiges gehörig classificirtes Nahmenregister wider den Endzweck dieser Wis-

senschaftstabelle seyn; noch mehr aber möchten die einzelnen Definitionen zu weit führen.

Wir bemerken also bloß: daß hieher alle Arten von Künsten, Handwerken, Fabriken und Manufacturen, die nicht bloß Erregung und Befriedigung des sinnlichen Gefühls des Schönen — sondern zugleich — oder auch nur allein — irgend einen Nutzen des Bürgerlichen Lebens zum Vorwurf haben, und nicht unter der Rubrik: Landwirthschaft oder Handlung stehen — auch nicht oben bey den Mathematischen — Medicinischen ꝛc. — Wissenschaften schon bemerkt sind, gehören, sie mögen schon wissenschaftlich bearbeitet seyn, oder bloß practisch — ohne scientivische Theorie — betrieben werden. Als vorzüglich wichtig zeichnen wir bloß aus:

1. die Baukunst des gemeinen Lebens,
2. die Kunst des Seidenbaues,
3. die zum Mühlen- und Mühlenbauwesen gehörende Künste.

D. Die Handlungswissenschaft, wovon Büsch p. 297-305.

handelt, lehrt die Grundsätze des Ein- und Verkaufs der Waaren, und der Betreibung der dahin einschlagenden Geschäfte. Man kann sie eintheilen:

1. in die Kenntniß des Handels, den der Privatmann — ohne Kaufmann zu seyn — treibt, und ist in diesem Betracht ein Theil der Privathaushaltungskunst;
2. in die Handlungskunde des Landwirths, und

3. des

3. des Fabricanten, da sie denn im 2ten Fall zur Landwirthschaft — und im 3ten zur Technologie — gehört;

4. in die Staatscommerzienwissenschaft. Diese gehört zur Staatsregierungskunst, und in specie zur Policeywissenschaft;

5. in die Handlungskunde des Kaufmanns. Von dieser letztern ist hier eigentlich die Rede. Conf. Schmidt p. 263-265.

Mit ihr steht in genauer Verbindung: die Schifffarthskunde und Steuermannskunst — S. oben §. 111. desgleichen die Schiffsbaukunst — S. §. 111.

E. Die Kriegskunst ist — theils oben schon bey der Mathematik vorgekommen — theils ist das Militairische Oeconomiewesen eine Staatssache, die unten bey der Staatsregierungswissenschaft vorkommt, und von der eigentlichen Kriegskunst unterschieden werden muß.

F. Es giebt noch gewisse Künste des gemeinen Lebens, die fast jeder Mensch wissen muß, die aber bey andern Theilen der Wissenschaften und Kenntnisse schon vorkommen. Dahin gehört:

1. die Kunst des Lesens — ist ein Theil der Pädagogik,

2. die Kunst des Schreibens — siehe oben Philologie,

3. die Rechenkunst — mechanisch betrachtet — (Denn — als einen Theil der Mathematik haben wir sie schon oben bemerkt) — lehrt die Regeln: die im Gemeinen- und Geschäfsleben vorkommende Berechnungen richtig und

zweckmäßig — sowohl nach Geld = als nach Waaren = oder Sachen = Quantis — anlegen, abnehmen und ausarbeiten. Sie theilt sich:

a. in die eigentliche Rechenkunst, die bloß den Mechanismus und die Procedur einzelner Berechnungsfälle des gemeinen Lebens lehrt; man könnte sie mit dem unterscheidenden Nahmen der **Calculaturkunde** belegen;

b. in die Rechnungsöconomie — oder Buchhaltungskunst, die die Theorie des zweckmäßigen Systems lehrt: gewisse zusammengesetzte Einnahmen und Ausgaben richtig zu berechnen, und die darüber geführte Rechnungen zu prüfen. Wir würden sie die Cassenverwaltungskunde nennen. Sie theilt sich in folgende Zweige:

A. Gemeine Haushaltungscassenkunde. Auf diesen Theil würde man sich hier einschränken;

B. Kaufmännische Cassenkunde — ist ein Theil der Handlungswissenschaft;

C. Staatscassenkunde — gehört zur Staatspolitik;

D. Rechtliche Cassenkunde — S. Jurisprudenz.

§. 117.

Staatspolitik oder Staatsregierungswissenschaft — ist der Inbegriff der Wahrheiten und Regeln von zweckmäßiger Regierung eines Staatskörpers und seiner einzelnen Theile.

Gewöhnlich nennt man diese Wissenschaft auch: **Oeconomische und Cameralwissenschaft.**

Schmidt

Schmidt handelt davon p. 270 - 272.

Büsch p. 284 - 287. und p. 205 - 311.

Wir theilen sie in folgender Art ein:

A. **Allgemeine Staatspolitik** lehrt die allgemeinen Grundsätze — von der Entstehung, Verfassung, Einrichtung und Regierung der Staaten;

B. **Policeywissenschaft** — (Ihre Definition ist sehr schwierig — und wird sehr verschieden angegeben).

Wir theilen sie ein in folgende Theile:

a. **Landespoliceywissenschaft** — nennen wir denjenigen Th il der Policeywissenschaft, der alle — sich auf den Endzweck der Policey im ganzen Staat überhaupt genommen beziehende — Objecte abhandelt, ohne sich auf einzelne Gewerbe und Oerter einzulassen. Hierin ist die Medicinalpolicey und die Staatspädagogik mit begriffen.

b. **Gewerbspoliceywissenschaft** — beschäftigt sich mit der Direction der Gewerbe zur Beförderung der vereinigten Wohlfahrt des Staats und seiner Bürger, und theilt sich:

1. in die Policey der Landwirthschaft — mit Inbegriff der Forstwirthschaft;
2. in die technologische Policey;
3. Staatshandlungswissenschaft — oder Handlungspolicey.

c. Die **Particularpoliceywissenschaft** — schränkt sich auf die besondern Policeyanstalten jeden Orts ein, und theilt sich:

1. in die Stadt- und

2. platten Landes = Policeywissenschaft. Hier nimmt sie aus der Landes = und Gewerbspolicey die an jedem Orte anwendlichen Lehren auf.

C. Die Finanzwissenschaft — oder eigentlich Staatsöconomie, Staatswirthschaft — lehrt die Regeln und Grundsätze: das Staatsvermögen aufzubringen und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie faßt die Staatscassenkunde mit in sich nebst der politischen Arithmetik.

D. Die auswärtige Staatspolitik lehrt die Maaßregeln der Staatsregierung, die das Verhältniß gegen andre Staaten nothwendig macht.

Man kann sie eintheilen in die

1. Völkerpolitik, die sich mit den Verhandlungen und Verhältnissen gegen fremde Staaten beschäftiget;

2. Militairpolitik, die sich mit Gründung und Erhaltung der Kriegsmacht — mit Inbegriff der ganzen Militairöconomie und Verfassung — beschäftigt.

E. Die practische Staatsregierungswissenschaft lehrt die Regeln des Verfahrens und der Betreibungsart der Staatsgeschäfte — sowohl überhaupt — als nach den verschiedenen Departements und Branchen der Geschäfte.

§. 118.

Die Rechtsgelahrtheit — Jurisprudenz — ist die Wissenschaft, die den Inbegriff der Verhältnisse unter den Menschen lehrt, zu deren Erfüllung sie durch Zwang angehalten werden können, oder die die aus Gesetzen entspringende Zwangspflichten unter

den

den Menschen lehrt, und zugleich die Mittel angiebt, wie deren Erfüllung bewirkt werden kann. Sie theilt sich in zwey Haupttheile.

I. Allgemeine Rechtsgelahrtheit — Universal-Jurisprudenz, — die sich auf keinen bestimmten Standpunkt, Land oder Volk einschränkt.

A. Natürliche — oder das bloß aus der Natur der Gegenstände des Zwangrechts — ohne Rücksicht auf positive Gesetze — abstrahirte Naturrecht,

a. das auf die einfachen und gewöhnlichen Verhältnisse der Menschen, Familien und Staaten eingeschränkte,

b. das erweiterte — in Beziehung auf Rechte, die aus der Natur einzelner besondrer Geschäfte und Handlungen oder Begebenheiten entstehen.

B. Positive, die aus Vergleichung der positiven Gesetze aller — oder doch der wichtigsten — bekannten Nationen allgemeine Grundsätze abstrahirt. Dieser Theil ist noch nicht bearbeitet.

II. Die besondre Rechtsgelahrtheit dieses oder jenes Volks, Landes, Orts oder Standpunkts (Iurisprudentia specialis) hat so viel besondre Theile oder verschiedene Arten, als es dergleichen Standpunkte giebt — z. B. des Russischen, Schwedischen ꝛc. Reiches. Jede theilt sich:

in die Einheimische (jurisprudentia patriae) diese wieder:

in die des ganzen Staats (Generaljurisprudenz)
in die — einzelnen Provinzen — eigenthümliche (Provinzialjurisprudenz)

in die — einzelnen Oertern, Gegenden rc. — eigenthümliche (Statutarische — oder Localjurisprudenz)

in die Gemeine — oder Hülfsrechtsgelahrtheit, (Subsidiarische Jurisprudenz), welche sich mit den — in Ermangelung einheimischer Rechtsquellen — in dem Bezirk ihres Anwendungskreises geltenden fremden Rechten beschäftigt. Diese interessirt den Preussischen Juristen besonders — als:

A. Die besondre Rechtsgelahrtheit der Deutschen, heißt auch Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen, und ist der Inbegriff der in Deutschland überhaupt — ohne Rücksicht auf einheimische Gesetze einzelner Staaten und Oerter — geltenden Rechtssätze. Diese kann man am besten in vier Hauptordnungen eintheilen:

1ste Ordnung enthält die Vorbereitungs- ferner die sich auf alle übrigen Ordnungen und Theile beziehende- Wahrheiten, und die Hülfs- und Nebenwissenschaften, also:

a. Encyclopädie und Methodologie dieser Rechtsgelahrtheit,

b. Geschichte der Gesetze,

c. Juristische Gelehrtengeschichte,

A. Geschichte der Rechtsgelahrtheit,

B. Geschichte der Rechtsgelehrten,

C. Juristische Bücherkenntniß.

d. Das aus Deutschen Gesetzen und Verfassungen abstrahirte besondre Naturrecht der Deutschen.

e. Die

e. Die Ontologie der positiven in Deutschland üblichen gemeinen Rechtsgelahrtheit, welche die — allen übrigen Theilen dieser Wissenschaft gemeinschaftlichen — zu keinem besondern Theil eigenthümlich gehörenden — Rechtswahrheiten lehrt.

f. Die allgemeine Verbindungslehre andrer Wissenschaften mit der Jurisprudenz;

g. Die besondre Verbindungslehre:

A. Juristische Hermenevtik und Critik,

B. Juristische Alterthumskunde, die sich nach den alten Völkern in Theile absondert,

C. Mathesis forensis überhaupt, aus welcher

D. die juristische Rechnungskunde als ein besonderer Theil vorgetragen werden kann.

E. Anthropologia forensis,

F. Medicina forensis,

G. Oeconomia forensis.

2te **Ordnung** der Gemeinen Rechtsgelahrtheit ist die **Quellenjurisprudenz**, die ihre Wahrheiten unmittelbar aus den positiven Gesetzen schöpft, sich mit der Erklärung einzelner Gesetzarten beschäftiget, und bey den verschiedenen Gesetzarten den Geist der bey jeder Art sprechenden Gesetzgebung auszeichnet. Diese zerfällt in so viel Theile, als es verschiedene Gesetzarten giebt, schränkt sich indessen für uns nur in Beziehung auf die in Deutschland als **recipirt** angenommene Gesetze ein. Daher entstehen folgende Theile — nemlich:

1. Das

1. Das Göttliche Positivrecht der Bibel,
2. Das Römische,
3. Das Canonische,
4. Das Protestantische Kirchenrecht,
5. Das Gemeine — ursprünglich Deutsche Recht, und
6. Das Longobardische Lehnrecht.

3te **Ordnung** constituirt die Gemeine vermischte oder Systematische Rechtsgelahrtheit, ordnet die Lehren der 1sten und 2ten Ordnung in ein zusammenhangendes Lehrgebäude — nach den Hauptverhältnissen und rechtlichen Geschäften der Menschen. Daher entsteht:

a. Die Theoretische Rechtsgelahrtheit,

A. Bürgerliche weltliche Allodialrechtsgelahrtheit,

a. Völkerrecht,

b. inneres Staatsrecht,

c. Privatrecht.

B. Das bürgerliche weltliche Lehnrecht, (sowohl Staats- als Privat-)

C. Bürgerliche Geistliche — (sowohl Staats- als Privat-Allodial- und Lehn-) — Recht,

D. Das Peinliche — (sowohl Staats- als Privat- Weltliche — und Geistliche — Allodial- und Lehn-) — Recht.

b. Die Practische Rechtsgelahrtheit;

A. des Staats- und Völkerrechts,

B. Au-

B. — Aussergerichtliche (jurisprudentia hevrematica — oder cautelaris — oder Notariatkunst.)

C. — Die Gerichtliche in nicht streitigen Geschäften,

D. Die Civilproceßgelahrtheit,

E. Die Criminalproceßrechtsgelahrtheit —

F. Die Dicastik — oder öffentliche Gerichts- einrichtungs - und Verwaltungslehre — mit ihren, S. unten, benannten Theilen.

4te Ordnung — macht die Objectivjurisprudenz aus. Diese sondert aus allen 3 Ordnungen gewisse Gegenstände zur mehr detaillirten Abhandlung in besondren Systemen aus. Man kann sie auch Particularjurisprudenz nennen. Jedes wichtige Object kann also einen besondern Theil bilden. Bis jetzt sind vorzüglich folgende Theile bearbeitet:

1. Privat - Fürstenrecht,
2. Adels -
3. Stadt - und Bürger -
4. Dorf - und Bauer -
5. Soldaten - und Kriegs -
6. Juden -
7. Handwerks -
8. Handlungs -
9. Wechsel -
10. See -

Bayerische Staatsbibliothek München

11. Policey-

12. Cameral-Recht.

Die nähere Erklärung: was unter dem Begriff jeder Benennung sämmtlicher hier bemerkten Theile der Gemeinen in Deutschland üblichen Rechtsgelahrtheit verstanden werden muß, siehe im 3ten Theile dieses Handbuchs.

B. Die Einheimische — den Preussischen Staaten eigenthümliche Rechtsgelahrtheit hat bis jetzt noch kein eigenes wissenschaftliches System.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

11. g. 31.

XX (3 Bde) III. 88
IV. 89

92

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Massow, Julius Eberhard von

Handbuch der Litteratur angehenden Justizbedienten vorzüglich den Kö
niglich Preußischen Justizreferendarien gewidmet

Bd.: 1

Berlin und Stettin (1794)

Jur.is. 121-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740435-5
VD18 80050182-001